.Curpfalz-Bayern.

β. Infanterie.

L. eqt. 13 (Bayr. Inf.) 2323. 8°
Vero. (1754.)
D.V. 20
8 Bavar. 2646 a

L.a/1.ß
Vero (1754)

<36600663030012

<36600663030012

Bayer. Staatsbibliothek

Verordnung

Nach welcher
die
Churfürstl. Bayrische
INFANTERIE
die Exercitien zu machen,
und sich, sowohl im Feld, als
in Besatzung zu verhalten hat.

München,
Gedruckt bey Johann Jacob Vötter, Churfl.
Hof- und Landschafts-Buchdruckern. 1754.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Bayerische Staatsbibliothek

Erster Theil.

1tes Stuck.

Von einem Regiment, und Bataillon insgemein.

Zum grossen Regiments-Staab gehören in Kriegs-Zeiten.

1. Obristen.
1. Obrist-Lieutenant.
2. Obrist-Wachtmeisters.

Zum kleinen Staab.

1. Regiments-Quartiermeister.
1. Feld-Pater.
1. Auditor, zu 2. Regimenter.
2. Adjutanten.
1. Regiments-Feldscherrer.
1. Wagenmeister.
1. Regiments-Tambour.
6. Hautbois, nicht bey allen Regimentern.
1. Zimmermeister.
1. Profos mit dem Stecken-Knecht.

§. 1.

Ein Regiment bestehet insgemein in zwey Bataillonen.

Ein Bataillon hat 5. Fuselier- und 1. Granadier-Compagnie.

In Kriegs-Zeiten besteht eine Granadier-Compagnie, in

1. Hauptmann.
1. Ober-Lieutenant.
1. Unter-Lieutenant.
1. Feldwebel.
1. Fourier.
1. Feldscherrer.
4. Corporals.
1. Pfeiffer.
3. Tambours.
8. Gefreyten.
78. Gemeine, darunter ein Zimmermann.

100. Mann.

Die Granadiers sollen blechene Granaten auf den Patron-Taschen haben.

§. 2.

Eine Fuselier-Compagnie bestehet in Kriegs-Zeiten, in

1. Hauptmann.
1. Lieutenant.
1. Fähndrich.
2. Feldwebel.
1. Fourier.
1. Feldscherrer.
6. Corporals.
1. Pfeiffer.
3. Tambours.
12. Gefreyten, darunter 1. Zimmermann mit einer Granadier-Mütze. So werden auch, in Friedens-Zeiten, sowohl bey Granadier- als Fuselier-Compagnien, gegen jedem Corporal, zwey Gefreyten beybehalten.

2. Fou-

2. Fourier - Schützen.
109. Gemeine.

140. Mann.

§. 3.

Weilen in Bataille nicht Regimenter - sondern Bataillons - Weise chargiret wird, und der Obrist-Wachtmeister beym ersten Bataillou verbleibt, wird in Kriegs - Zeiten, bey dem 2ten Bataillon auch ein Obrist-Wachtmeister, mit Hauptmanns - Gage, jedoch völligen Fourage - Portionen angestellt.

Gleiche Bewandnuß hat es mit dem Adjutanten, wozu endlich ein Feldwebel gebraucht werden könte, gleichwie der beste Tambour, auch allda Regiments-Tambours - Dienste thut.

§. 4.

Weilen auch wegen der vielen Staabs - Compagnien, zu wenig Haupt - Leute bey einem Bataillon seynd, denen sowohl im Feld, als Guarnison der Dienst zuschwer fallen würde, daneben bey des Obristen, Obrist - Lieutenants, und Majors - Compagnie. 1. Lieutenant, und 1. Fähndrich zu wenig seynd, werden bey sothanen Staabs - Compagnien, Staabs - Hauptleute mit Capitain-Lieutenants-Gage angestellt, und wird dem, bey der Leib - Compagnie stehendem Capitain - Lieutenant auch Haupt-manns - Titl und Rang gegeben werden.

Anstatt des dabey stehenden Unter - Lieutenants wird sodann ein Ober - Lieutenant dahin gesetzet, der sogenannte Leib - Fähndrich aber, zu Verrichtung gleicher Diensten mit seinen Cammeraden, angewiesen werden. Damit aber die Leib-Compagnie, vor denen anderen einen Vorzug habe, solle der älteste Staabs - Hauptmann, Lieutenant, und Fähndrich

des gantzen Regiments dabey gesetzet, bey deren Abgang die Aeltesten wieder an deren Stelle angeordnet, die jüngste aber wieder an deren Platz gestellet werden, ohne daß jedoch einem Regiments-Innhaber, wider seinen Willen, jemand zur Leib-Compagnie aufgedrungen werden soll.

Weilen dann bey jedem Bataillon nur 2. Fahnen seyn werden, die jüngste Fähndrichs aber sie zu tragen haben, bleibt der bey der Leib-Compagnie stehende Fähndrich davon befreyet.

§. 5.

Es bestünde demnach ein Bataillon, ohne die Staabs-Officiers, als Hauptleute gerechnet, in

5. Hauptleute.
5. Lieutenants.
5. Fähndrichs.
10. Feldwebel.
5. Fouriers.
5. Feldscherrer.
30. Corporals.
5. Pfeiffer.
15. Tambours.
60. Gefreyten, darunter 5. Zimmerleute.
555. Gemeine, darunter 10. Fouriers-Schützen.

700. Mann.

Es machen also 55. Gefreyte, ohne die Zimmerleuth, und 545. Gemeine ohne die Fourier-Schützen, in Reih- und Gliedern zu 3. Mann hoch, 200. Reyhen.

Dieselbe in 4. Divisiones, und jede wieder in 2. halbe, oder Pelottons eingetheilt, kommen auf jedes 25. Reyhen.

Zu

Zu 4. Mann hoch aber 150. Reihen, davon 6. Pelottons 19. und zwey Pelottons 18. Reyhen starck würden.

Welche Pelottons, wann das Bataillon schon complet wäre, dennoch beym Exerciren nicht zu starck seynd. Im Feld aber werden sie durch Abgang der Commandirten, Krancken, Blessirten, Gefangenen und Desertirten mehr als schwach genug werden.

§. 6.

Weilen dann eine solche Eintheilung unter allen die bequemeste, und leichteste, erfolglich die beste ist; Massen sie sich zum Chargiren, Marchiren, Quarré machen, und allen übrigen Verrichtungen, ohne daß jemahls etwas daran zu veränderen, oder anderes abzutheilen nöthig sey, besonders wohl schicket; So wird auch beständig, so wohl in Friedens, als Kriegs-Zeiten, dabey unveränderlich geblieben werden.

§. 7.

Die Eintheilung der Compagnien zu den Bataillons, geschiehet gebräuchlichermassen, nemlich: daß die erste Compagnie zum 1ten Bataillon, die zweyte zum 2ten, die dritte wieder zum 1ten, die vierte zum 2ten, und so ferner die übrige zu stehen kommen.

Wann durch Avancements, Quitirungen, oder Absterben der Hauptleuten, Veränderungen bey den Bataillons vorgehen, sollen die Compagnien (obschon die Bataillons dardurch zerrissen würden) zu Vermeidung anderer grösseren Schwierigkeiten, jedesmahl, nach eben besagter Ordnung, unter die Bataillons rangiret werden.

§. 8.

Das erste Bataillon stehet allzeit dem zweyten zur Rechten, wann sie schon beede auf dem lincken Flügel der Armée stehen sollten, und jedes Bataillon hat immerfort den Poste d' Honneur, und seine Granadier-Compagnie auf seinem rechten Flügel, eben als wann ein jedes allein stunde, damit eine unveränderliche Stellung erhalten, und die, durch das Verkehren, sonst leicht entstehende Confusiones vermieden bleiben.

Was hier von 2. Bataillons gesagt worden, ist auch von mehren, zu einem Regiment gehörigen, zu verstehen, so daß das jüngste Bataillon allemahl lincker Hand zu stehen kommt. Werden aber zwey, oder mehre schwache Bataillons, entweder zum Ernst, zum Exerciren, oder zur Parade zusammen gezogen, werden sie als ein, aus dem gantzen Regiment formirtes, Bataillon betrachtet, und nach der Ancienität rangirt.

§. 9.

Weilen in Sr. Churfürstl. Durchl. Diensten, die Corporals nicht mit kurtz-Gewehren, sondern mit Flinten bewaffnet seynd, werden sie zwar bey allen ihren gewöhnlichen Verrichtungen nach wie vor gelassen, in Bataille aber, um eben wie die Gemeine zu feuren, mit in Reih- und Glieder, jedoch dergestalt eingetheilt, daß sie allemahl auf den Flügeln der Zügen, oder Pelottons zu stehen kommen; Gleichwie nun das Exerciren ein Ebenbild der Bataille ist, so werden sie auch beym Exerciren zu den Handgriffen, Chargirungen und übrigen besagtermassen eingetheilet.

2tes

2tes Stück.
Von den Compagnien.

§. 1.

Jede Compagnie hat 2. Fourier - Schützen, welche auch mit der That gute Schützen seyn sollen; Derowegen sie darauf abrichten zulassen, oder Jäger-Bursch und dergleichen dazu anzunehmen seynd. Sie sollen nichts anders als Herren-Montur tragen, anstatt der Patron - Taschen Cartouchen haben, und vermög oft ergangenen Verbotts, nicht zu Laquayen, noch einem Soldaten ungeziemender Arbeit gebraucht werden. Beym Exerciren werden sie in Reih- und Glieder gestellet, wozu sie bey einer Bataille zu brauchen seynd, wird alsdann befohlen werden.

Die Fouriers sollen kurtz Gewehr, die Feldscherer und Corporals Cartouchen und Flinten haben.

§. 2.

Jede Compagnie hat einen Gefreyten zum Zimmermann mit einer Granadier - Mütze. Imgleichen einen Pfeiffer mit einer gantz kleinen Pfeiffe zum Marche, und einer grösseren zu den übrigen Streichen; Der grösseste und ansehnlichste unter ihnen hat eine grosse Pfeiffe, und eine Granadier - Mütze, um allemahl zu der Granadier - Compagnie gestellt zu werden. Wie dann auch der Granadier - Pfeiffer eine solche grosse Pfeiffe haben muß.

§. 3.

Die Lad-Stöcke sollen weder von Holtz, noch von Eisen, sondern von gutem Stahl seyn, damit, wann

wann sie gebogen werden, sie wie eine Hohl-Klinge wieder grad ausspringen.

Die Corporals sollen neben den Bajonnetten, auch gleichförmige Degen, mit guten steiffen Hau-Klingen haben, welches gleichfalls von Feldwebeln und Fouriers zu verstehen ist. Derselben Stöcke mögen von Hasselen, oder dergleichen Holtz, und nicht dicker seyn, als daß sie in einen Flinten-Lauf geschoben werden können.

Weilen die dünne spanische Röhre gar theuer seynd, mit den dicken die Leute übel zugerichtet werden, daneben zwischen der Ober-Officiers, und der Unter-Officiers-Stöcken ein Unterschied seyn muß; Sollen die Feldwebel und Fouriers keine spanische Röhre, sondern Stöcke von Holtz, um das Kennen dicker, wie die Corporalen haben.

Es sollen auch der Ober-Officiers-Röhre was dünne, oben nicht über einem Daumen, und unten nicht über einen Finger dick seyn.

Die Flinten der Soldaten müssen kurtz, die Bajonnetten aber was lang, nicht schneidigt, sondern dreyeckigt wie Hohl-Klingen, dabey starck und steiff seyn.

Anstatt der krummen Säbel, sollen die Granadiers und Zimmerleut kurtze Pallasche (gleichwie auch die Fuselier-Tambours und Pfeiffers dergleichen kleinere) mit spitzen und steiffen Klingen haben.

Die kurtz Gewehre sollen in allem samt Eisen und Holtz 8. Werck-Schuh lang seyn, damit die zwischen den Gliedern erforderliche Distanz, nöthigen Falls darnach abgemessen werden könne.

§. 4.

Bey allen Ausruckungen des Bataillons, oder der Compagnien, zu Wachten, Commando, zum

Exerciren, oder zu welchen Verrichtungen es sonst seye (wann nicht expresse was anders befohlen wird) werden die Leute, wie auch die Granadiers, allemahl 3 hoch gestellt. Wann aber ein Officier, so ein oder mehrere Bataillons commandiret, oder mit weniger Mannschaft auf Commando geht, mittels einer Stellung zu 4. hoch, dem Feind besser begegnen zu können, vermeinen solte, soll demselben, um ihm alle Entschuldigungen eines üblen Ausschlags zu benehmen, sowohl 4. hoch zu marchiren, sich zu postiren, zu attaquiren, oder zu defendiren, nach wie vor, erlaubet bleiben.

§. 5.

Die Mannschaft bey den Compagnien wird gewöhnlichermassen, also rangirt: die grösseste, ohne einen Unterschied unter Gefreyten und Gemeinen zu machen, kommen in das erste, die darauf folgende in das dritte, die kleineste in das zweyte Glied; bey 4. Mann hoch kommt die dritte Gattung ins zweyte, und die kleineste ins dritte Glied.

In einem jeden Glied kommt der grösseste auf den rechten, der folgende auf den lincken Flügel, und so wird ferner von beeden Flügeln nach der Mitte, wo die kleineste hinkommen, fort rangirt; Beym Exerciren, und in Bataille aber, kommen die Corporals ohne Absicht auf die Grösse, auf den Flügeln eines jeden Zugs zu stehen. Wie dann auch die Compagnie so zu äusserst auf den lincken Flügel kommt, die grösseste Leute auf den lincken Flügel stellt.

Wann eine Compagnie gestellt ist, steht der Hauptmann 4. Schritt vom ersten Glied in der Mitte, der Lieutenant auf dem rechten Flügel, und der Fähndrich auf dem lincken, in einer Linie. Wann also die Compagnie 3. Züge hat, so steht ein jeder

vor

vor einem Zug. Der erste Feldwebel steht 4. Schritt hinter dem letzten Glied des ersten Zuges. Der zweyte Feldwebel hinter dem dritten, und der Fourier hinter dem zweyten Zug. Seynd aber nur zwey Züge, so schließt sich der Fourier an das erste Glied rechts an. Die Spielleute und der Zimmermann stehen auch rechter Hand des ersten Glieds in einer Linie. Welche Spielleute beym Abmarche vor dem ersten Glied des ersten Zuges, hinter dem Hauptmann marchiren, und zwar der Pfeiffer zur rechten, die Tambours zur lincken.

Solte vor den Casarmen, zu besagter Stellung der Unter = Officiers, Pfeiffer und Tambours kein genugsamer Raum seyn, werden sie voraus vor den rechten Flügel gestellt.

§. 6.

Wann mit klingendem Spiel marchiret wird, und es mit 3. Zügen geschihet, gehört der Pfeiffer, und 1. Tambour zum ersten, 1. Tambour zum zweyten, und 1. Tambour zum dritten Zug.

Zu zwey Zügen kommt der Pfeiffer, und 2. Tambours zum 1ten, und 1. Tambour zum zweyten Zug.

Um durchgehends eine Gleichheit zu halten, marchiren die Tambours bey 3. Mann hoch zwischen dem ersten und zweyten, und bey 4. Mann hoch zwischen dem zweyten und dritten Glied. Auf dem Exercier-Platz aber, wann, des Schwenckens halben, geschlossen marchirt, und zwischen den Gliedern nur eine Distanz von 2. Schritten gelassen wird, marchiren sie vor den Zügen.

§. 7.

So bald die Compagnie gestellet worden (worbey sammentliche Officiers sich allzugleich einzufinden haben) wird sie durch den Feldwebel verlesen, sodann

dann durch die sämtliche Officiers, mit Hülfe der Feldwebel fleißig visitirt, und acht gegeben, ob ein jeder das, so zur Montur gehöret, angelegt habe? Ob der Huth ausgebürstet, recht aufgemacht, und so aufgesetzet, und in die Augen gedruckt sey, daß die Spitze über dem lincken Auge gewendet stehe? Ob das Halßbindel recht umgebunden, und das Hembd oben darüber ein wenig vorgehe? Ob die Haar ausgekampelt, und zierlich in einem Zopf eingepflochten seynd? Ob die Flügel des Rocks aufgeheftet, die Kuppel so über das Camisol geschnallet, daß das Bajonnet, wie ein Degen schräg an der lincken Seiten hange? Ob die Patron-Taschen so hangen, daß der Mann mit gantz ausgestrecktem Arm das Knöpfel unten aufmachen könne? Ob die Schuhe geputzt, die Streif-Strümpfe wohl angelegt, und alles dasjenige, was sonst zur Sauberkeit und Zierde gehöret, gebührend eingerichtet worden sey?

Waun solches geschehen, wird das Gewehr flach zu nehmen commandirt, zugeschauet, ob die Steine wohl aufgeschraubet, und zum Feuren noch tauglich seynd? Nach dem wird das Gewehr zur Ladung commandirt; der Lad-Stock in den Lauf gebracht, und wohl visitirt, ob noch ein Gewehr geladen sey? Ob aber das Gewehr im guten Stand, oder ob was daran zerbrochen, ob die Bajonnetts wohl schliessen, die Lad-Stöcke leicht aus- und eingehen? dazu ist alsdann keine Zeit um nachzusehen, weilen vorhero darnach gesehen, und was schadhaft, in Zeiten reparirt werden muß.

§. 8.

Uber das, ist wohl acht zu geben, daß, wann zum Exerciren ausgerucket wird, die scharffe Patronen daheim gelassen, und keine andere als blinde, in die Patron-Taschen gesteckt werden.

§. 9.

§. 9.

Die Compagnien werden, nach Gestalt ihrer Stärcke in zwey oder drey Züge abgetheilet. Erstensfalls marchirt der Hauptmann vor dem ersten Zug, der Fähndrich vor dem zweyten, und denselben schließt der Lieutenant.

Anderenfalls führt der Hauptmann den ersten, der Fähndrich den zweyten, ein Feldwebel den dritten, und der Lieutenant schließt denselben Zug.

Weilen die Corporals auf den Flügeln der Zügen eingetheilet seynd, braucht es allda weiter keine Unter-Officiers.

Derowegen die Feldwebel, so keine Züge zu führen haben, hinter denenselben schliessen, als: im ersten Fall, wann nur mit zwey Zügen marchiret wird, schließt der älteste Feldwebel den ersten Zug, und der andere marchirt auf dem rechten Flügel. Seynd drey Züge? so schließt der ältere den ersten, und der andere den zweyten Zug.

Wann abmarchiret wird, marchirt der Zimmermann mit seiner, auf der lincken Schulter habenden, und die Schneide aufwerts gekehrter Achst voraus.

Dem folgen die Fourier-Schützen, mit dem Gewehr im lincken Armb (weil sie aber zum Exerciren in Reih- und Glieder stehen müssen, marchiren sie auch darinnen hinaus) hinter diesen marchirt der Hauptmann, nebst der Compagnie, in der Ordnung wie oben angezeiget worden ist. Wann die Fahnen mit hinaus genommen werden, hohlet sie der Hauptmann mit der Leib- oder ersten Compagnie, in des Regiments-Commandanten Quartier ab; würde aber mit dem formirten Regiment ausgeruckt, hohlet sie der Fahnen-Zug.

3tes

3tes Stuck.

Vom Exerciren.

Bevor im Früh-Jahr zum Exerciren ausgerückt wird, exercirt der Obrist-Wachtmeister, in einem Zimmer, oder an einem sonst bequemen Ort, die Hauptleute, Lieutenants, und Fähndrichs in allen, mit der Flinte, zu machenden Fuselier- und Granadier-Handgriffen.

Eben so verfahrt er mit allen denen, so mit dem Sponton, Kurtz-Gewehr, und den Fahnen zu machen seynd.

Gleichermassen richtet entweder er selber, oder, unter seiner Aufsicht, der Adjutant, samtliche Unter-Officiers in allen, mit der Flinte und dem Kurtz-Gewehr zu machenden Handgriffen bestermassen ab.

Ebenfalls werden alle obgedachte auch in den Wendungen, Dopplirungen, Chargirungen, Quarrèen, marchiren, und was sonst zu wissen nöthig, best-möglichst unterrichtet.

Wann dann die Exercir-Zeit herbey kommt, rücket zwar das gantze Regiment, oder Bataillon aus, die Compagnien vertheilen sich aber dergestalt auf dem Exercir-Platz, daß jede, ohne von einer anderen im Commandiren irre gemacht zu werden, allein exerciren könne.

Weilen dann auch, bey einer gantzen Compagnie, nicht ein jeder Mann genau beobachtet werden kan, ist anfänglich mit einem Glied nach dem anderen, so dann mit zwey oder drey halben Gliedern zugleich, oder Theilung der Compagnie in drey oder zwey Theile zu verfahren; wie es vom Regiments-Commandanten vor gut befunden werden wird.

Auf eben die Art wird auch bey sothaner vertheilten Compagnie, und Verwechßlung der Glieder

(damit

(damit eines nach dem andern das Vordere werde) einem jeden Mann gezeigt, wie er bey den Chargirungen eintretten, niederfallen, anschlagen, feuren, und bey allem, was sonst erforderlich, sich verhalten solle.

Wann solches geschehen, wird einem Mann nach dem andern gewiesen, wie er mit den Patronen umgehen, geschwind und geschickt laden, recht anschlagen, ohne Zucken feuren, und wieder laden soll, zu dem Ende gantz schwache Patronen zu machen seynd.

Wann dann alle Compagnien gehörigermassen abgerichtet worden seynd, werden deren etliche zusammen gezogen, und vom Obrist-Wachtmeister, oder, unter dessen Aufsicht, von einem Hauptmann exercirt.

Die Recruten werden anfänglich in den Casarmen, oder sonst irgendwo allgemächlich in den nothwendigsten Stücken, hernach auf dem Exercir-Platz seitwerts durch Unter-Officiers abgerichtet, und nicht eher, als bis sie alles recht wohl können, zu den Compagnien gezogen.

Gleichwie nun die Exercitia mehr aus Lust und gutem Willen, als mit Zwang gelernet werden können, also seynd diejenige, so Fehler begehen, nicht gleich mit harten Worten, noch weniger mit Schlägen zu tractiren, insbesonder die furchtsame Recruten dadurch nicht abzuschröcken, noch durch zu vieles auf einmahl irre und verdrossen zu machen, wovon im 15. Stuck des dritten Theils das mehrere zu ersehen ist.

Es ist wochentlich nicht über dreymahl, und jedesmahl nicht länger, als höchstens drey Stunden zu exerciren, ausser daß die Ungeschickte an den andren Tägen (nicht aber an den Exercir-Tägen des Nachmittags) exercirt werden mögen.

Wie

Wie viele / und welche Monaten zum exerciren gehören / kan wegen des Wetters / und der obhandenen Nothdurft nicht eigentlich bestimmet werden. Ubrigens hat der Regiments-Commandant selber / und durch den Obristwachtmeister sammtliche Officiers, und besonders / der Hauptmann seinen Lieutenant und Fähndrich zum fleißigen exerciren scharf anzuhalten / und falls diese hierinnen / oder im übrigen Dienst nachläßig wären / und sich an kein ermahnen kehren würden / sie in Arrest zu schicken / und es den Staabs-Officiren zur ferneren Verfügung / zu melden.

Wann nun mit dem ganzen Regiment, oder Batallion exerciret werden solle / laßt jeder Hauptmann / oder Compagnie, Commandant, so bald die Compagnie, auf dem Exercir-Platz nach ihrem Rang / aufmarchiret ist / das Gewehr zum Fuß setzen / und nachdem der Feldwebel dem Adjutanten rapportiret / wieviel Reyhen die Compagnie starck sey / verfügt er sich nebst den übrigen Unter-Officiren hinter die Compagnie, stellet sich daselbst 4. Schritte hinter das letzte Glied ; Der ältere Feldwebel zur rechten / neben demselben der Fourirer, und neben demselben der jüngere Feldwebel auf den Flügel / in einer Linie. Der Pfeiffer und die Tambours stellen sich vor die Mitte der Compagnie, zwey Schritt vor das erste Glied / und der Zimmermann mit ihnen in gleicher Linie zur rechten.

Der Hauptmann stehet zwey Schritt von demselben in der Mitten der Compagnie, der Lieutenat auf dem rechten Flügel / der Fähndrich auf dem lincken in einer Linie. Obiges alles wird auch bey der Granadier-Compagnie verrichtet.

§. 2.

Nachdeme der Adjutant von allen Feldweblen den Rapport eingenommen / rechnet er aus / wie

viel Reyhen auf einen jeden Zug zu 3. hoch / kommen.

Dann fanget er von einem Flügel an, die Reyhen zu richten, nnd voll zumachen / und läst desgleichen durch einen Feldwebel vom andern Flügel her verrichten / damit sie beyde in der Mitten zusammen kommen / und allda die blinde Reyhen gelassen werden. Darauf theilt er die Züge ab / stellet die Corporals sonst nirgens als auf die Flügel der Zügen hin / rufft denen hinter dem letzten Glied stehenden Feldwebeln zu, und zeigt ihnen an / wo ein jeder Zug, und jede Division anfangt. Die Officiers kommen also bey den Divisionen und Pelottons zustehen:

Der 1te zu äusserst des rechten Flügels der 1ten Division;

Der 2te zu äusserst des lincken Flügels der vierten Division.

Der 3te rechter Hand der zweyten Division.

Der 4te lincker Hand der dritten Division.

Der 5te rechter Hand des 2ten Pelottons der 1ten Division.

Der 6te lincker Hand des ersten Pelottons, der vierten Division.

Der 7te rechter Hand des zweyten Pelottons, der zweyten Division.

Der 8te lincker Hand des 1ten Pelottons, der dritten Division.

Der jüngste Hauptmann oder Staabs-Capitaine stellet sich in die Mitte vor den Fahnen. Die wenige etwann übrige Officiers rangiren sich vorbesagter massen nach ihrer anciennität / recht und lincker Hand der Fahnen.

§. 3.

§. 3.

Wehrender Zeit theilt der Regiments-Tambour die Tambours zu den Divisionen ein / ohne sie jedoch dahin marchiren zu lassen / nemlich: 1. Pfeiffer / und 3. Tambours, auf den rechten Flügel / zum ersten Zug der ersten Division, 1. Pfeiffer und 3. Tambours auf den lincken Flügel / zum zweyten Zug der vierten Division; eben soviel zum ersten Zug der zweyten Division; eben soviel zum ersten Zug der dritten Division, und 3. Tambours ohne Pfeifer / zum ersten Zug der vierten Division, so daß zur vierten Division 6. Tambours und 1. Pfeiffer kommen / weilen sowohl der lincke Flügel des gantzen Batallions, als der erste Zug der vierten Division, Tambours haben muß. Die Granadier-Compagnie behält ihre Tambours, und bekommt noch einen Pfeiffer zu den ihrigen vom Batalion dahin. Wann die Tambours oder Pfeiffer nicht alle gegenwärtig, wird überall nach Proportion, abgebrochen / wobey aber dem Fahnenzug, und den beyden Flügeln die grössere Zahl zu lassen ist.

Da nun solchergestalt alle 15. Tambours eingetheilet worden / wird einer / so beym Obristwachtmeister stehen muß / nach Gutfinden heraus genommen. Der 5te Pfeiffer so nicht mit eingetheilt worden / und welcher der ansehnlichste von allen sein soll / kommt zu der Granadier-Compagnie.

§. 4.

Die Granadier-Compagnie wird nur des Quarrès halber in 4. Pelottons eingetheilt / davon alsdann eins der Hauptmann / das andre der Unter-Lieutenant, das dritte der Feldwebel / und das vierte der Ober-Lieutenant commandirt; In der gantzen übrigen Chargirung aber, wird sie nur

zwey Theile eingetheilt, welche sowohl für gantze Divisiones, als Pelottons feuren und gehalten werden.

Damit auch die Granadier Compagnie wehrenden Hand-Griffen des Bataillons, nicht müßig stehe/ wird / wann sie ihre eigne Hand-Griffe zugleich mitmachen soll / zwischen derselben und dem Bataillon keine Intervalle gelassen; Soll sie aber die Fuseliers-Hand-Griffe mitmachen / wird sie zur Halbscheid auf beyde Flügel gestellet. Eine gleiche Bewandnuß hat es / wann 2. Bataillons, dabey 2. Granadier-Compagnien befindlich / zusammen gestossen werden. Zur Chargirung aber marchiret die zweyte Compagnie, erstenfalls auf den lincken Flügel / wie folgends gezeigt werden wird. Wo alsdan ein jedes Bataillon eine Fahne mit hinaus zu nehmen hat.

§. 5.

Wann Hautbois beym Bataillon seynd, bleiben sie vor dem Zug / vor welchem sie aufmarchiret seynd / rechter Hand derer allda stehenden Pfeiffer/ und Tambours, nebst dem Regiments Tambour, zu ihrer rechten / in einer Linie stehen.

§. 6.

Wann nun der Adjutant mit der Abtheilung fertig worden / und dem Obristwachtmeister davon Rapport gethan hat / commandirt derselbe:

Gebt achtung! das Bataillon soll sich formiren! (alsdann setzen die Zimmerleuthe/ und der Pfeiffer / so zu denen Granadirern kommt / ihre Mützen geschwind auf / und hencken ihre Hüte an) und lasset darauf einen Wirbel schlagen / das heist nochmahlen Gebt acht!

Beym ersten Streich / machen die Officiers, mit flach gehaltenen Spontons, rechts und lincks um, die Zimmerleuthe / und der Pfeiffer / so zu den Granadirern kommt / rechts um / die übrige Pfeiffer und Tambours, mit angehengten Trummeln rechts und lincks um / die Hautbois und die Fahnen (wann sie mit hinausgenommen seyn solten) im fall sie vor der Leib-Compagnie aufmarchiret wären / lincks um / stünden sie aber schon in der Mitten / bleiben sie unbeweglich stehen.

Auf den zweyten Streich / tritt alles mit dem lincken Fuß an / die Officiers rangiren sich / nach ihrer Anciennität zur Mitte des Bataillons, vom rechten zum lincken Flügel / wobey nichts hindert / wann schon die Fahnen / zwischen die Officiers, in einer Linie zu stehen kommen / in eine gleiche Distanz, und bleiben / wann sie auf ihren Ort angelangt / so gewendet stehen; die Zimmerleuthe marchiren über die Granadiers hinaus / in ein Glied auf den Flügel / und der eine Fusilier Pfeiffer stellt sich zu dem Granadier-Pfeiffer / die andere Pfeiffer und Tambours rucken vor ihre ihnen angewiesene Divisionen dergestalt / daß die so zum rechten Flügel gehören / nicht über die Granadiers hinaus marchiren / sondern sich vor den ersten Reyhen des ersten Zugs der ersten Division postiren / und die / so zum lincken Flügel gehören / nicht über den Flügel des Bataillons hinaus / sondern vor den letzten Reyhen des zweyten Zugs / der vierten Division, das ist: daß die Pfeiffer und Tambours zu den beyden Flügeln / nicht in einer Linie mit dem ersten Glied des Bataillons, sondern vor und zu Ende desselben Glieds / in einer Linie mit denen übrigen Pfeiffern und Tambours zu stehen kommen sollen.

Die Hautbois marchiren nach der mitten des Bataillons, wo die 2te und 3te Divisionen aneinan-

der stossen / und die Fahnen stellen sich vor die Hautbois, mit den Officiern, in ein Glied.

Zu gleicher Zeit nehmen die, hinter dem Bataillon stehende Unter-Officiers ohne ihre Ordnung zu verändern / (ausser daß diejenige deren Compagnien sich grössesten Theils bey der 3ten und 4ten Division befinden / sich lincks rangiren) unter sich gleiche Distanz; massen die Unter-Officiers nicht nach ihrer Anciennität / sondern nach dem Rang ihrer Compagnie gestellet werden. Alle bleiben wie sie marchiret seynd gewendet stehen.

Auf den dritten Streich / macht alles rechts und lincks Front. Und die Officiers setzen mit gleichen Tempo das Sponton neben den Fuß / wo dann der Obristwachtmeister sie zu ihren Zügen abtheit / und darauf commandirt: Herrn Officiers rechts und lincks um auf eure Posten! alsdann die Officiers mit hoch genommenen Spontons dahin marchiren. Die etwan wenige übrig gebliebene, bleiben recht- und lincker Hand den Fahnen. Wann sie dann auf ihre Posten allerseiths angelangt / geben sie auf den Granadier Hauptmann acht / und setzen ihre Spontons zugleich neben den Fuß.

Wann aber zwey oder mehrere schwache Bataillons zusammen gestossen werden / theilet der Major die Officiers unter die Divisiones und Pelottons nach ihrer Anciennität ein.

Der Obristwachtmeister hat in der Parade seinen Posten auf dem rechten Flügel vor den Zimmerleuthen mit den Officiers in einer Linie.

In solchem Stand ist die Ankunft dessen / vor dem etwann exercirt werden soll / zu erwarten / und wann derselbe ankommt / commandirt der Commandant des Bataillons: das Gewehr zu præsentiren.

Wann

Wann marchiret werden solte / geschieht es auf die Art, wie unten angezeigt werden wird.

§. 7.

Soll exercirt werden / so commandirt der Commandant: das Bataillon soll exerciren; worauf der Major vor die Mitte reittet / und zum acht haben einen Wirbel schlagen läßt.

Auf den ersten Streich / nehmen die Officiers das Sponton, und die Granadier Officiers die Flinten / in den rechten Arm hoch /

Auf den zweyten Streich, rechts um kehren sie sich / welches auch zugleich die Zimmerleuthe thun; aber alle Tambours und Pfeiffer (ausser die auf dem lincken Flügel / welche lincks um machen) machen rechts um. Der Commandant des Regiments / so in der Mitte des Bataillons vor den Fahnen steht / bleibt stehen / und stellt sich / wann die Officiers durchmarchiren / das Sponton in der Hand behalten / neben den Obristwachtmeister.

Solte der Obrist und Obrist-Lieutenant dabey zugegen seyn / stellt sich dieser vor die Fahnen / und jener 2. Schritte vor ihn; wie dann solchen Falls der Obrist-Lieutenant, sich auch rechts umkehrt / und mit den Officieren durchmarchirt.

Auf den dritten Streich / tretten die Officiers mit dem lincken Fuß an, geben recht- und lincker Hand acht / daß sie in einer geraden Linie bleiben / marchiren durch / und halten mit vorstehendem rechten Fuß / vier Schritt hinter den Unter-Officiern, desgleichen auch die Fahnen thun / an;

Mit den Officieren tretten zugleich die Zimmerleuthe an / marchiren grad aus, bis gegen der Unter-Officiers-Linie.

Denen Officieren folgen alsobald die Pfeiffer und Tambours, die von dem rechten Flügel, nemlich die von der ersten Division, marchiren hinter einander zwischen den Granadiren / und dem Bataillon durch, und stellen sich hinter dasselbe / 2. Schritt hinter die Unter-Officiers, in dieselbe Gegend / darinnen sie vorhero vor dem Bataillon gestanden waren / nur mit dem Unterschied / daß derjenige / so vorher rechter Hand seines Neben-Manns gestanden / alsdann lincker Hand zu stehen kommt, und bleiben so, mit dem Gesicht nach dem lincken Flügel gewendet stehen;

Die Tambours, so vor dem ersten Zug der 2ten Division gestanden / marchiren zwischen der zweyten und ersten Division durch / und verhalten sich allda / wie eben von den Tambours vom Flügel angezeigt worden ist; Die so vor dem ersten Zug der 3ten Division gestanden / marchiren zwischen der dritten und zweyten Division durch; gleichfahls marchiren die vom ersten Zug der vierten Division, zwischen der dritt- und vierten Division durch.

Die aber / so vor dem zweyten Zug der vierten Division, nemlich auf dem Flügel gestanden, und lincks um gemacht hatten / marchiren um den lincken Flügel des Bataillons herum, stellen sich allda hinter ihre Züge / und verhalten sich wie die andere alle / nur daß sie die Front nach dem rechten Flügewendet behalten.

Die Pfeiffer und Tambours der Granadiers, marchiren auch um den rechten Flügel der Granadier-Compagnie herum / und verhalten sich / wie von den andern gesagt worden ist;

Sobald die Tambours antretten / tretten auch die Hauthois, nebst dem Regiments-Tambour, mit dem lincken Fuß an / marchiren grad vorwerts / biß

bis ohngefehr 8. Schritte hinter den Obristwachtmeister hinaus / und behalten Front auswerts;

Auf den vierten Streich / machen die Officiers lincks umkehrt / desgleichen auch die Zimmerleute thun / die Pfeiffer und Tambours Rechts- und lincks um / und die Hautbois rechts um kehrt Front.

Wann solches geschehen / setzen die Officiers ihr Sponton, die Granadier-Officiers die Flinte / und die Zimmerleute ihre Achsten neben den Fuß.

4tes Stück.

Von den Handgriffen.

§. 1.

Bevor nun von den Handgriffen gehandlet wird / ist vorläuffig folgendes anzuführen:

Es sollen sowohl im ganzen Exercitio, als auf Wachten und Commando (ausser wann / und so lang mit verkehrt schultertem Gewehr zu marchiren ist) immerfort die Bajonnets aufgepflanzet seyn.

Die Obristen sollen sich befleissen / die Handgriffe ohne Flügel-Männer machen zu lassen / bis sie aber solches können / soll mit Flügel-Männern zu exerciren erlaubt seyn.

Wann Linien gezogen seynd / stehen die Leute mit den Spitzen der Schuh vor denselben; ohne Linien, richtet sich ein jeder nach dem ersten Mann des Flüges / wann er denselben sehen kan / steht er recht / wo nicht / steht er zuruck.

Die Commando-Wörter / sowohl in den Handgriffen / als Chargirungen / sollen deutlich und kurtz ausgesprochen / nicht lang gezogen / und besonders das letzte Wort / starck ausgestossen / auf das

kürzeste abgebrochen / und sobald es ausgesprochen ist, gleich darauf zugegriffen werden.

Zwischen jedem Tempo wird solang gehalten / bis man langsam drey zehlen kan.

Wiewohl mehr durch den Schwung und das Geräusch / als durch das Zehlen das Tempo abgemessen werden kan. Auch das recht- und lincker Hand schauen / nur eine Nachgreiffung und Ziehung auf den Flügeln verursachet.

§. 2.

Der Soldat / wann er im Gewehr steht / muß / um ihm ein Ansehen zu geben / den Hals und Kopf recht aufrecht halten / und nicht hangen lassen. Nicht in den Boden / sondern frisch aus den Augen sehen / und einen jeden beherzt anschauen; den Hut mit der Spitze über dem lincken Auge / fest in die Augen drucken, damit er hinten etwas hoch stehe, nicht aber / wie eine Haube / hinten eingetruckt werde; Er muß den Leib gerade halten / ihn nicht hinten über hangen lassen / den Bauch und die Schulter-Blätter etwas einziehen / hingegen die Brust voraus strecken. Er muß die Spitzen des Schuhs auswerts kehren / und mit beyden Absatzen eines guten halben Schuchs lang / von einander stehen; Er muß unter dem Gewehr unbeweglich / ohne sich weder mit Kopf / Leib / Armen, Händen oder Fingern im geringsten zu rühren / noch zu schwätzen / oder sonst ein Geräusch zu machen / stehen bleiben. Welches ebenfals auch die Officiers zu beobachten haben.

Er muß schnur grade in Reyhen und Gliedern stehen / das Gewehr grade auf der Schulter / nicht neben derselben wider dem Arm / oben nicht zu nahe beym Kopf / noch unten zuweit von Leib tragen; dasselbe / soweit es der lincke Arm ungezwungen leidet /

det / hinunter sincken lassen; den Bügel / damit das Gewehr nicht wackle / fest an den Leib drucken; Die Kolbe, mit den 3. letzteren Fingern unten / und mit dem ersten Finger / nebst dem Daumen oben, fassen, und halten.

Damit auch das Gewehr in den Reyhen gerade zu liegen komme, müssen die Leute grade Front halten / das ist: eine Schulter nicht mehr, wie die andere / vorschieben oder zuruck halten; Dahin gehöret auch daß das Gewehr hinten aus / in gleicher Höhe getragen / eines nicht mehr / als das andere gehoben oder gesencket werde. Wie dann auch gleichermassen bey allen Griffen / als beym Hochnehmen, Presentiren / das Gewehr zur Ladung, verkehrt Schulteren / zum Fuß setzen / niederlegen, erheben / und allen übrigen Bewegungen / im ganzen Bataillon, alle Gewehr in gleicher Linie, Höhe / und Weite gehalten werden müssen.

Zwischen den Reyhen muß keine weitere Distanz, als daß Ellebogen an Ellebogen raiche / und die Leute sich regen können / gehalten werden.

Die Handgriffe / darinnen der lincke Absatz nicht von der Stelle weichen muß / müssen frisch gemacht / starck an das Gewehr / und auf die Patron-Tasche geschlagen / und die Füsse hurtig angezogen werden. Die Augen müssen was nach der rechten Hand / ohne den Kopf zuwenden / gerichtet seyn; Mit steiffen und nicht mit gebogenen Knyen muß marchiret / die Spitze der Schuhen nicht in die Höhe gehoben, sondern gegen dem Boden gehalten / das ist: nicht allein auf den Absatz / noch auf die Zehen niedergetretten / sondern der Fuß flach / und ungezwungen niedergesetzt werden; So lange die Gemeine das Gewehr auf der Schulter haben, thun es auch die Feldwebel mit dem kurze Gewehr / wann schon die Officiers das Sponton beym Fuß haben.

§. 3.

§. 3.

Wann nun die Hand-Griffe gemacht werden sollen, commandirt der Obrist-Wachtmeister:

Gebt Achtung die Hand-Griff zu machen! und es wird ein kurtzer Wirbel geschlagen. Alsdann wird commandirt.

No. 1. Das Gewehr hoch! oder 1. Streich in 2. Tempo.

1. Wird mit der lincken Hand das Gewehr so gedrehet, daß das Schloß oben zu liegen komme, zu gleicher Zeit wird mit der rechten Hand unter den Hahn gegriffen, und beyde Ellenbogen hoch gehalten, ohne daß sonst das Gewehr verrucket werde;

2. Wird das Gewehr mit einem starcken Stoß von der Schulter gerissen, zugleich mit der lincken Hand über die Pfannen-Feder ergriffen, daß der Daumen gegen dem Schafft stehe, der Lauf gegen den Leib gewendet, die lincke Hand gegen den Augen, und das Gewehr nicht gar zu weit vom Leib gehalten werde.

No. 2. Macht euch fertig! 1. Tempo.

Es wird mit einer kleinen Erhebung des rechten Ellenbogens, der Daumen auf den Hahn, der erste Finger vor, der mittere auf, und die 2. leztere hinter den Bügel gebracht, und zugleich mit einem starcken Zug, und Senckung des rechten Ellenbogens, der Hahn gespannet, und zugleich das Gewehr ein wenig zum Leib gezogen.

No. 3. Schlagt an! 1. Tempo.

Es wird zugleich mit dem rechten Fuß, die Spitze des Schuhs rechts gewendet, etwas rechter Hand zuruck getretten, das Gewehr vorn gesenckt, die Kolbe hoch und fest an die rechte Schulter gesetzt,

der

der Backen ein wenig daran gelegt, der erste Finger neben den Abzug, die lincke Hand so weit von der Schloß-Feder gebracht, daß das Gewehr im Gleichgewicht zu liegen komme; das lincke Knye ein wenig gebogen, das rechte steif gehalten, der Leib etwas vorwerts gebracht, das ist: Es wird angeschlagen, und geziehlet (um zu wissen wohin man schiesset) wie es die Jäger machen.

No. 4. Setzt ab! 1. Tempo.

Es wird mit dem rechten Fuß hurtig herbeygetretten, und zugleich das Gewehr mit erhobenen Elenbogen senckel-recht hoch vor den Leib gebracht, daß die lincke Hand vor den Augen zu stehen, und der erste Finger, vom Abzug weg, vor dem Bigel zu liegen komme.

No. 5. Schlagt an! 1. Tempo.

Dieses wird wie bey No. 3. gemacht.

No. 6. Feuer. 3. Tempo.

1. Der Abzug wird starck abgezogen, nicht zweymahl, wann er zu erst nicht abgezogen werden könte. Die Leute müssen keck ins Feuer sehen, und im geringsten mit dem Kopf nicht zucken.

2. Läßt man das Gewehr an der rechten Seiten flach herunter fallen, haltet es ungefehr der Koppel gleich, oder so weit es beyde Armen bequemlich halten können, druckt es, im Gleichgewicht liegend, an den Leib, und fasset unvermerckt mit dem kleinen Finger die Hahnen-Schraube.

3. Wird mit Senckung des Ellenbogens der Hahn frisch herauf gezogen.

No. 7. Pulver auf die Pfann! 3. Tempo.

1. Wird durch einen starcken Schlag auf die Patron-Tasche, die Patron ergriffen;

2. Wird sie im Mund zwischen die Zähne gebracht;

3. abgebissen, und auf die Pfann ausgeschüttet, wobey die Faust verkehrt gehalten wird.

No. 8. Schließt die Pfanne! 3. Tempo.

1. Wird mit Festhaltung der Patron zwischen dem Daumen, und erstem Finger, mit der rechten Hand an die Kolbe geschlagen, damit Pulver ins Zind-Loch getrieben werde.

2. Werden die drey hintere Finger hinter die Batterie gelegt.

3. Wird mittels senckung des Ellenbogens in einem Riß die Pfann geschlossen, und die Hand darauf liegen gelassen.

No. 9. Zur Ladung das Gewehr! 1. Tempo.

Man gibt dem Gewehr mit der rechten Faust einen Stoß, und drehet es zugleich mit der lincken Hand dicht am Leib herum, lasset es an dem lincken Schenckel so weit herunter sincken, als es der lincke Arm ungezwungen zulässet; der lincke Daumen kommet um den Lauff, und mit der rechten Hand wird es unweit der Mündung ergriffen, daß es schräg und fest am Leibe zu liegen komme, die beyde Füsse und der Leib bleiben in derselben Stellung, darinnen sie bey Schliessung der Pfann gewesen, unverrucket stehen.

No. 10. Die Patron in den Lauf! 3. Tempo.

1. Wird die Patron mit verkehrter Hand in den Lauf gestecket;

2. Ausgeschüttet;

3. Mit grader Hand der Ladstock zwischen dem Daumen und dem gebognen ersten Finger angefaßt.

No. 11. Den Ladstock heraus! 4. Tempo.

1. Wird der Ladstock so weit ausgezogen, als der rechte Arm reicht.

2. Mit verkehrter Hand herunter gefahren, der Ladstock vollents ausgezogen, und zwischen dem Daumen, und 2. erstern Fingern umgekehrt, zugleich mit dem dicken Ende gegen die Koppel gesetzt, bis auf eine Spanne verkürtzt, und mit den Neben-Männeren dem Lauf gleich, in gleicher Höhe gehalten.

3. Wird der Ladstock bis an die Hand in den Lauf gebracht;

4. Mit der Hand geschwinde an demselben hinaufgefahren, er mit einem starcken Schwung hineingestossen, daß er zuruck prellet, und dann mit verkehrter Hand, am Mund-Loch aufgefangen.

No. 12. Den Ladstock an sein Ort. 3. Tempo.

1. Wird der Ladstock mit 2. geschwinden kurtzen Griffen gantz herausgezogen, zwischen dem Daumen, und zweyen erstern Fingern wieder umgewendet, mit dem spitzen-Ende wieder an die Koppel gesetzt, und bis auf eine Spann verkürtzt.

2. Wird der Ladstock durch das erste Mütterl gesteckt, der Daum darauf behalten, über das andere Mütterl darmit hergefahren, bis die Spitze des Ladstocks das unterste Mütterl erreicht.

3. Mit der auf den Ladstock gebrachten flachen Hand, wird er vollens hineingestossen, und die Hand an der Mundung des Gewehrs gelassen, auch der Elenbogen dabey ein wenig erhoben gehalten.

No. 13. Schultert das Gewehr! 3. Tempo.

1. Wird mit der rechten Hand die Mündung des Gewehrs Lincks herum geworffen, und das Gewehr mit derselben Hand unter den Hahn ergriffen, daß

das

das Gewehr mit dem Schloß auswerts !, und sen-
ckung des rechten Arms Senckel = recht vor den Leib
gehalten werde , gleich darauf wird , im Lincks = um
Front machen , mit der lincken Hand an die Kolbe ge-
schlagen , das Gewehr so gedrehet , daß es mit dem
Lauf auswerts , den Ladstock zum Gesicht, mit beyden
Händen Senckel = recht vor die lincke Schulter ge-
bracht werden.

2. Wird mit beyden Händen geschultert.

3. Die rechte Hand frisch weggeworffen, und mit
ausgestreckten Fingern, neben der Patron-Tasche han-
gen gelassen.

N. 14. Vorwerts fällt das Bajonnet!

3. Tempo.

NB. Beym Bajonnet - Fällen bleibt die rechte
Hand immerfort unverruckt an dem Einschnid des
Schaffts liegen , und wird niemahl unter die Kolbe
gelegt.

Das erste und zweyte Tempo wird gemacht , als
wie bey No. 1. das Gewehr hoch.

3. Wird das Gewehr mit Zurucktrettung des
rechten Fusses, so in den lincken Arm geworffen , daß
es zwischen dem Daumen , und dem ersten Finger ,
wie in einer Gabel liege, die Spitzen der zwey ersten
Finger bis an die Pfannen = Feder reichen , das lin-
cke Knye ein wenig gebogen , das rechte steif gehal-
ten , und der Leib ein wenig vorüber gehalten werde.

No. 15. Rechts um kehrt euch fällt!

3. Tempo.

1. Wird das Gewehr hoch vor sich gebracht.

2. Auf beyden Absätzen Rechts umkehrt ge-
macht.

3. Wieder gefällt.

No. 16.

No. 16. Lincks herstellt euch fällt!
3. Tempo.

1. Wird, bey hoch vor sich gebrachtem Gewehr, mit dem rechten Fuß vor den lincken getretten.

2. Wird auf beyden Absätzen wieder Lincks umkehrt gemacht.

3. Wird ohne Verruckung der Füsse gefällt.

No. 17. Schultert das Gewehr! 3. Tempo.

1. Wird mit Beytrettung des rechten Fusses das Gewehr mit der rechten Hand Senckel-recht vor die lincke Schulter gebracht, und zugleich mit der lincken Hand an die Kolbe geschlagen.

2. Geschultert.

3. Die rechte Hand weggeworffen.

N. 18. Verdeckt das Gewehr! 3. Tempo.

1. Wird mit der Rechten unter den Hahn gegriffen, das Gewehr von der Schulter gerissen, mit der Lincken über die Pfannen-Feder gefaßt, und grade vor der lincken Schulter gehalten.

2. Mit der Lincken gesenckt unter den lincken Arm gebracht, und mit der Rechten ungefehr eine gute Spanne über die Lincke ergriffen.

3. Wird die rechte Hand weggeworffen.

N. 19. Schultert das Gewehr! 3. Tempo.

1. Wird es mit der lincken Hand senckelrecht vor die lincke Schulter gebracht, mit der Rechten unter den Hahn gegriffen, und zugleich mit der Lincken unten an die Kolbe geschlagen;

2. Wird gewöhnlich geschultert;

3. Die rechte Hand weggeworffen.

N. 20. Presentirt das Gewehr! 3. Tempo.

1. Wird das Gewehr mit der lincken Hand gedrehet, damit das Schloß oben liege, zugleich wird

mit der Rechten unter den Hahn gegriffen, so daß beyde Ellenbogen hoch gehalten, und sonst das Gewehr unverruckt liegen bleibe.

2. Wird es mit einem starcken Stoß von der Schulter gerissen, zugleich mit der lincken Hand über die Pfanne-Feder ergriffen, daß der Daume gegen dem Schafft stehe, der Lauf gegen dem Leib gewendet, die lincke Hand den Augen gleich, und das Gewehr nicht gar zu weit vom Leibe gehalten werde.

3. Wird mit dem rechten Fuß eines Schuhs lang zuruck in ein 3. Eck, das ist: nicht grad hinter den lincken Absatz, sondern ein wenig zur Seiten zuruck getretten, zugleich das Gewehr, so weit es der rechte Arm ungezwungen leydet gerad, ein wenig lincker Hand des Leibes, herunter gezogen, dasselbe, bey unverruckter lincker Hand, Senckel-recht hoch, mit der rechten Hand dergestalt unter dem Hahn gehalten, daß mit dem Daumen Lincks, den 4. Fingern rechts, gleichwie mit einer Gabel, der Schafft unter dem Bügel umfasset, und das Gewehr eine gute Handbreit, vom Leibe, gehalten werde.

N. 21. Das Gewehr hoch in den rechten Arm! 2. Tempo.

1. Wird es an der rechten Seite so herunter gezogen, daß die lincke Hand der Schulter gleich, die rechte so gedrehet werde, daß die Finger unter den Hahn, der Daumen auswendig auf den Bügel und das völlige Schloß in die rechte Hand zu liegen komme;

2. Wird die Lincke weggeworffen, und mit dem rechten Fuß beygetretten.

N. 22, Presentirt das Gewehr! 3. Tempo.

1. Wird mit der lincken Hand, gegen der rechten Schulter, wieder starck an das Gewehr geschlagen.

2. Mit beyden Händen vom Leib gestossen, indessen mit der lincken Hand bis auf die Pfanne-Feder gerutschet, mit der rechten unter den Hahn gefaßt, und die lincke Faust dem Mund gleich gehalten;

3. Das Gewehr herunter gezogen, und presentirt.

No. 23. Das Gewehr zum Fuß! 3. Tempo.

1. Wird das Gewehr in voriger Stellung an die rechte Seite gegen die Schulter gezogen, der Leib und die beyde Hände unverwendet gelassen;

2. Wird es mit der Lincken gesencket, mit der Rechten bey der Mündung so ergriffen, daß sie dem Auge gleich stehe.

3. Wird das Gewehr, mit Beytrettung des rechten Fusses, nahe an denselben Fuß frisch niedergesetzt, daß das Schloß nach dem rechten Neben-Mann gewendet, das Ende der Kolbe der Spitzen des rechten Schuhs gleich stehe, die lincke Hand zugleich weggeworffen, und mit ausgestreckten Fingern an der lincken Seite herunter hangen gelassen werde.

N. 24. Niederlegt das Gewehr! 4. Tempo.

1. Wird Rechtsum gemacht, das Gewehr, auf dem Boden stehen bleibend, auch mit dahin gewendet, daß der Lauf gegen dem Leib stehe, der rechte Fuß, ohne Aufhebung des Absatzes, hinter die Kolbe gebogen, der Leib und das Gewehr, gerade gehalten, und mit der lincken Hand ruckwerts der Patron-Taschen Riemmen ergriffen werde.

2. Wird mit dem lincken Fuß, Steifhaltung des rechten, und aufwerts gehaltenem Kopfs einen kleinen Schritt vorgetretten, die rechte Hand, so weit es nöthig, an dem Gewehr herunter rutschen gelassen, und das Gewehr niedergelegt;

3. Wird frisch aufgestanden, mit dem lincken Fuß beygetretten, und Front rechts behalten.

4. Wird die Spitze des rechten Schuhs wieder lincks über die Kolbe gewendet / Front gemacht / und die lincke Hand loß gelassen.

No. 25. Erhebt das Gewehr! 4. Tempo.

1. Wird es / wie beym ersten Tempo des nechst vorstehenden Commando, gemacht / und der rechte Arm mit ausgestreckten Fingern am Leib grad herunter hangen gelassen;

2. Wird mit dem lincken Fuß wieder vorgetretten / und das Gewehr / mit aufwerts-Haltung des Kopfs / ohngefehr beym Untersten Mütterl angefast;

3. Wird frisch aufgestanden / im Aufstehen mit der rechten Hand am Gewehr heraufgerutschet / rechts Front behalten / und mit dem lincken Fuß wieder beygetretten.

4. Wird die Spitze des rechten Schuhs / wieder lincks um die Kolbe herum gewendet / Front gemacht / und die lincke Hand loß gelassen.

No. 26. Presentirt das Gewehr! 3. Tempo.

1. Wird mit der rechten Hand / soweit es ohne Verruckung des Leibs und Gewehrs / und ohne Bewegung der Schultern / ungezwungen geschehen kan / am Gewehr hinunter gefahren.

2. Wird das Gewehr mit der rechten Hand an der rechten Seite / bis die Hand den Augen gleich kommet / gerad heraufgezogen / und zugleich mit der lincken / den Daumen aufwerts über die Pfann-Feder ergriffen.

3. Wird das Gewehr etwas lincker Hand vor den Leib gebracht / mit der rechten unter den Hahn ergriffen / und mit Zurucktrettung des rechten Fusses / presentirt.

No. 25.

No. 27. Schultert das Gewehr! 3. Tempo.

1. Wird mit Beytrettung des rechten Fusses / das Gewehr / grad der lincken Schulter zu / vor den Leib gebracht / zugleich gewendet, daß der Lauf auswendig / der Ladstock nach dem Leib stehe / und daneben mit der lincken flachen Hand an die Kolbe geschlagen / daß der Daum nebst den beyden vordern Fingern oben darauf / die beyde hintere darunter zu liegen kommen / und der Daumen der rechten Hand am Schaft aufrecht gehalten werde.

2. Wird mit beyden Händen ohne den Kopf zu wenden geschultert;

3. Die rechte Hand weggeworffen

No. 28. Rechts um! 2. Tempo.

1. Drehet man sich auf beyden Absätzen geschwind rechts um!

2. Ziehet man den rechten Fuß geschwind gegen den Lincken zuruck / jedoch ohne ihn hoch aufzuheben / noch zu stampfen;

No. 29. Lincks herstellt euch! 2. Tempo.

1. Drehet man sich auf beyden Absätzen lincks um!

2. Tritt man mit dem rechten Fuß wieder hurtig bey.

No. 30. Rechtsum kehrt euch! 3. Tempo

1. Wird der rechte Fuß eine gute Handbreit hinter den lincken Absatz gesetzt!

2. Drehet man sich auf beyden Absätzen rechtsumkehrt herum.

3. Wird mit dem rechten Fuß hurtig zuruck neben den lincken getretten.

No. 31. Lincks herstellt euch! 3. Tempo.

1. Wird der rechte Fuß nahe mitten vor den lincken gesetzt.

2. Auf beeden Absätzen Lincks umkehrt gemacht.

3. Mit dem rechten wieder beygetretten.

Nach geendigten Handgriffen, soll sich keiner im ganzen Bataillon, im allergeringsten rühren / sondern bis zum ferneren Commando ganz stät und unbeweglich stehen bleiben.

Welches auch nach geendigten Neben-Hand-griffen / Chargirungen / Schwenckungen 2c.] bestens zu beobachten ist.

5tes Stück.

Von den Neben-Hand-Griffen, so allein zum Exerciren, ohne Ordre aber vor niemand gemacht werden.

No. 1. Presentirt das Gewehr! In 3. Tempo, wie gewöhnlich nach No. 21.

No. 2. Das Gewehr zum Gebett! 3. Tempo.

1. Wird mit unverruckten Händen, die Mündung bis zum Boden gesenckt / das die Kolbe unter den rechten Arm kommt.

2. Wird das Gewehr mit der lincken gehalten / und mit der rechten an den Hut gegriffen;

3. Wird der Hut abgezogen / und neben dem Gewehr gehalten.

No. 3.

No. 3. Presentirt das Gewehr! 3. Tempo.

1. Wird der Hut wider aufgesetzt.

2. Mit der rechten hinter den Hahn gegriffen.

3. Wird die Kolbe nieder gedruckt / die Mündung erhoben / und presentirt.

No. 4. Fallt auf die Knie! 4. Tempo.

1. Wird mit dem rechten Fuß einen guten Schritt zuruck getretten / damit beym niederknien das rechte Knie dem lincken Schuh gleich komme / und zugleich die Mündung bis zum Boden gesenckt / daß die Kolbe wieder unter den rechten Arm kommt;

2. Wird niedergekniet, nicht niedergefallen.

3. An den Hut und die Mütze gegriffen.

4. Hut und Mütze abgezogen.

No. 5. Presentirt das Gewehr! 4. Tempo.

1. Wird Hut / und Mütze wieder aufgesetzt.

2. Mit der rechten Hand hinter dem Hahn gegriffen.

3. Aufgestanden und die Mündung beym Boden gelassen;

4. Wieder presentirt, und mit dem rechten Fuß wieder herbey getretten.

No. 6. Schultert das Gewehr! In 3. Tempo, wie in denen Handgriffen zuersehen ist.

No. 7. Lincks schwenckt euch zum Bajonnet! 3. Tempo.

1te. und 2te Tempo wird gemacht / wie beym Gewehr hoch / in den Handgriffen.

3. Mit Vortettung des rechten Fusses / wird das Gewehr nebst Anschlagung der rechten Hand unweit der Mündung / schräg an die lincke Seite gebracht.

No. 8. Das Bajonnet vom Lauf! 2. Tempo.

1. Wird in einem Stoß das Bajonnet loßgedreht,

2. Vom Lauf gerissen, und neben der Mündung hoch gehalten / bey welchen beyden Tempo das Klappern zu verhüten ist.

No. 9. Das Bajonnet an seinen Ort! 3. Tempo.

1. Wird die Spitze des Bajonnets mit einem dahin gewendeten Blick / über den Lauf hin / in die Scheide gesteckt.

2, Vollens hineingestossen.

3. Wird das Gewehr mit erhobenen Ellenbogen, und aufwerts gestrecktem Daumen / an der Mündung starck ergriffen.

No. 10. Presentirt das Gewehr! 2. Tempo.

1. Wird mit Zurucktrettung des rechten Fusses und Ergreiffung mit der rechten Hand unter dem Hahn / das Gewehr hoch vor sich gebracht.

2. Gewöhnlicher massen presentirt.

No. 11. Verkehrt schultert das Gewehr! 3. Tempo.

1. Wird mit Beytrettung des rechten Fusses dem Gewehr mit der rechten Hand ein solcher Stoß gegeben / daß es umgewendet / mit der Kolben oben, mit der Mündung unten / Festhaltung der lincken / ergreiffung der rechten Hand beym zweyten Mütterl / Daumen gegen Daumen zustehen komme / und durch den Bügel gesehen werden könne.

2. Wird das Gewehr mit der rechten gehoben / die lincke sogleich loß gelassen / damit zu ende des Schafts das Gewehr ergriffen / das Schloß auswerts behalten /.

halten / und es mit beyden Händen geschultert / daß die rechte Hand kurz unterhalb der Schulter zu liegen komme / und die lincke das Gewehr ein wenig an den Leib ziehe.

3. Wird die rechte Hand weggeworffen / und mit ausgestreckten Fingern an der rechten Seiten abhangen gelassen.

No. 12. Presentirt das Gewehr! 3. Tempo.

1. Wird mit der flachen Hand oben an der lincken Schulter an das Gewehr geschlagen / daß der Daumen neben den Ladstock aufwerts zustehen / und die 4. Finger auf und um den Lauf zu liegen kommen / das Gewehr aber unverruckt liegen bleibe.

2. Wird das Gewehr wieder vor den Leib gebracht / zugleich mit verkehrter lincken Hand unter der Pfann-Feder ergriffen / daß wieder Daumen gegen Daumen stehend, durch den Bügel gesehen werden kan.

3. Wird es mit beyden Händen umgekehrt / mit der rechten unter den Hahn ergriffen / und mit Wendung des Laufs nach dem Gesicht gewöhnlicher massen presentirt.

No. 13. Das Gewehr verkehrt unter den lincken Arm! 3. Tempo.

1. Wird der neben dem Schafft aufwerts gestandene lincke Daumen drunter / neben den ersten Finger gelegt / mit der rechten Hand die Kolbe vorübergeworffen / daß sie oben / die Mündung unten / der Lauf auswerts / der Ladstock nach dem Gesicht zu stehen komme / damit das Gewehr über dem lincken Daumen / wie einem Wirbel lauffe; Im herumlauffen wird das Gewehr mit den gewendeten 4. Fingeren aufgefangen / und mit der rechten flachen Hand so an die Kolbe geschlagen / daß der

kleine Finger neben dem Einschnitt / die Spitzen der Finger auf dem Rucken der Kolben zu liegen kommen, und zugleich mit dem rechten Fuß beygetretten.

2. Wird das Gewehr mit beyden Händen / so unter den lincken Arm gezogen / daß das Schloß unten nach dem Boden / der Bügel fest am Leib, die Kolbe hoch / ungefehr dem Mund gleich / und die Mündung hinten niedrig zu liegen kommen;

3. Wird mit der rechten Hand auf dem Rucken das Gewehr angefast.

No. 14. Presentirt das Gewehr! 3. Tempo.

1. Wird mit der rechten Hand wieder frisch an die Kolbe geschlagen / und zugleich das Gewehr bis auf eine gute Spanne vom Boden / grad vor den Leib gebracht;

2, Wird das Gewehr wieder so um dem lincken Daumen herum gewendet / und mit den 4. Fingern lincker Hand aufgefangen / daß der lincke Daume am Schafft aufrecht / der Lauf Senckel-reckt vor dem Leib gehalten / und das Gewehr mit der rech- Hand unter den Hahn ergriffen werde.

3. Wird nach Gewohnheit presentirt.

No, 15. Das Gewehr zum lincken Fuß! 3. Tempo.

1. Wird daß Gewehr mit der lincken Hand senckel-recht gegen die lincke Seite gebracht, die lincke so tief als sie es leydet / gesencket, zugleich mit der rechten das Gewehr unter dem 2ten Mütterl ergriffen.

2. Wird die lincke loß gelassen, darmit über das erste Mütterl ohnweit der Mündung mit aufwerts gestrecktem Daumen gegriffen, und das Gewehr zugleich bis auf eine Handbreit vom Boden gesenckt.

3. Wird

3. Wird es mit Beytrettung des rechten Fusses/ mit der lincken auf den Boden gestossen/ und die rechte Hand weggeworffen.

No. 16. Presentirt das Gewehr! 3. Tempo.

1. Wird mit der lincken Hand das Gewehr gerad in die höhe gezogen / und es mit der rechten beym 2ten Mütterl ergriffen.

2. Die lincke loßgelassen/ damit über den Schafft bey der Pfann-Feder gegriffen / und das Gewehr wieder soweit herauf gezogen/ daß die rechte Hand den Augen gleich kommt / und es noch zur lincken Seiten gehalten bleibt.

3. Wird wie gewöhnlich presentirt.

No. 17. Das Gewehr zum Fuß! 3. Tempo.

Wie in den Handgriffen gezeigt worden ist.

No. 18. Ruckwerts niederlegt das Gewehr! 3. Tempo.

1. Wird mit der rechten Hand das Gewehr mit dem Bügel nach dem Leib gedrehet, mit der lincken hinten der Paton-Taschen Riemen ergriffen/ und zugleich rechts um gemacht.

2. Wird mit dem rechten Fuß zuruck getretten/ indessen die Hand am Gewehr herunter rutschen gelassen / und es nieder gelegt.

3. Wird frisch aufgestanden, Front gemacht/ und die lincke Hand loß und fallen gelassen.

No. 19. Erhebt das Gewehr! 3. Tempo.

1. Wird mit der lincken Hand der Patron-Taschen Riemen wieder ergriffen, und rechtsum gemacht.

2. Mit dem rechten Fuß zuruck getretten / und das Gewehr angefaßt.

3. Aufgestanden / und die rechte Hand am Gewehr herauf rutschen gelassen / Front gemacht / das Gewehr mit dem Bügel wieder hinterwerts gewendet, und die lincke Hand fallen gelassen.

No. 20. Presentirt das Gewehr!

Wie oben bey No. 25.

No. 21. Schulter das Gewehr!

Wie bey No. 30.

No. 22. Verkehrt schuldert das Gewehr!

3. Tempo.

1. Wird mit der rechten verkehrten Hand das Gewehr über der Schulter ergriffen / und umgekehrt / daß die Kolbe oben / das Schloß auswerts liege, und mit der lincken Hand wird es fast zu Ende des Schaffts ergriffen.

2. Wird es geschultert / und zugleich mit der rechten Hand etwas herunter gerutschet.

3. Die rechte Hand weggeworffen.

No. 23. Scharf schultert das Gewehr!

3. Tempo.

1. Wird mit verkehrter Hand das Gewehr über der Schulter ergriffen / und wieder umgewendet / daß die Mündung oben, und der Lauf auswendig kommt / zugleich mit der lincken unten an die Kolbe geschlagen / und das Gewehr senckelrecht vor dem Leib behalten

2. Wird geschultert / und zugleich mit der rechten Hand bis ans Schloß herunter gerutscht.

3. Die rechte Hand weggeworffen.

No. 24. Das Gewehr zum Bajonnet!

3. Tempo.

Wie No. 7. in den Neben-Handgriffen zu erse-

No. 25. Zieht das Bajonnet! 2. Tempo.

1. Wird mit der rechten Hand das Bajonnet angefaßt, und durch ein kleines unvermercktes Ziehen, ein wenig loß gemacht.

2 Wird es frisch ausgezogen, und Senckelrecht hoch neben der Mündung des Gewehrs gehalten.

No. 26. Das Bajonnet an den Lauf! 2. Tempo.

1. Wird es auf den Lauf gesetzt;

2. Wird es mit einem Stoß lincks herum angeschraufft, und die Hand am Gewehr gelassen;

No. 27. Schultert das Gewehr!
3. Tempo.

1. Mit Zurucktrettung des rechten Fusses, wird das Gewehr mit der Rechten unter den Hahn ergriffen, mit der Lincken sogleich an die Kolbe geschlagen, und das Gewehr senckelrecht vor die lincke Schulter gebracht.

2. Mit beyden Händen geschultert.

3. Die rechte Hand weggeworffen.

NB. Ubrigens ist eine allgemeine Regul, daß, so lange der Obrist-Wachtmeister mit entblößten Degen commandirt, die Officiers das Sponton nicht hinpflantzen, sondern in der Hand behalten sollen.

Haupt-Griffe.

Diese werden eben, wie oben bey den Hand-Griffen gezeiget worden, gemacht, nur mit dem Unterschied, daß mehrere Commando, ohne besonders commandirt zu werden, zusammen kommen;

Als:

1. Präsentirt das Gewehr! 3. Tempo.
2. Schultert das Gewehr! 3. Tempo.
3. Das Gewehr zum Fuß! 6. Tempo.

4. Schul-

4. Schultert das Gewehr! 6. Tempo.
5. Niederlegt das Gewehr! 10. Tempo.
6. Schultert das Gewehr! 10. Tempo.

NB. Um zu einer rechten Fertigkeit zur geschwinden Ladung zu gelangen, wird sie jedesmahl nach den Haupt-Griffen, mit aufgepflantzten Bajonnetten, etlichemahl folgender massen gemacht.

Bey geschulterten Gewehr wird commandirt:

No. 1. Das Gewehr flach! in 3. Tempo.

Das 1. und 2. wird wie No. 1. gemacht.

Im 3ten wird, an statt zu presentiren, das Gewehr flach an die rechte Seite gebracht, und die Pfanne unvermerckt aufgemacht.

No. 2. Pulver auf die Pfanne!

Zwar nach denen anzeigten 3. Tempo, aber geschwind, ohne dazwischen anzuhalten.

Ferner:

No. 3. Ladet das Gewehr!

Dann wird die gantze Ladung, eben so wie sie in den Hand-Griffen enthalten, nur allein mit dem Unterschied gemacht, daß hier das Anhalten bey denen Tempo zumahlen ausgelassen, und ohne das einer auf den andern warte, alles in möglichster Geschwindigkeit fort gemachet werde.

Wann die Ladstöcke wieder an ihr Ort gebracht worden, wird gewartet, bis commandirt wird:

Schultert das Gewehr!

Welches in 3. Tempo nach No, 20. verrichtet wird.

Ob nun schon im würcklichen Chargiren keiner auf den andern zu warten hat, wäre es doch, auf dem Exercier-Platz allein, nicht undienlich, wann jedwedes Pelotton, ohne das es laut commandirt würde,

de, so viel es thunlich, zugleich das Gewehr zur Ladung schwencken, und schultern lernete.

6tes Stück.

Von den Grandier-Hand-Griffen.

No. 1. Das Gewehr hoch! 2. Tempo.

Wie bey No. 1. der Fusilier Hand-Griffen.

No. 2. Das Gewehr über die Schulter! 2. Tempo.

1. Wird der Rieme mit der lincken Hand zur lincken Seite ausgezogen, zugleich mit der rechten das Gewehr nach dem lincken Ellenbogen gewendet, mit der lincken der Riemen nach dem rechten Ellenbogen gezogen, und auch zugleich der Riemen über den Kopf geworffen.

2. Mit der lincken Hand der Riemen, mit einem Ruck, starck herunter gezogen, und beyde Arme werden zu beyden Seiten weggewoffen.

No. 3. Ergreifft euer Feuer! 2. Tempo.

1. Werden beyde Hände, mit hoch gehaltenen Ellenbogen, frisch auf die Brust, so über den Lunten-Verberger gebracht, daß mit der Rechten oben der Stopfen, mit der Lincken der Lunten zwischen den Daumen und ersten Finger gefaßt, und beyde Daumen auf den Patron-Taschen-Riemen gelegt werden.

2. Wird mit der Rechten der Stopfen, und mit der Lincken der Lunten ausgezogen, die Lincke vor, aus, dem Mund gleich, ausgestossen, und die Rechte an die Seite frisch herunter geworffen.

N. 4. Faßt, und öffnet die Granate!
2. Tempo.

1. Wird mit Zurucktrettung des rechten Fusses, Absatz hinter Absatz, rechtsum gemacht, und durch einen Schlag auf die Patron-Tasche, die Granate ergriffen.

2. Die Granate an den Mund gebracht, geöffnet (das ist, mit den Zähnen das Papier vom Brener abgerissen) und, dem Mund gleich, hinten ausgestossen.

No. 5. Blaßt euer Feuer ab! 2. Tempo.

1. Wird die lincke Hand mit dem Lunten hurtig vor den Mund gebracht;

2. Abgeblasen, und hurtig wieder nach dem vorigen Orth abgestossen.

No. 6. Zündet, und werfft! 2. Tempo.

1. Wird mit der lincken Hand der Granate nach der rechten Seiten, mit etwas dahin gebogenem Leib, so niedrig, als es beyde Armen ungezwungen leyden, begegnet, und die Granate angezündet;

2. Wird die Granate mit steiffem Arm, und beytrettung des rechten Fusses neben den lincken starck weggeworffen, der Lunten wieder mit ausgestrecktem Arm, gegen die lincke Schulter hoch vor sich gebracht, und der rechte Arm an der Seiten grad herunter hangen gelassen.

N. 7. Versorgt euer Feuer! 2. Tempo.

1. Wird mit erhobenen Ellenbogen mit der lincken Hand, der Lunten in den Verberger, und zugleich mit der rechten der Stopfen oben darauf gesteckt;

2. Werden beyde Hände hurtig an beyden Seiten herunter geworffen.

No. 8.

No. 8. Ergreifft das Gewehr! 2. Tempo,

1. Wird mit der lincken Hand der Flintenriemen unten, eine Hand breit vom Gewehr, ergriffen, zugleich mit der rechten Hand, zur lincken Seiten der Brust darauf geschlagen, und mit der lincken die Kolbe voraus gestossen, damit das Gewehr wagrecht zu liegen komme:

2. Schliefft der lincke Ellenbogen zwischen dem Gewehr und dem Riemen durch, laßt denselben loß, fasset das Gewehr nahe über das Schloß, zugleich wird mit beyden Händen (nemlich mit der lincken über dem Schloß, und der rechten am Riemen) das Gewehr herauf, mit dem Lauf oben, wagrecht auf die Schulter gezogen, zwischen dem lincken Daumen, und erstem Finger, wie in eine Gabel gelegt, und der Riemen mit der rechten Hand nach der Schulter zu, hoch gehalten.

No. 9. Das Gewehr hoch! 2. Tempo.

1. Wird mit beyden Händen das Gewehr und der Riemen über dem Kopf, hoch vor sich gebracht, das Schloß auswerts gewendet, der Rieme aus der rechten Hand loß gelassen, und mit derselben, mit auswerts gekehrtem Daumen, unter den Hahn gegriffen;

2. Wird das Gewehr in beyden Händen, mit einem Stoß vorwerts, so gewendet, daß der Lauf nach dem Leib, die lincke Faust den Augen gleich, und das Gewewhr senckelrecht vor dem Leib gehalten werde.

N. 10 Schultert das Gewehr! 3. Tempo.

1. Wird mit der rechten Hand das Gewehr mit dem Lauf auswerts gewendet, und mit der lincken Hand unten an die Kolbe geschlagen;

2. Mit beyden Händen geschultert;

3. Der rechte Arm weggeworffen;

NB. Wann die Granadiers dise Handgriff zugleich mit den Fusiliers machen sollen / wird anstatt nach No. 10. zu schultern / das Gewehr zugleich mit den Fusiliers rechts zur Ladung gebracht / und das übrige mit ihnen fort gemacht.

Wann aber die Granadiers ihre Handgriff zu erst allein machen solten / bleiben die Fusiliers indessen mit geschultertem gewehr, ohne sich zu rühren / stehen / und nachdem die Granadiers nach No. 10. geschultert haben / machen sie mit den Fusiliren die ganze Handgriffe durch.

Die Granadiers aber / wehrend langwehrenden Handgriffen der Fusiliers / feyren und zu schauen zu lassen / steht gar nicht wohl aus.

Wenn ein Granadier mit aufgepflanztem Bajonet, das Gewehr als einer Schildwacht / auf der Schulter hat / und darauf ruhen solte / macht er es in 3. Tempo.

1. Wird mit der rechten Hand unter den Hahn gegriffen / und mit der lincken Hand das Gewehr gewendet / daß das Schloß auswerts zu liegen kommt / zugleich von der Schulter gerissen / mit der rechten Hand / soweit selbige es zulaßt / gesenckt / und mit der lincken Hand bey dem 3ten Mütterl ergriffen.

2. Mit der lincken Hand / soweit selbige reicht / gesencket / und mit der rechten ohngefehr an die Mündung gegriffen.

3. Mit der rechten Hand mitten vor dem Leib auf den Boden gestossen / mit der lincken bis zur rechten aufwerts gefahren / und beyde Ellenbogen gehoben.

Schul=

Schultern 3. Tempo.

1. Wird mit der lincken / so weit herunter gefahren / als selbige reicht / zugleich das Gewehr erhoben / daß mit der rechten Hand unter den Hahn kan gegriffen werden / und das Schloß auswerts bleibt / dann das Gewehr mit der rechten Hand gewendet / daß der Lauf auswerts kommt / und mit der lincken Hand an die Kolbe geschlagen;

2. Wird mit beyden Händen geschultert,

3. Die rechte Hand weggeworffen.

Wann das Gewehr auf dem lincken Arm liegt, wird folgender massen darauf geruhet in 3. Tempo.

1. Wird es mit vorwerts behaltenem Schloß mit beyden Händen grade vor dem Leib gesenckt so weit es der rechte Arm zuläßt;

2. Mit der lincken Hand / so weit sie reicht / gesenckt / und mit der rechten eine Handbreit unter der Mündung ergriffen;

3. Niedergesetzt / mit der lincken zur rechten heraufgefahren / und beyde Ellenbogen erhoben.

Wieder in den lincken Arm 3. Tempo.

1. wird es mit der rechten Hand soweit erhoben / daß mit der lincken unter dem 3ten Mütterl gegriffen werden kan.

2. Mit der lincken Hand wieder erhoben / daß sie dem Mund gleich komme / und zugleich mit der rechten unter den Hahn gegriffen.

3. Auf den lincken Arm gezogen.

7tes Stück.

Von den Handgriffen mit dem Sponton.

§. 1.

Wann der Officier das Sponton beym Fuß hat/ muß es gegen der Mitte des rechten Fusses/ und soweit davon abstehen / daß / wann es mit ein wenig gebogenem Arm gehalten wird / es recht senkelrecht zu stehen komme.

Die flache Seite des Spontons muß allezeit / es sey im stehen / hochhalten / Salutiren / oder marchiren / vorn oder oben seyn ; er gibt ihm mit der Stellung seines Leibes ein solches Ansehen / wie es oben bey der Verhaltung des Soldaten erwehnet worden ist ; Er läßt die lincke Hand mit ausgestreckten Fingern über dem Degen herunter hangen / und gibt bey allen Griffen / wobey zwischen jedem Tempo 3. gezehlet werden kan / unverruckt rechter Hand acht.

§. 2.

Wann die Officiers mit dem Sponton neben dem Fuß die Wendung machen / machen sie es wie die Gemeine ; das Sponton geht von der Erden ein wenig aufgehoben / mit etwas angezogenem Arm mit herum / und wird / wann der rechte Fuß beytritt/ wieder von sich gestossen , und niedergesetzt ; Solchergestalt machen die Officiers alle Wendungen / so das Bataillon macht / allemahl mit.

§. 3.

Die Handgriffe seynd folgende :

No. 1.

No. 1. Das Sponton hoch! 3. Tempo.

1. Wird mit der rechten Hand das Sponton aufgehoben / daß dieselbe dem Hut gleich kommt / mit der lincken wird es zugleich so tief es der Arm leydet / ergriffen.

2. Wird das Sponton mit der lincken Hand wieder so hoch gehoben / daß es zugleich mit der rechten fast unten am Schuh angegriffen werden kan / wobey die Spitze des Daums und die Knöchel der Finger unten liegen / so dann mit beyden Händen fest an den Leib gezogen / das der rechte Arm mit dem Sponton gestreckt herunter hange.

3. Wird die lincke Hand weggeworffen.

No. 2. Das Sponton zum Fuß! 3. Tempo.

1. Wird mit der lincken Hand auf der Brust an das Sponton geschlagen / und es mit beyden Händen gerad aus vom Leib gestossen.

2. Wird mit der lincken das Sponton gesencket / und es mit der rechten dem Hut gleich an den Ort gefaßt / wo man es beym Fuß habend zu fassen pflegt;

3. Wird es hurtig niedergesetzt und die lincke Hand weggeworffen.

No. 3. Verkehrt schultert das Sponton! 3. Tempo.

1. Wird es mit der rechten Hand näher zum Leib gezogen / und sobald es die lincke unter der rechten ergreifft / die rechte gleich auf der Stelle verwendet.

2. Mit beyden Händen umgekehrt / daß es über dem lincken Daumen lauffe / mit der rechten bis zu

den Federn hinunter gerutscht / und zugleich auf die rechte Schulter gebracht.

3. Die lincke Hand weggeworffen.

No. 4. Das Sponton zum Fuß! 3. Tempo.

1. Wird mit der lincken Hand gegen der Schulter an die Stange geschlagen / zugleich das Sponton senckelrecht neben den Leib gebracht / und zugleich mit verwendeter rechten Hand / die Stange über der lincken ergriffen.

2. Wird es umgekehrt / und über dem lincken Daumen lauffen gelassen / zugleich mit der lincken unter die rechte ergriffen / und zugleich mit der rechten soviel als nöthig / hinauf gerutscht.

3. Zum Fuß gesetzt / und die lincke Hand zugleich weggeworffen.

In marchiren auch im 3. Tempo.

1. Wird beym vortretten des lincken Fusses mit der rechten Hand das Sponton senckelrecht neben den Leib gebracht / und sobald die lincke unter der rechten die Stange ergriffen / wird die rechte auf der Stelle verwendet.

Das 2te und dritte Tempo ist denen obigen gleich / wann das Sponton vom Fuß verkehrt geschultert wird.

Wieder flach getragen in 3. Tempo.

Das 1te und 2te seynd bey Vortrettung des lincken Fusses denen obigen gleich / wann das Sponton von der Schulter wieder zum Fuß gesetzet wird.

Beym 3ten Tempo wird es nebst Wegwerffung der lincken Hand zur rechten Seite schräg hinunter gezogen.

No. 5.

No. 5. Das Sponton verkehrt unter den rechten Arm! 3. Tempo.

1. Wird das Sponton mit der rechten Hand hoch vor die rechte Seite des Leibs gebracht / daßselbe mit der lincken soweit der Arm reicht unten angefasset / etwas erhoben / und zugleich mit verkehrter rechter Hand bis auf eine kleine Spanne davon wieder ergriffen.

2. Wird es mit unverruckten Händen dergestalt umgekehrt unter dem rechten Arm gebracht / daß die Spitze hinterwerts hinunter / und der Fuß vorwerts heraufgewendet / der rechte Arm am Sponton hinten ausgestreckt / und die Stange fest unter die Achsel gedruckt werde.

3. Wird die lincke Hand frisch an der Seiten herunter fallen gelassen.

No. 6. Das Sponton neben den Fuß! 3. Tempo.

1. Wird es mit der rechten Hand senckelrecht vor den Leib gebracht / und mit verkehrter lincken Hand nahe über der rechten ergriffen.

2. Umgekehrt / daß der Fuß vorwerts hinunter und die Spitze hinterwerts heraufgekehrt / die rechte Hand im umkehren gewendet / und damit nach Nothdurft htnauf gerucket werde.

3. Wird das Sponton niedergesetzt / und die lincke Hand an die Seite hinunter geworffen.

No. 7. Vom Salutiren. Im stehen wird salutirt in 7. Tempo.

1. Wird mit dem rechten Fuß hurtig hinter den lincken zuruck getretten / zugleich mit der lincken völligen Faust dergestalten unter der rechten an die

Stange gegriffen / und das Sponton mit beyden Händen hinten ausgestossen / daß es mit hinterwerts ausgestrecktem / und dem Hut gleich gehaltenen rechtem / und vorwerts gestrecktem lincken Arm / schräg an der rechten Seite / und die Front rechts um gehalten werde;

2. Wird die Spitze des Spontons mit der rechten Hand herüber geworffen / daß es senckelrecht liege / zugleich wird es mit der lincken so hoch gehoben / daß dieselbe der Schulter gleich komme / und mit der rechten Faust / so weit es der rechte Arm gestattet / die Stange unten beym Fuß ergriffen.

3. Wird mit der rechten Hand der Fuß des Spontons hinten aus aufgehoben / vorn die Spitze bis auf eine Spanne von der Erden gesenckt / der rechte Arm so weit ers gestattet / in die Höhe gehoben / und die lincke der Schulter gleich gehalten;

4. Wird das Sponton mit beyden Händen wieder senckelrecht, wie es vorhero gewesen / in die Höhe gebracht;

5. Wird mit der rechten Faust dem Fuß des Spontons vorwerts hinaus ein Stoß gegeben / sie loß gelassen / und mit derselben die Stange wieder allda ergriffen / wo sie beym ersten Tempo angegriffen gewesen war / damit das Sponton wieder schräg an der rechten Seiten zu liegen komme;

6. Wird mit Herbeytrettung des rechten Fusses wieder Front gemacht / das Sponton neben den Fuß gesetzt / und die lincke Hand frisch an der Seiten herunter geworffen.

7. Wird / ohne den Leib oder Kopf im geringsten zu biegen / mit der lincken Hand der Hut abgenommen / derselbe mit der hohlen Seite nach dem Leib, hinter

hinter dem Degen herunter hangen gelassen / und nicht ehender / bis derjenige vor dem salutirt worden gantz vorbey ist / wieder aufgesetzt.

NB. Zwischen einem jeden Tempo wird so lang / bis 2. gezehlet werden können / angehalten. Die Officiers salutiren sowohl im stehen / als im marchiren einer nach dem andern / ausser die so vor dem Fahnenzug stehen / oder marchiren. Es salutiren auch die Fahnen mit dem Commandanten des Regiments zugleich / welches die Hauptleute / so vor dem Bataillon hinter besagten Commandanten / oder die so hinter dem Bataillon vor dem Obrist-Lieutenant (wann einer dabey befindlich seyn solte) marchiren / mit demselben auch gleichfals thun.

No. 8. Im marchiren wird salutirt mit 7. Tempo.

Wann der Officier marchirt, halt er das Sponton fast in der Balance, laßt den rechten Arm / so weit ers leydet / damit herunter hangen / tragt es / den Fuß der Stangen eine Spanne über der Erden / ohne rechts noch lincks auszuschweiffen / gerade an der Seiten.

Wann er noch bis 30. Schritt von demselben ist / davor salutirt werden soll / nimt er / bey Vortrettung des rechten Fusses / das Sponton mit einem Schwung dergestalt auf die rechte Schulter / daß es Waagrecht darauf zu liegen komme / und der rechte Ellenbogen der Schulter gleich gehoben werde. Wann er bis auf 10. Schritt hinzugekommen / fangt er folgenter massen an zu salutiren:

1. Stosset er / wann der lincke Fuß vortritt / mit der rechten Hand das Sponton schräg zur rechten Seiten aus / und ergreifft es zugleich mit der lincken faust an den Ort / wo sie es im stehen beym ersten Tempo angegriffen hat.

2. Wann der rechte Fuß vortritt, verhalt er sich wie beym 2. Tempo.

3. Wann der lincke Fuß vortritt, salutirt er wie im stehen.

4. Wann der rechte Vortritt nimt er das Sponton wieder hoch wie im stehen.

5. Wann der lincke Vortritt, bringt er es wieder wie im stehen, schräg an die rechte Seite.

6. Wann der rechte Vortritt, bringt er das Sponton wieder auf die Schulter, und wirfft im zutretten die lincke Hand an die Seite hinunter.

7. Bey Vortrettung des lincken Fusses, zieht er den Hut ab, wie beym salutiren im stehen. Welches, wann obgedachter massen angefangen wird, eben eintrifft, wann man noch 3. Schritt von dem, davor salutirt wird, entfernet ist Wan der Officier vor demselben 6. Schritt vorbey marchiret ist, stoßt er bey Vortrettung des lincken Fusses mit ausgestrecktem rechten Arm das Sponton von der Schulter Waagrecht liegend zur Seiten, und setzt zugleich den Hut auf.

Beym Vortritt des rechten Fusses wendet er mit der rechten die Spitze des Spontons wieder vorwerts, bringt es wieder flach an die rechte Seite, und marchirt so fort.

Wann nicht salutirt wird, nehmen die Officiers, ohne sich im geringsten zu bücken, nur die Hüte ab, welches sie auch mit dem Sponton in der Hand im Stehen, wann jemand vorbey paßirt, eben so zu beobachten haben.

Wann der Obrist-Wachtmeister vor jemand den Hut abzunehmen hat, senckt er statt dessen ein wenig die Faust, und die Spitze des Degens; vor diejenige aber, davor mit dem Sponton salutirt wird, läßt er mit tieffer Senckung der Faust, auch die Spitze gantz hinunter fallen.

9. Wann das Bataillon niederknyet; setzen die Officiers, beym 1. Tempo, die Spitze der Spontons zur Erden, und tretten mit dem rechten Fuß zuruck.

Die übrige Tempo seynd den andern gleich. Wie sie dann auch, beym Wiederaufstehen, wann die Gemeine, im 4ten Tempo, das Gewehr wieder presentiren, zugleich mit ihnen das Sponton wieder umgedrehet niedersetzen.

8tes Stück.

Von den Hand-Griffen der Granadier-Officiers mit den Flinten.

N. 1. Wann das Gewehr neben dem Fuß stehet, wird es hoch in den rechten Arm gebracht, in 3. Tempo.

1. Wird das Gewehr mit der rechten Hand, an der rechten Seite hoch vor den Leib gebracht, daß die Faust der Stirn gleich hoch komme, und mit der lincken wird es beym dritten Mütterl angefaßt.

2. Wird es mit der Lincken etwas aufgehoben, und mit verkehrter Rechten unterhalb so angefaßt, daß die Finger hinter dem Hahn, und der Daumen auf dem Bügel zu liegen kommen; und zugleich in den rechten ausgestreckten Arm gebracht; wobey die lincke Hand bis gegen die rechte Schulter hinauf geht.

3. Wird die lincke Hand an die Seite herunter geworffen; dieses wird zugleich mit den andern Officiers gemacht, wann sie das Sponton hoch nehmen.

No. 2. Das Gewehr wird neben den Fuß gebracht in 3. Tempo.

1. Wird das Gewehr mit der lincken Hand gegen

gen der Schulter ergriffen, und gegen der rechten Seiten vor den Leib gebracht.

2. Wird mit der Rechten wieder oben an die Mundung gegriffen, und das Gewehr mit der Lincken so weit gesencket, daß die rechte Faust wieder der Stirn gleich komme.

3. Wird das Gewehr wieder neben den Fuß gesetzt, und die lincke Hand zuruck geworffen.

N. 3. Das Gewehr wird verkehrt unter den lincken Arm gebracht in 3. Tempo.

1. Wird mit der rechten Hand das Gewehr vor den Leib gebracht, daß sie der Stirn gleich hoch komme, und mit der lincken wird es neben der Pfannen-Feder ergriffen, gleich darauf wird mit der lincken das Gewehr so gehoben, daß sie dem Mund gleich stehet, und zugleich wird mit der Rechten unter den Hahn gegriffen.

2. Wird die Kolbe hinůber, und das Gewehr ůber dem lincken Daumen herum gedrehet, zugleich mit der Rechten an die Kolbe geschlagen, und mit beyden Hånden unter den lincken Arm gebracht;

3. Wird mit der rechten Hand das Gewehr auf dem Rucken angefaßt.

No. 4. Das Gewehr wird wieder zum Fuß genommen in 3. Tempo.

1. Wird mit der rechten Hand an die Kolbe geschlagen, und zugleich das Gewehr vor den Leib gebracht;

2. Um dem lincken Daumen herum geworffen, mit der Rechten wieder an die Můndung ergriffen, und zugleich nach der rechten Seiten gebracht.

3. Wird es mit ausgestrecktem rechten Arm wieder neben den Fuß gesetzt, und die lincke Hand weggeworffen.

No. 5. Das Gewehr wird verdeckt unter den linken Arm gebracht, in 3. Tempo.

1. Wird das Gewehr mit der rechten Hand grad vor den Leib gebracht, daß sie der Stirn gleich erhoben, zugleich mit der Lincken es neben der Pfann-Feder ergriffen werde, und zugleich wird es mit der lincken, bis sie dem Mund gleich komme, aufgehoben, und mit der Rechten unter den Hahn gegriffen;

2. Wird es in beyden Händen umgewendet, daß der Ladstock zum Gesicht stehe, unter den lincken Arm gebracht, und mit der rechten Hand über das letzte Mütterl an das Gewehr geschlagen.

3. Wird die rechte Hand weggeworffen. Eben so wird es im Marchiren gemacht, nur daß beym ersten Tempo die rechte Hand bleibt, wo sie ist.

No. 6. Das Gewehr wieder zum Fuß gebracht in 3. Tempo.

1. Wird mit der lincken Hand das Gewehr vor sich gebracht, mit der Rechten unter den Hahn gegriffen, und zugleich der Lauf wieder nach dem Gesicht gewendet;

2. Wird es mit der Lincken gesenckt, und mit der Rechten an die Mündung gefaßt.

3. Neben den Fuß gesetzt, und die lincke Hand weggeworffen.

No. 7. Das Gewehr vom Fuß, flach an die rechte Seite zu bringen in 3. Tempo

1. Wird es mit der rechten Hand, an derselben Seite, vor den Leib gebracht, daß sie der Stirn gleich gehoben, und mit der Lincken das Gewehr beym letzten Mütterl gefaßt werde.

2. Wird es mit der Lincken etwas gehoben, und mit der Rechten zugleich nahe unter der Lincken gegriffen

3. Wird es mit Loßlassung der lincken Hand, an die rechte Seite, so lang es der Arm bequemlich zuläßt, hinunter gebracht, daß die Kolbe eine gute Spanne vom Boden getragen werde.

No. 8. Das Gewehr wird wieder zum Fuß gebracht in 3. Tempo.

1. Wird es mit der Rechten wieder vor sich gebracht, und es mit der Lincken nahe über der Rechten gefaßt;

2. Wird es mit der Lincken gesenckt, und mit der Rechten an die Mündung ergriffen;

3. Neben den Fuß gesetzt, und die Lincke weggeworffen.

No. 9. Im Stehen wird mit dem Gewehr salutirt, in 7. Tempo.

1. Wird mit dem rechten Fuß zuruck getretten, zugleich mit der Lincken das Gewehr unter dem letzten Mütterl ergriffen, mit beyden Armen es schräg hinten ausgebracht, daß das Schloß unten liege, der rechte Arm hinten aus, der Schulter gleich, gestreckt, die lincke Faust vorn an der Seite unterwerts, so weit es der Arm leydet, auch ausgestreckt, und die Front gantz Rechtsum gehalten werde;

2. Wird das Gewehr mit der lincken Hand ein wenig gehoben, mit der Rechten unter die Kolbe geschlagen, und Senckelrecht vor den Leib gebracht.

3. Mit unverruckten Händen die Flinte dergestalt gesencket, und salutirt, daß das Bajonnet eine Handbreit von der Erden reiche.

4. Wird das Gewehr mit unverruckten Händen wieder Senckelrecht in die Höhe gebracht.

5. Wird die rechte Hand loßgelassen, das Gewehr wieder schräg hintenaus-gebracht, und zugleich mit

mit der rechten Hand beym letzten Mütterl ergriffen.

6. Mit Beytrettung des rechten Fusses das Gewehr zum Fuß gesetzt.

7. Wird mit einer kleinen senckung des Kopfs mit der lincken Hand an die Mütze gegriffen.

No. 10. Im Marchiren wird mit dem Gewehr salutirt in 7. Tempo.

1. Mit Vortrettung des lincken Fusses, wird das Gewehr, mit ausgestrecktem rechten Arm, schräg zur rechten Seite zuruck gebracht, zugleich mit der lincken Hand unter die rechte gegriffen, und mit der rechten das Gewehr beym obern Mütterl angefaßt.

2. Mit Vortrettung des rechten Fusses, mit der lincken Hand etwas erhoben, mit der rechten unter die Kolbe gegriffen, und Senckelrecht neben den Leib gebracht.

3. Bey Vortrettung des lincken Fusses salutirt.

4. Bey Vortrettung des rechten Fusses, mit unverruckten Händen, wieder senckelrecht vor den Leib gebracht.

5. Mit Vortrettung des lincken Fusses das Gewehr wieder schräg hintenaus gebracht, und mit der rechten über der lincken ergriffen.

6. Bey Vortettung des rechten Fusses flach oder schräg an der rechten Seite, und zum Marchiren fallen gelassen.

7. Mit der lincken Hand an die Mütze gegriffen.

9tes Stuck.

Von den Hand-Griffen mit den Fahnen.

N. 1. Die Fahnen werden hoch in den rechten Arm gebracht, in 3. Tempo.

Wann

Wann die Fähndrichs die Fahnen an der rechten Seiten angesetzt halten / wird:

1. Mit der lincken Hand kurz über der rechten an die Stange gegriffen / und die rechte Hand rutschet bis zum Fuß der Stangen hinunter; Dann mit beyden ausgestreckten Armen gegen der rechten Seiten senckelrecht hochgebracht / und zugleich die rechte Hand so gewendet / daß die Spitze des Daumens / nebst den Knöcheln der Finger unterwerts liegen.

2. An die rechte Schulter angedruckt.

3. Wird die lincke Hand weggeworffen.

No. 2. Die Fahne wird wieder scharf (das ist an der rechten Seiten angesetzt) getragen) getragen, in 3. Tempo.

1. Wird mit der lincken Hand an der Schulter an die Stange geschlagen / die Fahne mit beyden Händen senckelrecht vom Leib gebracht / und die rechte wieder gewendet /

2. Wird sie mit beyden Händen an der rechten Seiten angesetzt / und zugleich mit der rechten bis zu der lincken herauf gefahren.

3. Wird die lincke Hand weggeworffen.

No. 3. Die Fahne neben den Fuß zu setzen, in 3. Tempo.

1. Wird sie mit der rechten Hand / so weit sie reichet / gesencket / und mit der lincken ungezwungener Weise / eine Spanne darüber ergriffen /

2. Mit der rechten / so viel als nöthig / über die lincke gegriffen.

3. Wieder angesetzt / und die lincke Hand weggeworffen.

No. 4. Die Fahne werden wieder scharf getragen in 3. Tempo.

1. Wird sie mit der rechten Hand gehoben / mit der lincken ungefehr 2. Spannen unter der rechten ergrif-

ergriffen / zugleich mit der lincken Hand wiederum gehoben / und mit der rechten / so weit als zum ansetzen erfordert wird / unten angefaßt;

2. Wird sie angesetzt / und mit der lincken bis zur rechten herunter gerutschet;

3. Die lincke Hand weggeworffen.

No. 5. Die Fahne wird geschultert in 3. Tempo.

1. Wird mit der lincken über die rechte gegriffen / zugleich mit der rechten bis zum Schuh hinunter gerutschet / und die Fahne hoh vor den Leib gebracht.

2. An die rechte Schulter gelehnet.

3. Die lincke weggeworffen.

No. 6. Wieder angesetzt, in 3. Tempo.

1. Wird mit der lincken gegen der Schulter an die Stange geschlagen / und die Fahne wieder hoch vor den Leib gebracht.

2. Angesetzt / und mit der rechten bis zu der lincken hinauf gerutschet.

3. Die lincke weggeworffen.

No. 7. Die Fahne verkehrt unter den rechten Arm! in 3. Tempo.

1. Wird mit der rechten Hand / soweit der Arm reichet / die Fahne senckelrecht gesenckt / und zugleich mit der lincken / ebenfahls soweit derselbe Arm reichet angegriffen.

2. Mit der lincken umgekehret / die rechte nach einem gegebenen Stoß los gelassen / damit eine gute Spanne unter der lincken angegriffen / und mit beyden Händen unter den rechten Arm gebracht

3. Die lincke weggeworffen.

No. 8. Wieder angesetzt! 3. Tempo.

1. Mit der lincken Hand / zwey Spannen von der Schulter von oben her an die Stange geschlagen / die Fahne mit beyden Händen umgewendet / die rechte loß gelassen / und damit soweit unter der lincken wieder angegriffen / als zum ansetzen der Fahne erfordert wird.

2. Mit herunter Rutschung der lincken bis zur rechten Hand / mit beyden Händen angesetzt.

3. Die lincke weggeworffen.

No. 9. Im stehen wird mit der Fahne salutirt, in 7. Tempo.

1. Wird die Fahne mit der lincken Hand nahe unter der rechten angefast / zugleich mit dem rechten Fuß hintenaus getretten / die Fahne mit ausgestreckten Armen / senckelrecht mitten vor den Leib gebracht / und die rechte Faust dem Mund gleich gehalten.

2. Wird die rechte Hand loßgelassen / damit der Fuß der Stangen ergriffen / und sonst die Fahne unverruckt gehalten.

3. Wird salutirt, die Fahne aber nicht wie das Sponton gerade zum Boden gesenckt / sondern durch eine geschickte Schwenckung ein kleiner Bogen damit gemacht.

4. Wird die Fahne wieder / wie vorher / in die Höhe gebracht.

5. Wird mit Beytrettung des rechten Fusses / mit beyden Händen die Fahne angesetzt / und mit der rechten zur lincken heraufgefahren.

6. Wird die lincke Hand weggeworffen / und

7. Der Hut abgenommen.

No. 10. Im marchiren wird mit der Fahne salutirt, in 7. Tempo.

1. Mit Vortrettung des lincken Fusses / wird mit der lincken Hand unter der rechten die Fahne angefaßt / und dieselbe senckelrecht vor den Leib gebracht.

2. Bey Vortettung des rechten Fusses / wird die rechte Hand loß gelassen / und damit der Fuß der Stangen ergriffen.

3. Bey Vortrettung des lincken Fusses wird eben besagter massen salutirt.

4. Bey Vortrettung des rechten Fusses / wird die Fahne wieder in die Höhe gebracht.

5. Bey Vortrettung des lincken Fusses / wird die Fahne wieder angesetzt / und zugleich wird mit der rechten Hand zur lincken herauf gefahren.

6. Bey Vortrettung des rechten Fusses / wird die lincke Hand weggeworffen / und

7. Der Hut abgenommen.

10tes Stuck.

Von den Handgriffen mit dem Kurz-Gewehr.

Das kurz Gewehr wird senckelrecht neben dem rechten Fuß / und die Faust der Schulter gleich gehalten; auf der Schulter wird es / das Eisen alle zeit flach liegend / an die Brust angezogen / hinten hoch / nicht zu nahe am Kopf / noch unten zuweit vom Leib / wie die Soldaten die Flinten / getragen / und die rechte Hand unbeweglich am Leibe herunter hangen gelassen.

No. 1. Das Kurzgewehr wird vom Fuß auf die Schulter gebracht, in 3. Tempo.

1. Wird mit der rechten Faust an der Stange bis zur Degen-Kupel hinunter gerutschet / zugleich das Kurzgewehr gehoben / mit der lincken Hand eine Spanne vom Stangen-Schuh angefast / und zugleich gegen der lincken Schulter senckelrecht vor den Leib gebracht.

2. Wird es mit beyden Händen auf die Schulter gebracht / und mit der lincken / damit es hinten hoch stehe / fest an den Leib gedruckt.

3. Wird die rechte Hand an die Seiten hinunter geworffen.

No. 2. Das Kurzgewehr neben den Fuß! in 3. Tempo.

1. Wird das Kurzgewehr mit der rechten / gegen der Schulter / starck angegriffen / mit beyden Händen vom Leib gestossen / mit der lincken den Augen gleich / über der rechten angefaßt / und zur rechten vor den Leib gebracht;

2. Mit der lincken Hand gesenckt / und mit der rechten darüber an den Ort gegriffen / wo sie im stehen es zu fassen hat.

3. Wird es neben den rechten Fuß gesetzt / und zugleich die lincke Hand weggeworffen.

No. 3. Das Kurzgewehr verkehrt auf die Schulter 3. Tempo.

1. Wird es mit der rechten Hand hoch an die lincke Seite gebracht / allda gleich / mit der lincken Hand unter der rechten ergriffen / und zugleich die rechte auf der Stelle verwendet /

2. Wird es mit beyden Händen / die Spitze zur rechten unterwerts / der Schuh zur lincken aufwerts

um-

umgekehrt / mit der loßgelassenen lincken Hand eine Spanne über das Eisen ergriffen / und mit beyden Händen im herunter rutschen der rechten/ geschultert.

3. Die rechte weggeworffen.

No. 4. Wieder scharff geschultert, in 3. Tempo.

1. Wird mit verkehrter rechten Hand / über der lincken Schulter / die Stange ergriffen / sie zugleich von der lincken nach der rechten Seite herum gewendet / mit der rechten Hand so weit gehoben/ daß mit der lincken eine Spanne über den Schuh gegriffen werden kan.

2. Wird mit herunter Rutschung der rechten Hand geschultert.

3. Die rechte Hand weggeworffen.

No. 5. Wieder verkehrt geschultert! 3. Tempo.

Dises wird eben wie das vorstehende scharfschultern gemacht.

No. 6. Zum Fuß! 3. Tempo.

1. Wird mit der rechten Hand gegen der Schulter an die Stange geschlagen / zugleich das Kurzgewehr mit beyden Händen / hoch zur rechten Seite gebracht / und mit verkehrter lincken Hand über der rechten ergriffen.

2. Mit beyden Händen umgekehrt / daß die Stange über dem rechten Daumen laufe / damit sie durch Verwendung der rechten Hand mit derselben wieder ergriffen werde.

3. Wird es mit der rechten Hand zum Fuß gesetzt / und zugleich die lincke weggeworffen.

No. 7. Das Kurzgewehr verkehrt unter den lincken Arm! 3. Tempo.

1. Wird das Kurzgewehr mit der rechten Hand zur lincken Seite hoch neben den Leib gebracht / mit der lincken / soweit sie reichet / unten angefaßt / zugleich mit der rechten Hand die Spitze nach der rechten so hinunter gewendet / daß die Stange über dem lincken Daumen herum lauffe / und wieder mit der lincken ergriffen werde / damit die Spitze unten / der Schuh oben zu stehen komme / und zugleich wird die rechte loß gelassen / und damit über der lincken Hand die Stange ergriffen.

2. Wird das Kurtzgewehr mit beyden Armen dergestalt unter den lincken Arm gebracht / daß der lincke Arm / so weit er reichet / hinten ausgestrecket werde.

3. Wird die rechte Hand an die Seite hinunter geworffen.

No. 8. Das Kurzgewehr neben den Fuß! 3. Tempo.

1. Wird mit der rechten Hand gegen der lincken Schulter die Stange gefaßt / und zugleich mit beyden Händen zur rechten Seiten hoch neben den Leib gebracht.

2. Mit der rechten Hand der Stangen-Schuh zur rechten hinunter / zur lincken die Spitze herauf gewendet (die Stange lauft wieder um dem lincken Daum herum) wird mit den 4. Fingern wieder ergriffen / und mit der rechten wird zugleich über der lincken die Stange an den Ort gefaßt / wo sie im stehen angefaßt werden muß.

3. Wird das Kurzgewehr neben den Fuß gesetzt / und die lincke Hand zur Seiten geworffen.

No. 9.

No. 9. Das Kurzgewehr hoch in den rechten Arm! 3. Tempo.

1. Wird das Kurzgewehr mit der rechten Hand gehoben/ daß selbige der Stirn gleich kommt/ mit der lincken sogleich an der Stangen ergriffen / so weit der Arm reichet.

2. Mit der lincken Hand an die Schulter gelehnet/ und mit der rechten verkehrten Hand über den Schuh ergriffen.

3. Die lincke Hand weggeworffen.

No. 10. Das Kurzgewehr neben den Fuß! 3. Tempo.

1. Wird mit der lincken Hand an der Schulter an die Stange geschlagen / und sie mit beyden Händen gerade vor den Leib gestossen /

2. Mit der lincken Hand / soweit selbige reicht / gesencket/ und mit der rechten der Stirn gleich gegriffen.

3. Zum Fuß gesetzt / und die lincke Hand weggeworffen.

Es ist zu mercken / daß die Handgriffe mit dem Sponton , und den Fahnen / vorn undhinten aus / die mit dem Kurzgewehr aber / vor dem Leib von einer Seite zur andern gemacht werden. Wann das Bataillon das Gewehr niederlegt / und die Unter-Officiers es nicht einstecken können / legen sie es / wie die Soldaten ihre Flinten / nieder.

No. 9. Wann das Bataillon niederkniet / wird es mit dem Kurzgewehr / wie vorbesagter massen mit dem Sponton gemacht.

11tes Stück.

Von den Hand-Griffen der Granadier-Unter-Officiers, mit dem Gewehr.

No. 1, Das Gewehr vom Fuß in den lincken Arm! 3. Tempo.

1. Wird das Gewehr mit beyden Händen, die rechte oben bey der Mündung, die lincke neben der Pfanne-Feder, hoch vor den Leib gebracht, daß die rechte der Stirn gleich stehe;

2. Wird die lincke mit dem Gewehr, dem Mund gleich gehoben, zugleich die rechte Hand unter den Hahn gebracht;

3. Wird das Gewehr mit beyden Armen, so weit es der rechte zuläßt, frisch herunter auf den lincken Arm gezogen, wobey das Schloß allezeit vorwerts bleibt.

No. 2. Das Gewehr neben den Fuß! 3. Tempo.

1. Wird das Gewehr wieder grad vor sich gebracht.

2. Wird die rechte Hand loß gelassen, mit der lincken das Gewehr gesenckt, und mit der rechten wieder bey der Mündung ergriffen.

3. Wird das Gewehr neben den Fuß gesetzt, und die lincke Hand weggeworffen.

No. 3. Das Gewehr hoch in den rechten Arm! 3. Tempo.

Dises wird eben so, wie im 8ten Stück No. 1. bey dem Granadier-Ober-Officier angezeiget worden, gemacht.

No. 4. Das Gewehr zum Fuß! 4. Tempo.

Dises wird ebenfalls, wie N. 2. beym Granadier-Ober-Officier, gemacht.

12tes Stuck.

Von den Chargirungen.

Wann, es seye blind, oder mit aufgeschüttetem Zündkraut, oder mit Feuer, chargirt werden soll, commandirt der Commandant:

1. Das Bataillon soll chargiren! und läßt einen Wirbel schlagen, das heißt, gebt Achtung!

Alsdann stecken die Zimmerleute ihre Achsten ins Futeral, und schultern das Gewehr!

2. Von beyden Flügeln nach der Mitte rechts und linksum! oder 1. Streich.

Alsdann machet der Granadier-Hauptmann mit der halben Compagnie, wie auch die Zimmerleute, linksum; der Granadier-Ober-Lieutenant mit der andern Helffte der Compagnie, rechtsum kehrt.

Wann zwey Granadier-Compagnien seynd, machet die erste linksum, und die zweyte rechtsum kehrt, verhalt sich daneben wie von der halben ersten Compagnie gesagt werden wird.

Die hinter dem Bataillon stehende Ober- und Unter-Officiers, wie auch Tambours machen gleichfalls rechts und linksum;

Wie dann eine allgemeine Regel ist, daß, so offt das Bataillon eine Wendung machet, ein jeder es mitmachen müsse.

3. Schließt eure Reyhen marche! oder 1. Streich.

Indeme alles, die Officiers mit flach an der Seite gehaltenem Sponton, die Unter-Officiers mit geschultertem Kurtzgewehr, mit dem lincken Fuß antritt, marchiret, und die Gemeine doch immerfort die Füsse rühren, wann sie schon ihre Distanz erreichet, und nicht weiter zu gehen haben, schliesset sich der Granadier-Hauptmann an das Bataillon, und der Granadier-Lieutenant (wann er nicht schon bey den Hand-Griffen auch auf den lincken Flügel gestellet worden ist) marchirt starck gerad aus; Wann er hinter das letzte Glied kommt, läßt er rechtsum machen, und marchirt so geschwind als möglich, Reyhenweis, dergestalt nach dem lincken Flügel, daß das erste Glied zwischen dem Bataillon und den Unter-Officiern, das zweyte zwischen den Unter-Officieren, und den Tambours, das dritte zwischen den Tambours, und Ober-Officieren, hindurch marchirt.

Wann die letzte Reyhe der Granadiers die letzte Reyhe des lincken Flügels des Bataillons paßiret ist, laßt er wieder rechtsum machen, marchirt grad aus, stellt sich an den lincken Flügel, und laßt, um seine Reyhen zu schliessen, oder vielmehr mit dem halben Bataillon gleiche Front zu machen, nochmahlen rechtsum machen.

Die Zimmerleute folgen, in einem Glied, einer auf den andern, dem ersten Glied der Granadiers bis hinter die Mitte des Bataillons, und bleiben allda 2. Schritt vom letzten Glied stehen.

Wann die Reyhen genug geschlossen seynd, und alles still steht, commandirrt der Commandant:

4. Halt!

4. Halt! oder ein Ruff.

5. Ferner: rechts und lincks herstellt euch! oder 2. Streich.

Wann alles Front gemacht hat, wird commandirt:

6. Zwey hintere Glieder vorwerts schließt euch! oder 1. Wirbel.

Alsdann nehmen die Officiers, mit gewöhnlichen Tempo, das Sponton hoch, und die Unter-Officiers das Kurtzgewehr auf die Schulter.

7. Marche! oder 1. Streich.

Alsdann tritt alles mit dem lincken Fuß an, und im letzten Schritt wird der lincke Fuß an den rechten beygezogen;

Die 2. Glieder marchiren bis auf halbe Distanz, nemlich das zweyte Glied thut 2. Schritt, das dritte Glied 4. die Unter-Officiers thun 6. Schritt, damit sie 2. Schritt vom 3ten Glied zu stehen kommen.

Die Zimmerleute thun auch 6. Schritt, und stellen sich hinter die Fahnen zu ihrer Bedeckung in reserve, mit den Unter-Officiers in einer Linie.

Die Tambours thun 4. Schritt und kommen zwey Schritt hinter die Ober-Officiers zu stehen, davon einer in Bataille, zur Disposition des Regiments- oder Bataillons- Commandanten mitten zwischen den Zimmerleuten gestellet wird.

Die Officiers machen 8. Schritt, und kommen zwey Schritt hinter die Unter-Officiers zu stehen, allwo diejenige so keine Pelottons zu commandiren haben, stehen bleiben, allda rechts und linckum machen, und sich in Gleichheit hinter dem Bataillon postiren, so daß sie vier Schritt hinter dem Bataillon, zwey Schritt hin-

hinter den Unter-Officiern, und zwey Schritt vor den Tambours zu stehen kommen.

Die Officiers aber, so Pelottons commandiren, marchiren durch das Bataillon, und tretten bey ihren Divisionen und Pelottons ein.

Welchergestalt sie eintretten sollen ist im obigen dritten Stuck schon angezeiget worden. Der ältere Fähndrich mit einer Fahne stellet sich ins erste, der anderte ins dritte Glied, ein Fähndrich mit dem Sponton ins zweyte, und der Hauptmann bleibt, um hinter dem Bataillon zu commandiren, allda stehen.

Die Fahnen werden deßwegen so postirt, damit das erste und dritte Glied sich darnach richten könne. (Wann keine mit hinaus genommen worden, können Spontons dazu gebraucht werden.) Solchergestalt ist kein eignes nicht feurendes Fahnen-Pelotton nöthig, weilen die recht- und lincker Hand der Fahnen stehende Pelottons niemahlen gleich nach einander feuren.

Der Regiments- oder Bataillons-Commandant steht sowohl, wann vor einer Herrschafft, oder hohen Generalität die Chargirung gemacht wird, als in Bataille, vor den Fahnen, um nach gutfinden, etliche Schritte vortretten, oder sich an das erste Glied anschliessen zu können; Commandirt letztern falls selber, und nicht durch den Obrist-Wachtmeister.

Der Obrist-Wachtmeister haltet sich in Bataille, entweder auf einem Flügel in der intervalle auf, oder verfügt sich an die Orte, hinter das Bataillon, wo seine Gegenwart erfordert wird, und gibt fleißig auf die, vom Commandanten, ihm gegebene Zeichen acht.

Wann der Commandant allda unter dem Feuer mit ihm reden will, steigt er in der intervalle, oder hinter dem Bataillon ab, und geht zu ihm.

Der

Der Adjutant, zu Fuß, befindet sich gleichfalls aller Orten, wo was für ihn zu thun ist, haltet sich aber meistentheils hinter dem Bataillon, unweit vom Commandanten auf.

Ferner commandirt der Commandant:

Gebt Achtung!

Das Gewehr flach! Pulver auf die Pfanne!

Ladet das Gewehr!

Alsdann wird das Gewehr flach an die rechte Seite gebracht, an statt sonst den Hahn in die Ruhe zu setzen, der Pfannen-Deckel sacht aufgemacht, Pulver aufgeschüttet, und nach denen, in den Hand-Griffen gezeigten Griffen, wiewohl ohne zwischen denen Tempo im geringsten anzuhalten, noch etwas daran zu veränderen, was darzu zu thun, oder davon auszzulassen, auf das allergeschwindeste, jedoch ohne Ubereylung, das Gewehr geladen, und es in solcher Stellung gehalten, bis der Commandant commandirt:

Schultert das Gewehr!

Alles dieses machen die Zimmerleute hinter dem Bataillon auch mit.

Die Hautbois marchiren, bey einer Bataille, gleich mit den Tambours durch, und halten sich bey ihnen auf.

13tes Stück.

Erste Chargirung zu 3. Mann hoch.

Wen nun chargirt werden soll, commandirt der Commandant.:

Gebt Achtung, das Bataillon soll mit gantzen Divisionen chargiren!

Hier

Hier seynd mit den Granadiern 6. Feuer / derowegen braucht eben nicht so gar langsam commandirt zu werden / sondern es ist genug / daß eine Division die andere um 2. Commando vorläßt / und nach ausgesprochenem 2ten Commando zugreifft.

Wann also ein Ruff (das ist nur ein Stoß / kein Locken oder Appell) geschlagen worden / und der Hauptmann der ersten Division commandirt hat:

Macht euch fertig!

Commandirt der von der dritten Division:

Dritte Division!

Wann diser commandirt hat:

Macht euch fertig!

Commandirt der von der zweyten Division:

Zweyte Division!

Und eben so verhalten sich die übrige aufeinander folgende: Als erstlich die erste Division, dann die dritte / dann die zweyte / dann die vierte / darauf der Granadier-Hauptmann / und auf den / der Granadier-Lieutenant, und also wieder von vorne an.

Wann dieses zweymahl durchgemacht worden / wird ein Wirbel zum aufhören geschlagen.

Wann sich ein Feind hinten zeigte / und hinten aus zu feuren wäre / macht eine gantze oder halbe Division, nemlich ein Pelotton, rechtsum kehrt, feuret / und herstellt sich wieder / da indessen alle so hinter dem Bataillon stehen / sich hinter die / nicht hinten aus feurente / Pellotons reteriren / wäre der Feind starck / wird ein Quarre gemacht.

Dieses Feuren im avanciren und retiriren zumachen / wäre unnöthig / und daneben verdrießlich / weilen es eines Theils gar selten / oder wohl niemahls vorm Feind (es wäre dann daß das Batail-

lon

lon an einem unzugänglichen Ort postiret stünde) gemacht wird; Anderen Theils/ es auf eben die Weise/ wie das avanciren/ und retiriren mit Pelotons gemacht wird.

Zweyte Chargirung zu 3. Mann hoch.

Es fahret also der Commandant fort und commandirt:

Das Bataillon soll mit Pelottons auf der Stelle Chargiren!

§. 1.

Hierzu werden alle Pelottons in zwey Theile/ als in den ersten und zweyten Rang/ abgetheilt.

Zum ersten Rang gehören diejenige/ so ungerade Zahlen haben/ nemlich: das 1. 3. 5. 7. Zum zweyten Rang/ die gerade Zahlen/ als: das 2. 4. 6. 8. diese folgen so in der Ordnung aufeinander: auf das erste Pelotton, feuret das 7te/ auf dises das 3te/ auf dises das 5te/ alle vom ersten Rang.

Auf das 5te feuret das zweyte/ auf dises/ das 8te/ auf dises das 4te/ auf dises das 6te/ alle vom zweyten Rang.

Auf das 6te feuret der Granadir-Hauptmann/ auf diesen der Granadier-Lieutenant, und auf disen fangt das erste Pelotton des ersten Rangs wieder an.

Wie solches unten bey der Chargirung mit halben Reyhen zu 4. hoh deutlicher gezeugt worden ist.

Weilen aber in Bataille weder nach diser/ noch allen andern bekannten Einrichtungen/ so ordentlich wie auf dem Exercier-Platz gefeuret werden kan/ ist folgendermassen die Sache möglich zu machen:

Es ist nicht von den Flügeln nach der Mitte/ sondern vom rechten zum lincken/ mit jedesmahliger Uber-

Ubergehung eines Pelottons, Staffelweis zu feuren/ nemlich:

Erstlich das 1. dann das 3. dann das 5. dann das 7. dann das von Granadier-Lieutenant. Ferner/ das vom Granadier-Hauptmann/ dann das 2te. dann das 4. dann das 6te. dann das 8te. darauf wieder das 1. Pelotton &c.

Solches brauchet gar kein Nachsinnen/ sondern jeder siehet wann er feuren soll/ und die Pelottons auf dem rechten Flügel brauchen nur nach gehörten 5. oder 4. Salven wieder anzufangen.

Weilen in den Chargirungen mit Pelottons 10. Feuer seynd/ erfolglich überflüßige Zeit zum laden vorhanden ist/ laßt ein jedes Pelotton (wie bey der Chargirung aus gantzen Divisionen mit halben Reyhen erwehnet worden ist) dem andern nur um ein Commando vor/ damit ein Salve alsobald auf die andere folge.

Hiebey ist zuwissen/ daß sowohl in dieser/ als allen andern/ zu 3. hoh vorkommenden Chargirungen/ das erste Glied niederfallet/ und das Gewehr senckelrecht neben dem lincken Knie haltet/ das zweyte Glied mit dem lincken Fuß zur lincken seines Vormanns rechten eintritt/ und das dritte tritt mit dem lincken Fuß/ seines Vormanns Fuß zur rechten/ ein/ damit sein Gewehr neben seinem Vormann zweyten Glieds zu liegen komme.

Hieraus folgt von selbsten daß die Reyhen (welches auch sonsten niemahlen gut ist) nicht gar zu starck geschlossen seyn/ und die Glieder gleichfalls nicht gar zu dichte aufdringen/ sondern einen guten Schritt von einander bleiben sollen.

Bevor das Bataillon auf der Stelle zu chargiren anfangt/ kan/ nach Willkuhr etliche 40. bis 50. Schritte/

Schritte / gleichsam dem Feind / bis auf Schußmaaß entgegen zu rucken / voraus marchirt werden / wo dann solchen falls commandirt wird:

Ganzes Bataillon Marche! Halt! mit Pellotons auf der Stelle chargiret! und auf einen geschlagenen Ruf der rechte Flügel alsdann anfangt.

Nachdem nun auf einen geschlagenen Ruf diese Chargirung zweymahl durchgemachet worden ist / (wobey / wie bey allen andern dergleichen Chargirungen / das erste Glied grad aus / die hintere zwey durch eine kleine Senckung der Mündung etwas niedriger anschlagen) und

§. 2.

Mit Pellotons im marchiren chargiret werden soll,

Läßt der Commandant marche schlagen.

Alsdann tritt zwar das ganze Bataillon mit dem lincken Fuß an / dasjenige Pelotton aber / so schon im Anschlag liegt / setzt nicht ab / sondern feuret auf der Stelle / und ladet rechter Hand wieder im marchiren / und so oft commandirt wird: Pelotton! nimt dasselbe das Gewehr in einem Tempo hoch.

Auf das Wort: Macht euch fertig!

Thut es drey starcke / jedoch nicht gar zu grosse Schritt voraus / im dritten fallt das erste Glied nieder / und alle drey Glieder spannen zugleich den Hahn.

Wobey zu mercken / das wann im avanciren ein Pelotton gefeuret hat / dasselbe stehen bleibt und ladet / mit dem anmarchirenden Pelotton aber in einer Linie fortrucket / und marchirend die Ladung vollendet.

Alsdann wird commandirt: Schlagt an! und sodann: Feuer!

Im übrigen dieselbe Ordnung im avanciren / wie im stehen / gehalten / vornemlich aber darauf

gesehen werde / daß das Bataillon in grader Front marchire / zu dem ende die Officiers sich nach der im ersten Glied befindlichen Fahne zu richten / und die auf den Flügeln / zu Erhaltung gleicher Distanz unter den Reyhen / zu verhüten habrn / daß die Reyhen nicht zu nahe noch nach der Mitte zusammen gedrucket / noch durch zuviel Feldgebung / Lucken gemacht werden. Wiewohl es besser ist etwas zuviel Feld zugeben / als sich zu fest zusammen zuschliessen.

Nachdem der Feind sich starck retiriret / werden nach befinden an statt 3. wohl 5. 7. 9. und mehr Schrite voraus gemacht / und mit dem Bataillon geschwinder anmarchiret.

Auf geschlagenen Troup, wird

§. 3.

Mit Pelottons im retiriren chargiret.

Darauf macht das gantze Bataillon, ohne mit dem chargiren im geringsten einzuhalten / rechtsum kehrt / das Pelotton aber / welches schon im Anschlag liegt / oder an dem das feuren ist, bleibt stehen.

Wann es gefeuret hat / bleibt es noch stehen / bis es Zündgraut aufgeschüttet / alsdann macht es rechts um / und ladet im marchiren. Weilen nun das Gewehr hier zur lincken Seite liegt / wird wie in den Neben-Handgriffen in 3. Tempo geschultert. Eben so machen es alle Pelottons im retiriren. Die marchirende Pelottons aber / wann der Officier commandirt: Pelotton! nehmen gleich das Gewehr hoch / herstellen sich hurtig linckſum kehrt / und machen sich / auf weiters Commando, auf der Stelle fertig. Hierbey ist zu erinneren / daß die Officiers, so hinter dem Bataillon zwey Schritte hinter den Unter-Officiers gestanden / und auch also avanciret

ciret seynd / im retiriren / mit den Unter-Officiers in ein Glied tretten / und marchiren.

Solte aber befohlen werden / nochmals im avanciren zu chargiren / braucht nur Marche geschlagen zu werden / so herstellet sich das Bataillon lincks umkehrt / und fahrt nach wie vor in der Chargirung fort.

Wiedann nicht nöthig ist / daß / es sey im stehen / avanciren / oder retiriren / alle Pelottons eben durchgefeuret haben müssen / sondern es sey die Reyhe zum feuren / an welchem Pelotton sie wolle / so wird nach der Trommel verfahren.

Wann aber aufgehöret werden soll / wird ein Wirbel geschlagen / darauf alles still stehet / das Gewehr durchgehents geschultert wird. Auf den 2. Streich herstellet sich das Bataillon wieder / wie es vorher gestanden ist.

Damit das Bataillon wieder auf seine Linien zu stehen komme / bleibt es stehen / wann es vor Schlagung des Wirbels allda angelangt / hingegen marchirt es bis dahin / wann schon der Wirbel ehender gescklagen würde.

Diese ist die beste Chargirung in Bataille, und derowegen werth / daß um eine rechte Fertigkeit darinnen zu erlangen / ein besonderer Fleiß darzu angewendet werde. Wie dann auch zur Erleichterung viel beytragt / wann beym Privat exerciren / ein gantzer Rang nach dem andern das Gewehr hoch zu nehmen commandirt wird / damit die Officiers die Stellen der Pelottons betrachten und mercken können.

Zu leichterer Erlernung ist zu mercken / daß gleichwie auf einen kurzen Ruff zu chargiren angefangen / also auf einen kurzen Wirbel damit eingehalten wird / und das Bataillon stehen bleibt. Nemlich / wann

wehrendem chargiren im stehen / ein Wirbel geschlagen wird / wird mit feuren aufgehört / die Ladung aber vollbracht ; wird Marche geschlagen : trit das Bataillon an / und auf den darauf erfolgenden Ruff / wird im avanciren chargirt; Auf einen wehrendem avanciren geschlagenen Wirbel / hört das Feuer auf / das Bataillon bleibt stehen / richtet sich auf das geschwindeste / und gibt ferner auf die Trommel acht.

Wird Troup geschlagen / rechts umkehrt es sich / marchiret / und auf einen Ruff / fangt es im retiriren zu chargiren an.

Wird wehrendem sothannen chargiren ein Wirbel geschlagen / verhalt es sich vorbesagtermassen / und gibt ferner auf die Trommel acht. Auf zwey Streiche / macht es linckSum kehrt wieder Front. Solcher gestalt kan ein Bataillon so lange / bis es zur vorbesagten völligen Fertigkeit gelangt / darzu abgerichtet und exerciret werden. Nach erlangter Fertigkeit aber / wird beym avanciren und retiriren kein Ruf mehr geschlagen / sondern vorbesagter massen nach der Trommel ohne einzuhalten for gefahren.

Weilen in Bataille keine solche Ordnung beybehalten werden kan / auch bisweilen ein Pelotton , eher als es solte / feuren muß / so ist wenigstens zu beobachten / daß kein Pelotton , ausser die höchste Noth feuren soll / wann es nicht rechter oder lincker Hand / ein Pelotton , so / wo nicht gantz / wenigsteus bey nahe wieder geladen hat / zu seiner Seiten habe.

Nachdem das Bataillon sich wieder gerichtet hat / wird commandirt :

Rechtsum kehrt euch !

Wo alsdann alles umgekehrt / der rechte Flügel der lincke / dieser der rechte / das 8te Pelotton das erste / das 7te das 2te / das 6te das 3te / und so ferner wird.

Weilen

Weilen aber diese Chargirung schwer ist / wird an derselben statt / vorbesagter massen vom rechten Flügel nach dem lincken / mit jedesmahliger Uberspringung eines Pelottons, Staffelweiße / im stehen avanciren und retiriren gefeueret. Wiedann auch / weilen diese Chargirung die allerbeste in Bataille ist / sie auch ohne Rechtsumkehrung / wie die Ordinare Pelottons-Chargirung vorwerts zumachen / und sich bestens darinn zu üben ist.

Ohne expresse ordre aber wird sie vor Seiner Churfl. Durchl. noch dero Generalität nicht gemacht.

14tes Stück.

Dritte Chargirung zu 3. hoch.

Vom Bataillon Quarré.

Dieses wird folgenter massen gemacht: die 1te und 2te Division machen rechts umkehrt / die 3te und 4te rechtsum.

Wann das Quarré gemachet wird / schwenckt sich die erste Division rechts / und macht die 4te Flanque, die zweyte marchirt grade hinten aus / und macht die hintere oder dritte Flanque, sobald diese Platz gemacht / ruckt die 3te Division auf derselben Stelle / und die 4te folgt derselben nach; Wann die 3te Division an den Flügel der ersten angelangt ist / schwenckt sich die 4te lincks / und macht die 2te Flanque.

Es macht demnach die 3te Division vorn Front, und die erste Flanque; die 4te Division die zweyte; die zweyte Division die hintere / oder die 3te; und die erste Division die 4te Flanque.

Die Granadiers vom rechten Flügel machen lincks um / und stellen sich zur rechten der vorderen Flanque

que, die vom lincken Flügel machen zugleich mit der dritten und 4ten Division rechtsum / und folgen derselben bis sich die 4te Divsion schwenckt/ wo sie dann sich an den lincken Flügel der 3ten/ die vordere Flanque machende/ Division, anschliessen. Alle diese Bewegungen müssen auf das geschwindeste/ und schier mehr lauffend als gehend geschehen.

Vor dem Feind verstehet sichs von selbsten/ daß die Granadiers sich an disen Stellungen nicht binden/ sondern grade dahinlauffen / wo die Gefahr am grössesten / und sie den einbrechenden Feind / so lang bis das Quarré geschlossen ist/ bestmöglichst aufzuhalten beflissen seyn müssen.

Wann dann das Quarré formiret werden soll/ wird commandirt:

Gebt achtung das Bataillon Quarré zumachen!

Ferner: formirt das Quarré! Marche!

Soll es nach der Trommel geschehen / läßt er Lärmen oder einen Wirbel schlagen / sonst aber nicht.

§. 3.

Die Fahnen stellen sich in die Mitte des Quarré, Front nach der ersten Flanque machend / und sich hernach dahin wendend / wohin marchirt wird; hinter den Fahnen stehen die Zimmerleute/ hinter denen der Regiments-Tambour, und die Hautbois: hinter denen Flanquen stehen die / hinter dem Batailon gestandene/ Ober- und Unter-Officiers, hinter denen die Tambours, hinter ihren Divisionen.

Die Flanque, so vorn stehet / nemlich Front machet / dahin das Bataillon Front gemacht hat / heist die erste; die an derselben lincken Flügel anstosset, die zweyte; die an den lincken Flügel derselben anstosset die dritte; und die an derselben lincken Flügel

an-

anstosset die 4te; daß also die erste Flanque, die zweyte zur lincken / die 4te zur rechten / und die 3te im Rucken hat / und diesen Nahmen behalten sie beständig / wann schon eine / oder 2. Flanquen, aus zwey verschiedenen Divisionen bestehen solte.

Wann das Quarré geschlossen ist / marchiren die Granadiers zwischen den beyden vorderen Ecken / folgen dermassen ein:

Nachdem die 3. lincke Flügelmänner der 4ten Flanque, nemlich die letzte Reyhe sothanen lincken Flügels / auf dem rechten Fuß rechtsum / und dadurch eine kleine Oeffnung gemacht haben / läßt der Granadier Unter-Lieutenant 1. Corporal oder 1. Gefreyten mit gewendetem Leib / vorwerts gekehrter lincken Seithe / und hoch gehaltenem Gewehr / geschwind durch die Oeffnung schlieffen. Ihm folgen auf eben die Art / 6. Grantdiers Reyhen-Weiße / und zwar der lincke Flügelmann des 3ten Glieds zu erst; dann der des 2ten / und dann der des 1ten Glieds / und eben so machet es die zweyte Reyhe. dieser Corporal laufft mit seinen 2. Reyhen ferner durch die Oeffnung / so die lincke Reyhe der 3ten Flanque, auf vorbesagte Art zu machen hat / wieder zum Quarré hinaus / und postirt sich in 2. Glieder; wovon die zu erst ein marchirte Reyhe / das erste Glied vor die Ecke der 4ten Flanque, zu derselben Bedeckung formirt.

Denen folgt der Unter-Lieutenant, und auf ihn sein Pelotton Glieder-Weiß / und zwar zu erst das 3te Glied / vorbesagter massen / Mann vor Mann / darauf folgt das 2te / und dann das 1te Glied.

Dieser Unter-Lieutenant postirt sein Pelotton dergestalt vor den Winckel der 3ten und 4ten Flanque, daß das 1te Glied gebogen / mitten vor den

 Winckel

Winckel / das 2te zur rechten, und daß 3te zur lincken darann zu stehen komme.

Der Hauptmann folgt/ auf eben diese Art / dem Unter-Lieutenant durch dieselbe Oefnung / postirt sein Pelotton, besagter massen / vor denselben Winckel / und läßt 1. Corporal oder 1. Gefreyten/ mit den 2. äussersten Reyhen des rechten Flügels zuruck / welche sich eben wie die vom Unter-Lieutenant hinaus postirte 6. Granadiers, vor die Ecke der 1ten Flanque postiren.

Was der Unter-Lieutenant gethan / thut zu gleicher Zeit / und auf eben dieselbe Art / der zur lincken der 1ten Flanque, stehende Feldwebel durch die Oeffnung / so durch rechtsum machem der letzten Reyhe des lincken Flügels der 1ten Flanque, gemachet wird / nur mit dem Unterschied / daß er seine 6. Granadiers vor die Ecke der 3ten Flanque postirt, und zu dem Ende die letzte Reyhe des lincken Flügels der 2ten Flanque rechtsum machet / und er sein Pelotton, oberwehnter massen/ vor den Winckel der 2ten nnd 3ten Flanque postirt.

Der Ober-Lieutenant verhält sich wie der Hauptmann/ postirt sein Pellotton vor den Winckel der 1ten und 2ten Flanque, und läßt 1. Corporal oder Gefreyten / mit den 2. äussersten Reyhen des lincken Flügels / zur Bedeckung der Ecke der 2ten Flanque, zuruck. Daß also die Granadiers gleichsam das 4te Glied des Bataillons ausmachen.

Solte den Granadiren vom Feind so geschwind und starck zugesetzt werden/ daß sie sich nicht ohne Gefahr in das Quarré ziehen könten / bleiben sie indessen draussen / formiren sich nach Befinden / in ein oder mehr Glieder/und begeben sich dahin, wo es die Nothdurft erfordert / und sie sich am besten wehren können.

Die auf jeder Ecke ausserhalb stehende 6. Granadiers stehen allda mit geschultertem Gewehr / bis

sie commandirt werden, in reserve. Auf dise Art kan das Quarré auch vorwerts gemacht werden, allwo das hintere Glied vorn, und das erste nach gemachter Front, hinten zu stehen kommt.

§. 4.

Das Quarré wird aber nicht so gemacht, daß die dritte Glieder jeder Flanque an einander stossen, und die zwey vordere Glieder, wie ein Scheer, von einander ausgesperret stehen; Sondern der rechte Flügel der ersten Flanque verdeckt den lincken der vierten Flanque; der rechte der 4ten Flanque deckt den lincken der 3ten, der rechte der 3ten Flanque deckt den lincken der zweyten; und der rechte der zweyten, deckt den lincken der ersten Flanque.

Das ist: die Flanquen, so gedecket werden, ziehen sich so weit ins Quarré, daß ihre 3. Glieder sich auf die letzte 3. Reyhen der Flanquè, so sie decket, richten; oder daß der lincke Flügelmann des ersten Glieds, der Flanqué so gedecket wird, an den rechten Flügelmann des dritten Glieds der Flanqué, welche decket, anstosse, wie solches diese Abzeichnung ausweiset,

Weilen aber auf jeder Flanqué 3. Reyhen unbedeckt stehen, wird zu deren Bedeckung auf jeder der 4. Flanquen ein Corporal, oder Gefreyter mit 6. Mann, zu 2. hoch gestellt, auf die Art, wie eben gezeiget worden, und aus diesem Riß zu ersehen ist.

(o)

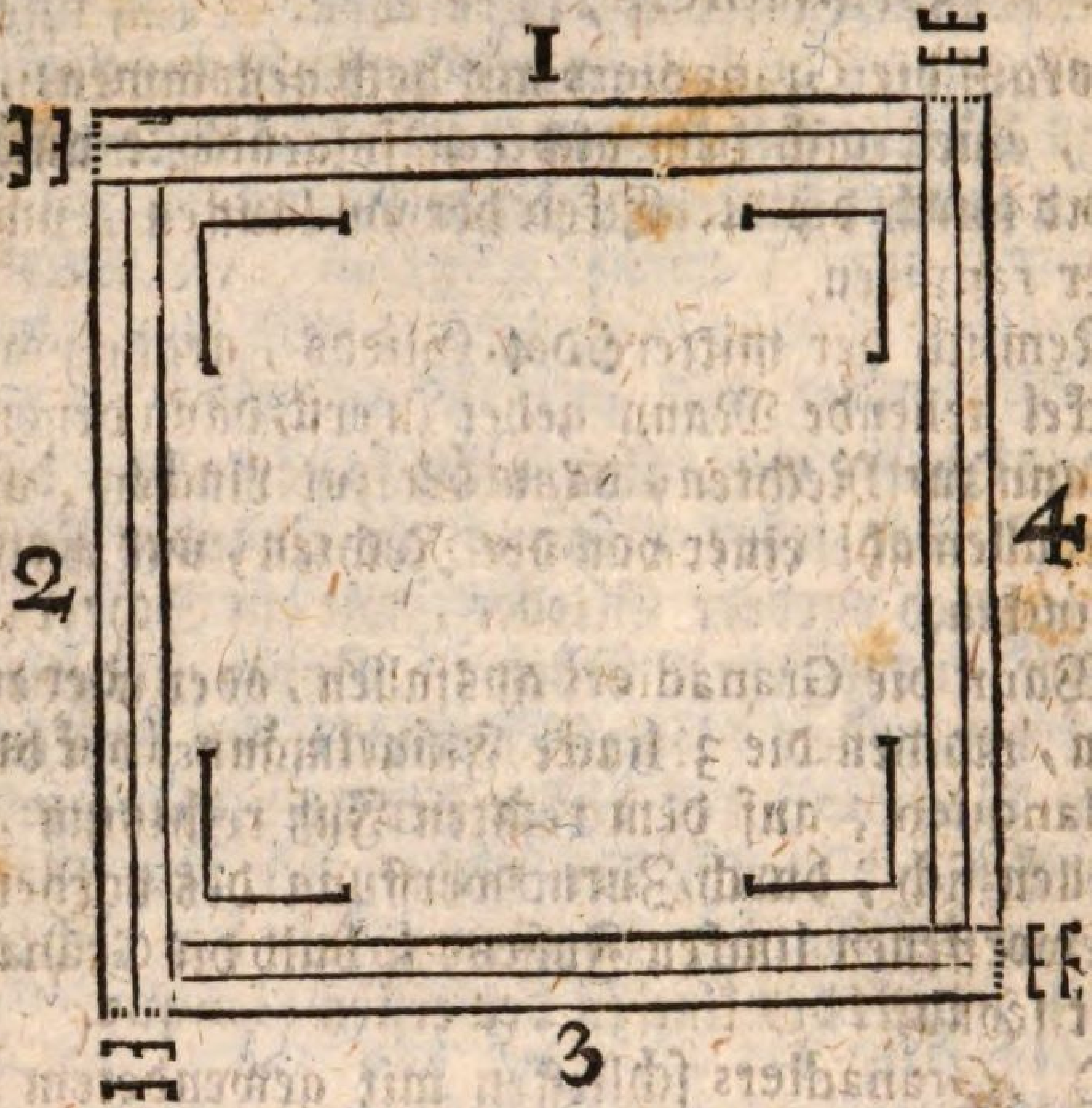

Nun hat ein Quarré, von einem Bataillon allein, eine schlechte Defension, und daher sich zu hüten, daß sich nicht alle drey Glieder, Pelottons- oder viel weniger gantzer Flanquenweis, verschiessen, als welches für die Cavallerie ein gewünschtes Spiel wäre; Derowegen dann das Glieder-Feuer das beste ist, daraus dann auch folget, daß ein Quarre von 4. hoch, einem von 3. hoch vorzuziehen sey.

Weilen vorm Feind, eine jede Flanque nur feuret, wo es nöthig ist, beym Exerciren aber es gar zu langsam hergehen wurde, wann mit einem Glied nach dem anderen aus Divisionen gefeuret werden solte, laßt man aus dem gantzen Bataillon ein Glied nach dem anderen feuren.

Wann er das dritte Glied hat feuren lassen, wird commandirt.

Gra-

Granadiers!

Worauf die Granadiers mit hoch genommenem Gewehr, einer nach dem anderen folgender massen geschwind durch die 4. Ecken hervor lauffen, und sich wieder rangiren.

Nemlich der mittere des Glieds, grade vor dem Winckel stehende Mann gehet zu erst, dann dessen Nebenmann zur Rechten, dann der zur Lincken, und so ferner allemahl einer von der Rechten, und einer von der Lincken.

Wann die Granadiers ausfallen, oder wieder einrucken, machen die 3. lincke Flügelmänner der bedeckten Flanquen, auf dem rechten Fuß rechtsum, und herstellen sich, durch Zuruckwerffung des vorher herum geworffenen lincken Fusses, so bald die Granadiers paßirt seynd.

Die Granadiers schlieffen mit gewendetem Leib, vorwerts gekehrter lincken Seite, und hoch gehaltenem Gewehr, vor besagtermassen, auf das geschwindeste durch die enge öffnungen aus und ein.

Die Granadier-Officiers, und der Feldwebel, seynd beym ausfallen allemahl die ersten, und beym wieder einrucken die letzten.

Die ausgefallene Granadiers stellen sich in 2. Glieder. Der zu erst ausgefallene machet den Flügel zum ersten Glied, der zweyte stellet sich, zum Flügelmann eines 2ten Glieds, hinter den zu erst ausgefallenen; der dritte neben den ersten ins 1te, der vierte neben den zweyten, ins 2te Glied, und so weiter.

Die ausgefallene, solchergestalt in 2. Glieder gestellete Granadiers feuren, im exerciren, bald grad aus, bald zur rechten, bald zur lincken, gleichsam dem attaquirenden Feind in die Flanque, wohin sie beym ausfallen gleich die Fronte richten.

Wann voraus gefeuret wird, kommt der lincke

Flü-

Flügel an den rechten der 6. Granadiers zu stehen, daß sie sich samtlich in gleichen Gliederen befinden.

Um zur rechten zu feuren, kommt der rechte Flügelmann des 2ten Glieds neben den rechten Flügelmann des 1ten Glieds der 6. Granadiers, etwas hinaus zu stehen.

Wird zur lincken gefeurt, geschieht es eben so, nur daß die Front alsdann lincks gemacht, erfolglich der lincke Flügelmann des 1ten Glieds neben den rechten Flügelmann des 1ten Glieds der 6. Granadiers, etwas hinaus gestellet wird, dergestalt daß diese letztere allemahl ihre Fronte und beyde Flanquen frey behalten, und die ausgefallene neben denenselben hin feuren können.

Vor dem Feind aber wird nur allein dahin, wo es nöthig und rathsam ist, gefeuret.

Eben wie die Granadiers ausgefallen seynd, rucken sie auf das geschwindeste auch wieder ein, da indessen die ausserhalb postirte Granadiers, um zur Bedeckung der ausfallenden, und wieder einruckenden, zum Schuß bereit zu seyn, jedesmahl das Gewehr hoch nehmen, ohne Noth aber niemahls feuren, sondern beständig in reservé stehen bleiben.

Dann wird hinter einer Flanque Marche geschlagen, und nachdem die beyde neben-Flanquen rechts und lincksum, die hintere rechtsum kehrt gemacht, laßt man das Quarré marchiren.

Wobey wohl acht zu haben, daß die Leute gleich antretten, geschlossen marchiren, und die Reyhen nicht öffnen; Zu dem ende mit kleinen Schritten zu marchiren ist.

Es muß aber würcklich marchiret, und fortgeruckt, nicht auf der Stelle, durch Rührung der Füssen, ein Marche abgebildet werden.

Darauf wird durch zwey Streich wieder allenthalben Front gemacht, die Flanque so rechtsum gemacht,

macht, macht lincks, die lincks gemacht, rechts, und die rechtsum kehrt gemacht, macht wieder lincksum kehrt Front, wie durchgehents bräuchlich ist.

Alsdann läßt er das zweyte Glied feuren, und wann das geschehen, die Granadiers wieder ausfallen.

Dann laßt er wieder eine andere Flanque marchiren, und wann das Quarré sich herstellet hat, das erste Glied feuren, und die Granadiers wieder ausfallen.

Darauf marchiret wieder eine andere Flanque, wobey eben, wie bey den vorigen verfahren wird, nur daß alsdann das 2te und 3te Glied zugleich feuren.

Dann marchirt zum 4tenmahl eine Flanque, wehrendem marchiren werffen die Granadiers das Gewehr über die Schulter, ergreiffen den Lunten, dann die Granate, öffnen sie, bedecken den Brenner, und erwarten wieteres Commando.

Wann das Quarré wieder Front gemacht, und die zwey hintere Glieder wieder gefeuret, wird commandirt:

Granadiers, Gebt Achtung!

Darauf blasen sie den Lunten ab,

Ferner:

Zündet und werfft! ꝛc.

An statt des Glieder Feuers, kan auch, um eine Veränderung beym exerciren zu machen, etlichemahl mit gantzen oder halben Pelottons gefeuret, und diese entweder eine um die andere durch die Officiers, oder vier auf einmahl durch den Obrist-Wachtmeister commandiret werden; wo alsdann die Pelottons rechten Flügels jeder Flanque zu erst, dann die lincken Flügels zu feuren hätten. So können auch an statt

statt des ausfallens der Granadiers, Granaten geworffen werden.

Weilen die vornehmste Stärcke dieses Quarrés, in denen in reserve stehenden Granadiers bestehet, fallen sie vorm Feind entweder gar nicht, oder nur wann es nöthig, oder nutzlich ist, aus. Derowegen dann alles vor besagte Ausfallen, und Granaten werffen, nur des Exercirens halben, und wie man es nöthigen falls machen solle, gezeiget wird.

Zu dem ende ist genug, daß die Regimenter, wann sie allein seynd, sich fleißig darinnen üben, vor Herrschafften aber wenige Ausfälle machen lassen.

Sie können auch nach Befinden entweder, an statt des vierten Glieds feuren, oder wann der Feind so nahe herbeyrucken solte, Granaten werffen; Ihre vornehmste Verrichtung aber ist, wohl auf ihrer Hut zu seyn, um den irgends einbrechenden Feind, gesamter Hand wieder hinauszutreiben, und in Zeiten den nothleydenden Flanquen zu Hülff zu kommen.

§. 5.

Wann das Quarré sich wieder trennen soll, wird commandirt:

Gebt Achtung, das Bataillon zu formiren!

Ferner:

Formirt das Bataillon! Marche! oder Troup.

Alsdann marchirt die 4te Division grad aus nach dem lincken Flügel, die dritte macht linckṡum, marchirt so weit, daß die zweyte Division ihren Platz wieder bekommt; die zweyte marchirt grad aus nach der Front des Bataillons, und die erste Division schwenckt sich lincks;

Wann

Wann die dritte Division ihren vorigen Platz wieder erreicht, und die vierte Division bis an den lincken Flügel der dritten anlangt, schwenckt sich diese rechts, die Granadier ziehen sich, wie vorhero zusammen, marchiren durch den Raum, so die dritte Division gemacht hinaus, und marchiren rechts und lincks nach ihren Flügeln.

Die Fahnen, Zimmerleute, Ober- und Unter-Officiers und Tambours, so hinter dem Bataillon stehen, stellen sich wieder, dahin sie gehören.

§. 6.

Ein geschwindes und langes Quarré wird gemachet, wann das Bataillon zu 6 hoch gestellet, in der Mitten so wenig Raum als möglich gelassen wird, vor und hinten aus Front gemachet, und die beyde Flanquen mit Granadiers, bedeckt werden, folgendermassen.

Es wird commandirt:

Erste und vierte Division!

(welches die daranstehende Granadiers auch angeht)

Rechtsum kehrt euch! Marche!

Wann sie auf 4. bis 5 Schritt marchiret seynd, commandirt er: Halt! nach der Mitte, rechts- und lincksum! Marche! Marche! welches halb gelauffen heißt.

Ferner: Front ins Feld!

Ferner: Granadiers! rechts und lincks, hinterwerts schwenckt euch in die Flanqué! Marche!

Oder, es machen nach befinden, die Granadiers, an statt rechts- und lincksumkehrt, nur rechts und lincksum, schliessen sich an die stehenbleibende 2te und

3te Division, und schwencken sich allda rechts und lincks hinterwerts in die Flanquen.

Wann die beyde Linien, oder Treffen, so nahe beysamen seyn können, daß die Granadiers über die Flanquen hinaus reichen, und erfolglich durch Wendung ihrer äussersten Reyhen, ihre eigne Flanquen decken könten, wäre es desto besser.

Die Chargirung geschieht hier auch am besten Gliederweise, welches die Granadiers zugleich mit den Fuseliers machen; Und wie dieses Quarré formiret worden, so wird es auch wieder getrennet.

Solte es vorwerts zu machen seyn, haben die 1te und 4te Division, an statt hinten, voraus zu marchiren, oder die 2te und 3te Division voraus, und das übrige wie sonst zu beobachten. Dises Quarré wird fleißig gelernet, ohne expressen Befehl aber nicht vor Sr. Churfürstl. Durchl. gemacht.

Alle vorbesagte Bataillons-Quarres, so wohl im marchiren, als im stehen, können auf eben dieselbe Art auch zu 4. Mann hoch gemachet werden.

Eine weit bessere Defension hat ein, von zweyen Bataillons gemachtes Quarré, und wird folgender gestalt formiret:

§. 7.

Wann zwey Bataillons, von einem oder verschiedenen Regimentern, neben einander stehen, es mag ein jedes seine Granadier-Compagnie gantz auf dem rechten Flügel, oder zertheilt auf beyden haben, so marchiren alle Granadiers 8. Schritt voraus, alsdann machen sie rechts und lincksum, und stossen vor der Mitte beyder Bataillons zusammen;

Zu gleicher Zeit macht das erste Bataillon lincks, das zweyte rechtsum, und schliessen sich aneinander.

die

Die Granadiers machen wieder Front, die Bataillons aber bleiben rechts und linckßum gewendet stehen.

Wann nun das Regiments-Quarré gemacht werden soll, bleibt die vierte Division des ersten Bataillons, und die erste des zweyten stehen. Die 3. 2. und 1te Division des ersten Bataillons schwenckt sich alsdann rechts; Die 2. 3. und 4te Division vom zweyten Bataillon lincks.

Sobald dieselbe eine gerade Flanque gemacht, bleibt die 3. und 2te Division des ersten Bataillons, und die 2. und 3te Division des zweyten Bataillons stehen, und die 1te Division des ersten Bataillons, wie auch die 4te des zweyten, schwencken sich noch einmahl, uud schliessen das Quarré.

Es machet demnach die 4te Division des ersten, und die erste Division des zweyten Bataillons die erste Flanque; die zweyte und dritte Division des zweyten Bataillons macht die zweyte; die 4te Division vom zweyten, und die erste Division vom ersten machen die 3te; die 2te und 3te Division des ersten Bataillons machen die 4te Flanque.

Die Granadiers marchiren durch die beyde vordere Ecken ein, und postiren sich, wie beym Bataillon Quarré angezeigt worden ist, nur mit dem Unterschied, daß hier vor jedem Winckel eine halbe Compagnie zu stehen kommt, wovon jedoch die vorbesagte äussere Flanquen bedecket werden.

Weil jede Flanque 4. Pelottons hat, kan auch vor dem Feind zuweilen auch Pelottonsweis gefeuret werden.

Im übrigen hat es hiemit dieselbe Bewandnuß wie mit dem Bataillon-Quarre, und eben wie es formiret ist, wird es auch wieder getrennet. Wann 2. complete Bataillons vorhanden seynd, ist sich hierinn fleißig zu exerciren.

Bayerische Staatsbibliothek München

Vierte Chargirung zu 3. hoch.
Vom Hecken-Feuer.

Wann commandirt wird:

Gebt Achtung! das Bataillon soll auf Hecken chargiren!

Tretten durchgebents alle Officiers, auch die vom lincken Flügel zur rechten ihrer Pelottons, und die hinter dem Bataillons stehende Officiers, nebst denen erforderlichen Feldweblen tretten in die Mitte eines jeden Pelottons ins erste Glied, damit 16. Pelottons heraus kommen.

Wann ein Ruff geschlagen worden, tretten alle Officiers von der Rechten zur Lincken, um zwey Reyhen hinunter, machen rechtsum Front, und zugleich commandiren sie: Marche! Darauf tretten sie mit denen ihnen zur Rechten stehenden zwey Reyhen, drey Schritte voraus.

Im Heraustretten stellen sich diese Reyhen von selbsten zwey hoch, nemlich der zur Rechten im zweyten Glied, tritt seinem Vordermann zur Rechten ins erste Glied, die zwey des dritten Glieds tretten ihrem Vordermann zur Rechten ins zweyte Glied, und zugleich machen sie sich von selbsten fertig.

Wobey die Reyhen allemahl etwas zur Rechten zu stellen, damit sie denen folgenden im Ausrucken nicht hinterlich seynd.

Die Officiers commandiren nur: Schlagt an! Feuer! marche!

Alsdann rucken die Reyhen, so gefeuret haben, mit hoch gehaltenem Gewehr, geschwind wieder ein, stellen sich 3. hoch, und laden.

Die Officiers rucken zugleich um zwey Reyhen weiter zur Lincken hinunter, und die zwey nächstfolgen-

gende, so auf das Wort Marche! hurtig, und mit gespannetem Hahnen heraus getretten seynd, stellen sich ihnen in zwey Gliedern wieder zur Rechten, diese feuren, und rucken wieder ein, wie die ersten, und so machen es alle, bis die Pelottons durchgefeuret haben.

Dann tretten die Officiers wieder geschwind, bis auf zwey Reyhen, auf den rechten Flügel, und fahren solchergestalt so lang fort, bis ein Wirbel geschlagen wird, und alsdann alles auf einmahl aufhöret.

Solten ungerade Reyhen in einem Pelotton seyn, feuret sothane einfache allein, in einem Glied.

Damit die Reyhen in der Mitten des Bataillons nicht an einander stossen, wird auf dem lincken Flügel sowohl, als auf dem rechten allezeit von der rechten zur lincken gefeuret.

Solte dises Feuer in einem Retranchement, wo ein Banquet ist, gemachet werden, müsten die Reyhen ein Glied formiren, um darauf tretten zu können.

So wird auch die Front des Bataillons nach der Krümme der Hecken, Retranchements, graben, und dergleichen gerichtet. Es schickt sich auch wohl, wann das Bataillon im marchiren ein Dreyeck formiret, und daraus auf Hecken chargiret.

Uberhaupt ist dabey zu wissen, daß kein Officier auf den andern wartet, sondern ein jeder so gegeschwind feuren läßt, als ihm möglich ist, wie auch daß die Granadiers alles mit machen.

Wann das Hecken-Feuer mit 4. Mann hoch gemachet wird, ruckt allemahl nur eine Reyhe heraus, und stellet sich in zwey Glieder;

Es können auch zwey Reyhen auf einmahl genommen werden, wo alsdann, weilen 4. Mann in jedem Glied zu stehen kommen, das Feuer um so viel stärcker wäre.

Noch eine andere Art vom Hecken-Feuer zu 4. hoch, ist, wann der Officier sich vor die Mitte des Pelottons stellet, und so bald ein gantzes Glied gefeuret hat, dasselbe rechts und linck sum machen, zwichen seinem und den beyden nebenstehenden Pelottons durchmarchiren, hinten sich anschliessen, und also ein Glied nach dem anderen anrucken, feuren, und abfallen laßt.

Weilen nun dises wie jenes auch ein unordentliches Feur ist, wird es beym Exerciren selten mit Feuer, sondern meistentheils blind, oder mit Pulver auf der Pfanne, vor einer Herrschafft, oder hohen Generalität aber, niemahls ohne expresse Ordre gemacht.

Da nun eines wie das andere Feuer nicht immerfort auf der gantzen Front des Bataillons fort dauret, und es viele Bewegungen darbey braucht, wird ein commandirender Officier, nach vorfallenden Umständen, zu erwählen wissen, ob vorm Feind alsdann dises Feuer, oder vielmehr, das im Contramarche mit Gliedern zu machen sey.

Welches letztere ins besonder zu 6. Mann hoch (wann nemlich, das Bataillon zu 3. hoch stehend, die Reyhen doubliret werden, oder ein halbes Bataillon hinter, oder vor das andere gestellet wird) eine vortreffliche Stärcke hat.

Fünffte Chargirung zu 3. hoch.

Auf den Hohlenweeg.

Wann der Feind einen Hohlenweeg besetzt, hat er gemeiniglich die Anhöhen eingenommen; so lang er nicht darvon vertrieben wird, ist der Angriff im Hohlenweeg vergeblich, kan er aber davon vertrieben werden, kan er sich ohne das im Hohlenweeg nicht halten.

Solte

Solte aber das Erdreich so beschaffen seyn, daß der hohle Weeg von keinen Anhöhen bestrichen, oder der Feind, mittels eines starcken Feuers von Unterstützung der Seinigen im hohlen Weeg postirten, abgehalten werden könte, so wäre er solchenfalls sowohl, als auch, wann aus einem zwischen Zäunen, Hecken, oder dergleichen gelegenem Weeg, oder von einer Brucke, von einem Damm, Gassen einer Stadt, oder dergleichen (das ist aus allen engen Gelegenheiten, wo er weder die Attaquirende in die Flanque schiessen, oder selbst beschossen werden, sondern nur von vornen attaquirt werden könte) zu vertreiben, und obgedachte Chargirung darzu zu gebrauchen.

Bevor attaquiret wird, ist die Breite des Weegs entweder durch Recognoscirung zu erforschen, oder wenigstens durch das Augenmaas abzunehmen, und die Front der Pelottons so darnach einzurichten, damit dieselbe zwar die gantze Breite des Weegs einnehmen, jedoch an beyden Seiten so viel Raum lassen, daß ein Mann bequemlich nebenher paßiren könne; Wobey es gleich gilt, ob durch sothane Einrichtung die Zahl der Pelottons vermehret oder verminderet wird, jedoch gut, ob schon nicht nothwendig ist, daß die Pelottons gerade Reyhen haben, damit sie in der Mitte in zwey gleiche Halbschiede abgetheilt werden können.

Die Chargirung geschieht solchergestalt:

Es wird commandirt:

Gebt Achtung! das Bataillon soll auf den hohlen Weeg chargiren!

Ferner:

Mit Pelottons rechts (oder lincks) schwenckt euch! Marche!

Im Exerciren wird an dem Ort, wo gefeuret werden soll, ein Kurtzgewehr eingesteckt.

Alles marchirt mit geschultertem Gewehr, die Tambours tretten zwischen das erste und zweyte Glied ein, schlagen Marche (vor dem Feind wird ohne Spiel marchirt, und die Tambours bleiben zuruck) die Officiers marchiren in der Mitte vor ihren Pelottons, der Regiments-Tambour und die Hautbois stellen sich gantz hinter das letzte Pelotton, lassen die, von voren zuruck kommende, Pelottons allemahl vor sich, und bleiben immer die letzten; die Feldwebel schliessen hinter den Pelottons.

Alle Pelottons marchiren dicht auf, damit ein jedes den Platz dessen, so gefeuret hat, gleich wieder einnehmen könne.

So bald das Feuren anfangt, wird kein Spiel mehr gerühret, und die Tambours marchiren hinter den Pelottons.

Wann das erste Pelotton der Granadiers sich bis auf ungefehr 20. Schritt dem Kurtzgewehr genäheret hat, tritt der Officier auf den rechten Flügel des Pelottons, und commandirt: Pelotton! darauf nimt dises das Gewehr hoch.

Der Officier setzt den Marche fort, und wann er zum Kurtzgewehr kommt, commandirt er:

Macht euch fertig!

Alsdann das Pelotton sich auf der Stelle fertig macht.

Schlagt an! Feuer!

Ferner:

Rechts und linckſum! Marche!

Darauf machen alle drey Glieder mit hoch-gehaltenem Gewehr, aus der Mitte rechts und linckſum, und marchiren auf das geschwindeste, eine Reyhe

nach

nach der anderen / zu beyden Seiten des Bataillons hinten aus; dergestalt / daß die mittere Reyhen / den anderen zur rechten und lincken gleichsam auf den Leib fallen / und hurtig ausdrängen. Worauf die abfallende Reyhen nahe an den folgenden Pelottons, (als wann es würcklich im hohlen Weeg wäre) zuruck marchiren.

Sobald die Flügel-Reyhen hinter das Bataillon kommen / stehen sie stille / bis alle Reyhen rechts und lincks neben ihnen einmarchiret / und die Glieder wieder formiret seynd.

Dann commandirt der Officier:

Rechts umkehrt herstellt euch!

Darauf:

Marche!

Und folget dem vor ihm marchirenden Pelotton.

Sobald dieser Officier commandirt hatte:

Macht euch fertig!

Hat der Officier des zweyten ihm gefolgten Pelottons commandirt: Pelotton!

Und wie es diese beyde gemacht / machen es alle übrige Pelottons auch.

Wann nun vorbesagter massen vier Flintenier-Pelottons beym Kurzgewehr / daß ist auf der Stelle gefeuret haben / wird (um die Chargirung auf der Stelle im avanciren / und retiriren nach Möglichkeit zu verkürtzen) im avanciren chargirt, wobey beym Marche-schlagen / der Officier an statt auf der Stelle / wo das vor ihm gewesene gefeuret hat / zu chargiren / allda beym fertig machen mit dem lincken Fuß antrettend / mit dem Pelotton, von dannen noch drey starcke Schritte voraus thut / und sich im übrigen / wie beym ersten Pelotton gesagt worden / verhält.

Wann 6. Fuseliers - Pelottons eben so in avanciren chargiret haben / das ist : das jedes Peloton über den Ort / wo das vor ihm gewesene gefeuret hat / noch drey Schritt vorgeruckt / wird troup geschlagen / wodurch die Chargirung im retiriren angedeutet wird / welche mit der vorigen / nur mit dem Unterschied einerley ist / daß hier ein jedes Pelotton nicht mehr avancirt / sondern eins nach dem andern auf der Stelle / wo es stehet / wann das feurende Pelotton sich fertig macht / das Gewehr hoch nimmt / sich fertig machet / feuret / obgedachter massen auf beyden Flügeln Reyhen weiß abfällt / hinten aus marchirt, und sich allda herstellt.

Wann dises wiederum mit 6. Fuseliers - Pelottons geschehen ist / stehen die Pelottons wieder in ihrer Ordnung / und das Bataillon bey nahe wieder auf seinem Platz.

Oben seynd nur die Zahlen derer im stehen / avanciren / und retiriren / feurenden Fuseliers - Pelottons benennet / die Granadier - Compagnie, wovon ein Pelotton auf dem rechten / und ein Pelotton auf den lincken Flügel stehen / feuren aber in solcher Stellung mit / und kommen nach der Zahl obgedachter Chargirungen / auch wieder auf ihren Flügeln zu stehen.

Zum Exercir - Platz / und etwan auch wider den Feind / wann er sich verschantzet / oder sonst nahe genug an ihn zu kommen wäre / dienete auch / wann von Granadiern ein viertes Glied zum jeden Pellotton gemachet würde / welches / wann Feuer commandirt wird / Granaten Würffe / und sich mit dem Pelotton auch vorbesagter massen retirirte.

Zu dem Ende wären die Granadiers erst 4. dann entweder durch Dopplierung der Reyhen / oder Marchirung einer Helfte vor / oder hinter die andere /

dere/ 5. hoch zu stellen/ und davon jedem vorbey marchirenden Pelotton ein Glied abzugeben.

Von den Fahnen ist noch zu wissen / daß sobald der/ sothanes Pelotton fürende/ jüngste Hauptmann an den hohlen Weeg kommt/ die Fahnen/ nebst dem mit dem Sponton hinter denselben in selbiger Reyhe stehendem Fändrich / hinter das Pelotton tretten/ damit dasselbe eben soviel Reyhen wie die andere haben könne / und daneben die Fahnen in den engen Gelegenheiten beym feuren / keine Hinderung machen; daß sie erfolglich im retiriren die vordersten seynd / der Fähndrich mit der Leibfahne sich rechter, und die andere Fahne sich lincker Hand retirire / daß sie sich hinter dem Bataillon, wann das Ende desselben noch ausser dem hohlen Weeg / wieder auf ihren Ort begeben / wann aber das gantze Bataillon schon darinnen ist / Sie immer hinter dem Pelotton bleiben.

Beym exerciren bleiben sie zwischen den Gliedern / bis das Pelotton das Gewehr hoch nimt / wo sie alsdann zu beyden Seiten hinter dasselbe tretten / sich besagter massen retiriren / und sich hinten wieder herstellen.

Eben so wird auch zu 4. Mann hoch auf den hohlen Weeg chargirt, nur daß alsdann die ersten zwey Glieder des Pelottons niederfallen.

Wann die Pelottons ihre rechte Distanz genommen / wird commandirt:

Mit Pelottons, rechts (oder lincks) schwenckt euch! marche!

Wann dann das Bataillon wieder Front gemacht/ wird commandirt:

Sechste Chargirung zu 3. hoch, zum einbrechen.

Gantzes Battaillon, das Gewehr hoch!

Ferner:

Marche!

Wann es 20. bis 30. Schritt gemacht, wird commandirt:

Macht euch fertig!

Dann fallt das erste Glied nieder, und die beyde hintere schliessen sich auf.

Ferner:

Gantzes Bataillon schlagt an!

Dann schlagt das erste mit an, eben als wann es mit feurete.

Feuer!

Sobald die zwey hintere Glieder gefeuret haben, wird Lärmen geschlagen, das gantze Bataillon avancirt, die beyde ersten Glieder fällen das Bajonnet, das dritte hält es hoch; die Ober und Unter-Officiers fällen gleichfalls das Sponton und Kurzgewehr.

Anfangs wird mit guten Schritten, und gleich darauf so geschwind, als es mit grad gehaltener Front geschehen kan, angelauffen.

Wann es etliche 30. Schritte gethan, wird Troup geschlagen;

Darauf macht das Bataillon mit hochgehaltenem Gewehr rechts umkehrt, retirirt sich langsam, die zwey hintere Glieder, nachdem sie im marchiren, Pulver auf Pfann geschüttet, werffen das Gewehr mit beyden Händen herum, und laden obenbesagter massen, mit unverwendetem Leib; wann es

es noch etliche Schritte gethan / wird commandirt:

Erstes Glied!

Darauf macht dasselbe mit noch immer hoch gehaltenem Gewehr / lincks umkehrt Front, desgleichen thun die zwey hintere Glieder / setzen aber ihre Ladung fort / und wann sie alsdann damit fertig seyn solten / nehmen sie das Gewehr hoch / und das ganze Bataillon steht still.

Ferner:

Schlagt an!

Ferner:

Setzt ab!

Dann wird wieder Troup geschlagen / das erste Glied setzt den Hahn in die Ruhe / und das Bataillon retirirt sich wieder wie vorhin.

Wann alles wieder geladen hat / wird wiederum Lärmen geschlagen; darauf das Bataillon wieder mit gefälten Bajonnets anlaufft / und wann darauf Troup geschlagen wird / wird mit hoch gehaltenem Gewehr bis auf die Linien marchirt.

Dann wird commandirt:

Lincks herstellt euch!

Ferner:

Schultert das Gewehr!

Es kan auch / anstatt mit zweyen nach befinden / mit allen dreyen Gliedern zugleich gefeuret / und noch ein mehrers gemacht werden / so vorm Feind / ein geschickter Officier schon selber zu machen wissen wird / wozu obiges nur zum Fingerzeig dienen mag.

15tes Stück.

Von den Schwenckungen.

An der Seiten zu welcher geschwenckt wird / drehet sich der Flügelmann ersten Glieds / auf der Stelle / auf den Absätzen herum.

Wann rechts geschwencket wird / ist es der rechte / wann lincks geschwencket wird / der lincke Flügelmann.

Die Augen werden nach dem Flügel / so sich herum schwencket / gewendet / als: beym rechts-schwencken nach dem lincken / bey dem lincks schwencken nach dem rechten Flügel.

Auf dem Exercir-Platz bey geschlossenen Gliedern marchiren die Tambours vor den Zügen.

Wann aber nicht marchirt wird / sondern zum exerciren verschiedene Schwenckungen nacheinander gemacht werden / bleiben sie hinter den Pelottons; Die Feldwebel und Fouriers tretten auf die Flügel ersten und letzten Glieds. Die hinter dem Bataillon gestandene Officiers stellen sich vor denen / von Hauptleuten commandirten / Pelottons, auf den Flügel so sich herum schwenckt / dahingegen sich alle Commandanten des Pelottons auf die Flügel / dahin geschwencket wird / begeben. Die Zimmerleute / der Regiments-Tambour, und die Haubois, marchiren nach dem rechten Flügel / über die Granadiers hinaus / und bleiben alda stehen.

Wann commandirt wird:

Schwenckt euch!

Rucken die hintere Glieder hurtig auf / und beym Commando: Marche! geschieht die Schwenckung.

Bey derselben heben die Officiers das Sponton eine Handbreit von der Erden / halten es mit einer

Hand hoch / und setzen es nach geschehener Schwenckung wieder nieder. Welches hoch nehmen nebst Tettung auf den Flügel / auch bey Schwenckungen im marchiren geschiehet / und an statt das Sponton niederzusetzen / es wieder flach genommen wird.

Im schwencken müssen die hintere Glieder sich lincks oder rechts nach dem Flügel / so sich herum geschwencket / ziehen / damit ein jeder hinter seinem Vormann bleibt.

Alsdann wird commandirt:

Gebt achtung, die Schwenckung zu machen!

Ferner:

Mit Pelottons rechts schwenckt euch!

Alsdann rucken die hintere Glieder hurtig auf.

Ferner: Marche!

Wann dises noch einmahl rechts geschehen / wird commandirt:

Rechts schwenckt euch, gantz um! Marche!

Solcher Gestalt steht das Bataillon wieder in der vorigen Front.

Wann wieder zweymahl lincks / und einmahl gantz lincks um geschwencket worden / geschiehet obiges alles mit Divisionen auch.

Ferner:

Gantzes Bataillon, auf dem Mittel-Punct, rechts schwenckt euch!

Dann macht das halbe Bataillon, von rechten Flügel bis zur mitte / rechts umkehrt.

Ferner:

Marche!

Wobey die Augen nach beyden Flügeln zu wenden seynd / daneben der lincke Flügelmann des 3ten

Glieds der 2ten Division, und der rechte Flügelmann des 3ten Glieds der 3ten Division, sich neben einander stellen / auf der Stelle herumtretten / und nach diesen beyden die Flügel / vorderen und hinteren Glieds / besagter beyden Divisionen sich richten / die Officiers nicht vor / sondern gantz in den Gliedern stehen / und in der gantzen Schwenckung die Front in Gleichheit zu erhalten ist.

Wann die Schwenckung geschehen / wird commandirt:

Front!

Alsdann machet der rechte Flügel lincks umkehrt.

Ferner:

Auf dem Mittel-Punct lincks schwenckt euch!

Dann macht die andere Halbscheid des Bataillons lincks umkehrt.

Marche!

Wann die Schwenckung geschehen / wird commandirt:

Front!

Wo dann der lincke Flügel sich rechts umkehrt herstellt.

Wann nun das Bataillon wieder in voriger Front stehet / kan es nach befinden / auch lincks / und zur Herstellung wieder rechts / wie auch beydes gantz-um gemacht werden.

Ferner:

Gantzes Bataillon aus der Mitte rechts und lincks schwenckt euch!

Marche!

Darauf fangt sich der lincke Flügel der 2ten Division, rechts / und der rechte Flügel der 3ten Division lincks zu schwencken an.

Wann

Wann die Schwenckung geschehen / hat die 1te und 2te Division Front nach dem rechten Flügel / die 3te und 4te nach dem lincken gemacht.

Dieses dienet dem Feind rechter und lincker Hand / zum Beystand der neben-stehenden Bataillons, in die Flanque zu feuren / und wird / nachdem das Bataillon von vornen mehr / weniger oder nichts zu befahren hat / entweder wie eben gezeigt / mit dem gantzen Bataillon oder einer Halbscheid / mit den zwey Flügel-Divisionen / oder mit einer derselben / oder nur mit zwey oder einem Flügel-Pelotton gemacht.

Wobey sich von selbsten versteht / daß nöthigen Falls bis zum Feind fortzurucken sey.

In dieser Stellung kan beym exerciren entweder mit Gliedern / oder Divisionen / oder Pelottons, nach befinden gefeuret / oder gar nicht gefeuret werden.

Zu Herstellung des Bataillons wird commandirt:

Ganzes Bataillon rechts umkehrt euch!

Ferner:

Rechts und lincks schwenckt euch!

Dann:

Herstellt das Bataillon! Marche!

Ferner:

sLincks umkehrt euch!

Wann das Bataillon von einem Platz abmarchiren solte / wo weder vorn noch hinten genugsammer Raum zum schwencken wäre / wird commandirt:

Pellottons rechts auf dem Mittel-Punct schwenckt euch! Marche!

Wann die Pelottons gerade Reyhen haben / kehren sich die zwey in den mitteren Reyhen im dritten

Glied

Glied stehende Mann auf der Stelle neben einander um; hat es ungerade Reyhen / thut es der in der mitteren Reyhe im 3ten Glied stehende Mann allein.

Der rechte Flügel des Pelottons schwenckt sich hinterwerts / und der lincke vorwerts.

Zur Herstellung wird commandirt:

Auf dem Mittel-Punct lincks schwenckt euch! Marche!

Dann schwenckt sich der lincke Flügel hinterwerts / und der rechte vorwerts.

Dieses kan auch nach befinden mit lincks und rechts schwencken zum herstellen / oder rechts und lincks gantz um gemacht werden.

Alle diese Schwenckungen können auch zu 4. Mann hoch / jedoch nicht so bequem gemachet werden; Wobey noch dieser Unterschied ist / daß zu 3. hoch die Glieder nach der Schwenckung im Marche geschlossen bleiben / bey 4. hoch aber sie sich allgemählich wieder öffnen.

16tes Stück.

Vom Marchiren.

BEym marchiren müssen die Reyhen so dicht geschlossen seyn / daß Arm an Arm liegt; So ist dann auch zwischen allen Gliedern gleiche Distanz zu halten / damit auf dem Exercir-Platz bey 3. hoch / keines weiter als zwey Schritt / sonsten aber vier Schritt voneinander bleibe.

Damit die Züge in einer Linie bleiben / schliessen sie sich weder nach der mitten / noch nach dem lincken / sondern in allen Marchen allezeit nach dem rechten Flügel / damit die rechte Flügelmänner einander auf einer graden Linie folgen können.

Bey

Bey allen Marchen müssen die Leute / wann sie nicht würcklich marchiren (ausser beym Reyhen schliessen) die Füsse nicht rühren.

Bey Defileen wird Glieder- und nicht Reyhen-weis Doublirt; der lincke Flügel des Glieds haltet so lang / bis der rechte eben passiret ist / dann macht er rechts um / marchirt, halt einen Augenblick an / macht Front, und marchirt.

Wann der Zug auß der Desilé ist, marchirt der lincke Flügel geschwind hinter den rechten / macht allda lincks um / marchirt, macht Front, und marchiret an dem rechtem wieder angeschlossen fort.

Gleicher gestalt schliessen sich die zweyte Pelotons, zu Formirung der Divisionen / an die ersten an.

Eben diese Ordnung wird beobachtet / wann eine Defilé so enge wäre / daß ein Glied zu 3. oder 4. Theil abfallen müßte.

Damit obiges ordentlich gemacht werde / seynd die Leute fleißig dazu abzurichten.

Wann der den Zug-führende Officier, Marche! commandirt, und mit dem lincken Fuß antritt / tritt das erste Glied zugleich mit ihm mit dem lincken Fuß an / die übrige tretten gleichfalls zugleich mit dem lincken an / und in jedem Glied müssen / so lang der Marche wehret / die lincke und rechte Füsse zugleich / jedoch nicht zu hoch aufgehoben werden.

Es wird insgemein auf zweyerley Art marchiret.

§. 2.

Die erste ist: wann sich das Bataillon in Züge oder Divisionen schwenckt / wobey die Glieder auf halbe Distanz geschlossen bleiben / und zwischen jedem Zug oder Division, eine der Front gleiche Distanz gelassen wird / damit sich das Bataillon durch Einschwenckung der Pelottons, oder Divisionen wie-

der in eine Front stellen könne. Wiewohl / wann keine Schwenckung zu vermuthen ist / eine willkürlich kleinere Distanz gelassen werden kan.

Wann eine Schwenckung geschieht / schwenckt sich / nachdem die hintere Glieder dicht aufgeschlossen, der ganze Zug auf einmahl.

Wann aber mit geöffneten Gliedern marchiret wird / schwenckt sich ein Glied nach dem anderen.

Weilen nun alsdann der Flügelmann eines jeden Glieds / solang bis das Glied sich geschwencket / stehen bleiben muß / und soviel Zeit vom marchiren versaumet / so muß nicht allein das Glied sich hurtig und geschwind herumschwencken / sondern auch / indem es noch im schwencken begriffen ist / das folgende Glied nicht darauf warten / sondern so nahe aufrucken / daß desselben Flügelmann seinen Fuß dicht an des vorstehenden Flügelmanns Fuß setze / und sobald derselbe den Fuß aufgehoben / dieser augenblicklich den seinen auf seinen Platz stelle / und zu gleicher Zeit das Glied sich frisch herum schwencke / sonst verliehrt er seine Distanz, und bleibt zuruck.

§. 3.

Die anderre Art zu marchiren ist: wann das ganze Bataillon, rechts oder lincksum macht / der erste Zug aber unverwendet stehen bleibt.

Sobald der erste Zug voraus marchiret ist / ruckt der folgende auf dessen Platz / macht allda Front und marchirt dem ersten nach; So macht es ein Zug nach dem andern / da indessen das ganze Bataillon anruckt / und die letzte Züge / ob sie schon noch keinen Raum zum anmarchiren haben / dannoch die Füsse / als wann sie marchirten / aufheben und niedersetzen / damit das ganze Bataillon zu marchiren scheine.

Diese Art zu marchiren ist zu 4. Mann hoch bequemer / als mit Schwenckung in die Züge.

§. 4.

Ein Bataillon marchirt in folgender Ordnung ab: die Halbscheid der Hauptleute / oder der grössere Theil marchirt vorn / die andere Halbscheid hinter dem Bataillon zum schliessen.

Der jüngste Hauptmann führt den ersten Zug der 3ten Division, zwey Schritt vor den Fahnen/ und diese zwey Schritt vor dem Zug.

Die Officiers führen nach ihrem Character oder ihrer Anciennität die Züge; welchemnach die zwey älteste Lieutenants die Züge der 2ten und 4ten Division führen / was von Fähndrichen überbleibt / marchirt neben den Fahnen / und die Feldwebel auf den Flügeln der Zügen / im ersten Glied.

In Ermanglung der Ober-Officiers führen Sie Züge.

Bey zwey zusammen gestossenen Bataillons marchiren die überflüßige Officiers, theils vorn hinter den Hauptleuten / theils hinten vor denselben / theils neben den Fahnen / und erforderlichen Falls hinter den Haubtleuten der 2ten und 4ten Division.

Den ersten Zug der Granadiers führt der Hauptmann / der Feldwebel auf dem Flügel / den 2ten führt der Unter-Lieutenant, und der Ober-Lieutenant schließt.

§. 5.

Wann nun marchiret werden soll / wird commandirt:

Das Bataillon soll marchiren!

Und einen Wirbel geschlagen. Beym 1. Streich laßt der Granadier-Hauptmann rechts um machen.

Der Granadier-Lieutenant läßt die halbe Compagnie lincks umkehren; Sammentliche Officiers wenden sich rechts und lincksum nach ihren Posten; Die Zimmerleute und Hautbois, wann sie nicht schon auf dem rechten Flügel stehen / machen rechtsum.

Auf den 2ten Streich marchirt ein jeder dahin er gehört / und der Granadier-Hauptmann soweit / als zum Raum für die / mit dem Leutenant ankommende / halbe Compagnie erfordert wird. Der Granadier-Lieutenant marchirt hinten aus; wann er das letzte Glied passiret ist / laßt er lincks um machen / marchirt in Geschwindigkeit Reyhen-weis nach dem rechten Flügel / wann er hinter seinen vorigen Ort kommt / laßt er wieder lincksum machen / marchirt auf / und macht allda rechtsum / um gleiche Front mit dem Granadier-Hauptmann zuhalten. Die Zimmerleute setzen sich neben den Granadiern auf den rechten Flügel / Front nach dem Flügel machend / hinter denen der Regiments-Tambour nebst den Hautbois, wo deren verhanden seynd / wo nicht / marchirt der Regiments-Tambour im Fahnenzug neben den Tambours.

Beym dritten Streich macht alles Front. Alsdann wird commandirt: (wann es nicht schon geschehen ist)

Zwey hintere Glieder vorwerts schließt euch!

Und wann commandirt wird:

Mit Zügen (oder Pelottons) rechts schwenckt euch! Marche!

Und solches geschehen ist / tretten die Officiers drey Schritt vor die Züge / die Haubtleute / so vorn marchiren / noch drey Schritt vor die Officiers; die aber hinten / marchiren drey Schritt hinter dasigen Officieren; der jüngste Hauptmann

zwey

zwey Schritt vor den Fahnen / diese nebst denen beyden zur rechten / und lincken derselben marchirenden Fähndrichs / zwey Schritt vor dem Zug.

Hierbey ist zu mercken / daß obiges bey einem Parade-Marche statt hat / auf dem Exercier-Platz / oder vor dem Feind aber ein jeder Hauptmann bey seiner Division verbleibet / und in allen Marchen zwischen jedem Zug / eine der Front gleiche intervalle gehalten werden muß.

Der Commandant des Bataillons tritt drey Schritt vor die Hauptleute / die Hautbois 6. Schritt vor den Commandanten / die Fourier-Schützen / wann sie nicht in Reyhe und Glieder eingetheilt stehen / marchiren 4. Schritt vor die Hautbois.

Im marchiren tragen die Fourier-Schützen das Gewehr so im lincken Arm / daß das Schloß inwendig / die lincke Hand über das Schloß / die rechte Hand in der Höhe hinter das Schloß / der Lauf unter sich / und das Gewehr gegen der lincken Achsel schräg in die Höhe zu liegen komme.

Beym Abmarche reittet zuvorderist der Obrist-Wachtmeister / auf dem folgen die Zimmerleute / mit den Achsen auf der lincken Schulter / und die Schärffe aufwerts gewendet in einem Glied / von dem Zimmermeister geführet.

Darauf der Granadier-Hauptmann drey Schrit vorm ersten Glied / und besagter massen die gantze Compagnie. Acht Schritt nachdem / hinter der Compagnie schliessendem Lieutenant, folgen die Fourier-Schützen / darauf die Hautbois, und nach vorbesagter Ordnung / das gantze Bataillon; Dabey die Tambours gleich zwischen dem ersten und zweyten Glied eintretten. Was von Aufhebung des lincken Fusses / welches sammentliche vor einem Zug stehende Officiers zugleich nebst dem ersten Glied

zuthun haben, darauf, wie auf alles andere, so einmahl gesagt worden, thut man sich, um eine verdrießliche Wiederholung zu vermeyden, hiemit ein vor allemahl beziehen.

Wann im Marchiren mit dem Sponton zu salutiren ist, geschieht es gleichwie im stehen nur einmahl, und es werden nur, bey grad gehaltenem Leib und Kopf die Hůte abgezogen.

Der Officier, so einen Zug führet, salutirt erst nach dem Officier, so den vorgehenden Zug schließt, nicht aber mit demselben zugleich.

So muß auch in einem mittelmäßigen Schritt, und nicht gar zu langsam, gleich als wann man kaum von der Stelle kåme, marchiret werden.

Kein im Gewehr stehender, oder marchirender Unter-Officier aber zieht jemahlen den Hut ab.

Wann zu 4 Mann hoch marchiret wird, ist obgedachte zweyte Art von abmarchiren bequemer; wie dann auch bey geöffneten Gliedern besser Gliederweise als mit gantzen Zůgen die Schwenckungen geschehen können.

17tes Stuck.

Vom Pataillon Quarré im Marchiren.

Weilen im Marchiren das Bataillon Quarré auch zu machen ist, wird etwas weit marchiret, damit das Bataillon entweder anfänglich, oder wann es sich schon zweymahl geschwencket hat, in einer geraden Linie, ohne in einen Winckel gewendet zu seyn, marchire, wiewohl dises nur der Zierde, und nicht der Nothwendigkeit halben geschieht, massen man das Quarré, bey allen und jeden Stellungen des Batallons, zu machen wissen muß.

Wann es dann im Marchiren gemacht werden soll, wird unvermuthet vornen Lermen geschlagen, alsdann bleibt, (wann das Bataillon nicht schon mit Divisionen marchirte) die Granadier-Compagnie und der erste Zug der ersten Division stehen, alle zweyte Züge aber schliessen sich in aller Geschwindigkeit an die ersten, und formiren ihre Divisionen. Die drey letztere Divisionen marchiren sodann mit starcken Schritten so weit an, daß die Distanz zwischen einer jeden die Breite ihrer Front gleich wird.

§. I.

Nachdem die Züge sich zu Divisionen formirt haben, bleibt die erste Division stehen; wann die zweyte biß auf halbe Distanz angerucket, schwenckt sie sich aus der Mitten rechts und lincksum, und macht hinter dem recht- und lincken Flügel der 1ten Division, zwey halbe Flanquen; wann die 3te auf halbe Distanz angeruckt, bricht sie von diesen halben Flanquen angeruckt, bricht sie sich gleichfalls in der Mitten, schwenckt sich rechts und lincks, und machet mit vorigen halben, gantze Flanquen.

Die vierte Division marchirt grade aus, schließt sich an den Flügel der 2ten und 3ten Division, und macht rechtsumkehrt Front.

Die Granadiers, so rechter und lincker Hand der ersten Division Front gemacht, marchiren durch die beyde vordere Ecke, rangiren sich wie beym Quarré im stehen angezeiget worden ist.

Wobey auch zu beobachten ist, daß, obgedachter massen, auch hier der rechte Flügel jeder Division den lincken der Neben-stehenden zu decken hat. Nemlich jeder rechte Flügel deckt, der lincke wird gedeckt.

Es macht also hier die erste Division die erste Flanque; die Halbschied der zweyten und dritten die

2te; die vierte Division die 3te; und die andere Halbschied der zweyten und dritten, die 4te Flanque.

§. 2.

Dis Quarré wird also getrennet: Die erste Division marchirt vorwerts; Die vierte thut etliche Schritte hinten aus; Die eine Helffte der zweyten Division von der zweyten Flanque schwenckt sich rechts hinterwerts, und derselben andere Helffte von der vierten Flanpue lincks hinterwerts.

Eben dasselbe thun auch die beyde Helfften der 3ten Division von besagten zweyten und vierten Flanque, die 4te Division macht es wie vorher.

Solte das Bataillon wieder formiret werden, geschieht es durch Schwenckung mit Divisionen.

§. 3.

Wäre dises Quarré hinterwerts zu formiren, so machen auch alle Divisionen rechtsum kehrt; Die dritte Division bricht sich in der Mitten, und schwenckt sich rechts und lincks an die vierte Division.

So bricht sich auch die zweyte Division in der Mitten, und schwenckt sich rechts und lincks an die beyde Helfften der 3ten Division. Die 1te Division schließt das Quarré, und machet lincksum kehrt Front.

Hier macht die vierte Division die erste Flanque; die halbe der dritten und die halbe der zweyten die 2te Flanque; die erste Division die 3te; die andere Halbscheid der zweyten unddritten Division die 4te Flanque.

§. 4.

Die Trennung dises Quarrés geschieht folgendermassen: Die 1te Division marchirt, die 4te thut etliche Schritte hinten aus; die eine Helffte der zweyten Division von der 4ten Flanque, macht linckssum

kehrt,

kehrt, und schwenckt sich lincks; die andere Helffte derselben, von der zweyten Flanque, machet auch linckssum kehrt, und schwenckt sich rechts.

Desgleichen thun die beyden Helfften, der 3ten Division, von besagten 4ten und 2ten Flanquen.

Die 4te Division machet linckssum kehrt, und folgt den andern.

Wann kein Quarré gemachet, sondern zur Front geschwencket werden soll, wird commandirt:

Gebt Acht! mit Zügen rechts (oder lincks) schwenckt euch!

Alsdann schliessen die Glieder geschwind auf, und die Zügen nehmen ihre Distanz.

Ferner: Marche!

Wann dann das Bataillon en Front stehet, wird wie gewöhnlich, chargiret.

18tes Stück.

Vom Aufmarchiren.

Bey 3. Mann hoch, und im marche auf halbe Distanz geschlossenen Gliedern, geschieht die Schwenckung ins gemein mit dem gantzen Zug zugleich; bey geöffneten Gliederen aber, und bey 4. Mann hoch, wann sie auch allda schon nicht geöffnet wären, wird die Schwenckung gemeiniglich Gliederweise gemacht.

Sowohl Züge als Glieder müssen sich langsam schwencken, und langsam aufmarchiren.

Im rechts Aufmarchiren werden die Reyhen unvermerckt von der lincken nach der rechten von deswegen geöffnet, damit der folgende Zug gleich se-

he, wie weit der vorgehende reichet, und imschwencken sich darnach richten könne.

Aus eben der Ursache wird, im lincks aufmarchiren, wann der lincke Flügel, nemlich der letzte Zug des lincken Flügels, der erste im aufmarchiren ist, von der rechten nach der lincken geöffnet.

Derowegen, in beyden Fällen, beym schwencken, entweder rechter oder lincker Hand so viel Raum zu lassen ist, als zu öffnung der Reyhen erforderet wird.

Wann das Bataillon von der rechten Seiten herkommt, marchiren die Züge hinter einander her, und die folgende müssen die vorgehende erst schwencken lassen, und vorbey marchiren, bevor sie sich schwencken können.

Wann aber das Bataillon von der lincken Seiten herkommt, schwencken sich die hintere Züge, so bald die vordere sich geschwencket haben, und fangen an aufzumarchiren; wie dann auch, wann mit Gliederen geschwencket wird, das vordere Glied des hinteren Zugs sich schon schwencket, bevor sich das hintere Glied des vorderen Zugs geschwencket hat, und so bald ein Zug aufmarchiret ist, rucken die dabey befindliche Officiers allgemählich wieder hin, wo sie nach ihrer Anciennität zu stehen haben. Welches diejenige, so vorn marchiret seynd, und hinten geschlossen haben, insonderheit betrifft.

Ein Bataillon marchirt in derselben Ordnung, darinnen es im Marche gewesen, allemahl wieder auf, und die Hautbois ziehen sich allgemach nach der Mitte hinter die Fahnen.

Uberhaupt ist zu mercken, daß, wann ein Bataillon in Parade stehet, und eine Herrschafft hinter dasselbe paßiren wolte, dasselbe ohne expresse Ordre sich nicht rechtsumkehren muß, der Obrist-Wachtmeister aber

aber die Herrschafft begleite; Wann es aber auf Beanfragen befohlen wird, es mit geschultertem Gewehr geschehe, und wanns geschehen ist, wieder presentirt werde.

19tes Stück.

Von 4. Mann hoch zu stellen.

Um aus dreyen 4. hoch zu stellen, werden die 4te Reyhen vom ersten Flügel an, durch den Adjutanten marquiret, so dann wird commandirt:

Vierte Reyhen, rechtsum kehrt euch! Marche!

Alsdann marchirt der letzte Mann im dritten Glied 4. Schritt hinten aus, die andern zwey gewesene Vormänner folgen ihm nach, und wenn sie auf die Distanz, so das 4te Glied ausmachen soll, gelangen, macht einer nach dem andern lincksum, und marchiren also, daß der letzte Mann vom dritten Glied, der erste im 4ten Glied, die andern aber hinter ihre Vormänner kommen, sodann wird commandirt;

Front!

Ferner:

Von beyden Flügeln nach der Mitte rechts und linckсum!

Schließt die Reyhen! Marche!

Ferner:

Halt!

Herstellt euch!

Drey hintere Glieder vorwerts schließt euch!

Darauf machen die Officiers, samt den Fahnen, Spiel- und Zimmerleuten rechtsum kehrt:

Ferner:

Ferner:

Marche!

Die Officiers, so Pelottons commandiren, tretten zu ihren Pelottons ins erste Glied, die Fahnen und all übrige marchiren hinten aus. Die Zimmerleute marchiren um den rechten Flügel herum, bis hinter die Fahnen; übrigens wird alles observirt, wie bey drey hoch angezeigt worden ist.

Erste Chargirung zu 4. Mann hoch.

Wann Gliederweis gefeuret werden soll, und man des Niederfallens halber, sich leichter mit Presentirtem als geschultertem Gewehr fertig machen kan, wird das Gewehr in einem Tempo presentirt.

Wann dann das Bataillon das Gewehr presentirt hat, wird commandirt:

Gebt Achtung mit gantzen Gliedern zu chargiren!

Weilen beym Glieder-Feuer nicht so geschwind geladen werden kan, als wohl nöthig wäre, und dann das Schultern, und das zum Niederfallen erforderliche Hochnehmen, noch mehrern Aufenthalt verursachet, wird beym Glieder-Feuer, nach geendigter Ladung, in 1. Tempo presentirt, und solchergestalt niedergefallen oder fertig gemacht.

Ferner:

1. Das letzte Glied!

Hierauf nimt dasselbige das Gewehr von selbsten hoch, als wenn es so commandirt wäre; die drey vordere Glieder fallen frisch nieder, und sencken das Gewehr bis zu denen Ascheln ihrer Vormänner, ohne die Kolbe auf den Boden zu setzen.

2. Macht euch fertig!

3. Schlagt an!

Als-

Alsdann tretten die Leute mit dem lincken / zwischen ihrer Vormänner Füssen vor / und schlagen frisch / den Kopf zum Ziehlen senckend / auf halben Mann an / und die Officiers tretten allemahl soweit neben das feurende Glied zuruck / daß sie neben dem letzten Mütterl zu stehen kommen.

4. Feuer!

Alsdann ladet dieses Glied / oben angewiesener massen auf das geschwindeste wieder.

Das dritte Glied stehet alsobald frisch auf.

5. Das dritte Glied! 2c.

Dieses macht es / wie das vierte gethan hat / und so macht es das zweyte und das erste.

Die Glieder so kniend laden / stossen nach aufgeschüttetem Zünd-Kraut / die Kolben voraus / und laden auch an der rechten Seiten.

Nach oben angezeigter geschwinden Ladung / können die Glieder hurtig auf einander feuren / es ist aber so darauf anzutragen / daß die vordere Glieder nicht ehender durchgefeuret haben / bis das vierte wieder geladen / damit zwischen dem Feuer des ersten und vierten Glieds kein anderer Unterschied / als zwischen den Feuren der anderen Glieder verspühret werde.

Diese Chargirung wird nur im exerciren / daneben ohne Ordre nicht vor Seiner Churfürstlichen Durchleucht / noch vor dem Feind gemacht / ausser wann ein besonderer Umstand sich dazu ereignen solte.

Zweyte Chargirung zu 4. hoch.

Vor dem Feind geschieht das Glieder-Feuer am besten mit gantzen Divisionen / oder auch mit Pelottons; weilen es aber kein ordentliches / sondern gleich-

gleichsam ein continuirliches Lauf-Feuer ist / wird es ohne expressen Befehl vor keiner Herrschafft oder Generalität / wie auch beym exerciren nicht allemahl mit rechtem Feuer / sondern zuweilen nur blind / oder mit aufgeschüttetem Zündkraud gemacht.

Solte es aber verlangt werden / lassen die Commandanten der Divisionen eine Division der andern / nur im Anfang / um 1. Commando vor / nemlich: wann der Officier der ersten Division commandirt: Feuer commandirt der von der zweyten: schlagt an! der von der dritten macht euch fertig! und der von der vierten: das vierte Glied! und sobald ein jeder mit dem ersten Glied gefeuret hat / fahret er alsobald / ohne weiter aufeinander zu warten / nach möglicher Geschwindigkeit / gleichwie ein continuirliches Hecken-Feuer / mit den andern Gliedern fort / nur daß bey jeder Division das Feuer zwischen dem ersten und vierten Glied denen anderen an Geschwindigkeit gleich sey / und hiemit wird solang continuiret / bis ein Wirbel zum aufhören geschlagen wird.

Wann dann zweymahl mit ganzen Gliedern durch gefeuret worden / wird commandirt:

Dritte Chargirung zu 4. hoch.

Gebtachtung, mit ganzen Gliedern im Contre-Marche zu chargiren!

Ferner:

1. Alle zugleich das Gewehr hoch!
2. Das erste Glied!
3. Macht euch fertig!
4. Schlagt an!

Hier tritt der Mann mit dem auswerts gewendetem rechtem Fuß / neben den lincken Absatz / daß

Absatz

Absatz gegen Absatz zu stehen komme / als wann er auf ein Banquet trettete.

5. Feuer!

Alsdann macht dieses Glied mit hochgenommenem / und zur rechten Seiten gewendetem Gewehr / gleich rechts um / marchirt geschwind mit gewendetem Leib durch die drey Glieder / und ladet wieder. Zugleich machen auch besagte drey Glieder mit Zuruckwerffung des rechten Fusses / rechtsum / damit bey gewendetem halben Leib / das Glied / so gefeuret hat / durch passiren kan, und zugleich rucken diese Glieder vor / damit das 2te den Platz des ersten wieder einnehme.

Alsdann verhaltet sich das zweyte / wie das erste sich verhalten hat / und solcher Gestalt rucken die Glieder mit hochgehaltenem Gewehr, und halb gewendetem Leib / lincks immerfort zum feuren herbey;

Wobey diejenige / so im laden begriffen seynd / auch mit gewendetem Leib laden / und anrucken / damit das Glied / so gefeuret hat / ungehindert durchpassiren könne. Derowegen dann die Reyhen nicht zu dicht geschlossen werden müssen.

Dieses commandirt der Obrist-Wachtmeister im exerciren; vor dem Feind geschieht es Divisions- oder Pelottons weis / und hat es damit dieselbe Bewandnuß / wie mit dem Glieder-Feuer auf der Stelle / nur das hier die Commandanten der Divisionen oder Pelottons, immer bey dem feurenden Glied vorn stehen bleiben.

Dieses Feuer kan in trencheen, Linien, und an allen den Orten / wo hinter einer Brust-Wehr zu feuren ist / gemachet werden. Welcher Gestalt es auch zum Hecken-Feuer diene / ist schon gesagt worden.

Diese

Diese Chargirung im Contra-Marche wird zweymahl durchgemacht / und durch Schlagung eines Wirbels damit aufgehört.

Alsdann wird ferner commandirt:

Vierte Chargirung zu 4. hoch.

Das Bataillon soll mit ganzen Divisionen, und halben Reyhen chargiren!

Ferner: ein Ruff.

Darauf fangt allemahl ohne das es commandirt werde / der rechte Flügel an.

Damit das Feuer vertheilet werde / feuret erst die erste Division, dann die dritte / dann die 2te / darauf die 4te / darauf der Granadier Hauptmann / auf diesen der Granadier-Lieutenant.

In allen Chargirungen / wo die Officiers commandiren / tritt der Officier, wann seine Division oder Pelotton das Gewehr hoch nehmen soll / der auf dem rechten Flügel mit dem lincken / und der auf dem lincken Flügel / mit dem rechten Fuß einen starcken Schritt voraus / macht auf dem vorgesetzten Fuß rechts oder lincks um / damit er sein Pelotton anschauen kan / und commandirt; Nach geschehenen Feuren herstellt er sich / und tritt wieder ein.

Weilen es gleich gilt / ob die beyde vordere / oder hintere Glieder zu erst feuren / wird im exerciren von deswegen mit den vorderen angefangen / damit / wann aufgehöret wird / die vordere meistens wieder geladen haben / und die hintere unvermerckter laden können.

Da nun jede Divsion zu zwey Feuer / erfolglich die 4. zu 8. Feuer geladenes Gewrhr / und die Granadiers es zu 4. Feuer haben; also das ganze Bataillon

Bataillon 12. Feuer hat, und wehrenden 11. Salven überflüßige Zeit zum laden vorhanden ist, wird dergestalt geschwind gefeuret, daß eine Salve gleich auf die andere folge.

Dieses erfolgt, wann jede Division die andere um 1. Commando vorläßt. Nemlich wann der Officier der ersten Division commandirt: Feuer! Commandirt der von der 3ten Division: Schlagt an! und der von der zweyten Division: Macht euch fertig! und der von der vierten Division: Zwey vordere Glieder!

Wann dieser commandirt: Macht euch fertig! Commandirt der Granadier-Hauptmann: Zwey vordere Glieder! Wann dieser commandirt: Macht euch fertig! commandirt der Granadier-Lieutenant: Zwey vordere Glieder! und wann diser commandirt: Macht euch fertig! commandirt wieder der Hauptmann von der ersten Division: Zwey hintere Glieder! wann dieser commandirt: Macht euch fertig! commandirt der von der dritten Division: Zwey hintere Glieder! wann dieser commandirt: Macht euch fertig! commandirt der von der zweyten Division: Zwey hintere Glieder! und auf solche Art wird fortgefahren.

Wann nun ein Ruff geschlagen wird, commandirt der Hauptmann der 1ten Division:

1. Zwey vordere Glieder der ersten Division!

Welche gleich das Gewehr hoch nehmen.

2. Macht euch fertig!

Zugleich commandirt der Hauptmann der dritten Division:

Zwey vordere Glieder!

3. Schlag an!

Zugleich commandirt der von der dritten Division:

Macht euch fertig! und der von der zweyten Division commandirt: Zwey vordere Glieder!

4. Feuer!

Zugleich commandirt der von der dritten Division: Schlagt an! der von der zweyten commandirt: Macht euch fertig! und der von der vierten Division: Zwey vordere Glieder! und solchergestalt gehet es vorbesagtermassen immer fort, das ein Officier dem anderen eben dieselbe Commando-Wörter geschwind, ausser beym Anschlagen etwas langsamer, nachspricht und gleichsam abnimt, bis es zweymahl durchgemachet worden, und ein Wirbel zum aufhören geschlagen wird.

Vorm Feind könte vor kommenden nöthigen falls, mit den zwey letzten Gliederen Rechtsumkehrt gemacht, und hinten aus gefeuret werden, wo alsdann alle hinter dem Bataillon stehende sich nach beyden Flügelen zu retiren hätten.

Fünffte Chargirung zu 4. hoch!

Sobald wieder geladen worden, wird commandirt:

Gebt Achtung das lange Quarré zu machen!

Dieses bestehet darinnen, daß die zwey hintere Glieder so weit hinten aus marchiren, als die Front der Granadier-Pelottons breit ist, damit dieselbe die Flanquen formiren können.

Ferner wird commandirt:

Zwey hintere Glieder rechtsum kehrt euch! Marche!

Granadiers, recht und lincks hinterwerts schwenckt euch in die Flanque! Marche!

Wobey zu mercken, daß in allen solchen Schwen-

cfun-

ckungen, die Leute nicht gantz hinterwerts gehen, sondern von selbsten rechts oder linksum machen, und sich auch so wieder herstellen.

Wann die Glieder weit genug marchirt seynd, wird commandirt:

Halt!

Die Granadiers schwencken sich dergestalt ein, daß ihre vier Glieder zwischen den Gliedern des Bataillons zu stehen kommen, das ist: daß die Flügelmänner ihrer ersten Glieder, mit den Flügelmännern des Bataillons neben einander gleichsam in einem Glied stehen.

Die hinter dem Bataillon gestandene Ober-Officiers tretten ins letzte Glied, wann deren keine vier verhanden seyn solten, wird die Zahl mit Unter-Officieren ergäntzet; die übrige Unter-Officiers, Zimmerleute und Tambours lauffen durch die Glieder ins Quarré, allwo die Zimmerleute sich in die Mitte, hinter die Fahnen stellen, und die Unter-Officiers hinter den Flanquen ausgetheilet werden. Der Obrist-Wachtmeister bleibt hier wo er will.

Dann wird commandirt:

Zweytes Glied! welches das Gewehr hoch nimt.

Macht euch fertig! schlagt an! Feuer!

Wann das dritte gleichermassen gefeuret hat, wird commandirt:

Zwey hintere Glieder der Granadiers! macht euch fertig! schlagt an! Feuer!

Darauf läßt er das erste, dann das vierte Glied des Bataillons feuren. Wann das geschehen, ferner:

Zwey vordere Glieder der Granadiers, vorwerts Marche!

Wann diese, nachdem sie gleich das Gewehr hoch genommen, zwey bis drey Schritt gethan, nemlich den Flügelmännern des Bataillons paßiret seynd, wird commandirt:

Halt! rechtsum! Marche!

Darauf sie so weit gerad aus marchiren, bis die, vom Granadier-Lieutenant dem ersten, und die vom Hauptmann dem letzten Glied des Bataillons vorbey seynd;

Ferner:

Halt! rechtsum!

Solchergestalt haben beyde Granadier-Pelottons mit dem Bataillon zwey Haken gemacht, davon eine Front das erste, die andere das vierte Glied bestreichet, und das zweyte Glied der Granadiers ist dißmahl das erste.

Nachdem sie zugleich gefeuret haben, wird commandirt:

Rechtsum! Marche!

Wann sie dann wieder auf ihren vorigen Ort angelanget seynd, Wird ferner commandirt:

Rechtsum!

Solchergestalt haben sie wieder Front gemacht, weil sie aber noch etliche Schritt vor ihren zwey hintern Gliedern stehen, wird nochmahls commandirt:

Hinterwerts schließt euch! Marche!

Obiges alles muß geschwind commandirt, und auch so gemacht werden.

Es können auch die 2, hintere Glieder der beyden Granadier-Pelottons, durch Rechtsumkehren, Front inwerts machen, und mit hochgehaltenem Gewehr, etliche 50. Schritt avanciren, allda anschlagen, und wie-

wieder absetzen / eben als wann sie dem irgends wo eingebrochenem Feind in die Flanque fallen / und ihn wieder hinaus treiben wolten / darauf wieder an ihren vorigen Orth marchiren.

Ferner wird commandirt:

Gebt achtung!

Das Bataillon soll sich herstellen!

Alsdann:

Granadiers, rechts- und lincks vorwerts schwenckt euch! Marche!

Zwey hintere Glieder lincks umkehrt euch! Marche!

Die Formirung dieses Quarrés commandirt der Obrist-Wachtmeister sowohl vorm Feind / als beym exerciren / und begibt sich ersten Falls darauf alsobald hinein. Vorm Feind aber commandiren die Officiers ihre Divisionen oder Pelottons Gliederweis / feuren nur hin / wo es nöthig / und zwar nicht ehender / als bis sie den Feind fast mit den Spontons erreichen können. Zum Commando der hinteren Flanque können die hinter dem Bataillon gestandene Ober- und Unter-Officiers, unter Direction derjenigen / zu deren Pelottons die Leute gehören / gebraucht werden.

Die Defension dieses Quarrés ist grösser als sie scheinet / sie bestehet hauptsächlich darinnen / daß die beyde Flanquen durch Umwendungen nöthigen Falls einander zu Hülf kommen / und die Granadiers so in- als auswendig gar nutzlich gebraucht werden können / da hingegen 4. zusammenstehende Glieder / durch Sprengung der beyden vorderen allesamt übern Hauffen geworffen werden; wie solches ein geschickter Officier, ohne daß hier ein mehrers

 da-

davon zuerwehnen nötig sey/ selbst zuerachten und zu veranstalten wissen wird.

Insonderheit ist dieses Quarré gegen einer unvermutheten Uberfallung von Cavallerie und zu Passirung enger Passagen und Defileen, nutzlich und bequem / wo alsdann die Granadiers doubliren, und ihre Front um die Halbscheid schmahler machen. Dieses seynd die vornehmste Chargirungen / so vorm Feind unter einer Stellung von 4. Mann hoch zu machen seynd / es wäre dann / daß noch das rechte Quarré gemacht werden könnte / welches gegen die Cavallerie besser / als das von 3. Mann hoch ist.

Weilen aber bey drey Mann hoch die Granadiers schier das 4te Glied ausmachen / so kan das vorige fast eben denselben Nutzen schaffen.

20tes Stuck.

Von hurtiger Formirung eines auseinander gelauffenen Bataillons.

WEilen es eine höchste Nothwendigkeit / daß bey einer unvermutheten feindlichen Uberfallung / die sorgloß hin und wieder zerstreuet liegende / oder durcheinander gelauffene / oder in die Flucht getriebene Leute in aller Geschwindigkeit wieder in Ordnung gebracht werden / und dann die Stellung zu 4. Mann hoch von deswegen dazu am nutzlichsten ist / weilen ohne die geringste vorgangene Abtheilung noch Beobachtung einer Ordnung im chargiren / ein jeder obschon nicht recht rangirter Hauffen / dannoch Glieder-weis zu feuren im Stand ist / solches Feuer aber mit 3. Gliedern nicht gebührend unterhalten / noch damit der Caval-

vallerie so gut als mit vieren wiederstanden werden kan / so ist ein Bataillon durch offtermahlige übung zu 4. hoch / folgenter Gestalt dazu abzurichten :

Hierzu wird hauptsächlich erfordert / daß die Leute sich befleissen ihre Züge / Glieder / vor- und neben-Männer wohl mercken und kennen zu lernen ;

Wann solches geschehen ist / nnd die Leute darauf exerciret werden sollen / läßt der Obrist-Wachtmeister das Gewehr presentiren / verkehrt schultern / die gemeime nebst denen Unter-Officiers hinten aus marchiren / und eine Weile durcheinander lauffen.

Indessen stellt der Commandant die Fähndrichs mit den Fahnen nebst noch zwey oder drey anderen Officieren, wie auch etliche Tambours zu Veränderung der Front, an einen beliebigen Ort / dahin die Front gemachet werden soll / und laßt sie auch das Gesicht dahin wenden / damit die Leute sehen können wohin die Front zu machen ist.

So bald dann Lärmen geschlagen wird / nehmen die Leute das Gewehr selber scharf auf die Schulter / lauffen nach den Fahnen / nehmen nach dem Augen-Maaß ihre Stellungen / suchen ihre Züge / Glieder / Vor- und neben-Männer / die Ober- und Unter Officiers lauffen herbey / halten / um niemand zu schaden noch hinterlich zu seyn / die Spontons hoch / die Kurzgewehr auf der Schulter / helffen richten / schauen zu ob alles bey ihren Pellotons in gehöriger Ordnung sey / und der Obrist-Wachtmeister rennet die Front auf- und nieder / hilft einrichten / und verbessert was noch unrichtig ist.

Obiges könte allenfalls auch mit 3. Mann hoch eben so gemacht werden.

21tes Stück.

Von der General-Salve.

WAnn das ganze Bataillon zum Beschluß des Exercirens einen Ehren und Freuden Schuß thun soll/ werden weder Reyhen noch Glieder geschlossen / sondern sie nur auf gleiche Distanzen gerichtet.

Weil nun bey dem hoch anschlagen offtermahlen nicht zugleich gefeuret wird / seynd die Leute vorhero dazu abzurichten / und ist unter andern ihnen zusagen: daß sie beym anschlagen nicht gleich den Finger an den Drucker legen / noch sich übereylen sollen / massen man ihnen Zeit genug zwischen dem anschlagen und feuren lassen werde.

Darneben ist sowohl in diesen / als in andern Exercier-Feuren gar nutzlich / wann nach dem anschlagen zum öftern abgesetzt wird / als wodurch die Leute zur Gelassenheit / und Achtgebung auf das Commando treflich gewehnet werden. Es muß aber das Absetzen nicht starck / noch kurz ausgestossen / sondern mit etwas langsamer und schwächeren Stimme ausgesprochen werden / damit die Leute es vom Wort: Feuer / unterscheiden können.

Der Obrist-Wachtmeister / so bald er schlagt an! commandirt hat / zieht ganz unvermerckt die Luft an sich / damit er des Wort / Feuer! starck / kurz / und unvermuthet ausstossen könne / und die Leute / die Bewegung seiner Schultern nicht ehender zu sehen / als das Wort Feuer! zu hören bekommen.

Er commandirt demnach:

Das ganze Bataillon soll feuren und hoch anschlagen!

Es ist unbequem / und auch nicht nöthig / gar zu hoch anzuschlagen / sondern genug wann der Mann die Mündung des Gewehrs zwey Spannen hoch über seines Vormanns Kopf erhebe.

Ferner:

Ganzes Bataillon!

Darauf dasselbe das Gewehr hoch nimt / oder es kan auch das hoch nemmen gleich darbey commandirt werden.

Ferner:

Macht euch fertig!

Hier wird angehalten / und zugeschauet / wie die Gewehr gehalten werden / es geschieht aber meistentheils / damit die Leute etwas beruhiget werden mögen.

Ferner:

Schlagt an!

Hierauf ist nicht gar zu geschwind / hingegen auch nicht gar zu spat / Feuer! zu commandiren.

Wann das Bataillon gefeuret / den Hahn in die Ruhe gesetzet / und die Pfanne geschlossen hat / wird das Gewehr geschultert / und darauf dem exerciren ein ende gemacht.

Wann beym exerciren das Gewehr niedergelegt und geruhet wird / werden die Fahnen / wann sie mitgenommen worden / auf Trommlen geleget / und eine Schildwacht mit dem Säbel davor gestellt.

22tes Stück.

Von Wiederstellung zu 3. Mann hoch.

Das Bataillon wird folgenter massen zu 3. hoch gestellt: der Obrist-Wachtmeister commandit:

Das vierte Glied linckseum!

Ferner:

Stellt euch 3. Mann hoch! Marche!

Worauf das ganze vierte Glied mit dem lincken Fuß antritt / und marchirt auf seinen vorigen Platz. Und zugleich marchiren die hinter dem Bataillon gestandene Ober-Officier, Tambours und Zimmerleut vor / und nehmen ihre vorher gehabte Stellung wieder ein.

Um wieder eine Gleichheit unter den Reyhen zu haben / wird commandirt:

Richtet euch!

23tes Stück.

Vom Abmarche vom Exercier-Platz.

Wann der Exercier-Platz weit von der Stadt ist / wird nach vorher abgenommenen Bajonnets, so bald das Bataillon abmarchirt ist / abgeschlagen / und wann schon die Fahnen dabey wären / mit verkehrt schultertem Gewehr stille bis an die Stadt marchiret / und alda werden die Bajonnets wieder aufgepflanzt.

Seynd Wachten an den Thoren / oder es wäre eine grosse Stadt / wird / mit Fahnen / unter Klingenden

gendem Spiel einmarchirt, ohne Fahnen / mit scharf schultertem Gewehr ohne Spiel.

Seynd keine Wachten an den Thoren / wird / mit geschulterten Gewehr / und Fahnen still einmarchirt, unweit des Regiments-Commandanten Quartier aber Marche geschlagen / und das Gewehr presentirt, wann die Fahnen hineingetragen werden.

Wann nicht mit dem Formirten Bataillon, sondern Compagnie-weise wieder eingerucket wird / werden die Compagnien folgenter massen wieder formirt:

Der Obrist-Wachtmeister commandirt:

Gebt achtung die Compagnien zu formiren!

Und laßt einen Wirbel schlagen / auf welchen die Tambours und Pfeifer heraus marchiren / und sich zwey Schritt vor das erste Glied stellen.

Auf den 1ten Streich / macht das gantze Bataillon samt Officiers und Tambours rechts und linckum / die Zimmerleute auch linckum; wann die Feldwebel nicht hinter ihren Compagnien stehen / machen sie Front dahin.

Solten die Corporalls / so zu Flügelmänner erwählet worden / nicht von denen alda stehenden Compagnien seyn / machen sie Front nach ihren Compagnien.

Beym zweyten Streich marchiret alles / die Officiers mit flach gehaltenen Spontons, vor ihre Compagnien / die Tambours begeben sich auch dahin / und stellen sich auf den rechten Flügel / nahe vor das erste Glied / der Zimmermann marchiret und stellet sich vor die Tambours, allwo er seine Mütze anhängt / und den Hut auffsetzet.

Wann alles seine Distanze hat / wird commandirt: halt! Front!

Bevor einmarchiret wird / kan auch die neue Wacht heraus geruffen und gestellet werden / und der Obrist-Wachtmeister / oder der Adjutant, durch die gewöhnliche Streiche auf die Trommel / die Feldwebel heraus ruffen lassen / und ihnen die Befehle ertheilen.

Wann alles dergestalt eingerichtet worden ist / marchiren die Compagnien wieder in ihre Quartier, oder Quarnison.

Wären die Fähnen mit hinaus genommen worden / stellen sie sich vor die Leib- oder erste Compagnie, und vor dieselben die Hautbois, und damit verhaltet man sich wie eben gesagt worden ist.

So bald die Comgnien abmarchirt seynd / nehmen sie im Marche die Bajonneten ab / marchiren mit verkehrt-schultertem Gewehr bis vor die Stadt / pflantzen es alda gleicher massen wieder auf / und marchiren auf vorbesagte Art ein.

Bevor die Compagnien in die Cassærmen oder in ihre Quartier gehen / lassen die Hauptleute das Gewehr presentiren / zur Ladung werden / den Ladstock in den Lauf bringen / und visitiren / ob noch Gewehre geladen seynd / solchen Falls die Schüsse ausziehen / und befehlen das Gewehr wieder zu putzen.

24tes Stück.

Von den Dopplirungen.

Diese Dopplierungen gehören nicht zum Ordinaren Exercitio, und werden niemahls / als auf expressen Befehl gemacht. Derowegen wird den Regimentern freygestellet / sie nach gutfinden entweder auf einmahl ganz / oder zum Theil / und so offt

offt sie es / zu Erlangung einer Fertigkeit / vor nötig erachten machen zu lassen.

Der Grund dieser Dopplirungen ist eines Theils/ das alle Wendungen nach der bey den Handgriffen gezeigten Art / durchgehents gemachet werden/ nemlich: daß der lincke Fuß immer stehen bleibt / dem zu folge durch Drehungen auf den Absätzen / rechts und lincksum in zweyen Tempo, rechts und lincks umkehrt / bekannter massen in dreyen Tempo gemachet werden; anderen Theils / daß in allen und jeden Dopplirungen / sowohl mit Gliedern / als Reyhen / rechts oder lincks / vor oder hinterwerts / allemahl mit dem rechten Fuß angetretten/ und derselbe / weilen der lincke im zweyten, vierten/ und achten Schritt auf die Linie zu stehen kommt/ entweder durch Zuruck- oder Nachziehung neben dem lincken gesetzet werde. Es erfolget solchergestalt:

Die erste Dopplirung.

No. 1. Mit ganzen Gliedern, und viertels-Reyhen, rechts vorwerts, neben den Mann, dopplirt eure Glieder!

Dieses geht das 2te und 4te Glied an. Das zweyte kommt ins erste; das 4te ins dritte Glied.

Marche!

Sie tretten mit dem rechten Fuß an / thun 4. Schritt / in welchem der lincke Fuß vor und neben des Vormanns rechten zustehen kommt. Sobald der lincke stehet / wird der rechte herbey gezogen.

Die dopplirt haben, rechtsum kehrt euch!

Wann es geschehen / wird der rechte Fuß / wie gewöhnlich / neben den lincken zuruck gezogen;

Auf

Auf euer voriges Ort, Marche!

Sie tretten wieder mit dem rechten Fuß an / thun 4. Schritt / und sobald der lincke steht / wird der rechte herbey gezogen.

Lincks herstellt euch!

Hier wird lincks umgekehrt wieder Front gemacht / und wann es geschehen allemahl der rechte Fuß herbey gezogen.

No. 2. Mit ganzen Gliedern und viertels-Reyhen, lincks vorwerts, neben den Mann, dopplirt eure Glieder!

Dieses gehet besagtes 2. und 4tes Glied wieder an / und wird eben wie das vorige gemacht / nur daß alhier der rechte Fuß neben des Vormanns lincken zu stehen kommt.

No. 3. Mit ganzen Gliedern, und viertels-Reyhen, von vorn hinten zu, rechts neben den Mann, dopplirt eure Glieder!

Dieses geht das erste und dritte Glied an / das 1te kommt ins 2te / und das 3te ins 4te Glied.

Rechts umkehrt euch! Marche!

Mit dem rechten Fuß angetretten / 4. Schritt gemacht / kommt der lincke Fuß neben des Vormanns rechten zu stehen.

Lincks herstellt euch!

Wann dieses obgedachter massen geschehen und commandirt wird:

Die dopplirt haben auf euer voriges Ort! Marche!

Wird mit dem rechten Fuß wieder angetretten / und in 4. Schritt an das vorige Ort marchirt.

No. 4.

No. 4. Mit gantzen Gliedern, und Viertels-Reyhen, von vornen hinten zu, lincks neben den Mann, dopplirt eure Glieder!

Dieses wird eben wie das vorige gemacht, nur daß der rechte Fuß neben des Vormanns lincken gesetzet wird.

Zweyte Dopplirung.

No. 1. Mit gantzen Gliedern, und Viertels Reyhen, von vorn und hinten auf die Mitte, rechts neben den Mann, dopplirt euere Glieder!

Dieses trifft das erste und 4te Glied, das 1te kommt ins zweyte, und das 4te ins dritte.

Erstes Glied rechtsum kehrt euch! Marche!

Hier wird allerseits mit dem rechten Fuß wieder angetretten, und sich mehr besagtermassen verhalten.

Die dopplirt haben, auf euer voriges Ort!

Letztes Glied, rechtsum kehrt euch! Marche!

Ferner:

Lincks herstellt euch!

Darauf herstellt sich das vierte Glied linckumkehrt.

Eben so wird dieses auch lincks gemacht, ausser daß dem Vormann zur Lincken getretten wird.

Dritte Dopplirung.

No. 1. Mit gantzen Gliedern, und Viertels-Reyhen, aus der Mitte, vorn und hinten zu, recht neben den Mann, dopplirt eure Glieder!

Dis

Dieses gehet das zweyte und dritte Glied an, das zweyte kommt ins erste, und das 3te ins vierte Glied.

Drittes Glied rechtsumkehrt euch! Marche!

Hier kommt der lincke Fuß wieder neben des Vor-Manns rechten Fuß zu stehen.

Lincks herstellt euch!

Dieses thut das dritte Glied.

Die dopplirt haben auf euer voriges Ort!
Zweytes Glied rechtsumkehrt euch! Marche!
Lincks herstellt euch!

Dieses machet das zweyte Glied.

No. 2. Eben so wird es auch lincks gemacht.

Vierte Dopplirung.

No. 1. Mit gantzen Gliedern, und halben Reyhen, rechts vorwerts dopplirt eure Glieder!

Das trifft das dritte und vierte Glied.

Dieses und das herstellen, wird eben wie mit gantzen Gliedern und Viertels-Reyhen, rechts vorwerts 2c. gemacht, nur daß an statt vier, hier 8. Schritte gethan werden, und das dritte Glied ins erste, das 4te ins zweyte zu stehen komme.

Eben so wird es auch lincks gemacht.

No. 2. Mit gantzen Gliederen und halben Reyhen, von vorn hinten zu, rechts neben den Mann, dopplirt eure Glieder!

Dis betrifft das erste und zweyte Glied.

Rechtsum kehrt euch! Marche! &c.

Das übrige wird gemacht, wie mit gantzen Gliedern und Viertels-Reyhen, von vorn hintenzu 2c.

nur

nur daß hier 8. Schritt gemacht werden, und das zweyte Glied ins vierte, das erste ins dritte zustehen komme, und mit der Herstellung hat es auch gleiche Bewandtnus.

Eben so wird auch dieses lincks gemacht.

Von Dopplirung der Reyhen.

Diese beruhet auch auf dem vorigen Grund, es wird ebenfalls, wann rechts- oder lincksum, rechts oder lincksum kehrt gemacht ist, bevor weiter angetretten wird, allemahl der rechte Fuß dem lincken vorher beygesetzt, wie auch so offt der zweyte Schritt gemacht ist, wird gleich der rechte angezogen, und allezeit mit dem rechten Fuß angetretten.

Welches im folgenden durchgehents zu beobachten ist.

Bevor die Dopplirnngen gemacht werden, müssen alle Reyhen des gantzen Bataillons und der Granadiers, mit 1. 2. bemercket werden.

Wann rechts dopplirt wird, gehet es die Reyhen der graden Zahl nemlich die zweyer, hingegen wann lincks dopplirt wird, die Reyhen der ungraden Zahl, nemlich der Einser an.

Bey allen diesen Dopplirungen, müssen die Leute recht und lincker Hand auf ihre Vor- und Nebenmänner auf das fleißigste Acht geben, damit die Wendungen zugleich geschehen, und mit gleichen Schritten in einer Linie marchiret werde.

Erste Dopplirung.

No. 1. Rechts vor den Mann dopplirt die Reyhen! Marche!

Man thut zwey Schritt voraus, machet alsdann rechtsum, thut wieder zwey Schritte, und bleibt stehen, bis commandirt wird:

Herstellt euch!

Dann wird lincksum Front gemacht.

Die dopplirt haben auf euer voriges Ort!
Marche:

Es wird linckſum gemacht, werden zwey Schritte gethan, wieder linckſum gemacht, wieder zwey Schritte gethan, und angehalten, bis commandirt wird:

Herſtellt euch!

Und dann wird rechtsum Front gemacht.

NB. Von jedesmahliger Beyſetzung oder Anziehung des rechten Fuſſes, und Antrettung mit demſelben, wird als von einer, ein für allemahl voraus geſetzten Sache weiter nichts mehr erwehnet.

No. 2. Rechts hinter den Mann dopplirt die Reyhen! Marche!

Es werden zwey Schritte zuruck, dann rechtsum gemacht, wieder zwey Schritte gethan.

Herſtellt euch!

Darauf wird linckſum Front gemacht.

Die dopplirt haben, auf euer voriges Ort!
Marche!

Es wird linckſum gemacht, darauf geſchehen zwey Schritte.

Herſtellt euch!

Dann wird rechtsum gemacht, und mit zwey Schritten auf das vorige Ort marchirt.

No. 3. Lincks vor den Mann dopplirt die Reyhen! Marche!

Man thut zwey Schritte voraus, linckſum, wieder zwey Schritte.

Herſtellt euch!

Rechtsum Front gemacht.

Die

Die dopplirt haben, auf euer voriges Ort! Marche!

Rechtsum zwey Schritte, wieder rechtsum, noch zwey Schritte.

Herstellt euch!

Linckumkehrt Front gemacht.

No. 4. Lincks hinter den Mann dopplirt die Reyhen! Marche?

Zwey Schritte hinterwerts, dann linckum, und wieder zwey Schritte gemacht.

Herstellt euch!

Rechtsum Front gemacht.

Die dopplirt haben auf euer voriges Ort! Marche!

Rechtsum, dann zwey Schritte.

Herstellt euch!

Linckum gemacht und, mit zwey Schritten voraus, auf voriges Ort marchirt.

Zweyte Dopplirung.

No. 1. Mit Pelottons, rechts vor den Mann, dopplirt die Reyhen!

Dis gehet die Pelottons der geraden Zahl, nemlich die 2. 4. 6. 8. an.

Marche!

Es werden zwey Schritte vor aus, dann rechtsum gemacht, und so weit marchirt, als das nebenstehende Pelotton reichet, damit beyderseits Reyhen grad hinter einander zu stehen kommen.

Herstellt euch!

Dann wird linckum Front gemacht.

Die dopplirt haben, auf euer voriges Ort! Marche!

Es wird linckſum gemacht, dann wieder nach dem vorigen Ort marchiret, allda wieder linckſum gemacht, und zwey Schritte gethan.

Herſtellt euch!

Dann wird rechtsumkehrt Front gemacht.

No. 2. Mit Pelottons rechts hinter den Mann, dopplirt die Reyhen! Marche!

Es werden zwey Schritt zuruck, dann rechtsum gemacht, und wieder bis zum ende des nebenſtehenden Pelottons marchirt.

Herſtellt euch!

Dann wird linckſum Front gemacht.

Die dopplirt haben, auf euer voriges Ort! Marche!

Es wird linckſum gemacht, und wieder nach dem vorigen Ort marchirt.

Herſtellt euch!

Wird rechtsum gemacht, und mit zwey Schritten wieder vor marchirt.

No. 3. Mit Pelottons lincks vor den Mann, dopplirt die Reyhen!

Dieſes gehet die ungradzahlige 1. 3. 5. 7. Pelottons an.

Marche!

Zwey Schritt voraus, dann linckſum, und bis zu ende des nebenſtehenden Pelottons marchirt.

Herſtellt euch!

Rechtsum Front gemacht.

Die

Die dopplirt haben, auf euer voriges Orth! Marche!

Rechtsum gemacht, wieder nach dem vorigen Ort marchirt, allda wieder rechtsum, und zwey Schritte gemacht.

Herstellt euch!

Linckssumkehrt Front gemacht.

No. 4. Mit Pelottons lincks hinter den Mann, dopplirt die Reyhen! Marche!

Zwey Schritt hinterwerts, dann linckssum, und bis zu ende des nebenstehenden Pelottons marchirt.

Herstellt euch!

Rechtsum Front gemacht.

Die dopplirt haben, auf euer voriges Ort! Marche!

Wird rechtsum gemacht, und wieder nach dem vorigen Ort marchirt.

Herstellt euch!

Linckssum gemacht, und mit zwey Schritten vormarchirt.

Dritte Dopplirung.

No. 1. Mit Divisionen, von beyden Flügeln auf die Mitte, rechts und lincks vor den Mann, dopplirt die Reyhen!

Hier dopplirt die erste Division lincks vor die zweyte, und die vierte Division, rechts vor die dritte.

Marche!

Dieses wird eben wie mit Pelottons gemacht, nur daß der Marche eben besagtermassen unterschiedlich ist.

Die dopplirt haben, auf euer voriges Ort! Marche!

Ist ebenfalls mit dem vorigen einerley.

No. 2. Mit Divisionen, von beyden Flügeln, auf die Mitte, rechts und lincks hinter den Mann, dopplirt die Reyhen! Marche!

Ebenfalls, wie auch:

Die dopplirt haben, auf euer voriges Ort! Marche! &c.

No. 3. Mit Divisionen aus der Mitten, auf beyde Flügel, rechts und lincks vor den Mann, dopplirt die Reyhen! Marche!

Hier dopplirt die zweyte Division rechts vor die erste, und die dritte Division Lincks vor die vierte, das übrige wie auch das herstellen ist mit dem vorigen einerley.

No. 4. Mit Divisionen aus der Mitte, auf beyde Flügel, rechts und lincks hinter den Mann, dopplirt die Reyhen! Marche!

Dieses wird nebst dem herstellen, nur der Commando-Wörter halber hieher gesetzt.

Vierte Dopplirung.

No. 1. Halbes Bataillon rechts vor den Mann, dopplirt die Reyhen! Marche!

Hier dopplirt die 3te und 4te Division, vor die erste und zweyte, &c.

No. 2. Halbes Bataillon rechts hinter den Mann, dopplirt die Reyhen! Marche! &c.

Braucht keiner Erläuterung.

No. 3.

No. 3. Halbes Bataillon lincks vor den Mann, dopplirt die Reyhen! ꝛc.

Hier dopplirt die zweyte und erste Division, hinter die 4te und dritte.

No. 4. Halbes Bataillon, lincks hinter den Mann, dopplirt die Reyhen!

Dieses stehet hier auch nur der Commando-Wörter halber.

25tes Stück.

Vom Contremarche.

Dieser wird entweder mit Gliedern, oder mit Reyhen, und zwar zu dem ende gemacht, um entweder die Front hinten aus zu machen, und die Glieder in die Ordnung, darinnen sie vorwerts gestanden seynd, auch hinten aus zu stellen, oder um den rechten Flügel, in der Ordnung wie die Leute auf einander folgen, auf den Platz des Lincken, und diesen gleichermassen auf den Platz des Rechten zu stellen.

§. I.

Contremarche mit Gliedern.

Wann der Obrist-Wachtmeister commandirt:

Mit Gliedern rechtsumkehrt Contremarche!

Machen die Officiers rechtsumkehrt.

Ferner:

Marche!

Dann marchiren die Officiers, mit flach zur Seiten haltenden Spontons, den Reyhen zur Lincken, hintenaus, stellen sich vor der Unter-Officiers-Linie, und setzen die Spontons neben den Fuß. Wann sie das

erste Glied paßiret seynd, macht dasselbe auch rechtsumkehrt, und so bald die Officiers ans zweyte Glied kommen, tritt das erste mit dem rechten Fuß an, folget den Officieren, und stellet sich vor die 4te Linie; So bald das erste Glied antritt, rucken auch zugleich die drey hintere an, und jedes derselben machet, so bald es auf die erste Linie kommt, rechtsumkehrt, und folgt dem vorderen. Das 4te Glied aber marchiret über die erste Linie, wie auch die Unter-Officiers über der Officiers Linie marchiren, damit, wann sie beyderseits rechtsumkehrt machen, die Spitzen der Schuhe nahe hinter der Linie zu stehen kommen.

Hierbey ist nöthig, daß die Glieder immer in einer gleichen Linie marchiren, und sich zugleich rechtsumkehren.

Es hat also das Bataillon solchergestalt in beybehaltener voriger Ordnung, Front hintenaus gemacht.

Soll es nun sich wieder herstellen, und die vorige Front nehmen, wird linckumkehrt gemacht, den Reyhen wieder zur Lincken durchmarchirt, und das übrige alles auf vorbesagte Art verrichtet; wo dann ein jeder eben auf seinen vorigen Platz zu stehen kommt. Solchergestalt kan mit Contremarchiren, so lang beliebet wird, fortgefahren werden.

§. 2.

Contremarche mit Reyhen!

Wann der rechte Flügel den Contremarche anfangen soll, wird commandirt:

Mit Reyhen Contremarche! Rechtsum!

Dann macht das gantze Bataillon rechtsum, die erste Reyhe aber bleibt stehen.

Ferner: Marche!

Dann

Dann bewegt sich das gantze Bataillon, zugleich tritt die erste Reyhe mit dem rechten Fuß an, thut zwey Schritt vorwerts, macht allda linckſum, und marchirt gradaus nach dem lincken Flügel; Bey welchen Wendungen der rechte Fuß, wie bey den Dopplirungen, allemahl dem lincken beyzusetzen ist.

Wann die zweyte Reyhe auf den Platz, wo die erste abmarchiret, angekommen ist, macht sie linckſum, thut gleichfalls zwey Schritt voraus, macht allda wieder linckſum, und folget der ersten nach, desgleichen marchiren alle folgende Reyhen, bis auf den besagten Platz, und thun was die zweyte allda gethan hat; Die letzte Reyhe des lincken Flügels, macht auch allda linckſum, thut zwey Schritt, und weil sie nicht weiter zu marchiren hat, macht nochmahls linckſum und schließt sich an.

Wann alle Reyhen ihren Marche verrichtet haben, wird commandirt:

Halt! Front!

Solchergestalt stehet das Bataillon gantz verwendet, und was vorhero rechts gewesen, ist jetzt lincks, und was lincks war, rechts, und jedes Glied stehet zwey Schritt vor den Linien, worauf es sich zuruck zu ziehen hätte, wann es also rangirt verbleiben solte.

Wann aber das Bataillon wieder in die vorige Stellung gesetzt werden soll, wird commandirt.

Contremarche nach dem vorigen Orth!
linckſum! Marche!

Dann macht die erste Reyhe noch einmahl linckſum (erfolglich Front hinten aus) thut zwey Schritte bis eben über die Linien, macht allda wieder linckſum, und marchirt längst den Linien nach dem rechten Flügel.

Wann alle Reyhen auf demselben Platz desglei-

chen gethan haben, und die letzte Reyhe sich angeschlossen hat, wird commandirt:

Halt! Front!

Alsdann stehet jedes Glied wieder an seiner Linie, und auf dem vorigen Ort; hiemit kan auch so lang es gefällig fortgefahren werden.

Wann aber der lincke Flügel, wie eben der rechte gethan, den Contremarche anfangen solte, wird commandirt:

Mit Reyhen Contremarche! Lincksum!

Und alsdann wird auf eben dieselbe Art lincks gemacht, was eben rechts gemacht worden ist. Wobey es durchgehends darauf ankommt, daß die Reyhen die Füsse zugleich aufheben, sich zugleich wenden, und in einer geraden Linie marchiren.

Zum Beschluß ist zu mercken, daß, gleichwie in allen Dopplirungen mit dem rechten, also in allen anderen Marchen, so vorwerts geschehen, mit dem lincken Fuß angetretten werde.

Ende des ersten Theils.

Zweyter Theil.

Vom Dienst im Feld.

Eingang.

Von den Pflichten der Ober-Unter-Officiers und Gemeinen.

§. 1.

Von den Regiments-Innhabern.

Die Regiments-Inhaber bey deren Regimentern Obristen / als Commandanten / stehen / seynd entweder Generals, oder nicht dienende Obristen. Sie seynd die rechte und wahre Obristen / denen allein und nicht ihren Regiments-Commandanten und Staabs-Officiren / von ihrer hohen Herrschaft die Regimenter anvertrauet seynd / und die für alles / was dabey vorgeht / responsabel seyn müssen.

Erfolglich muß wider ihren Willen und Wissen / wann sie im Lande anwesend / in Sachen von Erheblichkeit nichts dabey vorgehen / noch ihnen auch / wann sie es verlangen / die Verordnung in Kleinigkeiten entzogen werden. Zu dem ende die an das Regiment ergehende schriftliche Befehle an sie zu adressiren / von ihnen / wann sie in der Churfürstl. Residenz-Stadt gegenwärtig seynd / zu erbrechen / die Ausrichtung derselben zu besorgen / und jeder Bericht von ihnen zu unterschreiben und auszufer-

tigen ist. Derowegen kein Regiments-Commandant, so lange der Regiments-Innhaber im Lande ist / ohne dessen Befehl oder Erlaubnuß / mit Berichten / noch dergleichen in den Churfürstl. Hof-Kriegs-Rath / noch bey der commandirenden Generalität einzukommen befugt ist.

Wie dann auch bey dessen Abweesenheit ausser Landes / dannoch die Aufschriften aller Befehlen oder Ordonnanzen an den Regiments-Inhaber gerichtet und mit diesen unten daranf geschriebenen Worten: In Abwesenheit vom Commandanten des Regiments zu erbrechen / ausgefertiget werden; angesehen derselbe aller Orten / sowohl ausser als inner Lands / dem Regiment aller Dings zu befehlen hat. Er schickt monatlich eine von ihme unterschriebene / und unterpitschierte Tabelle zum Churfürstl. Hof-Kriegs-Rath ein.

Wann er in Campagne bey der Armee ist / gebühret ihm / wann ers verlangt / vom Obrist-Wachtmeister / oder in Ermanglung dessen / vom ältesten Hauptmann täglicher Rapport, und daneben vom Obristen oder Obrist-Lieutenant, in Begleitung etlicher Officiers, zuweilen Aufwartung und Rapport vom Regiment.

Gleichwie nun der Regiments-Inhaber abwesend durch seinen Obristen commandirt, so muß er auch beym Regiment abwesend / um selber wider die Subordination kein böses Exempel zugeben / noch den von Seiner Herrschaft angestellten Obristen Dienst-Auctorität loß zu machen / durch denselben commandiren / nicht aber mit dessen Umgehung directe mit dem Obrist-Wachtmeister und übrigen Officieren (es seye dann daß Periculum in mora, oder es des Obristens freyer Wille wäre) seyn Geschäft haben.

dieses

Dieses ist aber nicht dahin zu deuten / als wann der Obrister zu Obrist-Wachtmeisters Diensten / nemlich zum täglich abzustatteten Rapport, und Abhohlung der Ordres, und einer stäten Bereitschaft / allemahl auf erforderen erscheinen zu sollen / anzuhalten wäre; sondern daß er bey seinen gewöhnlichen Verrichtungen zulassen sey; Wann aber der Regiments-Inhaber was erhebliches zu befehlen / der Obrister zu dem Ende zu erscheinen hätte;

Wann aber nichts sonderliches zu befehlen wäre / es ihm durch den Obrist-Wachtmeister oder Adjutanten zur Bewerckstelligung aufgetragen werde; Erfolglich der Obrist-Wachtmeister und die übrige Officiers in Allwege nach wie vor sich gegen dem Obristen Subordinations-mässig zuverhalten haben.

Widrigen Falls dem Obristen / da er sich mit Ehren beym Regiment nicht aufhalten könte / die Erlaubnuß sich anderwerts ihn zubegeben mit Recht nicht verweigert werden könte.

Wann ein General, Gouverneur, oder sonst ein vornehmer / nicht zum Regiment gehöriger / Officier eine Compagnie beym Regiment hätte / geben die Staabs-Compagnien derselben im Rang vor / und sie hat nur den Rang als des ältesten Hauptmanns.

Weilen der Regiments Inhaber für den Regiments-Quartir-Meister caviren muß / hat er denselben zu benennen / ohne daß ihm einer aufgedrungen werden mag. Die Capitaine-Lieutenants, und die Granadier-Hauptleute werden / wie alle andere Ober-Officiers, vom Regiments-Inhaber vorgeschlagen / und von Seiner Churfürstl. Durchleucht gnädigst ernennet und angeordnet / gleichwie die Bestellung aller Unter-Officiern und gemeinen dem Regiments-Inhaber zugehöret:

§. 3.

§. 2.

Vom Obristen.

Aus obigem erhellet / daß derselbe eigentlich nur des Regiments-Innhabers / als rechten Obristens/ Amts-Verweeser oder Obrist-Lieutenant sey; wie er dann auch vormahls nur Obrist Lieutenants Gage gehabt / und in etlichen Dienst noch dermahlen hat. Diesemnach stehet derselbe unmittelbar unter des Regiments Inhabers Commando und Befehl / führet nach desselben Willen und Intention das Commando, fraget bey demselben in nöthigen Sachen / bevor sie bewerckstelliget werden / bey Zeiten an / und thut ihm von allem was rapportirens werth ist / fleißigen Rapport.

Er schicket alle Monat eine mit seinem vorgedrucktem Pittschaft unterschriebene / und zwey nicht unterschriebene Monat-Tabellen dem Regimens Inhaber / und eine von dem Regiments Quartier-Meister und Adjutanten zugleich ausgefertigte zum Commissariat, wann nichts anders befohlen wird.

Er allein commandirt beym Regiment / ihm ist sowohl der Obrist-Lieutenant, als der Obrist-Wachtmeister und ein jeder ohne Unterschied / wann es auch Fürstliche Persohnen wären / aller Orten und jederzeit geziemenden Respect und vollkommenen Gehorsam schuldig.

Er läßt nach seinem gutfinden alle vorkommende Verbrechen / welche nicht von grosser Wichtigkeit / und derowegen höheren Orts einzuberichten seynd / untersuchen / abthun und straffen; Ohne seinen Wissen und Willen / darf beym Regiment nichts veränderliches vorgenommen werden / weder ein Gefreyter Corporalls-, noch ein Corporall Feldwebels-

Fouriers-

Fouriers - oder sonst andere Dienste thun / und von allem was vorgeht / muß ihm alsobald Rapport gethan / und seiner Verordnung / darüber ohne die geringste Wiederrede gleich nach gelebet werden. Die / zu Unter-Officiers, ihm vorgeschlagene / schlagt er ebenfalls dem Regiments-Inhaber zu dessen Genehmhaltung vor.

Ohne seine Erlaubnuß darf niemand sich vom Regiment begeben / zu dem ende unterschreibt er die Päße / verfahrt aber dabey nach der Subordination, und beurlaubt keinen / der nicht von seinem unmittelbar vorgesetzten erst dazu Erlaubnuß erhalten hat.

Der Obrist-Wachtmeister / wann auch nichts veränderliches vorgangen wäre / ist ihm einen täglichen Rapport schuldig.

Gleichwie sich übrigens Seine Churfürstliche Durchleucht oder Dero Hof-Kriegs-Rath in allen Stucken an den Regiments-Inhaber / und dieser sich an seinen Obristen haltet; also liegt diesem Pflicht-mäßig ob / des Herren Interesse best-möglichst zu beförderen / dessen Schaden zu verhüten / auf die Oeconomie die fleißigste Auffsicht zu haben / nach eines jeden Lebens-Art und Aufführung / wie auch allem / was beym Regiment vorgeht / ohne von jemand unter was Vorwand es seye / daran verhindert werden zu mögen / ohne Scheu heimlich und offentlich nachzuforschen / alle Mißhandlungen und Mißbräuche abzustellen, nicht zu gestatten / daß weder Ober-Unter-Officieren / noch gemeinen von ihren Gebühren etwas enthalten / noch jemanden unrecht gethan / oder Schaden zugefüget werde. Er hat zu verhüten / daß weder Unter-Officiers noch gemeine mit Schimpf-Worten / Füssen getretten / Maulschellen / Peitschen / Ruten /

und

und dergleichen tractiret / noch auch gedutzet / sondern entweder er oder ihr genennet werden.

Er hat die Erhaltung der Montur, des Gewehrs / der Munition, und aller übrigen dahin einschlagenden Stücken / nebst der Sauberkeit bestens zu besorgen.

Ihm liegt ob durch zierliches und fleißiges exerciren / das Regiment zum Kriegs-Dienst wohl abrichten zulassen / vor allen Dingen aber auf eine vollkommene Subordination, gute Disciplin, nebst einer bescheidenen und höflichen Verhaltung der geringeren gegen dem mehreren / auf das allerschärfeste zu halten / und überhaupts alles / was zu des Herrn höchstem interesse, des Regiments Ehr / Vorrechten / Jurisdiction, und Nutzen gereichen / und hier Weitläuffigkeit zu vermeyden ausgelassen / oder anzuführen vergessen seyn möchte / bestmöglichst zu beobachten.

Hingegen hat er sich an Orten / wo Churfürstliche Commandanten seynd / wann sie auch eines geringeren / Characters wären / in deren Function gar nicht zu mischen / ohne deren Erlaubnuß niemand zu beurlauben / oder zu verschicken / kein Gewehr ergreiffen / Spiel rühren / auf offentlichen Orten Executiones halten / oder was sonst einiger massen zur Jurisdiction der Commandanten gehöret / verrichten zu lassen.

Wäre der Commandant geringeren oder zwar gleichen Characters mit dem Obristen / gienge ihme aber an der Anciennität nach / ist zwar der Obrister vor seine Persohn independent, muß aber / wann er verreiset / es dem Commandanten melden lassen / gienge der / mit dem Obristen gleichen Character habender / Commandant dem Obristen in der Anciennität vor / steht der Obrister unter seinem Commando.

Hätte

Hätte der Commandant einen höheren Character als der Obrister / oder Regiments-Commandant, ist dieser kraft der Subordination zu Bezeigung seiner Dependenz und geziemenden Respects, den Commandanten zuweilen heimzusuchen/und nach Gestalt dessen Characters ihm zum öftern aufzuwarten schuldig.

Wehrender Abwesenheit des Obristen hört sein Commando auf / und der Obrist-Lieutenant vertritt / als Amts-Verweser des Regimens-Inhabers / seine Stelle.

Wann ein Obrist-Lieutenant, oder Obrist-Wachtmeister vorzustellen ist / thut es der Obrister und ihm gebührt dafür ein present.

Dem Obrist-Lieutenant gebührt die Vorstellung des Obrist-Wachtmeisters nicht / weil er als des Obristens Amts-Verweser / bey dessen Gegenwart nicht besonders zu commandiren hat / und der Obrister nicht durch ihn / gleichwie durch den Obrist-Wachtmeister commandirt.

Der Obrister / oder Commandant des Regiments/oder Bataillons, wer er auch seye / hat aller Orten die Fahnen in seinem Quartier; weilen dieses zum Vorrecht der Regimenter gehöret / stehet es nicht bey ihm / sich dessen aus Höflichkeit zu begeben / noch es ihm auf einigerley Weise nehmen zu lassen.

§. 3.

Vom Obrist-Lieutenant.

Dieser ist des Obristen Amts-Verweser / gleichwie es derselbe vom Regiments-Inhaber ist / wie er dann in Abwesenheit des Obristen als Regiments-Commandant, alles dasjenige beobachtet

 und

und verrichtet / was eben vom Obristen angezeiget worden ist.

In Anwesenheit des Obristen stehet er unter dessen Commando, leistet demselben in allem gehülfliche Hand / und gibt acht / daß denen Regiments Befehlen / und von jedem seinen Pflichten nachgelebet werde.

Ihm gebührt Insonderheit die Inspection über die Montur, das Gewehr und dergleichen / damit alles sauber und in gutem Stande erhalten werde.

Er hat die Aufsicht über die Kranckenhäuser / und die Krancken / ist schuldig zum öfftern selber hinein zugehen / und zu untersuchen / wie es alda hergehet / und dann von dem / so alda manglen / oder zu verbesseren seyn möchte / dem Obristen Rapport zu thun.

Dem zu folge thun ihm die Fähndrichs von denen bey den Compagnien befindlichen Krancken / und der Fähndrich so das Spital visitirt, täglich Rapport.

Er hat acht zu geben / und darauf zuhalten / daß die Cammeradschaften zusammen legen / wohl hausen und täglich kochen.

Er hat an die baldige Erlassung oder Abstraffung der Arrestanten Anmahnung zu thun / und wann etwas zur Defension der Delinquenten gereichen könte / solches vorzustellen.

Der Adjutant gibt ihm alle Morgen von allem was das Regiment betrifft / und unter Tags von allem was vorgehen und befohlen werden möchte / vollständigen Rapport, bringt ihm zu Nacht die Parole, und vernimt was bey derselben Ausgebung der Obrist Lieutenant der Montur, Krancken / oder dergleichen halben / des Obristen Intention gemäß anbefohlen haben will.

So

So oft und bald bey einer Compagnie was veränderliches vorgeht / thut ihm der Hauptmann nebst dem Lieutenant davon Rapport.

Alle Sonn- und Feyertäge / oder sonst wochentlich 2. bis 3. mahl gibt ihm der Obrist-Wachtmeister / samt Hauptleuten / Lieutenants, und Fähndrichs selber Rapport, mit denen der Obrist-Lieutenant ohne habende Verhinderung / sich zum Obristen zu verfügen pflegt / oder sich sonsten bey demselben zum öfftern allein einzufinden hat.

Der Obrist-Lieutenant muß sowohl als der Obrister alles und jedes / so beym Regiment vorgehet wissen / ohne daß ihm das geringste verhehlet werden möchte / angesehen ihm die Beförderung des Herren Interesse, dessen Dienst/des Regiments Ehr und Nutzen gleichfalls Pflicht-mäßig obligt / und er in billigen / und eben benannten Sachen/ dem Obristen (ohne sich jedoch dessen Ordres zu widersetzen) Remonstrationes zu thun allerdings befugt ist.

Allen Staabs-Officieren / und insonderheit dem Obrist-Lieutenant liegt ob / wenigst alle 3. Monaten die Abrechnungs-Bücher und Zettel mit der gemeinen Mannschaft nachzusehen / ob sie richtig seynd / und denen Leuten keine unnöthige Sachen angeschaffet / noch unbillige Abzüge gemachet werden.

§. 4.

Vom Obrist-Wachtmeister.

Der Obrist-Wachtmeister ist der Vollzieher aller Regiments-Befehlen / steht vornemlich unter des Obristen / und daneben auch unter des Obrist-Lieutenants-Commando.

Er geht täglich auf den Parade Platz / beobachtet wie es um die Montur, das Gewehr / Auffsetzung der Hüte / Gestalt der Leuten / Sauberkeit / und alles dahin gehörige stehe / corrigirt, ahndet / bestraffet und richtet alles bestermassen ein.

Lässet an dem Ort / wo kein Stadt-Commandant ist / durch den Adjutanten die Wachten abtheilen; besorget daß sie ordentlich auf- und abziehen / und daß auf denselben denen Regiments-Befehlen genau nachgelebet werde.

Wo Statt-Commandanten seynd / und der Platz-Major abtheilet / hat sich der Obrist-Wachtmeister weder in die Abtheilung / noch was auf den Wachten vorgehet / zu mischen.

Wann er vom Commandanten die Parole selber hohlet / bringt er sie dem Obristen / und zuweilen / (im Feld aber allemahl) auch dem Obrist-Lieutenant.

Das exerciren ist eine von des Obrist-Wachtmeisters vornehmsten Functionen, wann aber der Commandant des Regiments / es seye der Obrister / oder der Obrist-Lieutenant, sowohl absonderlich / als vor Generales oder hohe Herrschaften selber solte exerciren / das ist / im Exercitio commandiren wollen / hat er es ohne die geringste Widerrede geschehen zulassen; aus Ursachen / weil er unter des Commandanten Ordres stehet / dieselbe zu vollziehen / vor sich aber nichts eigen mächtig zu befehlen hat.

Er exercirt in jedem Frühling die sammtliche Officiers mit anhabenden Patron-Taschen / Bajonnets &c. und exercirt entweder selber / oder laßt durch den Adjutanten die Unter-Officiers exerciren.

Bisweilen läßt er einen Hauptmann / ohne Unterschied des Rangs / das Bataillon exerciren.

Er

Er hat nicht zugestatten / daß beym exerciren jemand / als der so commandirt, die Fehler corrigire und noch weniger daß jemand zuschlage.

Vor einem höheren werden gar keine Fehler corrigirt, sondern nur angemerckt und hernach verbessert.

Er muß täglich in der Fruhe dem Regiments-Commandanten von allem Rapport thun / wann / und so oft es derselbe verlangt zu ihm kommen / und des Abends die Ordre abhohlen.

Er haltet eine richtige Commandir-Liste der Ober-Officiers, läßt durch den Adjutanten / mit Hülfe der Fouriers, die tägliche Raports - und mit Zuziehung des Regiments-Quartiermeisters die monatliche Tabellen machen; von den täglichen Rapports-Tabellen wird ihm eine vom Adjutanten unterschriebene / und zwey nicht untetschriebene eingehändigt / derer eine er selber für den Obristen / die andere für den Obrist-Lieutenant unterschreibt / die erste täglich selber überreichet / die andere entweder durch den Adjutanten / oder obgedachter massen auch selber überliefert. Von den Monat-Tabellen wird dem Obristwachtmeister eine vom Regiments-Quartiermeister / und dem Adjutanten zugleich mit vorgetruckten Pittschaften unterschri-bene zugestellt, zwey derselben fertiget er gleichermassen für den Obristen / und Obrist-Lieutenant aus / nnd überliefert dem Obristen zu seinem anderwärtigen Brauch / noch drey nicht unterschriebene Exemplarien, nebst noch einer vom Regiments-Quartiermeister und Adjutanten zugleich ausgefertigten Tabelle für das Comissariat, so lange nichts anders verordnet wird.

Der Obrist-Wachtmeister hat der Metzger und Marquetenter Fleisch / Wein und Bier / und übrige Victualien zu schätzen / ihr Gewicht und Maaß

zu visitiren / und für die Tauglichkeit sothaner Lebens-Mittel bestmöglichst zu sorgen. Für seine Mühe gebühret ihm von jedem Rind die Zunge / und von jedem Vaß die Stich-Maaß.

Er hat nicht zugestatten / daß die Ober- oder Unter-Officiers ihre Untergebene noch sonst jemand dutzen / und noch weniger / daß sich Huren / bey wem es auch seye / aufhalten / und geschützet werden.

Solte er / in Abwesenheit des Obristen und Obrist-Lieutenants, Commandant des Regiments seyn / gebühret ihm nicht das Sponton zu nehmen / und statt seiner einen Hauptmann majorisiren zu lassen / sondern er bleibt zu Pferd / und verrichtet jederzeit seine gewöhnliche Dienste.

In allen Commando, es seyen Fahnen dabey oder nicht / es werde dabey Spiel oder keines gerühret / wo die Officiers das Sponton in der Hand haben / commandirt er mit entblößetem Degen / und wann er zu Fuß exerciren will / nimt er ein Gewehr in die Hand. Wie auch wann die gemeine mit scharf geschultertem Gewehr / und die Officiers mit flach gehaltenen Spontons marchiren / es mag Spiel gerühret werden oder nicht / hat der sie führende Obrist-Wachtmeister allemahl den blossen Degen in der Hand.

Wann Hauptleute / Lieutenants, oder Fähndrichs vorzustellen seynd / geschicht es durch den Obrist-Wachtmeister / welchem dafür ein Honorarium gebühret.

Alle Lieutenants, und Fähndrichs thun ihm täglich Rapport, und die Haupteute so oft was veränderliches vorgeht / sonsten jedoch wenigst drey mahl in der Wochen.

Weilen aber der Kriegs-Dienst einen absoluten

ten Gehorsam erfordert / so seynd auch die Hauptleute / ungeachtet des vorbesagten / ihren dreyen Staabs Officieren / wann Sie es haben wolten / einen täglichen Rapport schuldig.

Weilen es sich öfters zutragt / daß die Officiers bey einem Regiment vielgeschwiender / als beym andern avanciren / und solcher Gestalt junge / noch nicht lang dienende / andern alten wohl erfahrnen / auch besonders meritirten / nicht allein vorgezogen werden / sondern diese / bey verschiedenen Begebenheiten zu ihrem innerlichen Verdruß / und grössestem Unwillen / sothannen jüngeren und weniger erfahrnen unter dem Gehorsam / und Commando stehen müßten / mithin solches eben so ungerecht / als dem Dienst schädlich wäre; Sollen die avancementer der Staabs-Officier nicht bey einem und demselben Regiment verbleiben / sondern allen Regimentern gemein seyn / und derowegen zu einem erledigten Obristen-Platz / die älteste Obrist Lieutenants, zu deren erledigten Platz die älteste Obrist-Wachtmeistere / und zu deren erledigten Platz die älteste darzu fähige Hauptleute von den Regiments-Inhaberen zur Churfürstl. gnädigsten Disposition vorgeschlagen werden.

§. 5.

Vom Regiments-Quartirmeister.

Dieser hat den Titel als Lieutenant und den Rang a dato seines Decrets, derowegen er bey der Parole als Titular-Lieutenant vorgestellet wird.

Er ist eine privilegirte Persohn / so in Rechnungs- und Geld-Sachen nur unter des Regiments-Inhabers / und des Regiments-Commandanten Bottmäßigkeit stehet / in seinen anderen Verrichtungen aber dem Commando des General-

Quartiermeisters, wie auch des Obrist-Lieutenants, und Obrist Wachtmeisters unterworffen ist; Derowegen er dann bey denen beyden letzteren auch zum öfftern seine Auswartung zu machen hat.

Er gibt Brod, Fourage, Strohe, Montur, Gewehr, und alle dahin gehörige Requisita aus.

Die Fouriers, wann die Hauptleute ihrer entbehren können, stehen ihm zu Dienst, und zu seinem Befehl, und deren einer hat täglich das Passen.

Mit den Fouriers und Fourier-Schützen gehet er voraus das Lager auszustecken, schickt dem Regiment einen oder mehr Fouriers entgegen, und sobald er abkommen kan, reitet er selber dem Regiment entgegen, und führet es ins Lager.

Bey Marchen in Cantonnirungen reitet er voraus, und machet mit seinen Fouriers und Fouriers-Schützen Quartier. Lässet die Leib-Compagnie wählen, die Granadiers mit den anderen darum losen.

§. 6.

Vom Regiments-Pater.

1. Weilen ein solch geistlicher Mann und Seelen-Sorger, der einem jeden mit seinem ehrbar- und frommen geistlichen Leben vorgehe, bey jedem Regiment: absonderlich zu Kriegs-Zeiten soll gehalten werden; Also auch soll derselbe von allen Ober- und Unter-Officern, und Gemeinen in allen Ehren gehalten, und als ein Geistlicher Vatter respectirt werden, wie man sich dann hauptsächlichen aller Zotten und ärgerlichen Reden in seiner Gegenwart zu enthalten, widrigen falls derley Verbrecher unmittelbar in die Capellen um 1. fl. gestrafft werden solten.

2. Ein Regiments-Pater, wessen Ordens er auch seyn

seyn möchte, dependirt in geistlichen Sachen directè von dem gnädigist denominirten Pater Superiore, und obwohlen selber ex suo Privilegio Fori Clericalis des Kriegs-Rechts-Zwang decliniret, so solle er doch gehalten seyn, denen jenigen Befehlen, welche der Regiments-Commandant dienlich, und üblich erachtet, nachzukommen.

3. Er solle ein ordentliches Buch halten aller getaufften, geheuratheten, und verstorbenen Leuten, mit Benennung des Tags, Orts, und Jahrs, wie auch der Straff-Gelder, so er alle halbe Jahr dem Regiments-Commandanten einzuhändigen hat, wovon regulariter $\frac{1}{3}$tl zu Beyschaffung der Nothwendigkeiten zur Capellen $\frac{1}{3}$tl für Krancke ins Spitall, und $\frac{1}{3}$tl dem Regiments-Pater gehörig; Die zur Capellen gehörige Sachen solle er wohl und sauber verwahren, solche jederzeit in des Regiments-Commandanten Gezelt, oder Quartier aufheben, daß sie nicht verunehret werden, wie er dann auch das hochwürdige Gut, wann er es in seiner Wohnung oder Gezelt hat, auf eine decente Art wohl-verwahrter legen solle.

4. Es ist auch der Regiments-Pater bey grosser Straff, so er vom Pater Superiore zu gewarten hat, verpflichtet, auf die Krancke dergestalten Acht zu haben, damit keiner versaumet, und ohne Beicht und Communion dahin sterbe, wie er dann bey vermerckenden Abgang der Nothdurfft der Krancken, es dem Regiments-Commandanten der Abstellungs willen in der Stille zu unterbringen hat; Wann das hochwürdige Gut einem Krancken ins Lager gebracht wird, so begehret der Regiments-Pater von der Regiments-Wacht einen Gefreyten und 2. Mann um dasselbe unverweiglich zu begleiten.

5. Wann die Heil. Zeiten herbey kommen, so hat er die Leute zur Beicht zu ermahnen, absonderlich aber zu sehen, daß die Oesterliche Beicht verrichtet werde, wessentwegen er einem jeden der gebeichtet, einen Zettel geben solle, welche Zettel der Compagnie-Commandant ihme samtlich, samt dem effectiven Stand der Compagnie zu übergeben hat, und da die Zeit der Oesterlichen Beicht verstrichen, wird derjenige, so seine Beicht nicht verrichtet, in die Capellen, der Gemeine mit einer wochentlichen Löhnung: der Officier aber mit einer Monat-Gage gestrafft, wie er dann auch nicht zu gestatten hat, daß ein anderer ihme in seinen Pfarr-herrlichen Functionen eingreiffen: oder von Glaubens-Gegneren heimliche Zusammenkunfften gehalten werden möchten

6. Er darff ohne Erlaubnuß des Regiments-Commandanten niemand copuliren, thut er es, so ist er ipso facto seiner Charge entsetzet, und wann derley Copulation verwilliget wird, so soll der Erlaubnuß Zettel sowohl für Officiers, Gemeine, als andere zum Regiment gehörige Personen vom Regiments-Commandanten unterschrieben seyn;

7. Solte der Pater Superior von der Armee dem Regiments-Pater einen Befehl ertheilen, so muß ers dem Regiments-Commandanten notificiren, wie er dann auch um die Jubilæi- und Fasten-Mandata &c. zeitlichen vigiliren, und solche intimiren solle.

8. Er kan ohne Anfrag beym Regiments Commandanten in die Heil. Meß nicht schlagen: noch die Bett-Stund frühre oder spätter, als befohlen worden, halten lassen; da aber die Marquetenter wehrendem GOtts-Dienst Wein, Bier, oder Brande-Wein schencken, auch Spielleut halten, solle er sie angeben, auf daß sie mit 1. fl. in die Capellen gestrafft

straffet werden; Er solle auch weder Ober- oder Unter-Officiers noch Gemeinen, Concubinen oder Huren, unter was Prætext es immer seye, gestatten, wie er dann auch derley Umstände sowohl, als andere ärgerliche Aufführungen, nach vorher gethanen Christlichen Ermahnungen, dem Regiments-Commandanten der gebührenden Abstraffungswillen zu unterbringen, worüber nach gestaltsame der Beschaffenheit die Verbrechere, und in specie die Kindermacher nach Proportion ihres Vermögens in die Capellen zu straffen.

9. Der Regiments-Pater solle Morgens und Abends die gewöhnliche Bett-Stund vor der Fronte des Regiments und zwar in ehrbarer Kleydung, und das Crucifix vor die Brust, nach alten Soldaten-Gebrauch GOtt zu Ehren halten, daselbst knyet er in Mitte der Versammlung nieder, spricht das Vatter unser, und Ave Maria, ein Morgen- oder Abend-Gebett, mit der Glaubens-Bekandnuß, alsdann gibet er die Benediction, solte er hierinnen, oder in anderen Fällen wieder Vermuthen selbst saumig, oder fällig seyn, wäre selber beym Pater Superior von Regimentswegen anzuklagen, da aber ein Te Deum laudamus gehalten werden solte, ist er verbunden beym Pater Superior sich einzufinden, um ihme in seiner Function zu assistiren.

10. Solle er gehalten seyn, wenigistens alle 14. Täg sowohl im Feld als Garnison in Form einer Exhortation und Catechismi zu predigen, herentgegen würdet ihme vom Feldwebel an für die Begräbnuß 1. fl. paßiret, darfür er schuldig ist ein Heil. Meß zu lesen, weiters für ein Hochzeit 1. fl. dann für die Copulation und Begräbnuß eines Officiers nach gestaltsame seines Characteurs eine Discretion, er solle übrigens beyr Begräbnuß der Leuten seines Regiments,

ments, als es nur immer die Entlegenheit zulasset, ordentlichen beywohnen, und zwar mit seinem Kirchen-Ornat und Weyhe-Kessel hinter der Baar gehen; Für die Tauff darff er nichts prætendiren, es seye dann, daß ihme ein so anderer aus freyen Willen was gebe, bey Ober-Officiren kommt es auf eine Discretion an, wann er aber zulassete, daß iemand sich durch einen fremden Geistlichen copuliren lässet, so gebührt ihme doch seine Stola.

11. Der Regiments-Profos muß dem Regiments-Pater die ihme mit betreffende Befehl täglichen zubringen, und wann es ihme mit dem Gewaltigen und Scharfrichter auf die Straiff nach Rang des Regiments zu gehen trifft, alsdann erforderet sein Schuldigkeit, denjenigen, so in flagranti solt hingerichtet werden, Bricht zu hören, ein gleiches hat er bey allen Maleficanten nach publicirter Sentenz zuerfüllen, und zu observiren, sie auch bis an den Richtplatz zu begleiten, und bis an ihr Ende nichts an geistlichen Trost abgehen zu lassen, und nach diesen eine kleine Exhortation zu machen; Bey Schlachten gebühret dem Feld-Pater, daß er auf Zeichen des Regiments-Commandanten, dem Regiment eine gantz kurtze, Christliche Ermahnung gebe, sodann die General-Absolution und Benediction, hernach solle er sich hinter dem Regiment aufhalten, die Bleßirte oder sterbende disponiren, daß Hochwürdige aber aus Besorgung einer Irreverenz die im Treffen begegnen konte, nicht mit sich nehmen.

12. Was des Feld-Patris Gehalt, Mund- und Pferd-Portionen betrifft, bewerffet man sich gäntzlichen auf die von höchsten Orten dessentwegen ergangene gnädigste Verordnung.

§. 7.

§. 7.
Vom Auditor.

Der Auditor muß sowohl die gemeine, als Bayerische Land-Rechte verstehen, die Kriegs-Articul wohl inne haben, daneben ein aufrichtiger, gewissenhaffter, verschwiegner, Fried-liebender, und arbeitsamer, kein eigennützigerr noch liederlicher Mann seyn. Seine Verrichtungen bey Verhören, Kriegs-Rechten, Obsignirungen, Inventirungen, Vorlesungen der Kriegs-Articul, Executionen, und allen übrigen, ist bey jeder dahin gehöriger Stelle, deutlich angezeiget worden.

Er hat ein Protocoll von allen, von höchsten Orten ergangenen Verordnungen und Befehlen, wie auch von Testamenten der Verstorbenen, Inventarien, und allem wovon Nachfrage geschehen könte, und Nachricht zu geben seyn möchte, fleißig und ordentlich zu halten.

Er hat Titul und Rang, als jüngster Lieutenant.

§. 8.
Vom Adjutanten.

Der Adjutant muß ein geschickter und hurtiger Mann seyn, der den Staabs-Officiern, so zu sagen zum Handlanger gewidmet, und ins besonder dem Obrist-Wachtmeister zugegeben ist; Derowegen mag auch denen Staabs-Officiren, denen die Benennung desselben gebühret, von niemand ein Mann, womit sie täglich umgehen und zu thun haben müssen, wider ihren Willen ausgedrungen werden.

Weil es dem Dienst nutzlich ist, daß er den Staabs-Officiren unter dem Stock stehe, muß ihm kein Offi-

ciers-Character gegeben werden, wann er aber lang genug gedienet, und sich meritirt gemachet hat, gebühret ihm, zu Belohnung seiner sauren Mühe, ein Lieutenants-Platz.

Er ist eine privilegierte Person, so nur allein unter der Staabs-Officiren Commando stehet.

Ihm kommet zu, so offt er was anzubefehlen hat, die Unter-Officiers, durch Trommelstreiche, oder Herausruffen, zusammen zu ziehen. Die Parole bringt er denen Staabs-Officiren; Thut dem Major und Regiments-Commandanten, so offt was vorgehet, sonsten täglich zweymahl rapport.

Er darff sich, ohne Erlaubnuß, niemahls entfernen, noch sonst an unbekannten Orten aufhalten, damit er jederzeit, bey Tag und Nacht, gleich zu finden sey.

Er läßt die tägliche Rapports-Tabellen machen, unterschreibet sie, und gehet dem Regiments-Quartiermeister, zu Verfertigung der Monat-Tabellen, auch an die Hand.

Bey Verhören und Kriegs-Rechten, wo ein Staabs-Officier præsidirt, hat er das Aufwarten.

Wann vom Brigade-Major, oder von sonst jemanden Ordres an mehr Regimenter ausgegeben werden, stellet er sich dabey nach dem Rang seines Regiments.

Wann vor seinem Regiment, commandirte von verschiedenen Regimentern zusammen kommen, und von einem Adjudanten abzutheilen seynd, liegt ihm sothane Verrichtung ob.

Wie er sich bey Ausgebung der Parole, Stellung der Fahnen- und Brand-Wachten, Piquets, und allen übrigen Begebenheiten zu verhalten habe, ist an gehörigen Orten angezeiget worden.

Im übrigen ist eines Adjudanten Schuldigkeit

alles

alles was ihm von seinen Staabs-Officieren anbefohlen wird/ohne die geringste Widerrede noch Ausflucht/ hurtig und genau auszurichten.

Wann Hauptleute / Lieutenans, oder Fähndriche vorgestellet worden / bringt er ihnen zu Nacht die Parole, wofür ihm eine Discretion zukommt; dergleichen gebührt ihm / wann er einem des Arrests entlassenen Officier den Degen wieder bringt / welche der Regiments-Commandant allemahl zu benennen hat / und wann ein Officier begraben wird/ gehöret ihm der Stock.

Die Unter-Officiers von den Compagnien stehen ihm unter dem Stock / jedoch dergestalt / daß er die Feldwebel ohne wohl rechte erhebliche Ursachen nicht damit tractiren möge.

Von des Proviant-Meisters / Falls einer nöthig seyn solte/ und von des Regiment Feldscherers Verrichtungen/ ist nit nöthig was zu erwehnen.

§. 9.

Vom Wagenmeister.

Dieser ist bey einem Regiment hoch vonnöthen.

Er hat die Aufsicht über die gantze Bagage, alle Knechte stehen auf dem Marche, und wann mit Wagen fouragirt wird / unter ihm / und er hat das Recht dieselbe zu straffen.

Er commandirt auch die Proviant-Wägen.

Er läßt alle Bagage-Wägen nach der Ordnung abfahren / und auf dem Marche darinnen bleiben / gibt nicht zu / daß ihm von anderen Regimentern vor- oder eingefahren werde.

Er dependirt nur vom Staab / im Feld auch vom General-Wagen-Meister.

Er bekommt die Ordre vom Adjutant hinter dem Kraiß.

§. 10.

Vom Profoß.

Sein vornehmstes Werck ist / die Arrestanten zu verwahren / wozu ihm eine zulängliche Wacht gegeben wird.

Ihm ligt auch ob auf die Sauberkeit zu sehen / wohl acht zu haben / daß die Metzger das Vieh ausser dem Lager schlachten / daß wann es gesäubert / und der unrath eingegraben ist / sie es erst an den gehörigen Orth bringen.

Er steckt die Wische zu den Schwind-Gruben aus / welche in der vorder Linie wenigst 200. Schritt vor der Front, und in der hintern Linie 100. Schritt hinten aus seyn müssen. Zu deren Auswerffung ihm von jeder Compagnie die erforderliche Mannschaft gegeben wird.

Er hat auch das Gewicht und Maaß zu visitiren / und acht zu geben / ob alles nach der vom Obrist-Wachtmeister gesetzten Tax verkauffet werde; dafür gebührt ihm von jedem Rind ein Pfund Fleisch / und von jedem Vaß Wein oder Bier eine Maaß.

Auf dem Marche führet er entweder die Marode und Weiber / oder marchiret dem Regiment oder Corpo zur Seithen / um wieder die ausschweiffende die Regiments- oder Generalitäts Ordres zu vollziehen.

Seine übrige Verrichtungen seynd genugsam bekannt.

§. 11.

Vom Regiments-Tambour.

Der Regiments-Tambour muß ein nüchterer/ vernünftiger/ verschwiegener/ zum ausrichten wohl tauglicher/ und im schlagen besonders geschickter Mann seyn/ damit er in vorfallenden Verrichtungen zum Feind geschickt zu werden/ und die Tambours bestens abzurichten im Stande sey.

Weilen/ nach allgemeinem Brauch die Trommel-Streiche bey eines jeden Herren Trouppen/ bey allen deren Regimentern/ gleich seynd/ und gleich seyn müssen/ ist auch hier niemanden/ wer er sey/ erlaubt in denen dermahlen üblichen Streichen/ ohne Seiner Churfürstl. Durchleucht ausdrucklichen Gnädigsten Verordnung/ das allergeringste zu änderen.

Die Pfeiffen aber nach Willkühr verschiedentlich darnach einzurichten/ bleibt jedem Regiment freygestellt. Wann ein Regiment Hautboisten haben will/ ist es demselben dergestalt erlaubt/ daß es dieselbe lediglich auf seine eigene Kosten anstelle und erhalte/ ohne daß Besoldungen der Gemeinen/ noch sonst etwas zum Dienst gehöriges dazu angewendet werden möge.

Der Regiments-Tambour tragt keine Trommel/ ausser wann er zum Feind geschicket wird/ sondern einen saubern mit des Regiments Inhabers Wappen und Schild versehenen Trommel-Riemen/ und tragt einen Stock/ wann er die Tambours bey Vergatterungen/ Zapfenstreichen und dergleichen führet.

Alle Tambours und Pfeiffer stehen unter seinem Commando, und die Conservirung der Trommlen/ Pfeiffen/ und deren zugehören hat er zu besorgen.

derowegen dann Insonderheit weder er / noch ein Tambour zu gestatten hat / daß sich jemand auf eine Trommel niedersetze.

Von einem begrabenen Officier bekommt er einen von desselben Degen / oder darfür eine Discretion. Was er sonsten noch zu verrichten hat / ist theils genugsam bekannt / theils wird davon an gehörigen Orten Meldung geschehen.

Nur ist noch hiebey zuwissen / daß vom Adjutanten an / alle übrige hier benannte / und nicht benannte Persohnen des kleinen Staabs unter keinem andern / als der Staabs-Officiers Commando, und daneben ihnen unter dem Stock stehen.

Von den Compagnien.

§. 12.

Vom Hauptmann.

DEm Hauptmann ist von der Herrschaft die Compagnie, wie dem Regiments Innhaber das Regiment / anvertrauet / deswegen er alles dabey zu befehlen / und vor alles zu stehen hat.

Er muß achtung geben / daß bey der Compagnie alles richtig zugehe / ein jeder das seinige bekomme / niemand vervortheilet / übel gehalten / unterdrucket / noch vertrieben werde.

Er muß nicht eigennützig / sondern großmüthig seyn / für seine Untergebene / wie ein Vatter für seine Kinder sorgen / ihm mehr Liebe als Furcht zu erwecken suchen.

Der Lieutenant und Fähndrich stehen unter seinem Commando, und haben ihm / wann er es verlangt täglich Rapport zu thun.

Damit

Damit aber alles nach der Subordination hergehe / commandirt er durch den Lieutenant, und nicht hinter ihm her; derowegen dann die Unter-Officiers erst dem Lieutenant, und dann nebst demselben oder allein / dem Hauptmann Rapport thun; wie dann auch sowohl Unter Officiers, als Gemeine / so was anzubrimgen / zu klagen / oder zu begehren haben / sich vorher beym Lieutenant melden / und durch denselben / oder auf dessen Erlaubnuß ihre Sache vortragen.

Er / der Hauptmann / ist bey Ausgebung der Löhnungen / oder sogenannten Pret-Geldern gegenwärtig / und indem er daneben auf die Montur, Sauberkeit / und Stellung des Leibes der Leuten achtung gibt / lernet er die ganze Compagnie mit Nahmen und Zunahmen kennen.

Er hat das Recht die Verbrecher mit Stock-Schlägen abstraffen zu lassen / jedoch nicht an offentlichen Orten / und daß die Strafe mäßig / nicht aber einer Execution gleich sey / noch weniger es in Gegenwart eines Staabs-Officiers geschehe.

Wann jemand von der Compagnie etwas zu klagen / oder vorzubringen hat / muß er es zuvor dem Lieutenant und dem Hauptmann melden / welche sodann denjenigen entweder zu befriedigen / oder ihm zu erlauben haben / sich zu den Staabs-Officiren / ohne die geringste Hindernus / wenden zu mögen.

Wann / indem der Hauptmann seine Compagnie exerciret / ein Staabs-Officier dazu käme / hört er auf / läßt das Gewehr presentiren / und fragt was derselbe zu befehlen habe?

Gleicher Gestalt verhält sich der Lieutenant bey sothanem exerciren gegen seinem Hauptmann / wann derselbe dazukommt.

Wann der Lieutenant vor einem Staab-Officier die Compagnie zu exerciren hat / behalt indessen der Hauptmann das Sponton in der Hand / desgleichen der Lieutenant und Fähndrich / wann der Hauptmann vor sich allein exerciret / zu thun verbunden / und keineswegs herumzugehen befugt seynd.

Weder der Hauptmann / noch der Lieutenant exerciren die Compagnie mit dem Stock in der Hand / sondern nehmen das Sponton, oder welches zum corrigiren besser ein Gewehr.

Wann ein Lieutenant oder Fändrich vor einer / unterem Gewehr stehenden Compagnie stehet / ist er dem ankommenden Hauptmann das Gewehr presentiren zu lassen schuldig.

Wann ein Hauptmann mit der Compagnie durch ein Staabs- oder Haupt-Quartier marchirt, führt er sie mit scharf schultertem Gewehr / und Marche schlagen durch.

Wäre er auf dem Marche, irgendswo mit der Compagnie aufmarchirt, laßt er dem allda passirendem Staabs Officier das Gewehr presentiren.

Wann ein Staabs-Officier einer / oder mehren Compagnien im marchiren begegnete / oder vorbey ritte / steigen die Officiers ab / und lassen scharf schulteren.

Der Hauptmann schlagt vom Gefreyten an / alle Unter Officiers vor / vom Staab werden sie aber dazu gemacht.

Hingegen benennet der Hauptmann seinen Fourier, und Fourier-Schützen / jedoch unter Approbation des Staabs; wann auch derselbe verworffen werden solte / stellet er einen anderen / niemahls aber mag ihm ein Fourier, oder Fourier-Schütz wider seinen Willen aufgedrungen werden.

Er

Er hat aber die Fourier-Schützen zu keinen anderen als einem Soldaten geziemmenden Diensten zu gebrauchen / noch sie eine andere als Herren-Montur tragen zu lassen.

Die auf dem Marche kranck werdende Unter-Officiers oder Gemeine / ist er auf Wagen oder Pferden bis ins Lager fortzuschaffen verbunden / wozu auch der Lieutenant und Fähndrich / auf einen bedürftigen Fall / mit ihren Pferden behülflich zu seyn / ebenfalls verpflichtet seynd.

In Abwesenheit des Obrist-Wachtmeisters / thut der älteste Hauptmann / er sey von den Granadieren oder Fusiliren / dessen Dienste / und bleibt gleichfalls zu Pferd / wann er schon Commandant des Regiments oder Bataillons seyn solte. Wann ihn aber indessen ein Commando, von welcher Gattung es auch sey / oder Wacht treffen solte / thut er sothanen Dienst / und der folgende Hauptmann vertritt indessen seine Stelle; wäre er aber Commandant des Regiments oder Bataillons, thut er nur die Haupt-Commando, und ist von Wachten nebst geringen Commando frey.

Wann ein Bataillon aus einer Guarnison detachirt werden / und sich dabey ein jüngerer Hauptmann / als der so bey dem anderen zuruck bleibt / befinden solte / werden die Bataillons deswegen nicht zerrissen / sondern der jüngere mit dem Bataillon ausmarchirete thut dabey / ohne Præjudiz des älteren / die Majors-Dienst.

Wann ein Hauptmann Commandant des Regiments oder Bataillons ist / versteht sich von selbsten / daß er auch die Jurisdiction über seine Cameraden habe / erfolglich sie auch mit Arrest belegen möge.

Das übrige so hier nicht berühret worden / wird seines Orts zu finden seyn.

§. 13.

Vom Lieutenant.

Der Lieutenant ist bey der Compagnie, was der Obrist-Wachtmeister beym Regiment.

Er muß scharf / hurtig / fleißig / und wachtsam seyn / auf alles was bey der Compagnie vorgeht acht haben / zu dem Ende öfters in die Casarmen gehen / und wann die Compagnie bey den Bürgern liegt / manchmahl selber die Quartire visitiren.

Er hat Insonderheit die Unter-Officiers in der Zucht / und sie auf das scharfeste zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten; den Feldwebel aber um ihn bey der Compagnie nicht veráchlich zu machen / ohne grosse Ursache nicht mit dem Stock abzustraffen.

Er mag auch denjenigen / so sich übel aufführen / oder was verbrochen haben / etliche Stock-Släge geben lassen / keine rechte Straf aber / ohne des Hauptmanns Wissen und Willen / vornehmen lassen.

Er muß allemahl bey der Ausgebung der Löhnungs-Gelder seyn / die kleine Montur, Munition, Gewehr ꝛc. zum öftern und wenigsten wochentlich einmahl wohl visitiren / scharf darauf halten / daß die Cameradschaften ordentlich zusammen legen / und täglich kochen.

So oft als Leute von der Compagnie zu Wachten oder Commando ausrucken / muß er allemahl dabey seyn / und zu sehen ob alles dabey richtig sey?

Wann die Commandirte lang ausbleiben / gibt er dem dabey commandirten Ober- oder Unter-Officier eine Specification der mitgenommen kleinen

Monti-

Montirung mit / um vor und nach visitirt werden zu können.

Er muß eine accurate commandir-Liste halten / damit kein Unter-Officier jemand im Dienst verschonen / noch ausser der Tour beschweren könne.

Im übrigen hat er dem Hauptmann bey allen Verrichtungen an die Hand zu gehen / demselben nicht allein täglich / sondern so oft was neues vorgehet / Rapport zu geben / und Insonderheit sich des Exercirens bestens zu befleißigen.

Rapport, Parole, und alles was vorgehet / bekommt er vom Feldwebel / oder denen darauf folgenden Unter-Officiers.

Wann aber der Hauptmann den Staabs-Officiern Rapport thut / hat weder er noch der Fähndrich was darein zu reden.

Gleichwie er nun ein mühsames Amt hat / also hat er auch Gelegenheit sich durch seine Geschicklichkeit und embsigen Fleiß recommendirt zu machen.

Wann bey den Granadieren ein Lieutenants-Platz erlediget wird / mag der älteste Fusilier-Lieutenant, wann nichts erhebliches an ihm auszusetzen ist / ohne Ursach nicht übergangen werden.

§. 14.

Vom Fähndrich.

Der Fähndrich thut in wachten / Commando, und Ordonnanzen mit dem Lieutenant gleiche Dienste / jedoch mit dem unterschied / daß er / wann mit einer Fahne aufgezogen wird / dieselbe tragt; derowegen dann die Lieutenants und Fähndrichs in den Commandir-Listen durcheinander zu mischen seynd.

Wie auch daß der Fähndrich die Obsicht über die unpäßliche bey der Compagnie, nach seiner Tour

die Spittäler zu visitiren/ und davon Rapport zu thun hat; hingegen von Verhöhren/ und Krigs-Rechten befreyet ist. Er hat auch alle Fehler / wie der Lieutenant, zu corrigiren/ auf die Sauberkeit der Monrur und des Gewehrs / auf die Wirthschaft im zusammen legen / und kochen / und auf alles so zu der Compagnie Nutzen gereichen mag / zu sehen und zu halten / darneben auch bey Ausgebung der Löhnungen allemahl gegenwärtig zu seyn.

Die zwey jüngste anwesende Fähndrichs tragen die Fahnen / und in Bataille halten sie dieselbe mit der lincken Hand / und mit der rechten den blossen Degen / thun aber eben wie die andere mit den Lieutenants gleiche Dienste.

Der Fähndrich bekommt täglich den Rapport, wie der Lieutenant, vom Feldwebel / und er ist seinem Hauptmann / dem Obrist-Wachtmeister und Obrist-Lieutenant / wann es von ihnen verlanget wird / einen täglichen Rapport von den Krancken schuldig.

In Abwesenheit des Lieutenants vertritt der Fähndrich/ in allem/ ausser Verhör und Kriegs-Rechten/ dessen Stelle / und verrichtet daneben dasjenige/ was ihm als Fähndrich zu thun obligt. Ubrigens sollen alle Ober-Officiers, vor Regen und Kälte/ blaue Ober-Röcke haben / Mäntel / Belze und Hauben aber im Dienst zumahlen verboten seyn.

So wird auch nicht erlaubt / unter den Uniformen/ gallonirte/ Gestickte/ oder andere als zur Uniform gehörige Camisöler zu tragen.

Es sollen alle Officiers, zum Kennzeichen / von Silber und blauer Seide gewirckte / mit kleinen zierlichen Quasten versehene/ Bänder an dem Degen tragen; dergleichen sonsten niemanden erlaubt / und zu dem Ende die Tambours dieselbe überall

weg-

wegzunehmen berechtiget, an Reisende oder auf eine Zeitlang in Bayrn sich aufhaltende Fremde aber, sich vergreiffen zu mögen nicht befugt seyn.

§. 15.

Vom Feldwebel.

Der Feldwebel ist bey der Compagnie, wie der Adjudant beym Regiment, der Vollzieher aller Befehlen; Weilen dann bey einer Compagnie alles grössesten Theils auf den Feldwebel ankommet, muß dazu ein tapfferer, nüchterer, bescheidener, verständiger, und Lust zum Dienst habender Mann genommen werden.

Er muß lesen und schreiben können, damit er die Commandir-Listen zu machen, schrifftliche Rapports aufzusetzen, und alle Befehle erst in seiner Schreib-Tafel aufzuzeichnen, und hernach in ein Buch abzuschreiben wisse.

Der Fourier, und Feldscherrer stehen zwar unter ihm, er hat ihnen aber, ausser einer allgemeinen, oder besondern Ordre von den Officieren, für seine Person nichts zu befehlen.

Die Corporals aber stehen unter seinem Commando, welche er zu Verrichtung ihres Amts, fleissiger Vollziehung aller Regiments-Befehlen, und zur guten Aufführung scharff anzuhalten, dieselbe jedoch nicht mit dem Stock, sonderen mit dem Degen, abzustraffen hat.

Er hat besonders auf das zusammenlegen und kochen der Cameradschafften wachtsam zu seyn, und die Kessel zum öfftern zu visitiren.

Er muß, zu Erhaltung seines Respects, sich mit keinem unter ihm stehenden gemein machen, mit denenselben zum trincken oder spielen nirgends wo hinsetzen.

Er muß die gantze Compagnie in allen Stücken kennen, und seinen Officiren von eines jeden Tugend oder Laster Nachricht geben. Keineswegs aber einen Schwätzer, Maulmacher oder Verleumder deren, die ihm zuwider oder nicht anständig seynd, abgeben.

Die Officiers müssen sich aber auf dessen Reden keineswegs verlassen, sondern sie nichts anders als für einen Fingerzeig zur Untersuchung ansehen.

Die Befehle empfangt er vom Adjudanten im Kreyß, und überbringt sie seinen Officieren.

Wann bey deren Vollziehung eyl wäre, und er die Officiers nicht sobald finden könte, vollziehet er sie vorher, und gibt den Officieren hernach davon Rapport.

Die Corporals, so offt sie ihre Leute verlesen haben, oder sonst was veränderliches vorgehet, rapportiren ihm mit entblössetem Haupt.

Er hat auch zu verhüten, daß die Weiber kein Carsarmen-Holtz zum waschen nehmen, wie dann auch seinem Weib das Waschen für die Compagnie verboten ist.

Der Feldwebel wird von dem Commandanten der Compagnie der gantzen Compagnie vorgestellet, die übrige Unter-Officiers werden bey der Ordre angesagt.

§. 16.

Vom Fourier.

Der Fourier ist bey der Compagnie, was der Regiments-Quatiermeister beym Regiment;

Er soll aber, nach fast allenthalben üblichem Brauch, kein blosser Schreiber, sondern auch ein ansehnlicher, hertzhaffter, und zu höheren Beförderungen tauglicher Mann seyn; und derowegen auch die Exercitien lernen.

Er stehet in Bataille mit dem Kurtzgewehr zwischen den Feldweblen.

Im Feld hohlt und überbringt er, wann er Zeit hat, bey Ermanglung der Feldwebel die Parole.

Wann er um Lager abzustecken, oder Quartier zu machen, voraus gehet, hat er eine Flinte nebst Cartouche, und sein Hauptmann führt ihm das Kurtzgewehr nach.

Wann das Regiment und der Hauptmann wohl bedienet seyn soll, muß derselbe nicht allein im Schreiben, und Rechnen recht fertig und geschickt, sondern auch ein fleißiger, verschwiegner, treuer und gewissenhaffter, nüchterer Mensch seyn.

Er solte billich für eine gewisse Summa Caution stellen, geschieht es nicht, so hat der Hauptmann ihm selber beyzumessen, wann er in Schaden gebracht wird.

Der Fourier führet bey der Compagnie die gantze Rechnung, empfangt Geld, Brod, Fourage, Montur, Gewehr, und was sonst die Compagnie zu empfangen hat.

Er macht tägliche Rapports- Monatliche-Stand-Tabellen, Musterlisten &c. und gehet dem Hauptmann, als ein Secretarius in allem fleißig an die Hand. Ausser daß er dem Staab und seinem Hauptmann unterworffen ist, stehet er auch einigermassen unter dem Regiments-Quartiermeister, welcher sich desselben in Regiments-Sachen zu bedienen befugt ist.

Täglich hat 1. Fourier das Passen, um zu dem was beym Staab, oder dem Regiments-Quartiermeister vorfallt, gebraucht zu werden.

Er empfangt ausser dem Kreyß die Befehle, so den Regiments-Quartiermeister betreffen, um sie demselben zu überbrigen.

Auf den Marchen gehet der Fourier voraus Quartier

tier zu machen, im Feld mit dem Quartiermeister und 2. Fourier-Schützen das Lager abzustecken, und ferner zu thun, was ihm von demselben befohlen wird.

Im Feld pflegt er zum General-Lieutenent auf Ordonanz geschickt zu werden.

Des Fouriers Weib darff auch den Soldaten nicht waschen.

Von des Feldscherrers Amt ist nicht nöthig was anzuführen, ausser daß täglich einer sich hinter dem Kreyß einfindet, um vom Adjudanten die Befehle, so den Regiments-Feldscherrer angehen, zu vernehmen und sie demselbem zu überbringen; wie auch daß die Officiers mit dem Feldscherrer bescheidentlich zu verfahren, und ihn nicht mit Stockschlägen abzustraffen haben.

§. 17.

Vom Corporal.

Der Dienst eines Corporals ist einer der mühsamsten der gantzen Compagnie, derowegen ein starcker, hurtiger, nüchterer, Lesens und Schreibens kündiger, und vernünfftiger Mann, kein Sauffer noch Spieler dazu gemacht werden soll, und wann es sich zeigen würde, daß man sich in der Wahl betrogen hätte, wäre er wieder abzusetzen, und ein besserer anzustellen.

So viel der Corporals seynd, in so viel Theile werden die Gefreyte und gemeine abgetheilt, und aus jedem werden wieder Cammeratschafften gemacht.

Der Corporal muß nebst dem Verlesen seines Antheils, auch täglich die Montur, das Gewehr und die Munition visitiren, was unsauber oder schadhafft säu-

säubern und ausbesseren lassen, damit, wann zu wachten oder Commando ausgeruckt wird, sich alle Erforderenüssen im gehörigen Stand befinden.

Im ligt ob seine Untergebene zum Hand, Gesicht und Mund auswaschen, kämplen, Schuhschmieren, die Kleyder ausklopfen und bürsten, die Haar in den Zopf flechten, und in allen Stucken sich sauber anzukleyden, anzuhalten.

Wann ein Corporal commandirt wird, übergibt er nach Gutbefinden des Feldwebels, seine Untergebene einem seiner Cammeraden.

Wann bey einer anderen Corporalschafft, auch gar von einer anderen Compagnie, Unordnungen oder Händel entstünden, und der dahin gehörige Corporal nicht zugegen wäre, ist er berechtiget Ruhe zu schaffen, und die schuldige abzustraffen.

Die Gefreyte und Gemeine stehen ihm zwar unter dem Stock, jedoch hat er ihnen, und zwar in der ersten Hitze, nicht über drey bis 4. Streiche zu geben, mit den alten Gefreyten aber bescheidentlicher zu verfahren, um sich nicht allein gefürchtet, sondern auch beliebt bey der Compagnie zu machen.

Er verleset täglich, wann es nicht öffters befohlen wird, ins gemein zweymahl, als Morgens und Abends seine unterhabende Mannschafft, und thut jedesmahl dem Feldwebel davon rapport.

Von den Corporalen jeder Compagnie hat einer täglich das aufwarten, welcher nach eingenommenem Rapport von seinen Cammeraden, vor der Fronte dem Adjudanten auch Morgens und Abends Rapport gibt.

Wann Leute aus dem Lager, oder sonsten hin zum Einkauffen, Wasser oder sonst was zu hohlen, geschickt werden, wird ihnen ein Corporal von der Compagnie mitgegeben.

Wann

Wann er entweder auf einem Flügel marchirt, einen Zug führet, oder schliesset, tragt er sein Gewehr, mit aufgepflantzetem Bajonet, hoch im rechten Arm.

Wann der Feldwebel abwesend, verrichtet der älteste Corporal seine Dienste, trifft ihn aber indessen sein eigener Dienst, thut er ihn und der folgende vertritt des Feldwebels Stelle.

Weilen der Corporalen Gegenwart bey der Compagnie so nothwendig ist, werden deren keine zu Ordonnanzen gebraucht.

Kein Unter-Officier soll sich mit Gefreyten noch Gemeinen gar zu gemein machen, und keineswegs Bruderschafften mit ihnen trincken.

§. 18.

Vom Gefreyten.

Die Gefreyten werden, wie Unter-Officiers, von den Hauptleuten vorgeschlagen, und von dem Regiments-Commandanten dazu gemacht.

Sie haben zwar eine der ruhigsten Verrichtungen bey einer Compagnie, und derowegen die Alte, und an Kräfften etwas abgenommene Soldaten dazu angestellet werden könten; weilen sie aber ins besonder zum anmelden, visitiren an den Thoren, Ronden, Patrouillen, Ordonnanzen und dergleichen zu brauchen, daneben gleichwie eine Baumschuhle seynd, daraus die Unter-Officiers hervorwachsen, und es immer Mißvergnügen, Beschwehrungen und Klagen absetzet, wann einer (obschon kein Rang unter ihnen noch den Unter-Officiers beym Avanciren Platz hat) in der Beförderung übergangen wird, so seynd meistentheils wohlgestaltete, starcke, wohlgesittete, Lesens und Schreibens erfahrne Leute dazu anzustellen.

Der Gefreyter ist gleichsam ein Hofmeister der Gemeinen, und besonders der Recruten; Er unterrichtet sie, bestrafft sie mit Worten, gehet ihnen mit einem guten Exempel vor, ist das Haupt seiner Cameradschafft, macht sich aber mit vorbesagten nicht zu gemein.

Seine vornehmste Verrichtung bestehet in auf- und abführen der Schildwachten, welches er allezeit, mit dem, hoch in dem rechten Arm tragendem, aufgepflanztem Bajonnet zu verrichten hat.

Er gehet vorher, tragt das Gewehr hoch auf dem rechten Arm, commandirt bey der Aufführung der Schildwachten, die dazu erforderliche Handgriffe, mercket auf, was eine Schildwacht der anderen überlifert; gestattet nicht, daß es in einem ! Es ist nichts neues / bestehe, sondern läßt, was sothane Post zu versehen hat, von Wort zu Wort hersagen, und bey Auf- und Abführen die Leute gebührend marchiren, und das Gewehr wohl tragen.

In Abwesenheit der Corporals thut der älteste Gefreyter dessen Dienste; und wann er ad interim zu Corporals-Diensten angestellet wird, tragt er indessen den Stock.

Wann der Gefreyte auf eine Wacht als Corporal aufziehet, nimt er auch den Stock, welches ihm auch erlaubt ist, wann er als Gefreyter auf einen absonderlichen Posten, oder Wacht commandirt wird, gebraucht sich aber desselben mit grosser Bescheidenheit, und legt ihn nach seiner Ablösung wieder ab.

Ubrigens werden die Gefreyten auch zu Ordonnanzen bey den Staabs-Officieren, und dem majorisirenden Hauptmann gebraucht.

§. 19.
Vom Tambour.

Weilen schöne Tambours eine Zierde des Regiments, und der Compagnie seynd, sollen keine andere, als von Gesicht und Leib recht wohlgestaltete, nicht gar zu kleine Pursche, und aus deren Gliedmassen der Wachsthum zu einer rechten Grösse vermuthet werden kan, ausgesuchet, keine aber aus Barmhertzigkeit oder einigen neben Absichten dazu angenommen werden.

Wann der Tambour schon so erwachsen, daß er zum Soldaten tauglich wäre, ist er, obgedachten Ursachen halben, und daß er zu Verschickungen zum Feind, oder anderen Verrichtungen tauglich sey, keineswegs dazu auszumusteren, sondern solang beyzubehalten, bis er einen Gefreyten-Platz verdienet hat.

Die junge Tambours sollen im Lesen und Schreiben unterrichtet werden, damit sie zu höheren Beförderungen die Tauglichkeit erlangen; massen die Erfahrung lehret, daß aus ihnen, weil sie von Jugend auf so gewitziget und abgerichtet werden, öffters die beste Unter-Officiers, auch manchmahl gute Ober-Officiers entsprossen seynd. Derowegen sollen sie auch, wann sie schon noch klein seyn, nicht Buben, sondern nie anders als Tambours, oder bey ihren Namen genennet werden.

Die Officiers sollen keine Tambours zur Aufwartung, noch zu Narren und Possenreisser brauchen; wann aber ein Tambour aus eigner Neigung einen solchen abgeben wolte, wäre er nachdrucklich deswegen abzustraffen.

Einem

Einem neu-angeworbenen Tambour, wann er schon noch klein und keine Pflicht abgeleget hat / gebühret ein Hand-Geld / welches zu seinem Lehr-Geld / und sonstigen Nutzen anzuwenden ist.

Ubrigens stehen die Tambours unter dem Commando des Regiments-Tambours, werden von demselben exercirt, zu ihren Verrichtungen commandirt, und müssen von ihrem Sold die Tromellen unterhalten.

§. 20.

Von den Granadieren.

Alles obige geht die Granadiers mit an; was sie noch besonders haben / besteht in folgenden:

In Garnison rolliren die Granadier-Officiers im Dienst mit denen vom Regiment, wie auch deren Unter-Officiers, und Gemeine.

Im Feld aber nicht / sondern dienen nur wann namentlich Granadiers gefordert werden.

Solten bey deren Abforderung Officiers manglen / werden Officiers von den Fusilieren / an denen das Commando steht / dazu commandirt. Wann ein Granadier-Officier nur mit Fusiliers, ohne Granadiers auf die Wacht zu ziehen hätte / setzt er den Hut auf / und läßt den Fusiliers Marche schlagen.

Die Granadiers haben aller Orten / und zu allen Zeiten den Ehren-Posten / werden zu keiner Ordinaren Arbeit commandirt, in einem aufzuwerffenden Retranchement aber verschanzen sie sich selbst / in soweit ihre Compagnie reichet / oder wo es sonsten die Noth / so keine Gesätzen hat / erfordern möchte / ohne vom Bataillon Arbeiter begehren zu mögen.

Weilen die Zierde eines ganzen Regiments in schönen Granadieren bestehet / werden sowohl aus der Leib- als allen anderen Compagnien die beste und ansehnlichste Gemeine / von dem Regiments Commandanten mit Beyhülf der Granadier-Officiers herausgezogen / wobey nicht soviel auf die Grösse als auf die Gestalt / Stärcke und Tapferkeit zu sehen ist.

Damit aber die Compagnien nicht zu sehr mitgenommen werden / seynd die Granadiers auch mit dem schönsten Auszug der Recruten zu ergänzen / und ins besonder in Friedens-Zeit ohne Nothwendigkeit / selten Auszüge aus den Compagnien vorzunehmen.

Um auch den Compagnien den Fuß zu Unter-Officiers nicht zu entwenden / mag dem Hauptmann ein oder ander geschickt- und wohl gesitteter Mann / den er zum Gefreyten bestimmet / und mit der Zeit zu was mehrers zu machen entschlossen ist / wider seinen Willen nicht weggenommen werden.

Indem nun die beste Leute zu Granadiers ausgewehlet werden / und es zum öftern geschichet / daß mancher / wann er bey seiner Compagnie geblieben / schon längstens Unters-Officier worden wäre / er aber bey den Granadieren noch Gemeiner geblieben / und wohl sein Leben lang keine Beförderung / ja nicht einmahl eine Befreyung von der Schilowacht zu hoffen hat / daneben mit Schmertzen ansehen muß / daß andere lang nach ihm zur Compagnie gekommene / und öfters schlechte Bursche / schon so weit avanciret / und seine Gebieter worden seynd;

Ist wohl nichts billigers / als daß / wann bey der Fusiliers-Compagnie Gefreyte oder Corporals-Plätze erlediget werden / auf die brave Granadiers auch

auch reflectiret / und zuweilen von ihnen ein Gemeiner zum Gefreyten / und ein Gefreyter zum Corporalen befördert werde; wodurch zugleich die Compagnien den Nutzen haben / daß sie mit ansehnlichen Unter-Officieren gezieret werden.

Auf den Marchen losen die Granadiers mit den Fusiliers-Compagnien um die Quartiere / die Leib-Compagnie aber hat allein die Wahl.

In Casarmen aber / wann die Leib-Compagnie erst ihre Zimmer erwählet hat / werden die Granadiers, damit sie nicht mitten unter den Fusilieren zu liegen kommen / nach Willkühr des Regiments Commandanten auf einem oder beyden Flügeln der Casarme einquartirt.

§. 21.

Von dem Zimmer-Meister und den Zimmerleuten.

DEr Zimmermeister muß ein gelerneter Zimmermann seyn / und um einen solchen zu bekommen / wird ihm Führers Tractament gegeben.

Die Zimmerleute solten billich auch des Handwercks seyn / in Ermanglung deren / können auch Müller / Schmide / Maurer und dergleichen Handwercker Bursch dazu genommen werden.

Derselben Nutzen ist bey einem Regiment gar groß / und bey einer Armee unentbehrlich.

Damit sie sowohl zum aufbauen / und niederreissen / als zu Einwerffung der Graben / Eröffnung der Passagen / und dergleichen gerüstet seynd / führen sie nebst der Flinten / Bajonnet und der Achst / auch eine leichte aber wohl ausgearbeitete Stech-Schaufel im Futteral / so samt dem Stiehl nicht über drey werckschuh lang ist / und sie bekommen Gefreyten Besoldung.

Wann das Regiment nicht beysammen ist / hat jedes Bataillon, samt der Granadier - Compagnie, deren sechs / und der Zimmermeister bleibt bey dem ersten Bataillon. Ist aber das Regiment beysammen / marchiren alle Zimmerleute voran.

Ihre Verrichtung beym Regiment und der Armee ist vielfältig / und bestehet in allem dem / was zum Zimmer Handwerck gehöret.

Holtz vor die Officiers zu hauen oder zu hacken / seynd sie nicht schuldig / wann sie es aus freyen Willen thun / ist nichts darwider zusagen.

Was sie sonst durch ihre Arbeit verdienen gehöret ihnen zu.

§. 22.

Von den Fourier - Schützen.

Die Fourier - Schützen deren zwey bey jeder Compagnie seynd / müssen alle gute Schützen seyn / derowegen die Jäger-Bursch die beste abgeben; sie müssen daneben lesens und Schreibens kündig / muntere / geschickte und ausrichtsame Leute seyn.

Weilen sie meistens bey und um den Officieren seynd / und dadurch viel lernen und erfahren / pflegen sie die beste Unter-Officiers abzugeben / und seynd besonders weit besser wie die Gefreyten / zu Ordonnanzen bey den Staabs-Officieren geschickt.

Ihre Verrichtung ist eines theils dem Hauptmann / in allem was einem Soldaten zustehet / zu Diensten zu seyn; Derowegen sie sich zu keiner unanständigen Arbeit / noch zu Laquayen, Dienst der Weiber oder Kinder gebrauchen lassen / noch hinter ihnen hergehen sollen; Und im Fall sie es freywillig thäten / seynd sie vom Commandanten des Regiments zu straffen / oder abzusetzen.

Sie

Sie tragen nicht anders als Herren Montur, und wann sie auf Ordonnanz seynd / Degen.

Anderen Theils bestehet ihre Verrichtung darinnen / daß sie mit den Fouriers auf den Marchen Quartier machen / im Feld das Lager abstecken / Brod / Fourage und dergleichen empfangen helfen / und in allem den Fouriers und dem Regiments-Quartiermeister zur Hand gehen.

Der Hauptmann hat sie mit Wissen und Gutheissen des Regiments-Commandanten anzustellen/und wider abzusetzen.

Wozu sie vor dem Feind zu gebrauchen seynd / wird alsdann befohlen werden; wann sie dasselbe verrichtet / führen sie bey einer Bataille die nicht allein gehen könnende bleßirte zu den Feldscherern / und kommen gleich wieder zuruck.

§. 23.

Vom Gemeinen.

Ein gemeiner Soldat soll ansehnlich / starck / muthig / tugendhaft / von gutem Willen und Gehorsam seyn / Montur und Gewehr / wie auch seinen Leib immer sauber halten; er soll kein Schmähler, Hurer / Spieler / noch Saufer seyn/ (Diebe seynd gar nicht zu dulten) hingegen durch seine gute Aufführung sich bey seinen Vorgesetzten beliebt/ und zu einer weiteren Beförderung verdient zu mamachen suchen.

Was ihm befohlen wird / thut er willig und ohne Widerbellen. Wann ihm aber Unrecht geschiehet / ihm was gebührendes vorenthalten / oder er gar zu hart gehalten / oder übel tractiret wird / hat er erst demjenigen der daran schuldig ist / seine Beschwerden mit aller Bescheidenheit vorzustellen; wurde ihm nicht geholffen / meldet er es seinen Offi-

ciern von der Compagnie. Es müssen aber seine Klagen eines theils wohl gegründet seyn / anderen theils nicht um einer jeden Kleinigkeit Willen angestellet werden.

Gleichwie er des Herren / und nicht der Officiers-Knecht ist / und diese für ihre mit der Compagnie habende Mühe ihre Gages bekommen / daneben durch Avancements belohnet werden / mögen ihn die Officiers nicht wider seinen Willen zur Hauß-Arbeit / als Holtz hohlen / hacken / tragen / Fourage, Wasser und dergleichen hohlen / mit Gewalt anhalten / und wann er es freywillig thut / gebührt ihm doch eine Ergetzlichkeit vor seine Mühe.

Dann gleichwie viele aus Liebe zum Müssigang Soldaten werden / so werden deren auch viele durch den Zwang zur Arbeit vertrieben.

Auf der Schild-Wacht muß er munter / und aufmercksam seyn / keinen Toback rauchen / sich niemahlen niedersetzen / bey Lebens-Straf nicht einschlaffen / das Gewehr niemahls aus der Hand lassen / noch am Riemen tragen / sondern es entweder auf der lincken Schulter / oder neben dem Fuß halten / daneben weder einen Deckel über der Pfanne / noch einen Stopfen im Lauf haben.

Er darf bey schwerer Straf / die stunden seiner Schildwacht weder mit seinen Cameraden / noch weniger mit einem von einem anderen Regiment / vertauschen.

Er steht nie im Schilder-Haus / als wann es regnet oder schneyet; wann jemand vorbey gehet / dem er Ehr zu erweisen hat / tritt er heraus / tragt aber das Gewehr verdeckt vor dem Regen.

Er muß ihm bey Nacht niemand zu nahe auf den Leib kommen / noch der so vor dem Gewehr stehet jemand / wann er sich schon vor einen Staabs-Officier oder General ausgeben solte / bevor derselbe

selbe durch den herausgeruffenen Officier examinirt worden, in die Wacht-Stube gehen lassen, noch sich mit jemand bey Tag oder Nacht in ein Gespräch einlassen, sondern, wann er gefragt würde, mit kurtzen Worten antworten; Kein Geschenck, wie es Namen haben mag, annehmen, sondern es hinlegen lassen, und wann er abgelöset worden, es erst zu sich nehmen.

Er halt seinen Posten sauber, dultet nicht das jemand nahe bey ihm sein Wasser abschlage, nimt aber selber niemanden den Hut, sondern rufft zu dem ende der Wacht zu.

Nach dem Zapfenstreich und es finster ist, ruffen die Schildwachten an, ausser in den Gassen wo immer Leute hin und wieder gehen.

Wann etwas ausserhalb der Brustwehr, im Graben, bedecktem Weeg, oder auf andern Posten, wo was feindliches vermuthet werden könte, auf dreymahliges Anruffen nicht antwortet, gibt die Schildwacht Feuer.

Wo aber nichts feindliches zu befahren ist, gehet die Schildwacht, mit gespannetem Hahn, und hochgehaltenem Gewehr darauf loß, examinirt, und verfahrt seiner Ordre gemäß.

Feuer zu geben ist von deßwegen nicht erlaubt, weilen diejenige, so nicht geantwortet, des Dienstes unkündige, taube, stumme oder besoffene Leute gewesen seyn könten.

Eine Schildwacht ist auf ihrem Posten, eine besonders privilegirte und achtbare Person, ohne von dem vornehmsten Officier beleydiget werden zu dörffen.

Würde eine geschimpffet, haltet sie den Schimpffer an, rufft der Wacht, oder dem nächsten Posten zu, damit der Thäter auf die Wacht geführet werde.

Wurde aber jemand gar Hand an die Schildwacht legen, ist sie nicht allein sich zu wehren, sondern nöthigen Fahls dem Angreiffer das Bajonnet in den Leib zu stossen, oder ihn zu erschiessen befugt.

Würde sich jemand einer Schildwacht widersetzen, oder ihrem Zuruffen und Verbieten nit gehorchen wollen, gehet sie, wann sie dahin kommen kan, darauf loß und braucht Gewalt, könte sie aber nicht dahin kommen, gibt sie, wann kein Ermahnen noch Verbieten hilfft, Feuer.

Wann Schildwachten an den Thoren, oder auf Vorposten Trouppen marchiren sehen, oder Spiel hören, ruffen sie der Wacht, oder dem Commando zu, und lassen vor erhaltener Ordre nichts paßiren.

Alle in der Gegend einer Schildwachte entstehende Händel und Unordnungen muß sie suchen abzustellen, oder der Wacht zu ruffen, welches letztere sie auch, wann Feuer auskommen solte, zu thun hat.

Diejenige, so auf den Wällen stehen, lassen des Nachts, ausser Ronden und Patrouillen nichts paßiren, wann es jemand thun wolte, halten sie denselben an, und wann sie nichts verdächtiges daran finden, weisen sie ihn wieder zuruck, wäre Verdacht dabey, halten sie ihn auf, und ruffen der nächsten Post oder der Wacht zu, damit er abgehohlet werde.

Wer bey Tag über den Wall gehen mag, liegt bey dem Gouverneur, oder Commandanten; jedoch ist ausser denen, so es gebühret, niemand auf die Brustwehr steigen, noch zu den Stucken gehen zu lassen.

Wann bey Tag eine Schildwacht, auf dem Wall jemand kommen siehet, vor dem sie das Gewehr zu presentiren hat, und derselbe auf 12. biß 15. Schritte an sie gekommen ist, presentirt sie das Gewehr auswerts, wann aber derselbe fast gegen ihr ist, machet sie im presentiren, mit unverruckten Händen und

Füssen, Rechtsumkehrt, ziehet darauf den rechten Fuß zuruck, und so bald der Paßirende nur 4. biß 5. ꝛc. Schritte vorbey ist, setzet sie den rechten Fuß wieder vor, und machet eben so wieder linckumkehrt Front ins Feld, und schultert wann der Paßirende wieder 12. biß 15. Schritt entfernet ist.

Die Schildwacht laßt sich durch niemand, als durch den Gefreyten, ordentlich abführen, und gehet ohne denselben nicht von ihrem Posten, wann es auch der Officier selber befehlen solte; Sie läßt sich durch niemand verschicken, noch durch jemand, der kein Gewehr hat, ablösen, sondern behalt ihr Gewehr ohne es aus Handen zu geben.

Wann eine Schildwacht Arrestanten zu bewachen hat, laßt sie ihnen, ohne expresse Ordre, weder Getränck, Papier nach Schreibzeug, noch mit jemand, wer es auch seye, zu reden zu;

Wie sie dann auch Acht haben muß, daß die, so aufm Esel reiten, am Pfahl stehen, Flinten tragen, oder auf dergleichen Art gestraft werden, ihre Straf recht ausstehen.

Vor dem Hochwürdigen Gut presentirt eine Schildwacht, ohne nieder zu knyen, noch den Hut abzuziehen, das Gewehr.

Wann sie auf ihrem Posten kranck wurde, verlaßt sie denselben deswegen nicht, sondern rufft um abgelöset zu werden.

Ubrigens haben die Schildwachten sich gegen allen, durch Thore, Gassen, oder anderwerts paßirenden höflich und bescheidentlich zu verhalten, und ohne rechtmäßige Ursache mit niemand scharff zu verfahren.

Wann ein Gemeiner, mit verkehrt schultertem Gewehr, einem Staabs-Officier oder Generalen begegnet, schultert er es scharff; wurde er aber angeredet, bleibt er stehen, presentirt und antwortet,

schultert beym weggehen wieder scharf / und wann er was entfernet ist / wieder verkehrt.

Desgleichen hat auch eine Compagnie oder Commando zu beobachten.

Gehet aber ein Gemeiner nur mit Seiten-Gewehr / bleibt er stehen / und ziehet / ohne sich zu Bücken / vor Officieren den Hut ab.

Sonst soll ein jeder etwas mehrers / als vor seinen Character gehöret / abzusehen und zu lernen suchen / damit er sich zu was höheres vorher fähig mache / und es hernach nicht erst zu lernen brauche.

Obigem ist noch beyzufügen / daß es nicht genug seye / wann nur auf dem Exercier-Platz die Leute zu allem dem / was im ersten Theil vorgeschrieben worden / angehalten werden; sondern sammentlicher Ober und Unter-Officiers Schuldigkeit allerdings erfordere / daß bey allen Ausrückungen / es seye mit oder ohne Gewehr / ein gleiches scharf beobachtet werde / damit die Leute nicht aus der übung kommen / sondern aus Gewohnheit dasjenige von selber thun / wozu sie sonst durch immerwehrendes nie geendigtes Corrigiren / gleichsam von neuem abgerichtet und angehalten werden müssen; So daß der Officier, welcher es nicht aus Ehr-Begierde und Neigung / ohne das ihm ein höherer zuschaut / aus eignem Trieb verrichtet / sondern mit zwang dazu angehalten werden muß / eines weiteren Avancements unwürdig ist.

Da übrigens die Officiers von ihrem thun und lassen Rechenschaft geben müssen / und diejenige am besten kennen / bey welchen sie Ehr / Leib und Leben in Gefahr zu stellen haben / verbleibt den Regimentern / nach vernünftigem allgemeinen Brauch / dergestalt das Recht / alle und jede Unter-Officiers

und

und Gemeine zu bestellen / und anzunehmen / daß ihnen wider ihren Willen / deren keiner aufgedrungen werden mag.

§. 24.

Von den Aggregierten Officieren.

Die Aggregirte rouliren mit den anderen / in würcklicher Anordnung stehenden / Officiers, sowohl im Feld / als in Garnison im Herren-Dienst; Commandiren auch / vor anderen von geringerem Character, Regimenter / Bataillons und Compagnien / in Wirthschafts-Sachen aber mischen sie sich nicht ein.

Wie es in Fridens-Zeiten mit ihnen zuhalten sey / beruhet alsdann auf eine Churfürstl. besondere Gnädigste Verordnung.

Vom Dienst im Feld.

Ites Stuck.

Vorbereitung zum Marche.

Wann ein Regiment oder Bataillon zu Feld gehen soll / werden bey Zeiten die Erfordernüsse dazu angeschafft / und den Officiern die Equipirung anbefohlen.

Erstere bestehen in Zelten / Gewehr-Mäntelen / Kesselen / Flaschen / Zelt-Hacken / etlichen Picken und Stech-Schauflen / Zelt-Stangen / Pflöcken / und dergleichen.

Für jede Campagnie gehören zu 2. Unter-Officiers, und 22. gemeinen Zelten / 3. Pack-Pferde / mit guten Pack-Sättlen / und dazu ein getreuer und geschickter Zelt-Knecht / welcher die Pferde

zu

zu Fuß führet / sie zwar allein wartet / beym auf- und abpacken ihm aber von der Compannie, und beym fouraggiren von einem Fourier-Schützen geholffen wird.

Die Officiers schaffen ihnen ihre Equipage selber an / und bekommen zu Unterhaltung ihrer Pferden.

	Rationes.
Ein Obrister	12
Obrist-Lieutenant	8
Obrist-Wachtmeister	8
Regiments-Quartiermeister	4
Auditor	2
Feld-Pater	2
Regiments-Feldscherrer	3
Adjutant	2
Profoß	2
Wagenmeister	1

Bey den Compagnien.

Ein Hauptmann	4
Lieutenant	2
Fähndrich	2

Die Granadier-Compagnie, ob sie schon schwächer ist / hat doch von deswegen auch 3. Zelt-Pferde / weil sie die 5. Fahnen-Wacht-Zelter / nebst dem Gewehr-Mantel / des Adjutantens und der Hautboisten Zelt zu führen hat.

Ob nun schon / wann beyde Bataillons neben einander campiren / dieselbe nur eine Fahnen-Wacht zusammen halten / erfolglich / wegen vorhandenen zweyen Granadier-Compagnien / eine jede nur die Halbscheid besagter Zelten zu führen hätte; so kan doch nicht darauf angetragen werden / ohngesehen ein Batail-

Bataillon anderwerts hin commandirt, postiret / oder in eine andere Linie gestellet werden könte.

Auf die Zelt-Pferde soll / ausser des Zelt-Knechts Bagage, nichts anders / es seye was es wolle / als nur die Zelter / beyde Gewehr Mäntel / nebst den Gewehr-Kreutzen / geladen werden; wovor der Hauptmann oder Compagnie-Commandant zu stehen verbunden seyn soll.

Die Zelt-Stangen / nebst den Pflöcken / werden von den Gemeinen Wechsel-Weise getragen / massen letztere / ohne Zerreibung der Zelter / nicht dabey gepacket werden können.

Solte ein Zelt-Pferd gedruckt werden / liegt dem Inhaber der Compagnie ob / eines von den seinigen tragen zu lassen / und statt desselben / das gedruckte / bis es curiret worden / indessen einzuspannen.

Dahero demselben selbst daran gelegen ist / daß die Pack-Sättel fleißig visitiret / immer in gutem Stand erhalten / und die Pferde wohl und gleichwichtig gepacket werden.

Jede Compagnie hat auch einen Proviant-Wagen / darauf auch die Krancken in die Spitäler gebracht / und die vacant werdente Gewehre und Monturen ins neue Lager / oder in Städte / oder dem Commissariat zugeführet werden / sonst aber nichts anders darauf geladen werden mag.

Die Hauptleute mögen einen Wagen haben / den Lieutenants und Fähndrichs aber seynd nur Pack-Pferde erlaubt.

2tes Stuck.

Vom Aus-Marche.

In kleinen Guarnisonen / oder an Orten wo ein Regiment allein liegt / wird bey der Parole

der

der Ausmarche commandirt, und dabey befohlen, um welche Stunde General-Marche und Vergatterung geschlagen werden, und an welchem Ort das Regiment oder Bataillon sich versammlen solle.

Wann ein Bataillon, ein Corp oder eine Armée marchiren soll, wird niemahls reveille geschlagen.

In grossen Garnisonen aber, wann nur ein Regiment außmarchiret, wird kein Spiel gerühret, sondern bey der Parole Stund und Ort zur Versammlung anbefohlen, ausser daß die Fahnen mit klingendem Spiel abgehohlet, und ebenfahls so ausmarchiret werde.

Sobald nun General-Marche geschlagen wird (welcher, wie auch Vergatterung, und Rast, durch alle vom Regiments-Tambour geführte Pfeiffer und Tambours von des Commandantens, der ausmarchirenden Garnison, Quartier an, bis wieder dahin zu schlagen ist) richtet und rüstet sich ein jeder zum Abmarche.

Nach geschlagener Vergatterung versammlen sich die Compagnien, wann sie bey den Bürgern einquartiert gelegen, vor dem Quartier der Compagnie Commandanten, wann sie aber in Casarmen gelegen, rucken sie vor denselben aus, werden allda gestellet, verlesen, und gebräuchlichermassen visitiret, und legen nach Gutfinden das Gewehr, bist Rast geschlagen wird, nieder.

Sobald Rast geschlagen wird, werden sie wieder gerichtet, und wann die Tambours vom schlagen zuruckkommen, marchiren die Compagnien ohne Spiel rühren, auf den Versammlungs-Platz, nach ihrem Rang, auf. Allwo sodann das Bataillon, auf die im ersten Theil enthaltene Weise, nur mit dem Unterschied, formiret, und abgetheilet wird, daß hier die Corporals nicht, wie zum Exerciren, in Reyhe und

Glieder, sondern mit hoch im rechten Arm getragenem Gewehr auf die Flügel, oder nöthigen Fahls hinter die Züge abgetheilet werden.

Wann die Leute bey den Bürgern gelegen, nimt die Leib = Compagnie, unter gewöhnlichen Ehren-Zeichen, die Fahnen mit, marchirt aber nicht eher, biß die übrige Compagnien, um das Gewehr presentiren zu können, allda angelanget seynd.

Die Hautbois marchiren mit der Leib = Compagnie, sie mag Fahnen oder keine führen, vor dem ersten Glied des ersten Zugs, auf dem Sammel-Platz auf.

Kommen die Compagnien von den Casarmen her, werden die Fahnen, nach formirtem Bataillon, mit einem oder 2. Zügen vom Flügel durch einen Hauptmann, Lieutenant, und 2. Fähndrichs mit gewöhnlichen Ceremonien also abgehohlet:

Es wird in der Stille hinmarchirt, wann allda die Fähndeichs mit den Fahnen aus dem Haus kommen, läßt der Hauptmann unter presentirtem Gewehr, gleich Marche schlagen, die Tambours stehen zwischen den 2ten und 3. Glied, die Fähndrichs stellen sich vor das erste, vor sie der Hauptmann, und der Lieutenant schliesset, und der 2te Zug, wann einer da ist, wird vom Feldwebel geführet.

Wann die Fahnen unweit vom Bataillon ankommen, wird ihnen die gebührende Ehr erwiesen, und solang Marche geschlagen, biß der Zug wieder aufmarchiret ist.

Die Bagage wird entweder voraus geschickt, oder folgt dem Regiment oder Bataillon; Die Zelt-und Pack = Pferde aber bleiben allezeit dabey.

In Gassen und Weegen, gehen sie vor dem Bataillon her; im Feld, wo Platz ist, zur Seiten, und wo eine enge

Pa-

Passage, haltet das Bataillon an, und laßt die Pack-Pferde erst durch, niemahls aber hinter demselben folgen, damit sie von den folgenden Bataillons nicht verdrengt werden können.

Wann abmarchiret wird, geschieht es auf die Art, und in der Ordnung, wie im ersten Theil bey den Marchen angeführet worden ist, und daß das Bataillon niemahls in mehrer oder wenigere als 8. Züge abgetheilet werde. Solten dazu die Gassen oder Weege nicht breit genug seyn, wird mit dopplirten Zügen marchiret.

Wenigstens soll die Halbscheid der Feldscherer beständig beym Bataillon bleiben, und vor demselben her marchiren.

Wann draussen abgeschlagen werden soll, und der Tambour des vordersten Zugs locket, antworten die folgende Tambours; Wann dann beym ersten Zug abgeschlagen wird, schlagen alle andere auch ab.

Wann aber der erste Zug, ohne vorher zu locken, gleich abschlagt, bleiben die andere im Marche, und nachdem ein Zug nach dem anderen auf die Stelle, wo der erste abgeschlagen hat, anlangt, schlagt er auch erst allda, und nicht vorhero, ab; das Bataillon nimt sodann die Bajonnets ab, verkehrt-schultert im Marchiren, ohne still zu stehen, und thut desgleichen, wann wieder scharff geschultert wird.

Die Pfeiffer und Tambours marchiren in 2. oder 3. Glieder vor dem Bataillon, und werden vom Regiments-Tambour geführet.

Ein Tambour marchiret Wechslweise vor dem ersten Zug, um den Feld-Marche zu schlagen. Die Officiers schwencken das Sponton auf die rechte Schulter, geben es darauf von sich, sitzen auf, und bleiben vor oder neben ihren Zügen, geben aber Acht, daß sie mit den Pferden den Leuten im Mar-

chiren nicht hinderlich seyn, und die Corporals tretten von den Flügeln vor die Züge.

Wann wieder scharff geschultert werden soll, locket der, vor dem Bataillon, den Feld-Marche-schlagende Tambour; Darauf hencken die voraus-marchirende Tambours die Trommeln an, die Officiers steigen ab, nehmen das Sponton auf die Schulter, und marchiren vor ihren Zügen, und wann Marche geschlagen wird, nehmen sie es wieder flach zur Seiten. Wann abgeschlagen wird, schlagen alle Tambours zugleich ab, tretten auf die Seite, erwarten Marche schlagend ihre Züge, und tretten wie dieselbe ankommen dabey wieder ein.

Die Granadier-Tambours locken nicht, und schlagen auch nicht ab, weilen die Granadiers sich allemahl nach dem Bataillon richten.

Bey engen Passagen rucken sowohl die Züge als Glieder auf, doppliren und verhalten sich, wie im ersten Theil angezeiget worden ist; mit dem Zusatz, daß der durchpaßirte Zug nicht eher fort marchiret, bis der folgende auch durch, und im Marche begriffen ist; Solchergestalt verhält sich vom vorderen bis zum letzten ein Zug zu dem anderen, bis das gantze Bataillon durchpaßiret ist. Indessen ist voraus zu schicken, damit das voraus marchirende Bataillon nicht aus den Augen gelassen, und dadurch der Marche verfehlet werde.

Wann dieses bey einer gantzen Collonne beobachtet wird, und ein jedes Bataillon halten bleibt, bis das folgende angerucket ist, wird vorn auch angehalten und die Collonne nie getrennet werden.

Wann ein Soldat auf die Seite zu gehen hat, nimt er sein Gewehr nicht mit, sondern gibt es einem seiner Cameraden zu tragen und die Unter-Officiers geben acht, daß er nicht zu weit gehe.

Wehrendem Marche ist nicht zu erlauben, daß die Leute Wasser zu hohlen, oder es in der Hitze zu sauffen, was einzukauffen, auf dem Feld was auszurupfen, Obst abzubrechen, noch aus welcher Ursache es seye, aus ihren Zügen und Gliedern lauffen; Und damit die Officiers den Unter-Officiers und Gemeinen kein böses Exempel geben, hat der Commandant des Bataillons gar nicht zu gestatten, daß die Officiers ihre Züge oder Stellungen verlassen, vor den Wirthshäusern halten bleiben, oder wohl gar hinein gehen, sich verspaten, und ausser der, durch das Nachreiten, und durch das Durchbrechen durch die Leute, entstehenden Unordnung, das Bataillon der benöthigten Officieren beraubet werde.

Vor dem Regiment marchirt ein Officier ohne Sponton zu Fuß, der vor und nach abgelöset wird, damit das Regiment in einem gleichen Schritt bleibe.

Hinter dem Regiment oder Bataillon schließt allemahl ein Lieutenant oder Fähndrich, mit einem Corporalen von jeder Compagnie, um die matt und schwach gewordene nach zu führen, und bey denen, so nicht folgen können, einen Corporal zuruck zu lassen.

Solte ein Mann so schwach oder auch kranck werden, daß er nicht fort zu bringen wäre, meldet er es dem Regiments- oder Bataillons- Commandanten, damit Rath dazu geschaffet werde, wie dann allenfahls derselbe Officier den Krancken auf sein Pferd zu setzen schuldig ist, und für alle so verlohren gangen seynd gut zu stehen hat.

Wann ein Regiment oder Bataillon denen vormarchirenden nicht solte folgen können, läßt es einen Ruff schlagen, welchen die vormarchirende Bataillons vom letzten bis zum ersten wiederhohlen, damit das erste anhalte; Wann das zuruck gewesene wie-

der

der angeschlossen ist, läßt es den Feld-Marche schlagen, welcher gleichfahls vom letztern bis zum ersten wiederhohlet wird, darauf dasselbe wieder fortmarchiret.

Bey einer Combinirten Armée wird es dem Genenal-Lieutenant oder General-Major von der Brigade, wer davon am ersten anzutreffen ist, gleich gemeldet.

Die Arrestanten werden hinter dem Regimens nach geführet.

3tes Stück.

Vom Anhalten, oder Ruhen auf dem Marche.

Wann zum Anhalten aufmarchiret werden soll, steigen die Officiers ab, nehmen mit denen, in den Hand-Griffen bemerckten, Tempo das Sponton verkehrt auf die Schulter, und führen ihre Züge.

Die Bataillons richten sich, beym Aufmarchiren, nach dem vorderen.

Wann das erste mit gantzer Front, mit 2. oder einzelen Divisionen aufmarchiret, thun es auch die folgende, und marchiren hinter einander auf, wie sie im Marche auf einander gefolget seynd. Solten von den vorderen 2. 3. oder mehrere Bataillons neben einander aufmarchiren, thun die folgende, wann es das Erdreich zulasset, desgleichen. Ein eintziges Regiment oder Bataillon aber, macht es wie es will.

Sobald ein Bataillon aufmarchiret / und das Gewehr zum Fuß gesetzet worden ist / werden die Compagnien verlesen / und durch die Feld-

webel wird dem Adjutanten davon Rapport gethan/ daneben den Leuten angesagt / daß keiner ohne Urlaub vom Gewehr gehen soll.

Wann alda Wasser ist / wird etlichen etwas zuhohlen erlaubt / wäre es ein wenig entfernet / werden Corporals mit gegeben / und wann es etwas weit / wird ein Officier dazu commandirt.

Solte es aber gar zu weit / oder dahin unsicher seyn / ist es niemand zuerlauben.

Was indessen von den zuruck gebliebenen ankomt / wird dem Adjutanten gemeldet.

Wann wieder marchiret wird / lockt der Tambour vom ersten Bataillon, wann dasselbe im Marche, lockt der vom zweyten / und so ferner bey jedem Bataillon nach dem andern / damit die andere desto länger ruhen können.

Sobald als ein Bataillon das Gewehr ergriffen / werden gleich die Reyhen / wo Leute fehlen / wieder vollgemacht / dann wird verkehrt geschultert abmarchirt, und die Officiers führen / mit verkehrt schultertem Sponton ihre Züge / bis das Bataillon vom Platz marchiret ist / und sitzen dann wieder auf.

4tes Stück.
Vom Lager.

Zum Lager eines Bataillons und zu den Intervallen ist vor beständig keine gewisse Zahl Schritte bestimmet / sondern der General-Quartiermeister weiset / nach vorwaltenten Umständen / allemahl an wieviel dazu genommen werden sollen / und nach sothaner Zahl wird die Breite der Compagnie-Gassen eingerichtet.

Insgemein werden zu jeder Compagnie samt der

Brand

Brand-Gasse 20. Schritt / und zu der Bataillons Gasse 30. angewiesen / welches zu 4. Fusilier- und eine Granadier-Compagnie, nebst der Bataillons-Gasse vor die 5te Fusilier-Compagnie / ohne die Inrervallen / 130. Schritt machen.

In die Tieffe werden zu einer Compagnie-Gasse / zwey Reyhen und in jeder 12. Zelten aufgeschlagen; darunter in einer jeden Reyhe 2. Unter Officiers-Zelten / als eins vorn mit der Thür vorn / das andere hinten mit der Thür hinten aus sich befinden / der 10. gemeinen Zelten Thüren aber gehen in die Gasse aus.

Da nun zu jedem Zelt in der Länge / nemlich von der Thür bis zum Sack 5 / zur breite 4. Schritte gehören / so machen die 2. Unter-Officiers-Zelten in der Länge 10. / die gemeine Zelten in der breiten 40 / zusammen 50. Sch itte in der Tieffe aus.

Wie nun zu jedem Zelt / nebst einem Schritt zur Brand-Gassen / 6. Schritt gehören / und solches auf beyden Seiten 12. Schritte austragt / so bleibt die Compagnie-Gasse noch 8. Schritt breit.

Die Granadier-Compagnie hat 16. bis 18. Zelter / schlagt zur jeden Seiten 8. bis 9. auf / darunter ebenfahls auf jeder Seiten 2. Unter-Officiers-Zelten (in deren einem beym ersten Bataillon der Zimmermeister liegt) befindlich seynd.

Wann nun die Compagnien nach ihrem Rang campiren / so steht die Leib-Compagnie neben der Granadier- die andere Staabs-Compagnie auf dem lincken Flügel / und die 5te oder jüngste Compagnie zu beyden Seiten der Bataillons-Gasse.

Zwanzig Schritte von der vorderen Stange (nemlich der Thür) des letzten Fusiliers-Unter-Officiers Zelt / jedoch gerade gegen der Compagnie-Gasse / wird für die erste Stange der Lieutenants und Fähndrichs-Zelten (so beyde in einem Zelt liegen) ausgesteckt;

steckt; 25. Schritte von derselben Stange kommt die erste der Hauptleuten / und 30. Schritte von dieser / die erste Stange der Staabs-Officieren-Zelten zustehen.

So daß der Commandant des Bataillons in der Mitte vor der Battaillons-Gasse / der Obrist-Wachtmeister auf dem rechten Flügel / die Hauptleute und ihre Officiers mitten vor ihren Compagnie-Gassen / erfolglich auch der jüngste Hauptmann / nebst seinen Officieren / mitten vor der Bataillons Gasse ihre Zelter aufschlagen lassen; 20. Schritte von der ersten Stange des Staabs-Officiers, fangt die Equipage an / welche folgender massen eingerichtet wird:

Weilen ein Bataillon samt den Granadiern in 6. Compagnien und 2. Staabs-Officiers bestehet / wird die breite von einer Intervalle zur anderen / zu 8. Theile abgesteckt; auf jedem Theil werden die hintere Räder der Wagen / mit hinten ausgewendeten Deichslen / gestellet / und von derselben an die Campir-Pfähle weiter hinausgeschlagen;

Wo alsdann der Lieutenants- und Fähndrichs-Pferde gleich aus an ihrer Hauptleuten Campir-Stricken gestellet / und alle Pferde / wann es das Erdreich zuläßt / mit den Köpfen nach des Obristen oder Bataillons-Commandanten Pferden gestellet werden.

Es haben demnach der Obriste / und Obrist-Wachtmeister ihre Pferde gerade hinter ihren Zeltern / die Pferde der Hauptleuten und ihrer Officiers nehmen die Zwischen-Raume dergestalt ein / daß sie soviel möglich / hinter ihren Compagnien / und solcher Gestalt 4. Reyhen Pferde dem Bataillons-Commandanten zur rechten / drey zur lincken zu stehen kommen / und dabey für die Knechte die benötigte Baracken aufgeschlagen werden.

Des Adjutanten Unter-Officiers-Zelt so mit

einem

einem kleinen Tach versehen ist / wird auf dem lincken Flügel / mit der hinteren Stange 6. Schritte vor der Bagage, aufgeschlagen und dessen Pferde werden an die Stange der Compagnien des lincken Flügels gestelt.

Wo die Bagage oder Equipage hinten wendet/ wird / beym ersten Bataillon / für den kleinen Staab folgender massen ausgesteckt:

Der Regiments Quartiermeister campirt in der Mitten hinter dem Obristen; zu seiner rechten der Feld-Pater / neben diesem der Regiments-Tambour und die Hautbois; seynd deren keine vorhanden / liegt der Regiments-Tambour in einem Unter-Officiers Zelt bey der Leib-Compagnie; zur lincken des Regiments-Quartiermeisters campirt der Regiments-Feldscherer / und alle diese haben ihre Equipage hinter ihren Zelten.

Die Marquetenter und Fleischhacker schlagen hinter der Bagage des kleinen Staabs auf.

Auf vorbesagte Art campirt auch das zweyte Bataillon; Der Obrist-Lieutenant in der Mitten vor der Bataillons-Gasse / der Obrist-Wachtmeister auf dem rechten Flügel / der Adjutant hinten aus auf dem lincken / der Auditor auf dem rechten / (wann sie beyde nicht lieber in einem Zelt liegen wollen /) und alle Officiers wie beym ersten Bataillon, nur daß alda anstatt des kleinen Staabs der Profoß gegen der Mitte des Bataillons hinter der Bagage campirt, und hinter demselben sich die Marquetenter einrichten.

Wann die Bataillons getrennet werden / beruhet es bey dem Commandanten des Regiments bey welchem Bataillon der Profoß alsdann zu bleiben habe.

Es ist aber nicht genug daß obgedachter massen die erste Stangen der Zelter auf die ausgesteckte Plätze gestellet / sondern die hintere Stangen müssen so gewendet werden / daß die Oberstangen der Ober- und Unter-Officiers Zelter Perpendicular oder Senckel-Recht auf die Fronte, die Ober-Stangen der gemeinen Zeltern aber mit der Front, Paralel oder gleichlauffend stehen / damit man über alle Oberstangen wie über einem Linier hinsehen könne; welches auch bey den Zeltern der Fahnen-Wacht zu beobachten ist; wann es nicht gegeschieht / stehen die Zelter schelch / und das Lager sieht schlecht aus.

Vor der Fronte wird folgende Einrichtung gemacht:

5. Schritt gerade vor eines jeden Unter-Officiers vorderem Zelt / wird mit Freylassung der ganzen Brand-Gasse ein Gewehr-Creutz eingesteckt / deren jedes für eine / in einer Reyh campirende / halbe Compagnie gehöret.

5. Schritte vor den Gewehr-Creutzen fangt die 4te Parade-Linie für die Unter-Officiers an / von derselben werden / jede zu 4. Schritte / die 3te / 2te / und 1te für die Gemeine / sodann 6. Schritte vor der ersten / eine Linie für die Officiers gezogen.

Wann ein Lager sauber abgesteckt werden soll / müssen darzu nothwendig zwey mit Fleckeln eingetheilte Meß-Schnüre / die eine zur Breite / die andere zur Tieffe / gebraucht werden.

80. Schritte vor dem Gewehr-Creutzen steht die Fahnen-Wacht; auf jeden Flügel derselben / als welche nur ein Glied formirt, werden 2. Zelter einen Schritt voneinander so aufgeschlagen / daß

von beyden Flügeln die Thüren einwerts nemlich gegen einander stehen.

Die erste Stange des 5ten / oder Officiers-Zelt kommt auf die Mitte der Linie, wo die zwey hintere gegen einander überstehende Zelter wenden / mit der nach dem Bataillon gewendeten Thür zu stehen / und der Gewehr-Mantel wird in der Mitten des Wacht-Platzes vor des Officiers-Zelt aufgemacht.

Zu Niederlegung des Gewehrs werden Stecken oder Gabelen gemacht / und so eingerichtet / daß die Griffe oder Schlösser der Gewehren mit den Pflöcken der beyden / gegen einander überstehenden / ersteren Zelten in einer Linie / die Mündungen voraus ins Feld / zu liegen kommen.

Des Officiers Sponton wird 4. Schritte hinter den Kolben des gestreckten Gewehrs eingesteckt / und die Trommel hinter demselben hingelegt. Solcher Gestalt kan der Officier nicht allein die erforderliche Honneurs einwerts erweisen / sondern bey einem feindlichen Angrif auch bequemlich in das Glied eintretten.

Das Kurzgewehr wird auf dem rechten Flügel den Gewehr-Kolben gleich eingesteckt.

10. Schritte vor der Fahnen-Wacht hinaus / werden nach der Ordnung wie die Compagnien campiren / die Kochlöcher in einer geraden Linie gemacht.

Wenigst 100. Schritte von dannen / werden die Schwind-Gruben / und in der zweyten Linie 100. Schritte von den Marquetentern hinten aus ausgeworffen.

5tes Stück.

Einruckung ins Lager.

Wann ein Lager bezogen werden soll / findet sich der Regiments-Quartiermeister nebst allen seinen Fouriers, 2. Fourier-Schützen / mit 2. Quartier-Fähnl von jeder Compagnie, an benannten Ort zur bestimten Zeit ein.

Auf dem Marche haltet er sie alle in Ordnung beysammen / marchirt mit ihnen in der Ordnung / wie die Regimenter aufeinander folgen / und führet sie alle / ohne jemand zuruck zu lassen / ins Lager.

Er folgt alda dem General-Quartiermeister / und wann derselbe das Regiment nennet / reichet er ihm die erforderliche Quartier-Fähnl / steckt darauf vorbesagtermassen für das Regiment aus / und wann er es nicht mehr weit zu seyn vermuthet / schickt er demselben einen oder nach Befinden mehrere Fouriers und Fourier-Schützen entgegen; so bald er aber abkommen kan / oder das Regiment schon in der Nähe seyn solte / reitet er selber hin / und führet es ins Lager.

Das Bataillon richtet im aufmarchiren den Marche darnach ein / daß die Züge sich hinter der letzten Linie / wo das Bataillon zu stehen kommen soll / wann es thunlich / auf 12. bis 15. Schritte schwencken können;

Was sonsten dabey zu beobachten sey / ist im ersten Theil beym aufmarchiren / schon angezeigt worden.

Die Zimmerleute marchiren auf dem Flügel / neben den Granadiern auf.

So

Sobald der erste Zug des Bataillons aufmarchiret ist / tretten die Hautbois, wann deren vorhanden / zuruck vor das erste Glied / und wann der Fahnen-Zug aufmarchiret ist / stellen sie sich hinter die Fahnen.

Die Unter-Officiers, so auf den Flügeln eingetheilt gewesen / ziehen sich / nach dem Aufmarche eines jeden Zugs / zuruck und stellen sich hinter das Bataillon zu den andern so geschlossen haben.

Wann nun das Bataillon aufmarchiret ist / commandirt der Obrist-Wachtmeister:

Gebt Achtung die Compagnien zu formiren!

Und läßt / wann es nach der Trommel geschehen soll / einen Wirbel schlagen.

Ferner:

Von beyden Flügeln nach der Mitte, rechts und lincks um! oder 1. Streich.

Darauf machen Ober- und Unter-Officiers, Tambours, und das Bataillon rechts und lincks, die Granadiers und Zimmerleute lincks um!

Ferner:

Marche! oder 1. Streich.

Dann marchirt alles zu seiner Compagnie, und eine jede richtet sich vor ihre Gasse.

Wann alles still steht / wird commandirt:

Herstellt euch! oder 2. Streich.

Wann nun Front gemacht ist / commandirt der Obrist-Wachtmeister:

Fahnen-Wacht heraus!

Darauf ruckt dieselbe vor jeder Compagnie ungefehr 12. Schritte / in einer graden Linie aus / und

Je-

bestehet in 1. Officier, 1. Feldwebel / 1. Corporal 1. Tambour, 1. Pfeiffer / 2. Gefreyten / und 28. Gemeinen; dazu oder darunter nach befinden auch Granadiers genommen werden können.

Der Obrist-Wachtmeister commandirt alsdann:

Nach der Mitten rechts und lincks um! Marche! halt! Front!

Wann dieses geschehen / werden sie vom Adjutanten rangirt, und unter geschultertem Gewehr dem Officier überliefert.

Wann dann der Obrist-Wachtmeister das Batailon das Gewehr zum Fuß setzen läßt / thut die Fahnen-Wacht es mit.

Dann werden durch 3. Trommel-Streiche die Feldwebel heraus geruffen / wobey der von der Fahnen-Wacht sich auch einfindet. Nachdem der Obrist-Wachtmeister ihnen die Regiments- oder Generalitäts-Befehle angekündiget / und sie ihren Officiren davon Rapport gethan haben / wird das Gewehr presentirt, und zum Gebett geschlagen / welches die Fahnen-Wacht mit verrichtet.

Wie dann auch / es sey im Felde oder Garnison, vor aller ab- und Einmarchen ganzer Bataillons, Compagnien oder Commandirten / Ab-Marche der Wachten / oder nach gestalten Sachen der Commando, allemahl vorher zum Gebett zu schlagen ist.

Wan solches vorbey / und geschultert worden / wird commandirt:

Rechts umkehrt euch!

Dann tritt bey jeder Compagnie also gleich ein Feldwebel hinter die Mitte des letzten Glieds / und auf jeden Flügel ein Corporal / welche voran

marchi-

chiren, der Feldwebel aber um die Glieder in der Mitten abzutheilen, stehen bleibt.

Wann dann commandirt wird:

Aus der Mitten, rechts und lincks, Gliederweis, Marche!

Tritt erst das letzte Glied aus der Mitten rechts und lincks an, marchiret, und die übrige Glieder verrichten dasselbe eins nach dem andern; Dabey die voran marchirende Corporals acht zu geben haben, daß sie mit den anderen Compagnien in Gleichheit marchiren.

Wann die Compagnien solchergestalt zu beyden Seiten der Compagnie-Gassen eingeruckt seynd, commandirt der Obrist-Wachtmeister:

Herstellt euch! Presentirt das Gewehr! das Gewehr zum Fuß!

Dann werden die Compagnien verlesen, und wird durch die Feldwebel dem Adjudanten, und durch diesen dem Obrist-Wachtmeister davon Rapport gethan.

Wann die Gewehr-Kreutze aufgerichtet seynd, wird das Gewehr angestellt, sonsten so lang niedergelegt.

So bald der Obrist-Wachtmeister, zum Einrucken, Marche commandirt, marchirt auch der Officier mit der Fahnen-Wacht unter klingendem Spiel nach seinem Posten, und stellet folgende Schild-Wachten aus:

Vor dem Gewehr	1.
Vor den Fahnen	1.
Auf beyden Flügeln	2.
Vor dem Regiments-Commandanten	1.

Vor

6.

Wann das Regiment beysammen ist, geben beyde Bataillons die Fahnen-Wacht zusammen, welche der erste Obrist-Wachtmeister, vor der intervalle haltend, zugleich heraus rufft, durch Rechts und Lincksum marchiren, vor dem ersten Bataillon zusammen ziehet, allda rangiren und sich auf obgedachtem Ort postiren läßt.

Den Tag über stehen die Fahnen vor dem 2ten wie vor dem 1ten Bataillon, nach dem Zapfenstreich aber werden sie in der Stille zum 1ten, und nach der Reveille wieder zum 2ten Bataillon zuruck getragen.

Alsdann werden 9. Schildwachten, darunter 1. Tag-Posten, ausgestellt, nemlich 1. vor dem Gewehr. 2. Auf den Flügeln beyder Bataillons, 4. vor den Staabs-Officieren, 1 vor den Fahnen des 1ten, und 1. nur den Tag über vor den Fahnen des 2ten Bataillons.

Die beyde Fähndrichs, so die Fahnen getragen, pflantzen sie in der Mitte der Bataillons-Gassen, mit den Gewehr-Creutzen in einer geraden Linie ein; Zu beyden Seiten werden die Spontons in gleicher Abtheilung eingesteckt, und die Trommlen hinter den Fahnen über einander solang auf die Erde, bis ein Gerüst dazu gemachet worden, hingelegt.

Die Fahnen stehen meistens aufgewickelt, zu Nacht und bey nassem oder feuchten Wetter werden die Futeral darüber gezohen, dergleichen auch über das Eisen der Spontons seyn solten. Zu Nachts oder bey Regen-Wetter, stellen die Tambours ihre Trommelen unter der Officiers Marquisen.

Die Kurtzgewehr werden neben den Gewehr-

Creutzen, und auf jeden Flügel 6. Quartier-Fähnl, zu ende der gezogenen Linien, den äussersten Zelt-Säcken gleich, eingesteckt.

Die Schildwachten auf den Flügeln lassen niemand, wer er auch seye, ausser den Generals von der Armée, über den Waffen-Platz oder die Bataillons- und Compagnie-Gassen reiten noch fahren, und wann es finster ist, niemand ins Regiment, sondern weisen alle an die Fahnen-Wacht.

Wann des Nachts Commandirte zuruck kommen, werden sie nicht durch gelassen, bevor sie von dem Officier der Fahnen-Wacht examinirt, und von ihm den Schildwachten die Paßirung anbefohlen worden ist.

Wann Lauff-Zettel ankommen, werden sie alsogleich dem Adjudanten überliefert, und demnach zur nächsten Fahnen-Wacht fortgeschickt.

Sobald das Lager aufgeschlagen ist, werden Leute zum Strohe und Holtz hohlen, ohne Seiten-Gewehr, in Camisölern, und mit Hauben vor der Front gestellet, und 1. Officier nebst 1. Feldwebel und etlichen Corporalen dazu commandirt.

Wann von beyden Bataillons Leute dahin geschickt werden, wird vom jedem Bataillon 1. Officier und von beyden ein Hauptmann dabey commandirt.

Der Officier hat dafür zu stehen, daß in den Dörfferen nicht geraubet, noch sonsten Unheyl angestifftet werde, und er seine Leute, ohne einen zuruckzulassen, wieder ins Lager führe, daneben muß er best-möglichst beflissen seyn, vor Nacht allda wieder anlangen zu können.

Wann das Wasser nicht gantz nahe beym Bataillon ist, werden denen, so Wasser hohlen, auch Corporals mitgegeben, sonsten wird niemanden aus dem Bataillon zu gehen erlaubt. Zu

Zu gleicher Zeit müssen die Communicationes zwischen den Bataillons recht- und lincker Hand, vorerst wenigstens einer halben Division breit, und die vor der Front hinderliche Graben und Hecken gangbar gemacht und abgehauen werden.

Solte es denselben Tag nicht geschehen können, werden am folgenden in der Frühe dem Profos Arbeiter zu Auswerfung und Besteckung der Schwind-Gruben gegeben.

Welche, bey heissen Wetter, über den 2ten bis 3ten Tag zu zuwerffen und dafür andere zu machen seynd.

Es wird von der Fahnen-Wacht des Tags eine Schildwacht dabey gestellt, um zu verwehren daß niemand, wer er auch seye, sich anderwerts hinsetze.

Wann ein Lager stehen bleibet, werden die Compagnie-Gassen, und vor der Front der Place d' Armes, oder der Waffen-Platz planirt, und von den Weibern täglich ausgekehrt; So werden auch um den Gewehr-Creutzen Zäune geflochten, mit Erde ausgefüllet, und Wasen darauf gelegt, damit die Gewehr-Kolben erhöhet, von Wasser befreyet werden.

Wann Generals campiren, geschieht es nach ihren Chargen, entweder gegen denen von ihnen commandirten Flügeln, oder hinter ihren Brigaden, wie sie in der Ordre de Bataille rangiret stehen.

6tes Stück.

Vom Zapfenstreich.

Wann der Zapfenstreich geschlagen werden soll, welches eine Stund vor Nacht zu geschehen pfleget, wird vom Tambour der Fahnen-Wacht des

ersten

ersten Bataillons der ersten Linie gelocket, und demselben von allen Fahnen-Wachten geantwortet.

Alsdann versammlen sich alle Tambours, mit schon vorhero angezogenen, und bey nahe gestimmten Trommeln, nebst den Pfeiffern vor den Fahnen, und werden vom Regiments-Tambour in 4. Glieder, davon die Pfeiffer das 1te machen, gestellt.

Um nun das widerwertige Getöß beym Trommel-Stimmen zu verhüten, gibt der Regiments-Tambour 3. langsam nach einander folgende Zeichen mit dem Stock, auf jedes thun alle Tambours zugleich mit einem Stock einen Schlag, und stimmen zwischen jedem Schlag ihre Trommlen, ohne daß weiter was gehöret werde.

Sobald dann der Canon-Schuß geschieht, fangen alle Tambours in beyden Linien an, schlagen, vom Regiments-Tambour geführt, den Zapfenstreich von den Fahnen bis zum rechten Flügel des Bataillons, von dannen zum lincken, bis wieder vor die Fahnen, allwo sie sich wieder schwencken und Front auswerts machen; Darauf sie (ausser die zum Piquet commandirte Tambours, welche stehen bleiben) rechtsumkehrt wieder einrucken.

Wehrendem Zapfenstreich stehet die Fahnenwacht geschultert im Gewehr; Solte darauf Bett-Stunde gehalten werden, hat sie es indessen beym Fuß, und schultert wieder, wann das Piquet ausrucket und gestellet wird, bis es wieder eingerucket oder abmarchiret ist.

Nach dem Zapfenstreich wird, ausser vor den Ronden bey Gebung der Parole, kein Gewehr mehr presentirt. Die Gemeine gehen nicht aus den Compagnien, noch die Officiers aus dem Regiment.

Alsdann muß auch kein Sauffen noch Lärmen in den Compagnien, und noch viel weniger bey denen

Marcketentern seyn; wie dann der Unter-Officier von der Brandwacht Patrouillen herum zuschicken/ die Leute zum erstenmahl auszuschaffen / das anderemahl im Arrest zu nehmen und auf die Fahnen-Wacht zu schicken hat.

7tes Stück.

Vom Piquet, und der Brand-Wacht.

Wieviel ein jedes Regiment oder Bataillon zum Piquet geben soll/ wird vom commandirenden General verordnet.

Insgemein gibt ein Bataillon, 1. Ober-Officier, 1. Feldwebel / 2. Corporals / 1. Tambour, 24. Gefreyten und Gemeine; und zu Piqueten von 2. Bataillons wird ein Hauptmann / und noch 1. Tambour dazu gegeben.

Sobald zum Zapfenstreich gelocket wird / werden die Leute vorn in den Compagnie - Gassen / eine Reyh zu 3. die andere zu 2. und eine zu 1. hoch gestellet; Nachdem Gewehr und Munition visitiret worden / wird es geschultert; wann alsdann Bett-Stunde gehalten würde / wird es indessen beym Fuß gehalten / und hernach wieder geschultert / so durch die Unter-Officiers der Compagnien leise commandirt wird.

Wäre nicht das ganze Regiment / sondern nur 1 Bataillon anwesend / wird das Piquet mitten vor demselben allein gestellt.

Wären beyde Bataillons bey einander / wird es vor der Intervalle gestellt / und beydes geschiehet folgender massen:

Erstern Falls stellt sich der Officier mitten vor das

das Bataillon, andern Falls der Hauptmann nebst den beyden Officiren vor die Intervalle, und dann commandirt dieser oder jener.

Piquet gebt achtung! Marche!

Alsdann marchirt die Mannschaft jeder Compagnie gerade aus / bis auf die 1te 2te und 3te Linie. Ferner:

Halt! nach der mitten rechts- und lincks- um! Marche!

Im marchiren nehmen die beyde Corporals den rechten und lincken Flügel des ersten Glieds / der Feldwebel marchirt hinter dem letzten Glied / und die nach dem Zapfenstreich stehen gebliebene Tambours stellen sich zwischen das 1te und 2te Glied.

Nachdem ferner commandirt worden:

Halt! Front!

Machet der Feldwebel die Reyhen zu 3. hoch voll.

Dann wird weiter commandirt:

Presentirt das Gewehr! das Gewehr flach!

Darauf wird der Daumen unvermerckt vor- und die beyde vordere Finger hinter den Pfannen-Deckel gelegt.

Oeffnet die Pfann in 2. Tempo!

1. Wird der Pfannen-Deckel mit einem Stoß jedoch ohne Geräusch aufgemacht.

2. Wird die rechte Hand wieder an ihr Ort / hinter den Hahn an den Schaft gebracht.

Alsdann visitirt, bey einem einzelen Piquet / der Officier Mann vor Mann beym 1ten / der Feldwebel beym 2ten / und der älteste Corporal beym

dritten Glied / ob überall trocknes Pulver aufgeschüttet worden ist.

Bey einem Piquet von 2. Bataillons visitirt der Hauptmann das 1te / der ältere Officier das 2te / und der jüngere das 3te Glied.

Nach eingenommenem Rapport commandirt der Officier, oder Hauptmann:

Schließt die Pfann! zur Ladung das Gewehr! den Ladstock in den Lauf!

Wann dann wieder wie vorher visitirt worden / ob alles Gewehr geladen ist / wird commandirt:

Den Ladstock an sein Ort! schultert das Gewehr!

Wann nun das Piquet irgendswo postirt werden soll / wird dahin marchirt, und allda dasjenige / was Kriegs-Gebrauch oder eine besondere Ordre erfordert / in Acht genommen.

Solte aber das Piquet wieder zu den Compagnien einrucken / und allda in Bereitschaft bleiben / befihlt der commandirende Officier, daß vom Piquet niemand / wer er auch seye / aus dem Bataillon gehen / sich auskleiden / weder Seiten-Gewehr / noch Patron-Taschen ablegen / ein jeder das Gewehr mit ihm ins Zelt nehmen / und sobald das Piquet heraus geruffen wird / sich alsobald an demselben Ort / und in derselben Ordnung stellen solle.

Alsdann wird commandirt:

Aus der Mitten rechts und lincks um! Marche!

Wann dann ein jeder gegen seiner Compagnie angelanget ist / wird commandirt:

Her-

Herstellt euch! rechts umkehrt euch!
Marche!

Wann ein Piquet herausgeruffen wird / und aus dem Lager marchirt, wird gleich ein neues in reserve, und sofort immer ein anders/ commandirt.

Welches / so lang es im Bataillon ist / unter dem Bataillons-Commandanten stehet / und wann es zum marchiren heraus geruffen wird / es demselben melden zu lassen hat; Wozu die Staabs-Officiers jedesmahl vom General vom Tag commandirt, und angesagt werden.

Die des folgenden Tags abzustattende Rapports geschehen folgender Gestalt:

Der Lieutenant oder Fähndrich thut nach der Reveille dem mit ihm ins Piquet commandirten Hauptmann / die Hauptleute jeder Linie an den Major vom Piquet, dieser und der Obrist-Lieutenant an den Obristen / und derselbe um die Vergatterungs-Zeit an dem General Major vom Tag Rapport.

Wann das Piquet abmarchiret oder eingerucket ist / wird die Brand-Wacht / so ein jedes Bataillon absonderlich gibt / und in 1. Corporalen / 2. Gefreyten / und 12. Gemeinen bestehet / und in der Compagnie-Gassen schon angestellet seynd / vom Adjutanten / auf eben die Art wie beym Piquet geschehen / herausgeruffen und in 2. Glieder gestellt.

Wann es abgefertiget worden/ marchirt es durch die Bataillons-Gasse / und postirt sich/ beym ersten Bataillon, hinter die Bagage des kleinen Staabs, gegen die Mitte des Bataillons und des Regiments-Quartiermeisters Zelt; beym zweyten Bataillon, hinter die Bagage und des Profosen-Zelten.

Die Brand-Wacht haltet eine Schild-Wacht vor dem Gewehr / und gegen jedem Flügel eine.

Ihre Verrichtung ist die Bagage zuverwahren / die Knechte wann Pferde loß werden aufzuwecken / alle entstehende Unordnungen abzustellen / alles aus den Marcketenter-Zelten weg zu schaffen / oder in Arrest zu nehmen / und die gantze Nacht hin und wieder fleißig zu patrolliren.

Die Brand-Wacht dependirt vom Officier der Fahnen-Wacht / geht nach der Reveille ab / und der Corporal thut besagtem Officier davon Rapport.

Ausser den Schild-Wachten von der Fahnen- und Brand-Wacht werden keine Posten noch Wachten / sie seyen zu Tag oder Nacht / mit oder ohne Gewehr bey Bagage oder Zelten jemanden gestattet / wovor der commandant des Bataillons zu stehen hat.

8tes Stuck.

Ausgebung der Parole.

Die Parole wird nicht in allen Diensten auf einerley Art ausgegeben.

Die gemeineste darunter ist / daß der commandirende General die Parole und Ordres an die sammentliche nechst auf ihn folgende Generalen / soviel dergleichen Characters vorhanden / zugleich ausgibt; daß diese sie wieder an die sammtliche unter ihrem Departement gehörige Geneneralen / und dieselbe sie wieder auf dieselbe Weiße ferner / bis zu den Majors der Brigaden / und der Regimenter / Adjutanten &c. ausgeben.

Weilen aber unter sovielen Ceremonien viele Zeit verlauft / die Anwesenheit sammtlicher Generalen

ralen im Haupt-Quartier dazu täglich erfordert / dadurch die Armee der Anwesenheit aller Generalen indessen beraubet wird / wegen nicht besitzender Fertigkeit in der Feder / bey ein und anderen Generalen die Sache gar beschwerlich und mühesam von statten gehet / durch das offtermahlige auf- und abschreiben der Ordres sie nie verbessert / gemeiniglich verschlimmert / und sonst öffters Confusiones und Strittigkeiten verursachet werden.

Ist um diesen Mänglen grössesten Theils abzuhelffen / bey einer von Seiner Churfürstl. Durchl. Generalen commandirten Armee die Ordre und Parole, folgender massen auszugeben:

Es hat allezeit 1. General Lieutenant, 1. General Major, und 1. Brigade-Major den Tag.

Des letzteren Function ist alle auskommende Repartitiones zu machen / und sothane Commando und dergleichen abzutheilen. Der beyden ersteren Verrichtung ist / nebst visitirung der Vorposten / (so wenigstens des Morgens zu geschehen pflegt) zu aller vorkommenden Verrichtung bereit zu seyn; Wo Lärmen oder Unordnungen entstehen hinzu zueylen / und die erforderliche Verfügungen zu thun / des Tags zuweilen vor den Linien vorbey zu reiten / nicht aus dem Lager zu gehen / sondern sich im Haupt-Quartier / oder an Orten / wo sie gleich zu finden seynd / aufzuhalten. Wobey der General Major, gleichwie die Majors bey den Regimentern / der Executor aller Befehlen ist.

Daneben hat bey der ganzen Infanterie, beyder Linien täglich ein Obrister / 1. Obrist-Lieutenant, und 1. Obrist-Wachtmeister das Piquet und den Tag. Diese halten sich zwar bey ihren Regimenten auf / der Obrister findet sich aber bey Ausgebung der Parole im Haupt-Quartier ein.

Der Obrister thut in der ersten, der Obrist-Lieutenant in der zweyten Linie die Haupt-Ronde, und der Major in beyden Linien die Tag-Ronde, sowohl bey den Piquets, wann sie vor den Bataillons liegen/ als bey den Fahnen-Wachten;

Sie steigen nicht ab / sondern haben nur den lincken Fuß aus dem Steig-Bügel/ ziehen den Degen/ und verhalten sich allerseits / wie bey den Ronden in Garnison angezeiget werden wird.

Wie die Rapports abzustatten seynd / ist im 7ten Stuck gemeldet worden.

Uberdas visitiren besagte Staabs-Officiers, auch nach des commandirenden Generals-Verordnung / die Vorposten.

Desgleichen hat bey denen Bataillons eines Regiments / ein Obrist-Wachtmeister um den andern/ zu Hohlung der Parolle, den Tag/ welches bey denen Adjutanten ebenfalls beobachtet wird.

Solte nur 1. Bataillon anwesend seyn / vertritt der älteste Hauptmann indessen des abwesenden Majors-Stelle.

Zur bestimmten Zeit finden sich (ausser den Generalen deren Erscheinung vom Commandirenden Generalen absonderlich verordnet wird) der Obrister vom Tag / alle Brigade-Majors, die Majors vom Tag der Regimenter / und alle General-Adjutanten / im Haupt Quartier / und die Regiments-Adjutanten vor dem ersten Bataillon ihrer Brigaden ein.

Diese Regiments-Adjutanten haben eine bescheidene Remonstration zu thun / wann ihre Bataillons in der Repartition vervortheilt werden solten.

Die Obrist-Wachtmeistere übergeben dem General-Wachtmeister vom Tag / nebst dem Rapport-

Tabellen

Tabellen/ schriftlich/ worüber als: von vorhabenden exerciren / Begräbnussen / und was es sonst seyn möchte / beym commandirenden Generalen anzufragen ist.

Wann nun die Parole ausgegeben wird / gibt sie der commandirende General an den General-Major vom Tag; wann derselbe alle Befehle accurat aufgeschrieben hat / übergibt er die tägliche Rapport-Tabellen / fragt wegen denen von den Majors empfangenen Zettlen an/ und zeichnet es auf.

Wann Seine Churfürstl. Durchl. die Armee in höchster Persohn selber commandiren / bringt der General Major denen im Haupt-Quartier anwesenden Feld-Marchallen erst die Parole, wo nicht Seine Churfürstl. Durchl. sondern der Feld-Marchall commandirt, gibt er sie gleich an die Majors, so sich nach dem Rang ihrer Regimenter stellen / nebst dem von der Artillerie, und gibt ihnen Bescheid auf ihre Anfrag-Zettel / sodann an die Brigade Majors, und an alle General-Adjutanten.

Er dictirt ihnen allen die Ordres langsam und deutlich / und laßt von einem oder andern / um zuwissen daß nicht geirret worden / zuweilen vorlesen was er aufgeschrieben hat.

Die Brigade Majors machen darauf die Repartition der General-Wachten und Commando, für ihre Brigaden, und ein jeder eine für die Bataillons seiner Brigade.

Wann dann der Brigade-Major vom Tag die Parole nur an die General-Wachten des Haupt-Quartiers ausgegeben hat / indem die andere General-Wachten sie von den General-Adjutanten bekommen / reitet ein jeder alles gehörigen Orts auszurichten.

Die Brigade Majors fertigen die Regiments-Adjudanten vor dem ersten Bataillon ihrer Brigade ab.

Welche letztere dann gleich ihren Staabs-Officieren, nebst der Repartition was das Regiment oder Bataillon an General-Wachten und Commando zu geben hat, die Parole bringen.

Die Obrist-Wachtmeistere bringen auch die Parole ihrem Obristen und Obrist-Lieutenant, und wann sie von denselben vernommen, was von Regimentswegen noch dazu befohlen werden soll, geben auf ihre Ordre die Adjudanten die Parole also aus: Geschieht es vor dem Zapfenstreich, werden die Feldwebel durch 3. Streich auf die Fahnen-Wachts-Trommel heraus gefordert. Nach dem Zapfenstreich werden sie durch das Wort: Unter-Officiers! heraus geruffen.

Der Adjudant stellet sich mit der Front nach dem Bataillon, die Feldwebel stehen im Kreyß, nach dem Rang ihrer Compagnien, der Granadier-Feldwebel stehet zu seiner Lincken, und die andere nebst dem von der Fahnen-Wacht, folgen in derselben Ordnung, wie die Compagnien campiren.

Sobald der Kreyß gemachet wird, tritt die Fahnen-Wacht aus und schultert das Gewehr, die Feldwebel haben das Kurtzgewehr hoch im Lincken- und der Granadier-Feldwebel hoch im rechten Arm und setzen es alle auf Commando des Adjudanten zum Fuß. Jeder hat eine Schreib-Tafel, und schreibt, was der Adjudant deutlich dictirt, fleißig und richtig auf.

Indessen stellet sich der Profos, 1. Fourier, 1. Feldscherrer, der Regiments-Tambour, und der Zimmermeister hinter den Kreyß.

Nachdem alle Befehle recht aufgeschrieben worden, wendet sich der Adjudant um, und sagt einem jeden, der

der hinter dem Creutz stehenden, was ihn angehet.

Solte die Armée des andern Tags marchiren, und die Regiments-Quartiermeister Frühe voraus gehen, gibt er dem Fourier daneben die Parole, um sie dem Regiments-Quartiermeister zu bringen.

Wann er sich dann wieder gewendet hat, zieht er den Hut ab, und sagt: Parole!

Indem alle Feldwebel desgleichen thun, ausser daß der Adjudant den Hut unter den Arm nimt, die Feldwebel ihn aber in der Hand herunter hangen lassen, läßt der Officier der Fahnen-Wacht das Gewehr presentiren.

Der Adjudant gibt sodann die Parole erst dem Granadier-Feldwebel, derselbe, nachdem er sie erst dem Adjudanten wieder zuruck gegeben, gibt sie dem an ihm stehenden, und so gibt sie weiter einer dem anderen, bis der Adjudant sie vom letzten wieder bekommt. Solte sie nicht recht zuruck gekommen seyn, muß sie aufs neue wieder herum gehen. Wann es aber damit richtig, werden die Hüte wieder aufgesetzet, und die Fahnen-Wacht schultert das Gewehr.

Wann die Feldwebel auch die Parole aufgeschrieben haben, gehen sie mit geschultertem Kurtzgewehr auseinander und bringen, mit zum Fuß gesetztem Kurzgewehr, ihren Officieren die Parole, nebst dem was befohlen ist, und die Fahnen-Wacht legt das Gewehr wieder nieder.

Nach dem gibt der Feldwebel, zwischen des Hauptmanns und Lieutenants Zelt, den Corporals die Befehle, und diese geben sie an die Zelter ihrer Corporalschafften weiter aus.

Der Corporal der Brand-Wacht, laßt sie vom Officier der Fahnen-Wacht hohlen.

Auf den aussen Posten gibt der Commandant des

Com-

Commando die Parole nebst einem Feld-Geschrey aus.

9tes Stuck.

Ablösung der Fahnen-Wacht.

Die Zeit der Ablösung wird vom Commandirenden General benennet, pflegt jedoch auf 7. bis 8. Uhr Morgens gesetzt zu werden.

Um sothane Zeit wird vom Flügel gelocket, die Pfeiffer und Tambours rangiren sich alsdann vor der Front, stimmen ihre Trommeln, und schlagen, wann vom Flügel angefangen wird, Vergatterung denselben Weeg, und verhalten sich übrigens wie beym Zapfenstreich gemeldet worden ist.

Gleich nach besagtem Locken, werden die auf die Wacht Commandirte in ein Glied vornen in die Compagnie-Gassen gestellet, allda visitirt, und erwarten nach geschlagner Vergatterung mit geschultertem Gewehr weitere Ordre.

Wann von beyden Bataillons die Fahnen-Wacht zusammen gegeben wird, stellet sich der Adjudant des ersten Bataillons vor die intervalle, wann sie aber nur von einem Bataillon ist, vor die Mitte des Bataillons, und commandirt:

Fahnen-Wacht, Marche!
Halt! nach der Mitte rechts und linksum!
Marche! Halt! Front!

Und wann Granadirs dabey seynd:

Granadiers rechts, Musquetiers lincksum!
Marche! Halt! Front!

Wann nun der Adjudant die Wacht gerichtet, sie mit geschultertem Gewehr dem Officier geliefert hat, wie-

wiederum gelocket, darauf geantwortet worden ist, und Marche geschlagen wird, so marchiren alle Fahnen-Wachten der gantzen Linie gleichsam in einem Glied.

Wann die neue Wacht bis auf etliche 20. Gänge zu der alten angekommen, läßt diese rechtsumkehrt Front nach dem Bataillon machen, das Gewehr presentiren, der Tambour stellet sich 2., und der Officier 4. Schritt vor das Glied.

Wann der Officier der neuen Wacht bis auf 4. Schritte zu dem von der alten Wacht anmarchiret ist, und die Glieder beyder Wachten bis ungefehr 8. Schritte von einander seynd, commandirt der von der neuen Wacht:

Halt! presentirt das Gewehr!

Wann dann beyde Ober- und Unter-Officiers einander alles überliefert haben, lassen sie beyderseits das Gewehr schulteren, die neue Wacht lasset die Posten ablösen, und um den Platz der Ablöser wieder zu erfüllen rechtsum machen, und die Leute sich öffnen; commandirt dann weiter:

Halt! Front!

Wann dann, nach abgelöseten Posten, die alte Wacht zum Abmarchiren fertig ist, vom Flügel wieder gelocket, darauf geantwortet worden, und Marche geschlagen wird (welches in den meisten Diensten mit Troup geschieht) presentirt die neue Wacht das Gewehr, und die alte marchirt durch die Oeffnungen der neuen durch, und alle Wachten der gantzen Linie marchiren wieder wie in einem Glied, bis auf die erste Bataillons-Linie.

Sobald die alte Wacht auf die erste gezogene Linie kommt, commandirt der Officier:

Halt!

Halt! rechtsumkehrt euch! das Gewehr zum Bajonnet! an sein Ort! Presentirt! verkehrt schultert das Gewehr! aus der Mitte rechts- und lincksum! Nach euren Compagnien, Marche!

Die neue Wacht läßt, so bald die alte auf etliche 20. Schritte entfernet ist, das Gewehr schulteren, marchirt, nimt den Platz der alten ein, und legt das Gewehr nieder.

Der Officier darff weder Matratz noch Schlaff-Rock hohlen lassen, noch weniger sich auskleyden, noch einen Augenblick von der Wacht gehen, sondern läßt, wann er auf die Seiten gehen muß, so lang einen seiner Cameraden da bleiben.

Nicht mehr als 2. Gemeine werden auf einmahl von der Fahnen- und Brand-Wacht beurlaubt, die Unter-Officiers, Tambours und Pfeiffer gar nicht.

Wie starck die Fahnen-Wachten seynd, wie sie von einem Bataillon allein, oder von beyden zusammen gegeben werden, und welche Posten sie eines und andern falls zu halten haben, ist bey der Einruckung ins Lager schon erwehnet worden.

Wann was ausserordentliches wehrender seiner Wacht vorgienge, läßt er es gleich seinen Staabs-Officieren melden, laßt die Nacht durch, wie die Brand-Wacht, fleißig patrouilliren, nimt von dem Corporal der Brand-Wacht nach der Reveille Rapport ein, und gleichwie er sich, vor dem Aufziehen erst bey den Staabs-Officieren gemeldet, also thut er ihnen nach seiner Ablösung auch von beyden Wachten rapport.

Wann Arrestanten loß gelassen werden, wird es gleich durch einen Gefreyten den Staabs-Officieren, dem Adjudanten, und dem Feldwebel der Compagnie gemeldet. So wird auch durch einen Un-

ter-

ter = Officier des Morgens in der Frühe dem Adjudanten von der Fahnen = und Brand = Wacht Rapport gethan.

Hiebey ist noch zu melden, daß sowohl auf den Fahnen = als allen Wachten, wo die Officiers vor der Wacht stehen, der Feldwebel oder Unter = Officier sich allemahl, wann vor jemand ins Gewehr gegangen wird, auf den rechten Flügel stelle, es mag derjenige, dem ins Gewehr gangen wird, herkommen von welcher Seite er wolle.

10tes Stück.

Honneurs oder Ehren = Bezeigungen der Wachten, und marchirenden Bataillons, oder eintzelen Compagnien.

Wann Se. Churfürstl. Durchl. selber zu Felde gehen, und eine Armée von dero eigenen Trouppen commandiren, oder nur dabey anwesend seynd, wird vor höchst denenselben allein Marche geschlagen, und mit dem Sponton salutirt, vor keinem General aber (ausser bey einem von der Armée detachirten Corp) weder in Haupt = Quartieren, im Lager, noch bey der marchirenden Armée das Spiel gerühret, sondern nur das Gewehr presentirt.

Solten Se. Churfürstl. Durchl. eine Combinirte Armée commandiren, werden höchst Dieselbe alsdann verordnen wie es damit gehalten werden soll.

Wann Dero Feld = Marchall eine Armee, sie bestehe aus lauter Churfürstlichen oder combinirten Trouppen, commandirt, wird vor ihm Marche geschlagen und salutirt. Alsdann geschehen auch

vor die Generals von der Infanterie und Cavallerie 3. Wirbel.

Vor die General Lieutenants 2., und vor die General-Majors 1. Wirbel.

Commandirt der General von der Infanterie, oder Gavallerie, wird Marche geschlagen / und salutirt.

Alsdann geschehen den General-Lieutenants. 3. und den General Majors 2. Wirbel.

Commandirt der General-Lieutenant, geschehen ihm 3. Wirbel / und wird vor ihn nicht salutirt.

Desgleichen geschehen dem commandirenden General-Major auch nur 2. Wirbel.

Vor die Brigadiers sie mögen commandiren oder nicht / wird kein Spiel gerühret / sondern nur das Gewehr presentirt.

Alle General-Wachten erweisen nur dem General bey dem sie die Wacht haben / und denen so von höherem Character seynd / durch Rührung des Spiels die gebührende Ehr / denen von einem niederen Character presentiren sie nur das Gewehr / und rühren kein Spiel.

Den Staabs Officieren vom Tag / und denen von des Wachthabenden Ober- oder Unter-Officiers Regiment / wird das Gewehr geschultert.

Vor die Staabs-Officiers vom Tag / oder Piquet, ruffen die Schild-Wachten aus / und die Fahnen-Wachten Schultern das Gewehr.

Desgleichen thun die Wachten vor den Commandanten ihres Regiments oder Bataillons, wie auch vor ihrem Obrist-Lieutenant, und Obrist-Wachtmeister.

Vor Staabs-Officiers von anderen Regimentern wird gar nicht ausgeruffen.

Wann

Wann die Fahnen-Wachten vorbesagte Honneurs erweisen / machen sie rechts umkehrt nach dem Bataillon Front. Der Officier stellt sich nebst dem Tambour vor die Wacht / und wann derjenige / vor dem ins Gewehr gangen worden / vorbey ist läßt er wieder lincks umkehrt machen und das Gewehr niederlegen.

Wann ein Feld-Marchall einem oder mehr Bataillons, einem Corp, oder einer ganzen Linie begegnete / oder ihnen vorbey ritte / wird scharf geschultert / Marche geschlagen und salutirt.

Einem General von der Infanterie oder Cavallerie wird auch scharf geschultert / Marche geschlagen / die Officiers sitzen ab / und marchiren mit flach gehaltenen Spontons, es wird aber nicht salutirt, es wäre dann daß er die Armee oder das Corp commandirte.

Einem General-Lieutenant, er commandire oder nicht / wird wie vorbesagtem General der Infanterie, auch scharf geschultert / und Marche geschlagen / aber nicht salutirt.

Vor einem General-Wachtmeister bleiben die Bataillons mit verkehrt schultertem Gewehr im Marche, die Tambours tretten aber mit übergehencktem Spiel in ihre Züge / der vor dem Bataillon marchirende Tambour schlagt den Feld-Marche fort / die Officiers sitzen ab / und marchiren mit verkehrt schultertem Sponton. Einzele Compagnien aber marchiren mit scharf geschultertem Gewehr und klingendem Spiel.

Wann er aber das Corp commandirt, wird ihm wie dem General Lieutenant scharf geschultert und Marche geschlagen.

Vor einem Brigadier bleiben die Bataillons un-

ter verkehrt schultertem Gewehr / und die Officiers auf ihren Pferden im Marche.

Commandirte derselbe / so tretten die Tambours mit übergehencktem Spiel in die Glieder / die Officiers marchiren mit verkehrt schultertem Sponton.

Einzele Compagnien aber lassen scharf schultern / und das Spiel schlagen.

Begegneten eine oder mehr Compagnien / ohne daß ein Staabs-Officier dabey wäre / einem Staabs-Officier von demselben oder einem anderen Regiment, sitzen die Officiers ab / marchiren mit dem Sponton, das Gewehr wird scharf geschultert / aber kein Spiel gerühret / als nur von dem ohne das vorn marchirendem Tambour, die übrige Tambours marchiren mit übergehenckten Trommlen vor der Compagnie her.

Hätte ein Bataillon durch eine Festung oder grosse Stadt / es liege Garnison darinnen oder nicht / zu paßiren / führet es der Commandant in gehöriger Ordnung mit klingendem Spiel durch; welches einzele Compagnien ebenfalls zu thun haben. Durch kleine Stätte und Oerter / darinnen keine Garnisonen liegen / wird zwar mit verkehrt schultertem Gewehr / jedoch in Zügen / Reyhe und Gliedern ordentlich marchirt.

Wann ein Bataillon durch ein General-Staabs-Quartier marchirt, geschieht es mit scharf geschultertem Gewehr und klingendem Spiel; Beym Durchmarche durch ein Staabs-Quartier werden bey verkehrt schultertem Gewehr nur die Züge in Ordnung gehalten.

Einzele Compagnien aber / wobey kein Staabs-Officier ist / wann schon der Staab von einem andern Regiment wäre / marchiren scharf durch.

Wann

Wann die Churfürl. Trouppen nur als Hülfs-Völcker dienen / richten sie sich nach dem / was der alsdann commandirende General wegen obgedachten Verhaltungen verordnen wird.

11tes Stück.

Von der Reveille oder Tag-Wacht, Verlesung der Compagnien, Rapports und Ordonnanzen.

Die Reveille wird sobald eine Schrift gelesen werden kan / nur von den Tambours der Wachten / und nicht vor den Regimentern oder Bataillons geschlagen.

Wo mehr Generals an einem Ort liegen / geschieht es nur auf der Wacht des höheren oder älteren Generals.

Nachdem sie auf den Fahnen-Wachten geschlagen worden / werden die Compagnien verlesen / davon wird durch einen Corporal jeder Compagnie dem Adjutanten / durch den Feldwebel den Officiers, und bey Ablösung der Fahnen-Wacht durch den Lieutenant dem Major, von diesem demnach dem Commandanten des Regiments oder Bataillons-Rapport gethan.

Desgleichen geschiehet / wann keine öftere Verlesung befohlen wird / auch nach dem Zapfenstreich.

Wie die Lieutenants und Fähndrichs sich des Rappors wegen gegen ihren Hauptleuten / und allesamt sich gegen den Staabs-Officiern zu verhalten haben / ist bey den Functionen eines jedweden bereits angemerckt / und ist im Feld noch desto öfter und fleißiger zu beobachten.

Der Obrist-Wachtmeister gibt / wann er die Parole hohlt / dem General Major vom Tag / nebst obgedachtem Anfrags Zettel / schriftlichen Rapport, welchen derselbe dem commandirenden Generalen übergibt.

Wann was veränderliches bey einem Regiment vorgehet / ist es in aller Fruhe dem Brigade - Major vom Tag schriftlich zu melden / und es wird von ihm dem General - Major vom Tag wieder gemeldt.

Wann es was wichtiges oder Eyl dabey wäre / ist es alsobald zu melden.

Von der Infanterie jeder Linie wird dem Commandirenden Generalen ein Officier zu Pferd / zu Uberbringung der vorfallenden Befehlen / gegeben und wird alle 24. Stunden Bataillons - Weise abgelößt.

Zum Brigade - Major vom Tag wird vom jedem Regiment oder Bataillon ein Fourier, nebst einem Fourier - Schützen / um die Ordres schleunig zu überbringen auf Ordonnanz gegeben / und werden auch alle 24. Stund abgelößt.

Wann mehrere Ordonnanzen gegeben werden sollen / wird es besonders befohlen.

12tes Stück.

Vom GOttes-Dienst im Lager.

Um welche Stunde Morgens und Abends Bett-Stunde gehalten werden solle / wird vom commandirenden Generalen verordnet.

Wann dann zur bestimmten Zeit auf den Fahnen-Wachten gelocket wird / machen sich 2. Tambours fertig; der Regiments-Tambour hat zu besorgen/

sorgen daß sie bey Stimmung der Trommelen kein Geräusch machen/ und wann vom Flügel zum schlagen angefangen wird / diese desgleichen thun / und dabey denselben Weeg wie bey der Vergatterung nehmen. Dann gehet die Fahnen-Wacht ins Gewehr/ und bleibet dasselbe beym Fuß haltend bis nach geendigter Bett-Stunde stehen.

Wann an Sonn- und Feyer-Tägen in die Meß geschlagen wird / geschieht es durch 2. Tambours auf eben diese Art.

An Werck-Tägen wird zwar nach eines jeden Regiments-Commandanten Gelegenheit in die Meß geschlagen;

Weilen aber/ zu Verhüttung aller Irrung / ausser der gewöhnlichen Zeit und ohne des commandirenden Generals Wissen keine Spiel gerühret/ noch dergleichen Geräusch in einer Armee gehört werden solte/ läge es auch bey dem commandirenden General/ ohne daß es eben zugleich und nach vorher gangenem Ruf der Fahnen-Wachten zu geschehen brauchte / die Verordnung zu machen / daß wann das erste Bataillon vom Flügel in die Meß zuschlagen anfangt / die folgende/ eins nach dem andern / desgleichen und zwar an Werck-Tägen nur durch einen Tambour zu thun hätten.

Wehrender Meß / es sey an Sonn-Feyer-oder Werck-Tägen steht die Fahnen-Wacht im Gewehr/ und hat es beym Fuß.

Bey der Wandlung und Elevation aber macht sie / nach vorher geschultertem Gewehr / rechts umkehrt / kniet nieder / und verhalt sich dabey wie im ersten Theil angezeiget worden ist ; herstellt sich demnach wieder lincks umkehrt/ und bleibt bis nach der Communion unter geschultertem Gewehr stehen.

Zu Anfang der Meß wird von denen Tambours so geschlagen haben / beym Evangelio ein Wirbel / und bey der Wandlung Marche geschlagen / wie auch bey der Communion von ihnen 3. Streiche zu thun seynd.

13tes Stück.

Von den General-Wachten.

WAn Seine Churfürstl. Durchl. die Armee commandiren / wird höchst derselben zur Wacht gegeben:

Eine ganze Granadier-Compagnie, nebst einem Fähndrich mit der Fahne / zu 3. Mann hoch gestellt.

Dem Feld-Marschall.

1. Officier.

1. Feldwebel.

2. Corporals.

1. Tambour.

1. Pfeiffer.

30. Gemeine zu 3. hoch / davon 2. Schild-Wachten mit dem Gewehr zum Fuß / und 1. Feldwebel auf Ordonnanz.

Dem Feld-Zeugmeister.

1. Feldwebel.

1. Corporal.

1. Tambour.

20. Gemeine zu 2. hoch / davon 2. Schild-Wachten mit dem Gewehr beym Fuß und 1. Fourir auf Ordonnanz.

Dem

Dem General-Lieutenant.

1. Corporal.
15. Gemeine.
1. Schildwacht mit dem Gewehr beym Fuß, und 1. Fourier auf Ordonnanz.

Dem General-Wachtmeister.

1. Corporal.
10. Gemeine.
1. Schildwacht mit dem Gewehr auf der Schulter, und 1. Fourier auf Ordonnanz.

Dem Brigadier.

1. Gefreyter.
6. Gemeine.

Wann Se. Churfürstl. Durchl. nicht, sonderen ein Feld-Marchall commandirt, werden demselben gegeben:

1. Hauptmann.
1. Lieutenant.
1. Fändrich mit der Fahne.
1. Feldwebel.
2. Corporals.
3. Tambours.
1. Pfeiffer,
50. Granadiers zu 3. hoch.

Dem Feldzeugmeister.

1. Officier.
1. Feldwebel.
1. Corporal.

1. Tambour.
24. Gemeine zu 3. hoch.

Commandirt er die Armée, wie dem Feld-Marchall. Commandirt er ein besonders Corpo, wird ihm gegeben.

1. Hauptmann.
1. Officier.
1. Feldwebel.
2. Corporals.
2. Tambours.
1. Pfeiffer.
40. Gemeine zu 3. hoch.

Dem General-Lieutenant.

1. Feldwebel.
1. Tambour.
16. Gemeine.

Commandirt er:

1. Officier.
1: Feldwebel.
1. Corporal.
1. Tambour.
1. Pfeiffer.
30. Gemeine zu 3. hoch.

Dem General-Wachtmeister.

1. Feldwebel.
12. Gemeine.

Wann er commandirt:

1. Feldwebel.

1. Corporal.
1. Tambour.
20. Gemeine zu 2. hoch.

Dem Brigadier.

1. Corporal.
8. Gemeine.

Wann er commandirt.

1. Feldwebel.
1. Corporal.
15. Gemeine zu 2. hoch.

Diese angesetzte Höhen betreffen nur den Marche; Wie hoch sie auf ihren Posten stehen sollen, wird nach dem Platz und des commandirenden Generalen Verordnung eingerichtet.

Zum Commissariat wird gegeben:

1. Corporal.
1. Gefreyter.
6. Gemeine.

Zum Proviant-Amt:

Wanu etwas, und wieviel erfordert wird.

Zum Brigade-Major:

1. Gefreyter.
3. Gemeine.

Zum Grand-Profos, oder General-Gewaltiger:

1. Feldwebel.
1. Corporal.

6. 9. 12. und mehr Gemeine, nachdem viele Arrestanten zu bewachen seynd.

Diese und alle Wachten des kleinen General-Staabs, gehen vor niemand ins Gewehr, und bekommen keine Parole.

Zur Artillerie:

1. Officier.

1. Feldwebel.

1. Corporal.

1. Tambour.

20. und nach Befinden meherere Gemeine und auch 1. Haubtmann.

Nachdem nun die Fahnen-Wacht abgelöset hat, rufft der Adjudant:

General-Wacht heraus!

Und verfahret damit wie bey Ausruckung der Fahnen-Wacht und des Piquets angezeiget worden ist.

Er stellet die Leute, nachdem ihrer wenig oder viel, in 2. oder 3. Glieder; übergibt sie dem dabey commandirten Unter-Officier, welcher damit nach dem Versammlungs- oder Parade-Platz abmarchiret, welcher gemeiniglich in der Mitte der Armée zu seyn pflegt; Stellet seine Mannschafft, nach dem Rang der Regimenter, 3. Mann hoch, laßt das Gewehr zum Fuß setzen, und meldet sich bey dem allda sich eingefundenen Brigade-Major vom Tag, oder dessen Adjudanten; Allwo sich auch die zu den General-Wachten commandirte Officiers einfinden.

Wann alle zu den General-Wachten Commandirte aufmarchiret seynd, läßt der Brigade-Major das Gewehr schulteren, theilet ab und überliefert einem jeden Ober- und Unter-Officier seine Wacht.

Die

Die Ober-Officiers marchiren alsdann mit klingendem Spiel, und die Unter-Officiers still ab. Ein jeder löset auf die Art die alte Wachten ab, wie sie postiret stehen, und die alte Wachten rucken nicht von ihrem Platz bis sie abmarchiren.

Sie marchiren, so wie sie aufgezogen seynd, mit oder ohne Spiel nach dem vorigen Parade-Platz. Wann allda aufmarchiret worden, läßt der Ober- oder Unter-Officier, nach abgenommenen Bajonnets, das Gewehr verkehrt schultern, und die Leute nach ihren Bataillonen gehen.

Weilen es sich nun nicht schicket, durch wenig Leute, mit oder ohne Spiel, die Fahne nach dem Parade-Platz bringen zu lassen, wird die gantze Wacht des commandirenden Generals wechselweise von einem Bataillon allein gegeben, welche obbesagtermassen durch den Adjudanten herausgeruffen, gestellet, abgetheilt und dem Hauptmann überliefert wird.

Dieser marchiret mit klingendem Spiel gerade ins Haupt-Quartier, löset allda ab, der abgelöste marchirt auf gleiche Art wieder vor seinem Bataillon auf, läßt das Gewehr presentiren, die Fahne wieder an ihr Ort stellen, dann verkehrt schultern, aus der Mitten rechts und linckssum machen, und die Leute zu ihren Compagnien gehen.

14tes Stuck.

Von Vorposten und Feld-Wachten.

Die Vorposten werden zu Bedeckung der Armée an nicht weit davon gelegene Waldungen, Büschen, Hecken, Pässen, Wasserfurten, Weegen oder solche Orten, wo eine Uberfallung zu befahren, ausgesetzet.

Die

Die Feld-Wachten von der Infanterie dienen zum Beystand der Cavallerie, und ziehen sich nebst derselben zu Nacht bis auf eine verordnete Weite zuruck.

Diese werden wie alle Wachten und Commando erst vor ihren Bataillonen gestellt; wann sie 30. Mann und daruber seynd / von dem dabey commandirten Hauptmann; Unter 30. bis 20. durch einen Officier; unter 20. durch einen Unter-Officier auf den Parade-Platz geführt / und ein Adjutant oder Feldwebel vom Bataillon findet sich allda ein / um aufzuschreiben wo die Leute hinkommen / welches auch bey allen Wachten und Commando allemahl zu beobachten ist.

Ist das ganze Commando 150. Mann / und darüber starck / theilet es der Brigade-Major selber ab / und überliefert es dem dabey commandirten Officier; Ist es vom geringerer Zahl / wird es durch den Brigade-Adjutanten verrichtet; Wobey sich die Officiers wie bey Aufziehung der Wachten / nach Innhalt des 3ten Stucks des dritten Thels / zu verhalten haben.

Niemahls werden commandirte durch einander gemischet / sondern was zu einem Regiment oder Bataillon gehört / soviel es die Abtheilung leydet / beyeinander gelassen.

Der Officier marchirt aber nicht eher ab / bis er Gewehr und Munition visitiret hat.

Was er auf seinem Posten zu verrichten / und wie er seine Leute zu postiren / und die Schild-Wachten auszustellen habe / wird ihm durch einen General oder Staabs-Officier vom Tag anbefohlen.

Wann er des Tags was vom Feind siehet oder vernimmt / jemand der das Feld-Geschrey gehabt / desertirt oder gefangen wird / oder sonst was ver-

änderli-

änderliches auf seinen Posten vorgeht / läßt er es dem nechst dabey commandirenden Officier, oder einem General vom Tag melden; wie er dann von den Officieren vom Tag dependirt, und von ihnen die Parole bekommt.

Kommt des Nachts jemand an seinen Posten / stellt ihn die Schild-Wacht bis auf 50. Gänge / und fordert das Feld-Geschrey.

Antwortet der ankommende auf 3. mahliges Anruffen nicht / oder will auf zweymahlige Stellung nicht stehen bleiben / gibt die Schild-Wacht Feuer.

Der Officier aber / so bald er höret / daß die Schild-Wacht jemand stellet / gehet gleich ins Gewehr und schickt / wann die Schild-Wacht Unter-Officier heraus! geruffen / einen Unter-Officier mit 2. bis 3. Mann / mit hoch und den Daumen auf dem Hahn gehaltenen Gewehr ab / den ankommenden zu examiniren.

Wären es Leute mit Gewehr / läßt er von denselben einen Ober- oder Unter-Officier zu ihm führen / examinirt denselben / ohne der Montur noch dem Feld-Geschrey zu trauen / auf das schärfeste; befindet er daß es ganz gewiß damit richtig sey / laßt er die angekommene paßiren; wären es nur 2. oder 3. Mann / läßt er sie zugleich kommen / wären sie ihm wohl bekannt / werden sie auch paßirt / wo nicht / angehalten und gemeldet / welches gleichfals mit feindlichen Deserteurs, oder ohne Gewehr vom Feind gekommenen Persohnen / zu beobachten ist.

Wäre ein die Posten visitirender General / oder Staabs-Officier vom Tag von der Schild-Wacht gestellet / und besagter massen durch einen Unter-Officier examinirt worden / wird derselbe auf den Vorposten geführet / und laßt dem alda comman-

direnden

direnden Officier durch einen bey sich habenden Adjutanten / oder nach gestalten Sachen durch einen Unter-Officier die Parole geben / da der Officier indessen das Gewehr presentiren / sobald er aber die Parole empfangen / wieder schultern läßt;

Wie er dann sonst vor niemand / wann es schon der commandirende General selber wäre / weder bey Tag noch Nacht das Gewehr presentiren / sondern es nur schultern / und noch viel weniger im auf- und abmarchiren / oder auf seinen Posten das Spiel rühren läßt; welches bey allen Commando, wie sie Nahmen haben mögen / wann es nicht Wachten seynd / beobachtet wird. Zur Ablösungs-Zeit wird vom jeden Posten ein Gefreyter auf den Parade-Platz geschickt um der Ablösung den Weeg zu zeigen.

Gleichwie alle commandirte Officiers, vor ihrem Abmarche sich bey ihren Staabs-Officiren / oder wann der commandirte selber ein solcher ist / beym General Major vom Tag zu melden haben / also thun sie nach ihrer Ablösung auch dahin / und daneben dem General Major vom Tag Rapport.

Alles obiges wird auch bey denen / des Nachts über die Fahnen-Wachten hinaus postirten / Piquets beobachtet.

Diejenige aber so innerhalb den Fahnen-Wachten stehen / geben wie diese die Parole von sich.

Weilen obgedachte Postirungen nicht weit vom Lager stehen / und wann sie sich nicht aus Unachtsamkeit überfallen lassen / von dannen zeitig unterstützet werden können / darf kein Officier bey einem feindlichen Angrif seinen Posten verlassen / sondern ist ihn bis zu Ankunft des Beystands allerdings zu behaupten schuldig.

Die Vorposten und Feld-Wachten lassen weder

Ober-

Ober-Unter-Officiers noch Gemeine ohne expresse Ordre durchpaßiren, weisen erstere zuruck, und halten letztere als Deserteurs an.

Was noch weiter hieher gehören möchte, wird im nächstfolgenden Stück angezeiget werden; Hier wird nur zum Uberfluß noch angemerckt, daß keine Vorposten noch Commando, wie sie Namen haben mögen, das ist: Alles, was vom Feind attaquiret werden kan, den Deckel über der Pfann haben sollen.

15tes Stück.

Von Aussenposten, und Commando.

Aussenposten werden weiter von der Armée postiret, und wann sie damit keine gesicherte Communication haben, oder die Parole von dannen bekommen können, sondern selber eine nebst einem Feld-Geschrey ausgeben, werden sie auch von den Officiers vom Tag zu Nacht nicht visitiret; Wann es aber füglich geschehen kan, lassen sie von dem, so auf ihren Posten vorgehet, dem General vom Tag rapport thun.

Das Wort Commando ist ein allgemeines Wort, und darunter wird alles was wider den Feind gehet, es mag irgends postirt werden, oder zu Verrichtungen ausmarchiren, verstanden.

Wann Aussenposten, oder Commando commandirt werden, wird dabey angesagt auf wie viel Täge die Leute Brod, und ob sie ihre Bagage mit- oder nicht mitnehmen sollen; Solte nichts angesagt werden, ist deshalben anzufragen.

Diejenige, so irgends postiret stehen, stellen ihre Schildwachten so aus, daß sie bey Tag und Nacht alles

alles übersehen und betrachten jedoch nicht so weit, daß sie vom Feind aufgehoben werden können.

Des Nachts werden an den exponirten Orten doppelte Schildwachten gehalten, damit die eine auf dem Posten bleiben, und die andere was vorgehet melden könne.

So offt die Schildwachten ablösen, wird ins Gewehr getretten und die Reyhen werden wieder voll gemacht, damit bey entstehendem Lärmen ein jeder gleich seinen Platz zu finden wisse.

Weilen die Officiers alles zu verantworten haben, müssen sie sich nicht auf die Schildwachten, noch auf ihre Unter-Officiers verlassen, sondern des Nachts zum öfftern selber patrouilliren und die Posten visitiren, und insonderheit bey Sonnen-Untergang, und anbrechendem Tag (als der Zeit wo vom Feind gemeiniglich was unternommen zu werden pflegt) am meisten auf ihrer Huth seyn.

Wie die Schildwachten gegen den ankommenden, und die Postierungen sich dabey zu verhalten haben, ist in vorgehendem Stück erwehnet worden.

Solte jemand, so das Feld-Geschrey gehabt, desertiren oder gefangen werden, ist gleich ein anders auszugeben.

Die von der Armée etwas entfernete Aussenposten, wann es nicht gantze Bataillons seynd, werden selten ins flache Feld, sondern an Orte, so entweder von Natur oder durch Arbeit etwas zur Defension eingerichtet worden, hin postiret.

Sobald der Officier allda angelangt, hat er alsobald die Beschaffenheit seines Postens wohl zu visitiren, und so viel ihm möglich sich durch mehrere Verschantzungen, vor einem Anfall, in einige Sicherheit zu setzen.

Wird er attaquirt, muß er seinen Posten nicht eher, bis er alle mögliche Gegenwehr gethan, er

weit

weit übermannet ist, keine Hoffnung zum Succurs, noch sich ohnmöglich länger zu halten hat, quitiren.

Würde ihm aber bewiesen werden können, daß er sich länger hätte halten, oder besser wehren können, und nicht alles was von einem brafen Soldaten erfordert wird gethan hätte, wird ihm nach den strengen Kriegs-Rechten der Procesſ gemacht werden.

Welche tapffere Verhaltung noch um soviel mehr von einem in einem Retrenchement, oder sonst mit Fleiß befestigtem Ort, auf das schärffeste erfordert wird.

Würde aber ein Officier, so was zu escortiren, oder sonst irgends wohin zu marchiren hätte, durch eine grosse übermacht des Feindes genöthiget sich in Häuser, in ein Closter, auf einen Kirch-Hof, oder dergleichen zu retiriren, und mit einer so grossen Macht überfallen, welche mit seinem Commando nicht zu vergleichen wäre, er auch durch seine Gegenwehr weder anderen zur Sicherheit oder Nachricht was beytragen, sondern nichts anders als sich und seine Leute todt schiessen zu lassen, ausrichten könte, und alle diese Umstände obhanden seynd, darff er wohl capitu ren, sich aber nicht gleich auf Discretion ergeben, sondern muß sich ehender wehren so lang er kan.

Um nach Möglichkeit zu vermeiden in einen so elenden Stand gesetzet zu werden, als auch sonst in allen Actionen einen Vortheil zu haben, muß scharff darauf gehalten werden, daß keiner vor sich, bevor commandirt wird, Feuere, nicht zu weit gefeuret, wohl geziehlet, nicht unnöthiger Weise geschossen, sondern vor allen Dingen die Munition gespahret werde.

Wann ein abgelösetes Commando von verschie-

denen Regimenteren im Lager wieder ankommt, läßt es der commandirende Officier an einem bequemen Ort aufmarchiren, die Bataillons formiren, presentiren, die Bajonnetten abnehmen, verkehrt-schultern und jede zu ihren Regimenten gehen.

Wäre das Commando nur von einem Bataillon, marchiret es allda vor den Fahnen auf, und wird besagtermassen zu den Compagnien geschickt.

Wann ein Commando, von welcher Gattung es seye, vom commandirenden Officier auf dem Parade-Platz übernommen, er damit biß aus dem Lager marchiret ist, und es wieder contramandiret wird, kommet es ihm zu gut, eben als wann er es würcklich gethan hätte.

Wann einen Officier, der in einem Dienst stehet, ein anderer Dienst träfe, gehet ihm dieser ohne daß er ihn nachzuhohlen brauche vorbey; Träfe ihn aber indessen ein scharffes Commando (nemlich eines gegen den Feind) läßt er sich ablösen, und thut dasselbe ohne Anstand.

Weilen nach allem Vermuthen derjenige, so am längsten gedienet, erfolglich mehrere Erfahrung hat, auch grössere Fähigkeit haben muß, daneben Verdruß, Uneinigkeit, und üble Folgen zu befahren seynd, wann ein älterer Officier unter dem Commando eines jüngeren stehen muß; So soll, wann zwey Officiers gleichen Characters, von Cavallerie und Infanterie, auf einem Commando oder Posten zusammen träffen, der ältere nach dem Character, es seye im Feld oder Garnison, allemahl das Commando haben.

Was sonst noch hieher gehören möchte, ist im vorstehendem Stück schon angeführet worden.

16tes Stuck.

Vom Fouragiren.

Wann eine Armée oder etliche Regimenter wann noch kein Graß im Feld ist campiren, wird die Fourage aus dem Magazinen abgehohlet, wozu nach gestalten Sachen Bedeckungen, oder keine gegeben werden.

Wann Graß und grünes Getrayd fouragiret wird, läßt der commandirende General das Ort vorher recognosciren, und es, bevor die Fouragirer ankommen, durch eine Postirung von Cavallerie und Infanterie gleichwie mit einer Ketten umziehen.

Um die Fouragirer auf den Platz zu führen, wird von jedem Regiment oder Bataillon, ausser dem Wagenmeister, ein Officier und von mehr Regimentern zusammen ein Hauptmann dazu commandirt.

Ihre Pflicht ist die Fouragirer im Hinreiten in Ordnung zusammen zu halten, und nicht ehender bis allda wo fouragiret werden soll aus einander gehen, keinen aber über die Postirung hinaus reiten, noch in Dörfferen übel hausen zu lassen, und sie wieder heimzulieferen.

Sie lassen diejenige, so aufgeladen haben, nach dem Lager reiten oder fahren, treiben die andere so noch nicht fertig seynd an, und reiten allesamt nicht eher weg biß alle Fouragiers heimgeritten seynd.

Solte wehrender Fouragirung oder beym Heimreiten der Feind einfallen, werden die Bünde liegen gelassen, oder abgeworffen, und die Pferde auf die alsdann bequemste Art gerettet.

Wann die Fouragirer wieder im Lager angelangt, thun die Officiers jeden Regiments oder Bataillons

dem Hauptmann, und dieser dem General-Major von der Brigade, und dem vom Tag nebst ihren Staabs-Officieren davon Rapport.

Wären durch Nachläßigkeit der Officiers Knechte oder Pferde verlohren gangen, seynd sie den Schaden zu ersetzen schuldig.

Im Herbst wird truckene Fourage, als Haber oder anders Getrayd, Heu und Stroh, aus den Dörffern und Land-Stätteln fouragirt, wobey die Fouragirer nebst der Bedeckung, nach Entfernung der Oerter, zuweilen etliche Täge und Nächte auszubleiben pflegen.

Nachdem auch vorhero die Land-Stättel, Dörffer oder Päße, vor Ankonfft der Fouragirer, besetzet worden, liegt denen dabey commandirenden Officieren daneben ob, die Plünderung und Abbrennung sothaner Orten allerdings zu verhüten, und wann sie die unbändige Fouragirer nicht zwingen können, die Bedeckung zu Hülff zu ruffen; wie auch diejenige so aufgeladen haben, nit einen nach dem andern, nach dem Lager zuruck kehren zu lassen, sondern sie beysammen zu halten und nach der Ordnung, unter Bedeckung des Commando, nach dem Lager zu führen, und sich im übrigen zu verhalten wie bey der Fouragirung auf den Felderen erwehnet worden. ist.

17tes Stück.

Von Beurlaubung der Officiers.

Wann ein Regiment oder Bataillon ins Lager rucket, verstehet sich von selbsten daß kein Officier im Haupt-Quartier noch sonst irgends wo zuruck bleiben dürffe, sondern gegenwärtig seyn müsse.

Wann

Wann aber / nachdem das Lager erst völlig aufgeschlagen und alles genugsam eingerichtet ist / wie auch den andern und folgenden Tägen / Officiers aus dem Lager gehen wollen / werden sie folgender Gestalt dazu beurlaubet:

Wann der commandant des Regiments in das Haupt-Quartier / zu andern Brigaden, oder sonst irgenshin reiten oder gehen will / läßt er es den übrigen Staabs-Officiren melden.

Wann diese weggehen wollen / nehmen sie vom Commandanten des Regiments oder Baraillons Urlaub / und lassen es einander melden.

Ein Hauptmann nimmt Urlaub vom Regiments Commandanten / und meldet es wann er ihn erhalten dem Obrist-Wachtmeister.

Ein Lieutenant und Fähndrich fragt erst bey seinem Hauptmann an / ob er abkommen könne? wan solches seyn kan / nimmt er beym Commandanten Urlaub / meldet sich nachdem bey dem Obrist-Wachtmeister.

Wieviel Unter-Officiers und Gemeine von jeder Compagnie auf einmahl zu beurlauben seynd / beruhet beym Commandanten / welcher den Hauptleuten oder Compagnie Gommandanten die Beurlaubung zu überlassen / und ihnen eine gewisse Zahl zu benennen pflegt; wo alsdan die Gemeine niemahls ohne Unter-Officiers gehen zu lassen / uud diese sie wieder ins Lager zu führen gehalten seynd.

Solten etliche Officiers gar zuoft / und fast täglich Urlaub begehren / wird der Commandant schon ein Maaß darein zu treffen wissen / damit das Regiment / bey einem vorkommenden Fall / höchstens nicht über eines Drittels Officiers entblösset / und niemahlen eine Compagnie ohne zum wenigsten einen Officier gelassen werde.

Wobey sich von selbsten verstehet / daß alle beurlaubte sich nach ihrer Wiederkunft bey denen / dabey sie vorhero Urlaub begehret oder sich gemeldet haben / wieder zu melden schuldig seynd.

Wan / vom Obristen bis zum Fähndrich ein Officier gar aus dem Lager reiten / und einen Tag oder eine Nacht ausbleiben wolte / muß vom commandirenden General dazu Erlaubnuß erhalten / und solches dem General Major vom Tag nebst dem General seiner Brigade gemeldet werden.

Derjenige aber an dem ein commando stehet / soll nicht einmahl Urlaub begehren / und noch weniger erhalten.

18tes Stück.

Vom Aufbruch aus dem Lager.

Wann die Armee marchiren soll / wird bey der Parole befohlen wann / und wo die Regiments-Quartiermeister / Fouriers, und Fourier-Schützen sich einfinden und versammlen sollen / wie auch um welche Stunde General Marche und Vergatterung geschlagen werden wird.

Die sammtliche Bagage der Armee / sowohl des General-Staabs als der Regimenter / marchirt entweder zwischen den Colonnen oder es wird eine besondere Bedeckung dazu commandirt, welches wie auch wann / und wo eine jede Bagage sich unter dem Commando des General Wagenmeisters einzufinden hat / gleichfahls bey der Parole befohlen zu werden pflegt.

Jede Regiments-Bagage wird vom Wagenmeister geführet / und ihm wird ein Unter-Officier mit 9. oder 10. Mann zugegeben.

Wann

Wann zuvor die Tambours der Fahnen-Wachten gelocket / und darauf General Marche geschlagen wird / macht sich alles zum Aufbruch fertig / und alle General-Wachten gehen zu ihren Regimentern ab. In den Haupt- und übrigen General-Staabs Quartieren wird General-Marche nur von dem Tambour des darinnen commandirenten oder ältesten Generals-Wacht / von den anderen aber nicht / geschlagen.

Nach geschlagener Vergatterung werden die Compagnie-Zelten abgebrochen / wohl zusammen gelegt / zu denen Pack-Pferden getragen und aufgepackt.

Der Officier der Fahnen-Wacht zieht alle Posten ein / marchirt alsdann still ab / läßt mitten vor dem Bataillon rechts und linckSum machen / und die Leute nach ihren Compagnien gehen.

Die Schildwacht vor den Fahnen bleibt aber stehen / bis sie die Fähndrichs in die Hand nehmen / und tritt nachdem auch ein.

Seynd Arrestanten vorhanden / wird ein Unter-Officier mit benöthigter Mannschaft / um hinter dem Bataillon zu folgen / dazu commandirt.

Zu gleicher Zeit werden die Compagnien in zwey Reyhen in den Compagnie-Gassen gestellet / nach zum Fuß gesetztem Gewehr in allen Stucken visitirt, verlessen / zu 3. Glieder abgetheilt / und nach Maaß-Gaab der Breite der Compagnie-Gassen bemerckt wieviel Mann sich rechts und linckSum schwencken sollen.

Wann nicht gleich marchirt wird / lassen die Officiers das gewehr niederlegen und die Leute dabey bleiben.

Wann dann Rast geschlagen worden ist / commandirt der Obrist-Wachtmeister:

Gebt achtung! presentirt das Gewehr! schultert das Gewehr! rechts und lincks vorwerts schwenckt euch! Marche!

Worauf diejenige / so sich geschwenckt haben / sobald sie aus der Compagnie-Gasse seynd / sich rechts und lincks wenden und sich in ihre Glieder richten.

Wann der Obrist-Wachtmeister vorbesagter massen das Bataillon formiren lassen / und etwan lincks abmarchiret werden solte / lässt er die Granadier Compagnie zwey Schritte vor oder hinterwerts thun / dann lincksum machen / und zwischen den Gliedern nach dem lincken Flügel marchiren; massen die Granadiers allezeit vor dem Bataillon marchiren müssen.

Wann die Fähndrichs die Fahnen nehmen / wird weder das Gewehr presentirt noch das Spiel gerühret / angesehen die Fahnen schon an dem Ort seynd wo sie seyn sollen.

Wann abmarchiret wird / geschieht es vorbesagter massen entweder durch Schwenckung der Zügen / oder durch Rechts und lincksum machen des gantzen Bataillons, und Abmarchirung eines Zugs nach dem anderen.

Die General-Lieutenants und General Majors bleiben bey ihren Brigaden, und Besorgern daß die Bataillons einander in Gleichheit folgen; Solten etliche nicht nachkommen können / lassen sie es dem die Collonne führenden General melden / oder Ruf schlagen.

Die Brigade-Majors, und was sonst zum General-Staab gehört / bleiben bey dem commadirenden General.

Alle zu einer Colonne gehörige Zimmerleute marchiren vor derselben her / wozu von vier oder mehreren Bataillons 1. Officier Commandiret wird / um die Weege brauchbar zu machen oder Brucken zu bauen.

Sobald ein Bataillon aus dem Lager ist wird abgeschlagen / wobey ein jedes Bataillon sich nach dem vor ihm marchirenden richtet.

Wann lange Defileen zu paßiren seynd / wird um die Leute nicht vergeblich zu ermüden davor aufmarchirt, daß Gewehr indessen nieder gelegt / und mit einem Bataillon oder wohl einer Division nach der anderen / um die Leute desto länger ruhen zu lassen / durchmarchirt.

Weilen sich es gar oft zutragt / daß bey einem nächtlichen Marche, von denen so nicht geschwind genug folgen können der Weeg verfehlet wird / so erfordert die unumgängliche Nothwendigkeit / daß / wann ein Bataillon dem vormarchirenden nicht auf dem Fuß folgen kan / durch Ober- oder Unter-Officiers die Communication also damit unterhalten werde / daß der vordere das vormarchirende Bataillon nicht aus den Augen lasse / dieser von den anderen ihm folgenden / bis zum nachfolgendem Bataillon, immer gesehen werde.

Was sonsten bey dem Marche einzurichten und zu beobachten ist / zeigt das zweyte Stuck mit mehrerem / und wie wiederum in ein neues Lager eingerucket werde / ist aus dem 5ten Stuck zu ersehen.

19tes Stuck.

Von Escortirungen.

Kleine Escorten nehmen dasjenige / welches sie zu beschützen haben / in ihre Mitte / so daß ein

ein Theil der commandirten vor / das andere hinten marchire.

Bevor durch Büsche / Waldungen / Dörffer oder vorbey einzele Häuser / hohle Weege oder dergleichen marchiret wird / ist vorher durch eine voraus geschickte kleine avantgarde recognosciren und alles wohl aussuchen zulassen.

Bey einer Attaque suchet der Officier, soviel möglich / die Wagen an einen solchen Ort auffahren zu lassen / wo sie und seine Commandirte den Rucken frey haben ; Wann es nicht geschehen kan / postiret er seine Leute vor / hinten / zur Seiten oder zwischen den Wägen und Rädern / und wehret sich so gut er kan.

Starcke Escorten machen eine Avant - und Arriere Garde von Cavallerie, wozu Husarn oder Dragoner am bequemsten seynd.

Diese reiten theils voraus / theils zu beyden Seiten auf die Höhen / recognosciren die Seiten Weege / Waldungen / Dörffer und sonst alle Orten und Gegenden / wo sich ein Feind verbergen / und von welchen er herkommen könte / damit sie in Zeiten lärmen machen / und die Escorte / ohne überfallen zu werden / sich zur Gegenwehr rüsten könne.

Die Infanterie muß nicht in kleine Pelottons zertheilet / sondern nur in 3. oder 4. Corps vorn / hinten / und das grösseste in der Mitten marchiren / welche auch nach befinden mit Cavallerie untermischet werden kan.

Wann aber der Zug gar lang ist / laßt man / um eine Communication unter der Escorte zu behalten / wie auch um bey Passagen durch Büsche und Wälder den Einfall der kleinen feintlichen Partheyen zu verhüten / erforderliche Pelottons von Infanterie

und

und Cavallerie in einzelen Gliedern neben den Wagen hermarchiren.

Wann enge oder hohle Weege zu paßiren seynd/ marchirt die Avantgarde nach gethaner Recognoscirung durch fasset auf der anderen Seite posto, und die Defileen werden zu beyden Seiten nach vorwaltenden Umständen mit mehrere oder wenigere Infanterie so lang besetzt / bis die gantze Escorde durchpaßiret ist.

Die zu Escortirung der Pulver Wagen commandirte Officiers, haben noch mehrere Vorsichtigkeit zu gebrauchen, den Feind beßmöglichst so weit davon abzuhalten / daß sie weder durch eignes noch feindliches Feuer angezündet werden können. Sie haben zu verbieten daß niemand Toback rauche / Feuer schlage / noch mit einem Liecht herbey gehe / und daneben daß auf gepflasterten oder steinigten Weegen / damit Rosse oder Räder nicht Feuer schlagen / nicht starck gefahren werde.

An Orten wo übernachtet wird / laßt man die Wagen nach der Ordnung in Gleichheit auffahren / nicht zu nahe Feuer dabey aufmachen / und umher Schild-Wachten setzen.

Mit Pulver-Wagen wird ohne höchste Nothwendigkeit nicht in Dörffern oder Stätten / sondern nechst dabey aufgefahren / ein Seil herum gezogen / niemand hinzu gelassen / eine Schild-Wacht nahe an die andere gestellt / und der obschon entfernet davon liegenden Wacht des Windes halben kein Feuer aufzumachen erlaubt.

Solte an einem Wagen was zerbrechen / und wegen des Feindes zu dessen Reparirung keine Zeit genug seyn / muß dessen Ladung auf die ande-

re

re Wägen ausgetheilet / die Pferde ausgespannet / und der leere Wagen zuruck gelassen werden.

Ubrigens verstehet sich von selbsten / daß das Nach=lager dergestalt besetzt / und dabey solche Vorsichtigkeit gebraucht werden müsse / damit alles vor einer Uberfallung sicher seyn könne.

20tes Stück.

Von der Bagage.

DIe Bagage mag marchiren oder sich befinden wo sie wolle / so steht sie allezeit solcher-Gestalt unter dem Commando des General-Wagenmeisters / daß alle diejenige welche dazu gehören und insonderheite die Wagen-Knechte / seinen Befehlen ohne die geringste Widerreden bey Leib und Lebens-Straf zu gehorsamen verbunden seynd.

Er bekommt seine Ordres und Instruction in wieviel Colonnen, wann und wohin die Bagage marchiren soll / vom General Quartier-Meister / und dieser die seinige vom commandirenden General.

Er hat darauf zuhalten / daß sowohl im Marche als Paßirung der Defileen, Brucken / Graben / Waldungen / Dörffer und Städen / alle Wagen nach ihrem Rang in guter Ordnung fahren / keiner dem anderen vorfahre / noch sich in einen anderen Zug eindringe / keiner halten bleibe / und dadurch die folgende aufhalte.

Kein Knecht oder ander zu der Bagage gehöriger Bedienter soll wehrendem Marche von seinem Wagen gehen / noch weniger in den Dörfferen plünderen; Welches zu verhinderen dem General Gewaltiger anbefolen zu werden pflegt / alle so ausser dem Zug angetroffen werden alsogleich aufhencken zu lassen.

Würde die Bagage im Marche vom Feind allarmirt oder attaquirt, müssen die Knechte sich in allem verhalten wie es der General Wagenmeister haben will; Würde ein Knecht wider dessen Befehl halten / fahren / die Ordnung brechen / keine Wagenburg machen / mit dem Wagen durchgehen / die Pferd ausspannen / oder die Zug-Stricke abschneiden / und mit denen Pferden davon rennen / und an statt der Ordre zu pariren sich wiedersetzen wollen / solle der General- oder die Regiments-Wagenmeister oder die Escorte, den- oder dieselben / sie mögen zugehören wem sie wollen / zu Verhütung mehrer Unordnung / gleich zu erschiessen oder zu erstechen befugt seyn.

Auf gleiche Weise ist mit denen zu verfahren / welche bey sothanen Umständen die Truhen zueröffnen / oder andere Bagage zu plünderen sich unterstehen solten.

Würde an einem Wagen was zerbrechen / daß er muste halten bleiben / fahren die folgende demselben vorbey. Der General- und der Regiments Wagenmeister müssen aber für die Reparation sorgen / und ihn wieder in seine Ordnung einzuführen suchen.

Solte er nicht repariret werden können / seynd die besten Sachen auf die andere Wägen zum vertheilen / und bis ins Lager oder Quartier fortzuschaffen.

Wie sich die / zur Escortirung der Bagage, commandirte zuverhalten haben / ist soviel zum allgemeinen Begrif erfordert wird bereits in vorgehendem Stuck angezeiget worden.

21tes Stuck.

21tes Stück.
Vom Ausrucken mit Seiten-Gewehr.

Wann vor einer Herrschafft oder dem commandirenden General die Armee oder eine Linie mit dem Seiten-Gewehr ausrucken soll, wird den Leuten sich sauber anlegen zu sollen befohlen, und um die bestimmte Zeit werden die Compagnien in den Compagnie-Gassen in Bereitschafft gestellet.

Wann nun ausgerucket werden soll, richtet man sich nach dem Flügel von wannen derjenige, vor dem ausgerucket wird, herkommt, und von dannen rucket ein Bataillon nach dem andern allgemach aus.

Die Leute werden, nachdem es befohlen wird, in 2. oder 3. Glieder auf halbe Distanz so auf den Waffen-Platz gestellet, daß das letzte Glied auf der ersten Linie vor den Gewehr-Mänteln zu stehen kommet. Die Unter-Officiers stehen in den Zügen, die Pfeiffer und Tambours auf beyden Flügeln ersten Glieds, der Regiments-Tambour mit den Hautbois in der Mitten vor den Fahnen, 2. Schritte vor dem ersten Glied; 2. Schritte vor denselben alle Officiers mit umhabenden Feld-Zeichen, die Haupt-Leute in der Mitten, zu deren Rechten die Lieutenants, zur Lincken die Fähndrichs; In der Mitten 4. Schritte voraus der Commandant des Regiments oder Bataillons und dem zur Seiten, jedoch 2. Schritte zuruck, die übrige Staabs-Officiers.

Wann das Bataillon wieder einrucken soll, tritt der Obrist-Wachtmeister etliche Schritte voraus, und commandirt:

Gebt Achtung! Rechtsum kehrt euch! Marche!

22tes

22tes Stück.
Von der Revüe.

Wann vor einer Herrschafft oder dem commandirenden General eine Armee, oder ein Corp die Revüe passiren soll, stehet alles zur bestimmten Zeit am angewiesenen Ort in gewöhnlicher Parade.

Die Generals der Infanterie stellen sich in beyden Linien nach Anzeig der Ordre de Bataille, vor die Mitte der 2. äussersten Bataillons, rechten und lincken Flügels.

Wann vor der Herrschafft paradiret wird, stellet sich der commandirende General auf den Flügel von wannen die Herrschafft herkommet.

Wird vor demselben paradiret, postiren sich die übrige Generals nach ihrer Anciennität. Als: der General des höchsten Characters stehet vorn; 4. Schritte hinter ihm die folgende eines gleichen Characters neben einander, dann wieder eben so weit zuruck die darauf folgende, dann der Regiments- oder Bataillans-Commandant, hinter demselben die übrige Staabs-Officiers, darauf die Haupt-Leute, Lieutenants und Fähndrichs vor dem Bataillons gewöhnlicher massen rangirt.

Dann das erste Glied des Bataillons, die Tambours zwischen dem 2ten und 3ten Glied, und alle Unter-Offciers hinter dem Bataillon.

Wann die Herrschaft oder der commandirende General sich dem Flügel des Bataillons nähert, reitet der Obrist-Wachtmeister denselben zu empfangen hin, und der Regiments oder Bataillons-Commandant läßt das Gewehr presentiren; Die Haupt-Leute, Lieuteanants und Fähndrich salutiren nach-

ein-

einander, die vor den Fahnen stehende Generals, Staabs-Officiers, der jüngste Hauptmann und die Fahnen salutiren alle zugleich.

Wann nur etliche Bataillons die Revüe paßiren, stellen sich sämmtliche Generals, nach ihrer Ancienniتät, und in vorbesagter Ordnung, vor das Flügel-Bataillon, darauf die Herrschafft am ersten zukommt.

Wann auch marchiret werden soll, wird erst befohlen ob es mit gantzen oder halben Divisionen, oder Compagnie-weis mit gantzer Front, mit Zügen oder Reyhen geschehen soll.

Alsdann marchiret die gantze Generalität, in mehrgedachter Ordnung, hinter der Granadiers-Compagnie und den Hautbois, vor dem ersten Bataillon.

Der allein voran marchirende General salutiret zu erst allein, dann die übrige Generals zugleich, denen folgen der Regiments-Commandant, und die hinter ihm marchirende Haupt-Leute auch zugleich.

Wann das erste Bataillon solchergestalt durchgeführet worden, verfügt sich ein jeder General zu seinem Regiment, und führet es gleichergestalt durch, allwo er mit dessen Commandanten und den vormarchirenden Haupt-Leuten zugleich salutiret, und die übrige Officiers sich wie gewöhnlich verhalten.

Wann Compagnie-weis mit der gantzen Front marchiret wird, führt der Commandant des Regiments oder Bataillons 4. Schritte vor denen, in einem Glied marchirenden Officieren, erst die Leib-Compagnie durch; gehet wieder zuruck und thut desgleichen mit der Seinigen, die übrige Staabs-Officier verhalten sich eben so; Wie dann auch die Haupt-Leute in der Mitte, den Lieutenant in gerader Linie auf dem rechten, den Fähndrich auf den lincken Flügel haben, und mit ihnen zugleich salutirend ihre Compagnien durchführen.

Der

Der Pfeiffer und die Tambours marchiren zwischen dem 1ten und 2ten Glied, wann nemlich zu 3. hoch marchiret wird, die Corporals auf den Flügeln, und die Feldwebel, und Fouriers in einem Glied hinder der Compagnie.

Solte mit Reyhen marchiret werden? Marchiret der Hauptmann vor, hinter ihm der Fähndrich, der Lieutenant schliesset; Die Corporals werden auf die Flügel eingetheilt, die Tambours und der Pfeiffer marchiren zwischen dem 1ten und 2ten vorderen Gliederen, und die übrige Unter-Officiers in einem Glied hinter der Compagnie, vor dem Lieutenant.

Würde mit Zügen durchmarchiret, geschieht es wie im 2ten Stück 9ten § des Ersten Theils angezeiget worden, nur mit dem Unterschied, daß hier die Unter Officiers auch hinter der Compagnie vor dem Lieutenant marchiren.

Solte der kleine Staab auch die Revüe mit passiren, marchiret der Regiments-Quartiermeister dem Feld-Pater, Auditor, Adjutant und Regiments-Feldscherrer zu seiner Rechten und Lincken gantz voraus, etliche 10. bis 12. Schritte vor dem Obrist-Wachtmeister her, und der Profos nebst dem Steckenknecht zu letzt hinter dem Regiment.

Die Zimmerleute marchiren wie gewöhnlich vor der Granadier-Compagnie, und die Hautbois vor den Staabs-Officieren und anwesenden Generals her.

Wird aber Compagnie-weis paßirt, marchiren die Hautbois auch vor der Leib-Compagnie vor allen Officiern her, ein jeder Zimmermann aber vor den Officieren seiner Compagnie und der von der Leib-Compagnie hinter den Haurbois, vor dem Regiments-Commandanten her.

Die Fahnen werden mit der Leib-Compagnie solcher Gestalt durchgeführet / daß die beyde Fahnen-tragende Fähndrichs in der Mitte / der Lieutenant zur rechten / der Leib-Fähndrich zur lincken / der Staabs-Hauptmann 2. Schritte voraus hinter dem Commandanten des Regiments oder Bataillons marchiren.

Wann die Leib-Compagnie paßirt ist / geben die Fähndrichs indessen die Fahnen an 2. Gefreyten / gehen wieder zuruck und marchiren mit dem Sponton vor ihren Compagnien durch. Sobald es geschehen / nehmen sie den Gefreyten die Fahnen wieder ab / und erwarten vor der Leib-Compagnie fernere Ordre.

Die Officiers tragen bey offenen Röcken die Feldzeichen über die Achsel herunter hangend / bey zugeknöpften Röcken werden sie zierlicher um den Leib getragen.

Wie sich Regimenter und Bataillons bey Musterungen zuverhalten haben / wird im 3ten Theil angeführt werden.

23tes Stuck.

Von der Feld-Schlacht.

Ober-Unter-Officiers und gemeine Knöpfen die Röcke zu und lassen die Degen-oder Bajonnet-Koppel darunter.

Die Ober-Officiers lassen entweder ihre Scharpen zuruck / oder hencken sie über das Camisol über die Schulter, und knöpfen die Röcke darüber zu / die Ring-Kragen bleiben wie gewöhnlich über dem Camisol hangen.

Vor einer Schlacht müssen die Gewehre ausgezogen

zogen, geputzt und wohl visitirt, was schadhaft nach Möglichkeit reparirt, frisch geladen und neue Steine aufgeschraubet werden.

Ein jeder Soldat muß wenigstens 48. Patronen in der Tasche und eine im Lauf haben. Die schwere Tornister / und was unbequem zu tragen ist / müssen irgends verwahrlich hingelegt werden / damit der Soldat / ohne abgemattet zu werden / sich frisch und ungehindert rühren und bewegen könne.

Die Ober- und Unter-Officiers müssen munter und freudig aussehen / den Leuten die Sache leicht / und eine feste Zuversicht zum Sieg machen / ihnen daneben andeuten daß / weil es nur auf eine Standhaftigkeit und gute Ordnung ankomme / bey Lebens-Straf verbotten sey ohne Commando einen Schuß zu thun / noch sich demselben im geringsten zu widersetzen.

Solte ein Ober- oder Unter-Officier traurig oder furchtsam aussehen / ist er durch einen Verweiß zu bestraffen und auf zu munteren / solte aber einer sogar kleinmüthige / zaghafte oder mißvergnügte Reden führen / ist er also fort anderen zum Exempel vom Regiment zu schaffen / und ihm hernach der Process zu machen.

Weilen sich bey den Bataillen insgemein zuzutragen pflegt / daß eines Theils diejenige / welche so leicht bleßirt seynd daß kaum das Blut darnach geht / sich gleich retiriren / anderen Theils mit einem bleßirten 2. bis 3. Mann unter dem Vorwand denselben zu führen davon schleichen / und dadurch das Bataillon gar schwächen; So haben die Officiers durchaus zu verhüten daß in der Hitze der Schlacht / wo es eben um gewinnen oder verlieren gilt / jemand um einer geringen Fleisch-Wunde

Willen seinen Stand verlasse und davon gehe / und noch weniger zu gestatten daß / ausser denen vorbesagter massen dazu verordneten Fourier-Schützen / ein eintziger viel weniger mehrere mit einem bleßirten weggehen / sondern ein jeder mit allen Kräften sich zu wehren angehalten werde.

Wehrender Schlacht ist auch bey Lebens-Straf verboten zu plündern / todte oder bleßirte zu visitiren oder auszuziehen.

So seynd auch die Marodeurs, Weiber oder Kinder so sich zu dem ende im grössesten Feuer zwischen die Glieder einschleichen, und deren Menge erschossen zu werden pflegen / mit Gewalt fort zuschaffen.

Weilen in Bataille selten nach der Ordnung wie im exerciren gefeuret werden kan / ist genug wann ein Pelotton, ausser der Noth / nicht eher feuret bis es zu seiner rechten oder lincken ein gantzes oder wenigstens bey nahe geladenes Pelotton zur Seiten hat.

So ist auch um der Fahnen Willen nicht zu lang mit feuren einzuhalten / und dadurch dem Feind einen Vortheil zu gestatten / massen die Fahnen um des Bataillons - dasselbe aber nicht um der Fahnen Willen ist / und es allenfalls ja wohl besser den Feind zu schlagen und eine Fahne zu verliehren / als sie zu behalten und geschlagen zu werden / wiewohl solches zu verhüten der Fähndrich nur zuruck zu tretten hat.

Mit ganzen Divisionen / mit dem halben oder ganzen Bataillon, wird zwar zuweilen in einem unzugänglichen Ort / in Bataille aber niemahlen gefeuret.

Vor allen Dingen ist zuverhüten / daß keine Bataillons im avanciren ohne Ordre stehen bleiben; massen der Infanterie nichts schädlichers ist / als anstatt

anstatt auf den Feind einzudringen / von selbsten halt zu machen / und sich mit feuren in der Weiten aufzuhalten / und insonderheit es hart hergehet die unter dem Feindlichen Feuer einmahl halt gemachte Infanterie wieder in den Marche zu bringen / wovon viele unglückliche Exempel vorhanden seynd.

Solte ein oder ander anfangen flüchtig zu werden und sich nicht aufhalten lassen wollen / ist um grössern Unheyl vorzukommen derselbe gleich niederzumachen.

Wann Officiers todt geschossen oder hart verwundet werden / tritt der auf ihn folgende in dessen Platz / und wann deren nicht so viel mehr vorhanden seyn solten / daß die Pellotons commandirt werden / und ihrer wenigstens drey hinter dem Bataillon seyn könten / werden Feldwebel zu den Pelottons gestellt.

Die Erhaltung einer rechten Distanz zwischen den Reyhen ist eines der vornehmsten Stucken in einer Bataille, und wann eins von beyden seyn müste besser was zu viel Feld gegeben / als zu dichte auf einander gedrungen.

Solte letzteres geschehen / und nicht zeitig genug remediret werden können / wären aus der Mitten ein oder mehrere Pelottons heraus zu ziehen und auf die Flügel wieder hinzustellen.

Ob übrigens zwischen den Bataillonen eine derselben Front gleiche oder kleinere Intervalle zu lassen / und ob die 2te Linie 300. Schritte weniger oder mehr von der ersten zu formiren sey / beruhet auf die Disposition des commandirenden Genrrals / wiedann auch der Commandant des Bataillons nach Beschaffenheit der Umständen am besten weiß / ob er seine beyde Feld-Stückel auf den rechten oder lincken / auf beyden eines / oder wohin er sie sonst postieren soll.

24tes Stück.

Von der Belagerung.

Zu einer Belagerung werden keine ganze Regimenter sondern einzele Bataillons commandirt.

Ausser der Circumvallations-Linie, zu Verhinderung eines feindlichen Succurs, pflegt auch wann die Garnison starck ist wider die Ausfälle eine Contrevallations-Linie gemachet zu werden.

Zu allen bey einer Belagerung / in denen trencheen, oder sonsten vorkommenden Verrichtungen / werden Ober-Unter-Officiers und Gemeine nach der gewöhnlichen Liste commandirt; Zum Sturm aber wird eine besondere Commandir-Liste gemachet und dergestalt darauf gehalten / daß derjenige / an welchem zu Ende der Belagerung die Reyhe zum Sturm stehen geblieben ist / in folgender Campagne der erste zum Sturm-Commando werde.

Wann die Tour zum Sturm einen Ober-Unter-Officier oder Gemeinen / so in einem Herren-Dienst stehet / betrift / wird er abgelöset und thut sein Sturm-Commando; Stünde er irgends vorm Feind postirt / wird der auf ihn folgende dazu commandirt, er hohlet aber bey erstem wieder vorkommenden Sturm solhanes Commando nach.

Wie sich die zu Eröffnung der Trenchee commandirte Officiers und Arbeiter zu verhalten haben / wird ihnen von den Ingenieurs gezeigt.

Der vor den Arbeitern hinaus commandirte Ober- oder Unter-Officier legt sich mit seinen Leuten mit dem Bauch nach der Länge auf die Erde.

Vernimmt er / ohne sich durch einen blinden Lärmen irre machen zu lassen / eine Feindliche Bewegung /

gung / läßt er es in der Stille dem nechsten Officier melden.

Auf einen ihm überlegenen Ausfall läßt er feuren, und ziehet sich zu der Bedeckung zuruck / welches / wann es die Noth erfordert ehender aber nicht / alsdann ebenfalls die Arbeiter thun mögen.

Die zur Bedecknng commandirte aber, so hinter den Arbeiteren sitzend oder liegend postiret seynd, halten Stand und seynd verordnet mit Beyhülfe der etwas weiter zuruck haltender Cavallerie den Feind wieder hinein zu treiben.

Die Arbeit ist ohne Geräusche in möglichster Stille anzufangen und fort zu setzen / weder Toback zu rauchen / Feuer zu schlagen noch weniger ein Lichtel zu haben erlaubt / damit / wo nicht die Arbeit dem Feind gar verborgen bleibe / ihm jedoch kein Augen-Maaß wohin er zu feuren habe gegeben werde.

Wann ein Bataillon in die Tranchèe commandirt wird / seynd nur recht gesunde Leute nebst 1. Tambour von jeder Compagnie (weilen diese alda wenig Nutzen / hingegen nur hinderlich seynd) hinein marchiren / und die übrige nebst der schwächlichen Mannschaft zu Verwahrung des Lagers zuruck zulassen.

Die Mannschaft muß ganz sauber und zierlich angelegt seyn / und der Officier seinen Uniform anhaben / auf 24. Stunden werden Lebens-Mittlen mitgenommen / und diejenige so Brandwein schencken mit hinein veranlasset.

Weilen gemeiniglich vorher ausgemacht zu werden pflegt, welche Bataillons einander abzulösen haben, so schickt das Bataillon welches ablösen soll zu dem so in der Trenchée stehet einen Unter-Officier,

ficier, um die Posten aufzuschreiben welche das ablösende Bataillon zu besetzen hat, damit die dazu erforderliche Leute auf dem Parade-Platz heraus gezogen, und die Reyhen des Bataillons wieder gerichtet werden können, ohne nöthig zu haben es in der Trenchée mit Beschwerde thun zu müssen.

Da auch offtermahlen von denen in der Trenchée stehenden Bataillons ausserordentlich zu Fassung neuer Posten, einer Arbeit oder anderen Verrichtungen Leute geforderet werden, ist auch vorher eine Bereitschafft von etlichen 20. bis 30. Mann nebst einem Officier abzusonderen, und sie hinter dem Bataillon anschliessen zu lassen, womit, wann sie alle oder deren ein Theil abgefordert wird, ein Corporal um zu sehen wie die Leute hinkommen abzuschicken ist, damit sie bey der Ablösung nicht vergessen und zuruck gelassen werden.

Mit dem Bataillon müssen etliche Feldscherrer, ausser denen so sich nebst dem Regiments-Feldscherrer am Eingang der Trenchée aufhalten, mit hineingehen und Verbindzeug nebst etwas an Artzney bey sich haben, und zu Wegtragung der Todten und Bleßirten seynd ein paar Tragbaaren mit Trägern hinein zu commandiren.

Wann die Bataillons entweder rechts oder lincks vom Parade-Platz in die Trenchée marchiren, laßt keines ihm seinen Rang nehmen, und sie marchiren, nach Maasgab der Breite derselben, mit schmalen Zugen oder Reyhen-weise so hinein, daß bey einem feindlichen Ausfall, zu Verhütung einer Verhinderung in den Bewegungen, zwischen jedem Zug eine Distanz von 4. bis 5. Schritte gelassen werde.

Die Fahnen werden beym Einmarche nach Möglichkeit verdeckt getragen, massen der Feind zur Ablösungs-Zeit am schärffesten heraus zu schüssen pfleget,

get, wobey einem jeden das gar nichts helffende Zucken vor Stuck und Flinten Kugeln bey Straff zu verbieten, einem Officier es aber gar nicht zu verzeyhen ist.

Wann das ablösende Bataillon gegen dem, so abgelöset werden soll, mit der Front nach der Festung aufmarchiret ist, überlieferen sich beyderseits Commandanten, und übrige etwas zu überlieferen habende Ober- und Unter-Officiers die Befehle und Posten; Solten schrifftliche Verrordnungen wegen der Verhaltungen vorhanden seyn, und der Commandant der Ablösung finden daß denenselben in wesentlichen Stucken nicht nachgelebt worden wäre, ist er nicht eher abzulösen schuldig bis die begangene Fehler ersetzet seynd, oder laßt es, wann solches nicht bald geschehen könte, dem commandirenden General der Trenchée gleich melden.

Hat das abzulösende Bataillon Schantzzeug, übernimt es das ablösende Stuck vor Stuck, machet davon eine Specification um bey der Ablösung dieselbe Zahl wieder überlieferen zu können; Wobey zur Sicherheit dienet, daß vor der Ablösung daüber ein Revers gegeben, oder beym Verwegerungs fahl das Schantzzeug mit hinaus genommen, und gegen Einziehung der etwan darüber gegebenen Quittung dem Trenchée- Major wieder eingeliefert werde.

Hätte aber das abgelösete Betaillon gar kein Schantzzeug, oder dessen nicht soviel als man dessen nöthig haben möchte, gehabt, läßt man das erforderliche vom Trenchée-Major gegen Quittung abhohlen.

Zu Erhaltung der unentberlichen Sauberkeit, werden beym Eingang der Trenchéen Schwind-Gruben gemacht und zur Sicherheit mit Büschen, oder Faschinen geblendet, derowegen keinem, wer er

auch seye, seine Nothdurfft vor oder hinter der Trenchée zu thun, noch in derselben sein Wasser abzuschlagen erlaubet ist.

Wann also ein Bataillon so abzulösen ist dawider gehandelt haben solte, ist es nicht eher, bis es allen Unflat weggeschafft und daneben die Trenchée wohl ausgeputzet hat, abzulösen. Zu welcher Ausputzung gehöret, daß die Trenchéen bey trucknem Wetter ausgekehret, bey nassem ausgeschauflet und Horden oder Faschinen auf den Boden gelegt werden müssen.

Es ist nicht genug daß die Commandanten der Bataillons die ihnen überlieferte Posten besetzt haben, sondern sie müssen auch durch alle erdenckliche Veranstaltungen, und sonderlich zu Nacht durch Ausstellung etlicher auf dem Bauch liegenden gesicherten Vorposten, den Uberfallungen vorkommen, wenigst die Halbschied der Mannschafft zu Nacht munter halten, eine Stunde vor Tag das Bataillon aufwecken, bis es eine Stunde Tag gewesen die Leute samtlich mit dem Gewehr in der Hand stehen, und in denen nahe zu der Contrescarpe avancirten Trenchéen die Helffte jeden Zugs die gantze Nacht durch wechselweise stehen und allesamt wachen lassen.

Niemand darff weder bey Tag noch Nacht das Gewehr aus der Hand setzen, jedoch ist solchergestalt des Tags was zu schlaffen erlaubt; Es muß aber Tag und Nacht von jedem Zug wenigst einer hin und wieder gehen und auf alles Acht haben, das Taback rauchen ist keinem oder doch nur gar wenigen zu erlauben, unweit eines Pulver-Magazins aber durchaus verbotten, wie dann auch, wann Munition durch die Trenchée getragen wird, alle Tabacks-Pfeiffen oder andere Arten vom Feuer vorher auszulöschen seynd.

Thut

Thut der Feind einen Ausfall, so macht sich das Bataillon gleich bereit über die Trenchée hinaus dem Feind entgegen zu gehen, massen in derselben die Gegenwehr gar schwer hergeht.

Bevor aber ausgeruckt wird, ist wohl Acht zu geben, ob es würcklich ein Ausfall oder nur eine angestellte List sey, die Bataillons ins freye Feld zu locken, um alsdann mit Stucken und kleinem Gewehr darauf feuren zu können.

Solte ein Bataillon so überfallen werden, daß es keine Zeit dem Feind entgegen zu gehen hätte, soll es sich hinter die Trenchée in Ordnung stellen.

Wann der Feind würcklich außfallt, wird ihm in Ordre de Bataille entgegen gezogen, mit ihm chargirt und wann er zuruck getrieben worden nicht verfolgt, sondern wieder ordentlich in die Trenchée eingeruckt.

Thut er anderwerts oder auf eine Batterie einen Angriff, ist ihm zwar nach Möglichkeit in die Flanque zu feuren, jedoch ohne expresse Ordre sich von seinem Posten nicht zu weit zu entfernen.

Wie nun sowohl zum feuren, als zu hurtiger Ubersteigung der Brustwehr erforderet wird, daß das Banquet in gutem Stand erhalten werde, so ist kein Bataillon, so dasselbe ruinirt hat, bevor es von demselben wieder repariret worden, abzulösen oder die Beschädigung dem in der Trnnchee commandirenden General zu melden, in allem Fall aber, da die Ehr und Sicherheit des Bataillons grossen Theils daran gelegen ist, selbst auszubesseren und in Stand zu setzen.

Ohne ausdrucklichen Befehl wird aus der Trenchée nicht gefeuret, wann aber eine Schildwacht was feindliches herannahen, oder zu recognosciren empor steigen siehet, kan mit Erlaubnuß des Bataillons

Com-

Commandanten zwar darauf gefeuret, muß aber demnach dem Commandanten der Trenchée gemeldet werden.

Wann aber ein General in der Trenchée vorbey ein Bataillon gehet, darff um keiner Ursachen willen geschossen werden.

Es soll auch vor niemand wer es auch seye aufgestanden, ins Gewehr gangen, Hüte abgenommen noch einige honners bezeiget werden.

Zum Sturm der Contrescarpe und der Brechen werden entweder die in den Trenchéen liegende Bataillons durch andere verstärcket, oder lauter frische dazu commandirt.

Der Sturm auf die Brechen kan nicht anders als durch Colonnen geschehen, der auf die Contresarpe wird sowol mit kleinen als grossen Fronten angestellet.

Auf welche Art aber? darüber seynd die Meynungen verschiedentlich; Etliche wollen daß man ohne einen Schuß zu thun gleich über die Palissaden hineinspringen, den Feind hinausjagen und seinen gefaßten Posten bis auf das äusserste behaubten solle. Andere wollen daß man erst Feuer geben und darauf gleich hinein springen, beyde aber seynd darinnen einig, daß man sich mit Feuren auf der Glacis nicht aufhalten solle. Noch andere wollen den Feind mit Granaten und schiessen hinaus treiben, welches letztere in Wahrheit nicht zu rathen wäre, wann man entweder mit Pelotons oder Gliedern feuren, stehen bleiben und wieder laden wolte, wo solchenfahls jedoch das feuren im Contremarche mit Gliedern zu 6. bis 8. hoch das bequemste seyn dörffte.

Weilen aber das, über die Palissaden, hinein springen nicht so leicht gethan als geschrieben oder gesagt

sagt wird / massen nicht ein jeder Soldat eine solche Fertigkeit zum springen / noch durch die vorgehaltene Bajonneten zu brechen hat / es daneben denen in Unordnung hinein gekommenen schwer ankommt, die in Ordnung alda auf sie wartende wegzutreiben / über das / wann der Feind eine doppelte Reyhe Palissaden gesetzet hat, wie zum öftern zu geschehen pflegt / alles springen vergeblich ist / und dann bey allen Sturmen auf Contrescarpen, sie mögen angestellet werden wie sie wollen / eine grosse und zuweilen erstaunliche Menge bräver Leuten todt geschossen wird / ist nichts bessers / wann es immermehr Zeit und Unständen leyden / als mit der Sappe hinein zu gehen / und das Leben vieler hunderten auch tausenden zu einem nöthigeren Gebrauch auf zubehalten.

Obiges ist von einer erforderlich besetzten rechten Vestung zu verstehen, bey kleinen und nur von Erde aufgeworffenen mit schwacher Garnison besetzten Wercken und Contrescarpen, kan obbesagter Sturm wohl einen guten Ausschlag gewinnen.

Auf dieselbe Art wie in die Trenchèe marchiret ist / wird auch nach geschehener Ablösung mit dem nach dem Ausgang stehendem Flügel angefangen hinaus zu marchiren; die detachirt gewesene Posten werden draussen erwartet oder folgen / damit das Bataillon nicht so lang warten darf / demselben nach.

Wären sie aber / ohne abgelöset worden zu seyn / auf ihren Posten stehen geblieben / muß hingeschickt werden.

Ubrigens ist denen aus der Trenchèe kommenmenden das Gewehr loß zu schiessen gar nicht zu gestatten.

25tes Stück.

Von den Marcketendern.

Es ist ein höchstschädlicher Mißbrauch die Marcketender mit grossen Abgaben zu beschweren / und dadurch vorsätzlich eine allgemeine Theurung zu verursachen.

Anstatt dem Soldaten das mühsame und beschwerliche Campagne-Leben nach Möglichkeit angenehm oder wenigst erträglich und durch Herbeyschaffung wohlfeiler Lebens-Mittel den Sold zu deren benöthigten Anschaffung / zu Erhaltung Gesundheit und Kräften zu erreichend zu machen / wird er durch die unnöthige Theurung in Verdruß / Widerwillen und in Unvermögen ihm die Nothdurft anschaffen zu können / gesetzt / erfolglich dadurch nichts anders als Desertion, Schwach- oder Kranckheit verursacht; So daß des Herrn Dienst und ein ganzes Regiment vom unterem bis zum oberen durch eines und anderen Eigennutz zu leyden hat.

Es soll derowegen ein jeder Marcketender / deren jede Compagnie einen haben mag / dem Obrist-Wachtmeister anstatt der Stich-Maaß Monatlich 1. fl. 30. kr. und die Metzger ihm von jedem Rind die Zunge / von kleinen Viehe aber nichts geben.

Der Profoß soll für seine Mühe von jedem Marcketenter monatlich 30. kr. / und von jedem Rind 1. Pfund Fleisch / und sonst nichts darüber haben.

Uber dieses soll von keinem Marcketender nicht allein nichts mehr gefordert / sondern wann er es schon freywillig geben wolte es nicht einmahl angenommen werden; Worauf der Commandant des Regiments oder Bataillons fest zu halten / und dafür zu stehen schuldig seyn soll.

Kein

Kein Unter-Officier noch Gemeiner soll marcketendern / denen Gemeinen aber / so ihre Dienst dabey thun und in Reyhe und Gliedern marchiren / soll Brandwein / Toback / Käse und dergleichen Kleinigkeiten im Regiment herum zu tragen und zu verkauffen erlaubt seyn.

Damit auch die Marcketender ihnen desto bessere Lebens-Mittel anschaffen / und um einen billigen Preis hergeben / auch der öfters mißvergnügte und argwöhnische Soldat nicht vermeine / daß das Verbott auf Eigennutz gegründet sey / soll niemand / wo die Lebens-Mittel nicht gut seyn solten / gezwungen werden sie von ihnen allein zu kauffen / sondern einem jeden frey stehen / dieselbe anzuschaffen wo er sie am besten und wohlfeilesten findet.

Auf daß durch Abgang der Zufuhren kein Mangel entstehe / ist bey Lebens-Straf zu verbieten / niemanden / wer es auch sey / so etwas zuverkauffen ins Lager bringt zu beleydigen aufzuhalten / zu vertreiben und noch weniger zuberauben. Wie dann auch gleicher Straf unterworffen seynd / welche sich an die Marcketender vergreiffen.

26tes Stück.

Von Cantonnirungen und Postirungen.

WAnn bey fruher oder spater Jahrs-Zeit / wegen zum campiren unbequemen Wetters / Regimenter oder Bataillons in das Feld oder wieder hinaus gehen / oder um die Aecker zu schonen nicht campirt werden mag / oder auf der Route keine Magazins aufgerichtet worden seynd / pflegt auf dem Marche cantonnirt zu werden.

Wann nun eine Armee auseinander gehen, und Regimenier oder Bataillons, zu Folg erhaltenen Marche-Routen, nach denen ihnen bestimmten Orten marchiren sollen, brechen dieselbe, nach Anweisung des 18. Stücks, aus dem Lager auf, lassen die beyde zu jedem Bataillon gehörige Feld-Stückel vor demselben herfahren, und nehmen entweder die Bagage zwischen sich, oder lassen sie unter Bedeckung eines erforderlichen Commando nachfolgen.

Solte der Feind noch in der Nähe oder es vor dessen Parteyen nicht sicher seyn, versteht sich von selbsten daß sowohl im flachen Feld, als insonderheit bey defileen, Waldungen, Dörfferen, eintzelen Häuseren und dergleichen Gegenden, alle vorerwehnte und sonst erdenckliche vorsichtige Veranstaltungen vorzukehren seynd.

Solte ein Wasser-Graben, Bach oder kleiner Fluß zu paßiren, die Brücke aber abgeworffen oder allda gar keine gewesen, aus den mitgeführten Pontons oder Materialien eine zu bauen, der Feind aber um es zu verhinderen jenseits postiret seyn, wäre vornemlich folgendes dabey zuerwegen:

Wann der Feind nicht an Mannschafft und Artillerie mercklich schwächer ist, wäre nicht rathsam in Angesicht seiner eine Brücke bauen zu wollen. Wäre er auch schon um ein gutes schwächer, hätte aber seiner Seits hohe Ufer und Anhöhen, dißseits hergegen wäre ein niedriger Boden, würde die Arbeit eben so schwer fallen.

Wäre bey sothaner Beschaffenheit schon eine Brucke da, so hat sie der Feind entweder gantz oder zum Theil abgetragen, und wann er Zeit gehabt sich noch dazu davor verschantzt; Weilen dann sein jenseitiges Erdreich das disseitige bestreichet, und er hingegen mit Nachdruck nicht beschossen werden kan,

hätte

hätte auch dieses mit dem vorigen fast einerley Bewandnuß.

Wann aber die paßiren wollende Bataillons entweder an der Zahl oder der Gattung der Mannschafft und Artillerie um ein merckliches stärcker seynd, ihrer Seits entweder einen dem gegenseitigen gleichen, oder noch höheren Ufer oder Boden haben, werden, (wann nicht durch List der Feind irre gemacht, und seiner unwissend des Nachts an einem anderen Ort eine Brücke geschlagen werden kan) recht- und lincker Hand, um ihm in die Flanquen zu feuren, und in der Mitten um ihn zu entfernen, Batterien gemacht, und indessen der Brücken-Bau vorgenommen, dabey sobald es thunlich etliche Mannschafft um jenseits Posten zu fassen und sich einzugraben, mittels eines dazu verhandenen, oder zugerichteten Fahrzeugs, hinüber gesetzt wird.

Solte es nöthig befunden werden, wird sothane Mannschafft verstärckt und das Retrenchement weiter extendiret, wo nicht? marchiren nach verfertigter Brücken die Bataillons, unter dem Schutz der Batterien und etlicher zu beyder Seiten gestelter und dem Feind in die Flanque feurender Mannschafft, hinüber, formiren sich auf jenseitigem Ufer, warten bis alles nebst der Arttillerie auch angelangt ist, vertreiben den Feind und setzen ihren Marche fort.

Im Fall sich der Feind am jenseitigen Ufer tieff eingegraben hätte, erfolglich die Bataillons nicht bis zum Wasser anrucken, noch der Brücken-Bau angefangen werden könte, wäre durch eine gleichmäßige vergrabung, wie vor einer belagerten Vestung, am Ufer Poste zu fassen, und bevor obiges bewerckstelliget werden könte, der Feind mittels erhöheter, bequem angelegter Batterien, Granaten, Kunst-Feuren, oder anderer dazu dienlich erachteten Mitteln zu

vertreiben, oder ihn vom Feuren auf den Brucken-Bau dadurch abzuhalten.

Was aber sonsten, bey allen dabey vorkommen könnenden Umständen, zu thun seye, gibt alsdann die Gelegenheit selber an die Hand.

Wann ein oder mehr Bataillons vor dem Dorf oder Land-Städtl, wo das Nacht-Lager seyn soll, anlangen, wird allda aufmarchiret, dasselbe und die Gegend recognoscirt, die Disposition darnach gemacht, die dazu erforderliche Wacht herausgezogen und formirt, postiret, und nach ausgestellten Schildwachten, formirten Compagnien, bestimmten Lärmen Platzen und ausgegeben Ordren mit klingendem Spiel hinein marchirt.

Zur Fahnen-Wacht wird gegeben, 1. Officier, 1. Feldwebel, 1. Corporal, 1. Tambour, 1 Pfeiffer und 20. Mann, welche in ein nächst an des Bataillons-Commandanten Quartier gelegenes Haus geleget wird, und beym Einmarche vor dem Bataillon hermarchiret, und die Fahnen in des Commandanten Quartier tragt.

Die Weege werden nöthigen falls mit zusammen gefahrenen Baurn-Wagen gesperret, alle Zugänge besetzt, die Schildwachten rund herum so ausgestellet, daß nichts ohne von ihnen gesehen zu werden zwischen ihnen durchpaßiren kan, und die gantze Nacht hindurch patrollen aussen herum geschickt, und sonsten solche Veranstaltungen gemacht, wie es ein geschickter und vorsichtiger Officier selber vor nöthig erachten wird.

Solte des Nachts ein nahe gelegenes Dorff oder Städtl vom Feind attaquiret werden, liegt zwar einem jeden Bataillon ob denen anderen zu Hülff zu kommen; Weilen aber der Feind um ein oder anderes Bataillon aus dem Quartier zu locken, und es

als-

alsdann mit einer grossen Macht zu überfallen öfters eine falsche Attaque anstellet / ist mit dem Hülff leisten nicht zu eylen / sondern vorher alles genau recognosciren zu lassen.

So bald ein Bataillon eingerucket / alles eingerichtet ist / und die Compagnien vor ihrer Hauptleuten Quartiere aufmarchiret stehen / wird unter anderen den Leuten angesagt / daß sie bey entstehendem Allarm sich allda wieder hurtig einzufinden haben / darauf werden die Billets ausgegeben und einem jedem nach seinem Quartier zu gehen erlaubt.

Ein jeder Hauptmann behält von seiner Compagnie einen Gefreyten mit 3. Mann zu Bewachung seiner Bagage bey sich / und schickt einen Gefreyten mit Ober- und Unter-Gewehr auf die Fahnen-Wacht zur Ordonnanz.

Auf dem Marche aber tritt alles wieder ein / und bleibt ausser der commandirten Escorte niemand bey der Bagage.

Wann vom Feind nichts mehr zu befahren ist / pflegen die Compagnien einzelweiß zu marchiren / also einquartiert und auf dem Marche die Bagage vorausgeschickt zu werden.

Solten Festungen oder grosse Städte zu paßiren seyn / und alle Compagnien dieselbe Strasse zu marchiren haben / werden sie an einem bestimmten Ort versammlet / alda wird das Bataillon formiret / und von dem Commandanten obbesagter massen durchgeführt.

Wann mehrere Compagnien an einem Ort liegen / commandirt alda der ältere Hauptmann / und schicket für sammtliche Compagnien, nebst einem von jeder Compagnie - Commandanten unterschriebenen dem Adjutanten zu überlieferen haben.

den Rapport-Zettel/ nur einen Gefreyten ins Staabs-Quartier auf Ordonnanz, welches sonst ein jeder allein liegender Hauptmann zu thun / und gleichfals mit scharfschultertem Gewehr und fliegendem Spiel in sein Nacht-Quartier zu marchiren / und vorbesagte Ordnung beym einquartieren zu beobachten hat.

Wann eine oder mehr Compagnien beym Staab liegen / führt die altere auf dem Marche die Fahnen / wann aber alda keine liegen / führt sie die Fahnen-Wacht.

Was die Postirungen betrift / so werden sie auf den Gränitzen zu Verwehrung eines feindlichen Einbruchs / entweder auf eine gewisse Zeit / oder den gantzen Winter hindurch an den angewiesenen Orten gehalten.

Diese liegen niemahls an ofnen Orten / sondern wann ihre Quartiere nicht schon befestiget seynd / schantzen sie sich selber ein / um einen Angrif bis zu Anlangung eines Entsatzes aushalten zu können.

Ihnen pflegen Versammlungs- oder Lärmen-Plätz benennet zu werden / wohin sie sich bey feindlichen Angriffen zusammen zu ziehen haben.

Sie seynd dadurch / daß sie dichte zusammen liegen / und beständig auf ihrer Huth seyn müssen / von den Winter-Quartieren unterschieden.

Wie sie sich alda zu verhalten haben / ist bey den aussen Posten und Commando angezeiget worden.

27tes Stück.

Von Ordonnanzen und Briefen.

Weilen niemand aus eigner Autorität noch in Ansehung seiner Persohn / sondern Kraft des von seiner gnädigsten Herrschaft erhaltenen Commando,

mando, in höchst derselben Nahmen commandiret/ werden von rechts wegen (sowohl unter Generalen als Staabs-Officiren) die von einem Officier eines höheren an einen eines geringeren characters, ergehende schriftliche Ordres, sowohl im Feld als in Besatzung durch so genannte Ordonnanzen, und nicht durch Briefe ertheilet.

Wiewohl einem jeden unverwehret bleibet/ auch durch Briefe commandiren zu mögen.

Wann nun auch ein Officier einen anderen von einem gleichen Character, wie er ist / vermög seiner Anciennität commandiret / geschiehet es zwar auch im Nahmen seiner Gnädigsten Herrschaft / so daß ihm von deswegen auch ein vollkommener Gehorsam gebühret / und er nöthigen Falls seinen Cameraden mit Arrest zu belegen berechtiget ist.

Weilen er aber in Ermanglung eines höheren Characters gleichsam nur eine entlehnete Autorität besitzet / angesehen er nach Endigung seines Commando seinem Cameraden wieder ganz gleich wird, erfordet die billige Bescheidenheit das er durch Breise commandire.

Dritter Theil.

Vom Dienst in Besatzung.

Ites Stück.

Von Einruckung in Garnison.

Wann ein Regiment oder Bataillon in ein Ort zur Garnison einrucken soll, schicket dessen Commandant, wehrendem Marche, etliche Täge vorher den Regiments-Quartiermeister oder einen derley Sachen kündigen Officier, nebst etlichen Fouriers und Fourier-Schützen mit einer Liste des würcklichen Stands voraus, um die benöthigte Veranstaltungen zu machen, und dasjenige was abgehen möchte herbey zu schaffen.

Solten mehrere Regimenter oder nicht zusammen gehörende Bataillons mit einrucken, werden um die Quartier oder Casarmen geloset.

Hätte das einmarchirende Regiment oder Bataillon ein anderes abzulösen, beziehet es des abgelöseten Quartier, und ist, wann dasselbe verwechslet seyn oder verwechslet werden wolte, ein anderes zu beziehen nicht schuldig.

Solte das Quartier nicht zureichend, nicht recht wohnbar oder sonst an einer Nothwendigkeit ein mercklicher Mangel oder Abgang seyn, ist mit Bescheidenheit um eine Remedyrung anzuhalten, solte aber sothanes Begehren nichts fruchten, hat der Regiments-Quartiermeister in Zeiten einen Fourier mit einem vollständigen schrifftlichen Rapport dem Regiment Commandanten entgegen zu schicken, damit derselbe, vor Ankunfft des Regiments, entweder selber

hinein

hinein reiten oder sonst seine Veranstaltungen darnach einrichten könne.

Wann das Regiment in Casarmen gelegt wird, hat der Regiments-Quartiermeister genau zu visitiren was darinnen zwar noch brauchbar, jedoch schadhafft oder abgenutzet an Fenstern, Thüren, Schlüsseln, Ofen, Betladen, Boden und dergleichen befindlich seyn möchte, eine richtige Verzeichnuß davon zu machen, und sie vom Casarmen-Verwalter schrifftlich attestiren zu lassen.

Welches auch ein jeder Compagnie-Commandant bey übernehmung und Bescheinung der Fournituren Stuck vor Stuck fleißig zu beobachten hat.

Kommt das Bataillon an ein Ort, wo kein Stadt-Commandant ist, und keine Casarmen seynd, ruckt es mit klingendem Spiel ein. Nachdem irgend aufmarchiret, die Compagnien formiret, die Wachten bestellet, und die vorläuffige Befehle ausgegeben worden, werden die Fahnen durch des Commandanten Compagnie in sein Quartier gebracht und darauf alle Compagnien ohne das Spiel zu rühren vor ihrer Hauptleuten oder Compagnie-Commandanten Quartier geführt, allda verlesen, die Billets ausgetheilet, und in die Quartiere geschickt.

Wären allda Casarmen, werden die Fahnen durch einen Zug vom Flügel weggebracht, nachdem derselbe in der Stille zuruck kommen, und wieder aufmarchiret ist, werden die Compagnien von dannen still in die Casarmen geführt.

Wird ein Regiment oder Bataillon in eine Vestung oder eine Stadt, wo ein Commandant ist, gelegt, wird dem Gouverneur oder Commandanten die Ankunfft des Regiments gemeldet, und über die Einruckung dessen Ordre abgehohlet.

Nachdem eingerucket, an dem angewiesenen Orth ausmarchiret, vom Gouverneur oder Commandanten abermahl Verhaltungs-Ordre eingehohlet und derselben nachgelebet worden, werden gewöhnlicher massen die Fahnen durch einen oder zwey Zügen vom Flügel in des Regiments-Commandanten Quartier gebracht, es wird eine Schildwacht dabey gelassen, oder eine andere dahin gestellet, und übrigens mit Einruckung in die Quartier oder in die Casarmen auf vorbesagte Art verfahren.

Weilen der Granadier-Marche sich nicht Regelmäßig zu den Fahnen schickt, können sie zwar wohl durch Granadiers, von Fuselier-Officiers geführet, gehohlet und weggebracht werden, weilen es sich aber auf dem Parade-Platz, wo alsdann die Granadier-Officiers zuruck bleiben müsten, nicht schicket, werden die Fahnen mit besserem Fug durch Fuselier weggebracht.

Wann eine Garnison eingerucket ist, läßt der Gouverneur oder Stadt-Commandant derselben eine schrifftliche Anzeig der Lärmen-Plätzen zustellen und dabey befehlen, daß sich ein jeder, sobald die Trommel gerühret wird, ehender aber nicht, mit Ober- und Untergewehr ohne Anfrage noch Anstand auf seinem ihm angewiesnen Ort einzufinden und daselbst, ohne von dannen zu weichen, weitere Ordres zu erwarten habe.

Weilen nun sothane Lärmen Plätze, wegen Feurs-Brunst, Aufruhr oder Feindes-Gefahr angewiesen werden, kan ersten falls ein jeder Officier, obschon die Garnison nicht zum löschen, sondern zu Verhütung allen Unheyls ausrucket, wann er dem nahe bey ihm auskommendem Feur widerstehen zu können erachtet, im Fall der Noth seine Leute das Gewehr niederlegen, und ohne weitere Ordre dieselbe zum löschen Hand anlegen lassen, wie sich dann auch andern Falls,

von

von selbsten versteht / daß dem Anlauf der Aufrührer / oder dem einbrechenden Feind / wann es Noth thut / ohne Anstand zu widerstehen sey.

Wann Commando aus einer Garnison geschickt werden / marchiren sie gleichwie die im Feld ohne Spiel rühren aus und ein / massen nur allein von Wachten / und von denen so Fahnen bey sich haben / das Spiel gerühret werden mag.

Weilen ein jeder mit seinem Sold auszulangen hat / und der so Schulden machet sich hart herausreisset / mancher dadurch auch nur liederlich gemachet wird / hat der Regiments-Commandant gleich nach der Einruckung dem Magistrat ansagen zulassen / daß von der Burgerschaft keinem weder Ober-Unter-Officier noch gemeinen das geringste zu borgen sey / und daß / wer es thut / keine Bezahlung zu hoffen haben solle. Wann aber jemand einem Officier was borgen wolle / er dessentwegen vorher bey dem Commandanten des Regiments anzufragen habe.

Damit nun sothanes Verbot nachmahls nicht abgelaugnet werde / ist darüber vom Magistrat ein schriftlicher Revers zu nehmen.

2tes Stück.

Wie die Gouverneurs, oder Statt-Commandanten, und die Garnisonen sich gegeneinander zu verhalten haben.

Die ganze Sache beruhet auf diesen beyden Gründen / als: 1. Alles was die Stadt / die Handhabung der Gerechtigkeit / und Erhaltung guter Ordnung betrifft / gehöret dem Gouverneur oder

Stadt-Commandanten / und was 2. das Regiment allein angehet / und dem vorigen nicht zu wieder lauft / kommt dem Regiments Commandanten zu.

Dem Zufolge haben erstere über den ganzen Dienst / in- und ausserhalb der Stadt / wohin ein Theil der Garnison zu commandiren seyn möchte / vollkommene Disposition, und das recht diejenige so dawider handlen oder nicht sauber in der Montur oder Gewehr / schmutzig / oder nachläßig auf dem Parade-Platz erscheinen / abmarchiren / oder auf den Wachten stehen / abzustraffen / unter welchen Straffen auch der innerhalb 24. Stunden auf eine bestimmte Zeit dictirte Arrest begriffen ist / und ihnen frey stehet den Verbrecher entweder auf ihrer / oder der Casarmen-Wacht / die dictirte Arrest-Täge aushalten zu lassen.

Sie geben nicht allein über das so auf Wachten geschehen oder unterlassen werden soll / sondern auch in Sachen / so die Stadt / den Dienst / die Gerechtigkeit und Ordnung angehet / nemlich über das / ausser der Zeit / aus den Casarmen lauffen / des Nachts durch Musicanten / mit Degen-Wetzen / Geschrey oder sonst auf andere Art auf den Gassen Lärmen machen / rauffen / die Bürger oder andere molestiren / jagen / fischen / Gärten oder Felder berauben / in der Stadt schiessen / und dergleichen bey der Parole oder zu anderer Zeit ihre Befehle und Verbotte aus / und Straffen alle diejenige so dawieder handlen.

Solches thun sie innerhalb 24. Stunden nach Willkühr / sowohl durch Spitz-Ruten / als Stock-Schläge / Eselreiten und dergleichen. Solten sie erstes nicht dem Regiment auftragen / sondern es durch die Wacht-Parade, und den Platz-Major thun lassen wollen / hat dieser entweder zu Pferd

mit

mit entblösstetem Degen / oder zu Fuß mit einem Gewehr in der Hand dabey zu commandiren. Wann aber die Sache innerhalb 24. Stunden nicht entschieden/noch abgethan werden könte / wird der Verbrecher dem Regiment zu Formirung des Procefs und der Abstraffung überliefert, welche Strafe so dann zu der Commandantschaft völligen Zufriedenheit dictiret und vorgekehret werden soll.

Ohne ihre Erlaubnuß darf weder mit Gewehr ausgeruckt / das Spiel gerühret / noch Schild-Wacht ausgestellet werden.

Weil sie wissen müssen in welchem Stand ihre Garnisonen seynd, darf nebst dem / daß / wann ein Officier länger als 24 Stund in Arrest gehalten und dessen wider entlassen wird / beydes zu melden ist / niemand ohne ihr Wissen und Willen beurlaubet werden.

Wann sie demnach dem Regiments-Commandanten nicht ein-vor allemahl eine gewisse Zahl beurlauben zu mögen erlauben, muß jedesmahl vermög Vorzeigung des Passes darum angesuchet / und wann es nöthig ein Thorpaß begehret / oder oben auf dem von Regiiments-Commandanten allein unterschriebenen Paß / nicht inwendig / ein Zeichen zum paßiren gesetzet / so dann so oft ein beurlaubt gewesener wieder kommt / es ihnen wann sie es verlangen gemeldet werden. Auf eben die Art wird verfahren / wann der Regiments-Commandant jemand zu verschicken hat.

Ob- und welche Unter-Officiers oder gemeine aus dem Thor gehen mögen / steht auch bey ihnen.

So werden auch die Ober-Officiers nur mit deren Genehmhaltung beurlaubt / keiner derselben darf ohne Urlaub eine eintzige Nacht aus der Stadt bleiben / und wann er über einen halben Tag daraussen

aussen seyn will / hat er darüber anzufragen; Ob- und auf wie weit / oder auf wieviel Stunden in Kriegs-Zeiten / bey Feindes Gefahr / einem Officier bey Tag hinaus zu gehen zu erlauben sey / steht bey dem Gouverneur oder Stadt-Commandanten.

Wann ein Todschlag / eine gefährliche Verwundung / oder sonst was das Leben verwircktes begangen wird / laßt der Stadt-Commandant nach dem Thäter greiffen / oder ihn vom Regiment abforderen und denselben gefänglich hinsetzen.

Wann zwischen der Garnison und Bürgern / Einwohnern oder Fremden / wie auch zwischen Officiers oder Gemeinen verschiedener Regimenter Händel und Schlägereyen vorgehen / ist der Gouverneur oder Stad-Commandant in der Sachen Richter. Er lässet sie untersuchen / darinnen selber oder durch andere ein Urtheil fällen / und ohne an einer gewissen Zeit gebunden zu seyn / die vom Militar-Stand / oder Fremde selber abstraffen / ohne sie zu dem Ende den Regimentern zu übergeben gehalten zu seyn.

Wann es aber nur Klagen betrift / folgt der Kläger der Obrigkeit des beklagten / nemlich ein klagender Bürger meldet sich zu erst beym Officier der ersten Instanz, ferner nöthigen Falls beym Regiments Commandanten / und dann beym Gouverneur oder Stadt-Commandanten; Hingegen einer von der Garnison bringt bey den Staabs-Officiern seine Klagen vor / der Regiments Commandant läßt sie an den Magistrat und nöthigen Falls an den Gouverneur oder Stadt-Commandanten gelangen / und endlichen bleibt einem jeden / gravirt zu seyn vermeynenden Theil / die Belangung des Churfürstl. Hof-Kriegs-Raths unverwehret.

Ferner folgt aus obigem Grund / daß ein Gouverneur

verneur oder Stadt-Commandant berechtiget seye/ ausser vorbesagten Stucken / auch das fouragiren / Holtz hohlen / verbottene Waaren oder Victualien einzuführen / leichtfertige Weibs-Bilder in den Quartieren oder in den Casarmen zu halten / die Leute auf den Land-Strassen zu molestiren / und dergleichen zu verbieten / und erfolglich die Ubertretter abzustraffen habe.

Damit die Garnison nicht über vermögen mit Diensten beschwehret/ noch auch an einer Nothwendigkeit etwas versaumet werde/ seynd der Commandantschaft monatlich / und auf begehren öfters richtige Dienst-Tabellen mit Bemerckung der Beurlaubten / Krancken / Undienstbaren / und allen übrigen Abgangs einzugeben.

Wann es verlangt wird / ist der Obrist-Wachtmeister täglich die Parole abzuholen / und wegen Ausruckungen zum exerciren / Begräbnussen oder anderer Vorfallenheiten selber anzufragen / und was von einiger Erheblichkeit ist / zu rapportiren schuldig. Solte aber von dem Gouverneur oder Commandanten die Parole nebst der Ordre an den Platz-Major gegeben werden / seynd die Majors der Regimenter sie allda selber abzuhohlen nicht schuldig / sondern lassen es durch ihre Adjutanten verrichten. Gleiche Bewandnuß hat es damit wann ein gleichen oder geringeren Characters als die Majors Commandant wäre.

Diesem ist übrigens noch beyzufügen/ daß/ weilen die Gouverneurs- oder Stadt-Commandanten nicht vor ihre eigene Persohn / sondern anstatt und im Nahmen der Durchleuchtigsten Herrschaften das Commando führen / sie mit Recht begehren können / daß sowohl Staabs- als andere Officiers sich zum öftern bey ihnen sehen lassen/ und nach Gestalt beyderseitigen Characters ihre Aufwartung machen.

Wie

Wie auch daß an obigen allen nichts hindere, wann schon der Commandant eines viel geringeren Characters als der etwann anwesende Regiments-Inhaber oder der Regiments-Commandant wäre, daß derselbe, ob er schon vor seine Person jenem nicht unterworffen, dannoch wann er verreisen will oder wieder kommen ist, es sothanem Stadt-Commandanten melden zu lassen, und zu Unterhaltung einer zum Herren-Dienst hoch-nöthigen guten Verständnuß, bey demselben zuweilen um somehr einen Besuch abzustatten schuldig sey, als er solchen zu erwiederen nicht ermanglen wird.

Alles was hievor von der Verhaltung gegen denen Gouverneurs und Stadt-Commandanten gesagt worden, ist in kleinen Garnisonen auch gegen denen commandirenden Officieren zubeobachten.

Was nun die Garnisonen betrifft, so folget aus Anfangs angeführtem Grund, daß ein Regiments-Commandant über Bürger und Einwohner gar keine Jurisdiction, noch sich in den Dienst der Garnison oder die andere der Stadt-Commandantschafft zukommende Rechte zu mischen, und nur das jenige so das Regiment betrifft zu besorgen habe.

Wann aber, obschon auf den Wachten stehende, Soldaten mit dem Gewehr, Wendungen, Hute aufsetzen und dergleichen, sich nicht recht nach den Exercitien verhalten solten, seynd die Officiers desselben Regiments nicht allein befugt, sonderen schuldig die Fehler unter der Hand zu corrigiren, jedoch keiner Schildwacht das Gewehr aus der Hand zu nehmen.

Die Jurisdiction des Regiments darinnen keine Stadt-Commandantschafft einen Eingrif zu thun hat, bestehet darinnen: daß der Regiments- oder Batail-

lonse

lons-Commandant die Fahnen in seinem Quartier habe, und in den Casarmen eine nur vom Regiment dependirende Wacht unter Commando eines Corporals halten möge;

Daß alles was die oeconomie oder Wirthschafft, Montur, Gewehr, Regiments-Munition, Besoldungen, Brod, Fourage, Exercitien, Disciplinen und Straffen betrifft, ausser was besagtermassen der Commandantschafft zu kommt, von ihm allein abhangen.

Daß er die Rauff-Händel, das Vollsauffen, Spielen, Huren und alle dergleichen unter dem Regiment vorgehende Laster zu verbieten und abzustraffen habe, erfolglich die deßwegen von den Wachten in Arrest genommene abzuforderen, und auf die Casarmen-Wacht führen zu lassen, berechtiget sey.

Ob nun auch schon vorbesagter massen der Gouverneur oder Stadt-Commandant denjenigen, so einen anderen entleibet oder gefährlich verwundet, greiffen, und ebenfalls die eingebrachte Deserteur einlegen zu lassen befugt ist, wird doch der gantze Proceß nicht von der Stadt Commandantschafft, sondern vom Regiment geführet und darinnen dem Befehl des Churfürstl. Hof-Kriegs-Raths gemäß verfahren.

Wann der Regiments-Commandant jemand mit Eselreiten, am Pfahl stehen oder Stock-Haus-Arrest abstraffen will, läßt er bey der Stadt-Commandantschafft dazu Erlaubnuß begehren, welche ihm nicht verweigert wird, wo er dann nach vollzogner Straff den Abgestrafften wieder nach der Casarmen-Wacht zu schicken, und den Arrestanten aus dem Stock-Haus wieder heraus zu nehmen berechtiget, bey der Commandantschafft aber deßwegen Rapport thun zu lassen schuldig ist.

Wie dann auch, wann jemand in vorbesagtem Fall von

von der Commandantschafft gefänglich hinein gesetzet worden, nach geendigter Sache, auf Vorzeigung der vom Hof- Kriegs- Rath an das Regiment ergangener Ordonnanz oder Befehls, der Arrestant wieder verabfolget wird.

Wann zum Exerciren, zu einer Begräbnuß, zur Execution oder zum Gassenlauffen entweder in- oder ausserhalb der Stadt auszurucken ist, laßt er des vorigen Abends von der Stadt- Commandantschafft dazu Erlaubnuß begehren und nach verrichteter Sache es wieder melden.

Solte die Garnison gar zu starck mit Diensten beschwehret und dem Soldaten nicht die zweyte weniger die dritte Nacht frey gelassen werden, ist der Regiments- Commandant befugt mit aller Bescheidenheit deßwegen Vorstellung zu thun, und um Remedyrung zu bitten; Fände er aber kein Gehör, ist ihm erlaubt, jedoch mit Vorwissen der Commandantschafft, beym Churfürstl. Hof- Kriegs- Rath seine Beschwerden anzubringen, indessen aber so wenig in diesem, als in allen anderen Stucken sich auf einige Weise dem Commando zu widersetzen befugt; In welchen Fällen aber es einer Garnison nicht allein erlaubt, sondern sie es allerdings zu thun schuldig sey, davon wird bey der Verhaltung der Commandanten in belagerten Orten gehandlet werden. übrigens bleibt das Commando allezeit beym Garnisons - Staab. Dem zu Folge, in Abwesenheit des Gouverneurs oder Commandanten der Platz-Major, oder Platz-Hauptmann ꝛc. indessen das Commando hat, ohne daß Officiers von der Garnison sich darein mischen mögen.

Wann übrigens ein Gouverneur oder Stadt- Commandant sich aus seiner Festung oder Stadt begibt, überlaßt er seinem Commandanten oder Platz- Major indessen das völlige Commando, ohne ihnen

auf einige Zeit die Parole hinterlassen, noch von ihnen, wehrender seiner Abwesenheit, Rapports forderen zu mögen.

Weilen jenen aber insonderheit die Festungen oder Städte gnädigst anvertrauet seynd, so hebet ihre Abwesenheit ihr Commando nicht auf, sondern gleichwie sie ihren Nachstehenden eine Generale instruction über das, so in ihrer Abwesenheit zu thun wäre, hinterlassen mögen, also haben sie auch abwesend zu befehlen, und die interims-Commandanten seynd auch in wichtigen Fällen (wann es wegen Zeit und Ort thunlich) bey ihnen darüber anzufragen schuldig.

3tes Stück.

Von Aufziehung der Wachten.

Die Zeit wann die Wachten aufziehen und ablösen sollen (welches wenigst in Friedens Zeiten allezeit Vormittags geschehen soll, damit die Abgelösete längstens vor 12. Uhr wieder in ihren Quartiren seyn können) wird von der Commandantschafft bestimmet, nach welcher sich alle Tambours und Pfeiffer, so nicht auf den Wachten stehen, eine halbe Stunde vorher bey der Haupt-Wacht versammlen, und sodann die Vergatterung durch die gewöhnliche Gassen biß zum Parade-Platz schlagen, nachdem sie allda Front nach den Linien gemacht und aufgehöret zuschlagen, laßt der Regiments-Tambour sie rechtsumkehren, mit übergehenckten Trommeln heimgehen, und die, so auf die Wacht kommen, 2. Schritte vor der ersten Linie biß auf weitere Ordre stehen.

Wo die Leute in den Casarmen liegen, wird nur nach dem Parade-Platz marchirt, und allda nach Willkuhr Vergatterung geschlagen.

Wann die Soldaten bey den Bürgern liegen / versammlen sich die von jeder Compagnie auf die Wacht commandirte / eine Stunde vor der Vergatterung / vor ihres Commandanten Quartier / werden alda zu 3. hoch gestellet / vom Hauptmann / Lieutenant und Fähndrich deren Montur, Gewehr / Munition, und alles was zur Sauberkeit oder eines Soldaten zierlich- und nothwendiger Rüstung erfordert wird / visitirt und darauf durch einen Unter-Officier vor des Regiments oder Bataillons Commandanten-Quartier / zum Sammel-Platz samtlicher vom Regiment auf die Wacht kommender Mannschaft / geführt.

Wann dieselbe alda nach dem Rang der Compagnien aufmarchiret / das Gewehr nach einer jeden Ankunft zum Fuß gesetzet ist und sich samtliche / nicht anderwerts im Dienst stehende / Officiers dabey eingefunden / nochmahlen in Gegenwart des Obrist-Wachtmeisters alles revidiret haben / läßt der Adjutant das Gewehr schultern / machet die Reyhen voll / theilt die Parade in erforderliche Züge ab / läßt die Unter-Officiers dabey eintretten / die übrige hinten schliessen / das Gewehr presentiren / und überliefert dem Hauptmann / oder in dessen Ermanglung dem ältesten Lieutenant die Parade.

Alsdann nehmen die übrige auf die Wacht kommende Officiers das Sponton, und rangiren sich nach ihrem Rang.

Der Hauptmann läßt darauf das Gewehr schulteren / und etwas von den Hand-Griffen / besonders die Ladung mit denen Tempo und auch ohne Tempo, auf das geschwindeste machen.

Wann solches geschehen / läßt er das Gewehr zum Fuß setzen / meldet sich beym Regiments-Commandanten und fragt an ob er noch was zu befehlen habe?

Sobald dann die Vergatterung zu schlagen angefangen wird / läßt er wieder presentiren / schultern / darauf rechts oder lincks um machen, und marchirt, mit dem ersten in der Fronte stehen gebliebenen Zug / in der Stille nach dem Parade - Platz ab / marchirt alda nach dem Rang des Regiments auf / läßt das Gewehr zum Fuß setzen / und meldet sich bey dem Platz - Major.

Würde mit einer Fahne aufgezogen / wird / wann sie aus des Regiments Commandanten Quartier hervor getragen wird / das Gewehr presentirt, Marche geschlagen / und die Fahne entweder im Futeral / oder doch nicht eher bis auf dem Parade Platz fliegen gelassen.

Der Fändrich stellt sich damit vor den ersten Zug / und hinter denselben 2. Tambours und 1. Pfeiffer / so nicht bey der Vergatterung gewesen / und hiezu bey der Parade behalten worden seynd / mit überhenckten Spielen / wann wieder geschultert worden / stellt sich der Hauptmann vor den Fähndrich und marchirt still ab.

Wo die Leute in Casarmen liegen / wird alda Compagnie Weise ausgeruckt / visitirt, die ganze Parade formirt, ein Theil der Hand - Griffen gemacht / und übrigens alles beobachtet / was eben gedachtermassen vor der Compagnie und des Regiments - Commandanten Quartieren geschehen sollen.

Es werde aber die Parade gestellet wo sie wolle / so ist darauf anzutragen / daß sie zwar zu rechter Zeit / um mit Aufhörung der Vergatterung auf dem Parade - Platz stehen zu können / jedoch nicht zu fruhe ausrucke / und die Leute dadurch unnöthiger Weise ermüdet / und besonders im kalten Winter oder bey grobem Wetter nicht zu lang aufgehalten werden.

Wann disfalls mit einer Fahne aufgezogen wird / so wird ein Lieutenant und Fähndrich vom Parade-Platz mit einem Zug vom Flügel zu derselben Abhohlung commandirt ; Dieser marchirt in der Stille ab / und solcher Gestalt auch vor des Regiments-Commandanten Quartier auf.

Wann aber die Fahne durch den Fähndrich heraus getragen wird / läßt er das Gewehr presentiren / Marche schlagen / dann wieder schultern / und marchirt mit klingendem Spiel nach dem Parade-Platz zuruck / alwo / nachdem alda der Fahne die gewöhnliche Ehr erwiesen worden / der Fähndrich sich mit derselben vor den ersten Zug der Haupt-Wacht stellet.

Wann alle besondere Paraden auf dem Parade-Platz aufmarchirt stehen / stellen sich die auf die Wacht kommende Officiers, ohne Spontons hinter den Platz-Major, und derselbe läßt alsdann das Gewehr schultern / und sowohl Bataillons als Compagnien allemahl in etwas ihren Stand veränderen / damit nicht dieselbe Bataillons oder Compagnien immer auf einen und denselben Posten kommen / und demnach abtheilen / da indessen die Lieutenants und Fähndrichs sich um die Posten vergleichen. Wann alda Officiers gleichen Characters und gleicher Anciennität befindlich wären / losen sie / für dasmahl allein / um den Vorzug; Welches auch bey allen Commando statt hat.

In Frontier- oder anderen einer feindlichen Unternehmung exponirten Städten wird noch über das / durch Dopplierung Reyhen und Glieder / die Parade durch einander vermischet / und von den Lieutenants und Fähndrichs / im Beyseyn des Platz-Majors, um ihre Posten geloset; wo alsdann kein Officier bey Straf der Cassation noch ein Unter-

Officier, bey willkührlicher schwerester Straf ohne expresse Erlaubnuß des Gouverneurs oder Stadt-Commandanten / seinen Posten vertauschen mag / wann es der Platz-Major auch schon nicht nur erlauben / sondern ihn sogar dazu hätte bereden wollen.

So ist auch solche Vertauschung der Posten durchgehends zu allen Zeiten und aller Orten verbotten / und derjenige so darwieder handlet / vom Gouverneur oder Commandanten / nach Willkühr ab-abzustraffen.

Zu Abtheilung der Wachten stellet sich der Platz-Hauptmann / Lieutenant, oder Adjutant zwischen das hinterste Glied und die Unter-Officiers / und commandirt:

Unter-Officiers nach der Mitten rechts und linckssum! Marche! halt! Front!

Nachdem er sie abgetheilet / und ihnen ihr Posten angezeigt hat / commandirt er:

Nach den Flügeln rechts und linckssum! hinter eure Posten Marche!

Wann sie dahin kommen / machen sie von selbsten Front. Der wieder vor dir Fronte getrettene Adjutant fangt sodann vom rechten Flügel an abzutheilen / und ruft jedesmahl dem dahinten stehendem Unter-Officier zum eintretten zu.

Wann der Adjutant von der geschehenen Abtheilung dem Platz-Major Rapport gethan / commandirt dieser mit abgezogenem Huth:

Herrn Officiers nemmt euere Posten!

Darauf jeder Officier vor seinen Posten tritt / und das Sponton neben den Fuß setzt.

Zu gleicher Zeit trettten die vor der ersten Linie gestandene und daselbst vom Regiments Tambours

schon abgetheilte Tambours auch bey ihren Posten ein. Alsdann zieht der Platz-Major entweder zu Pferd den Degen / oder nimmt zu Fuß ein Gewehr oder Sponton in die Hand und commandirt:

Gebt achtung! Presentirt das Gewehr! Tambours schlagt zum Gebett!

Ferner: Schultert das Gewehr!

Wann der Platz-Major dem Hauptmann die Ordre zum Abmarche gegeben / stellt sich derselbe vor die Mitte der Parade, und commandirt:

Gebt achtung! die Parade soll marchiren! Presentirt das Gewehr! schultert das Gewehr! rechtsum!

Nachdem dieses geschehen / und der erste Zug in der ersten Front gestehen geblieben ist / stellt er sich vor denselben / marchirt ab / läßt im marchiren die Reyhen schliessen / die folgende auf dasselbe Ort ankommende / und im anrucken die Reyhen schliessende Posten / machen auch alda Front und marchiren nach ihren Posten / oder läßt nach Gelegenheit des Ort oder Verordnung des Gouverneurs, die Parade sich mit Zügen schwencken / welches doch bey Wachten gar selten zu geschehen pflegt.

Der Platz-Major tritt vorher auf den rechten Flügel / und schreibt die vorbey marchirende Ober- und Unter-Officiers, so einen eigenen Posten haben / und wo sie auf die Wacht kommen / auf / thut darauf dem Gouverneur oder Commandanten Rapport. Solte kein Platz-Major, sondern ein Platz-Hauptmann oder Platz-Lieutenant auf der Parade seyn / und ein Hauptmann aufziehen / wird zwar auch vorbesagter massen verfahren / wann aber die Parade abgetheilet worden ist / sagt der

Platz-

Platz-Hauptmann oder Lieutenant: Herr Hauptmann die Parade ist abgetheilet.

Darauf nimmt dieser nebst den übrigen Officiers das Sponton, und sagt:

Herrn Officiers nemmt eure Posten!

Wann solches geschehen läßt er / mitten vor der Parade stehend / das Gewehr presentiren / zum Gebett schlagen / wieder schultern und abmarchiren.

Zöge kein Hauptmann auf / und ein Platz-Hauptmann commandirte die Parade, verfahret er eben so / wie vom Platz-Major gemeldet worden ist.

Commandirte ein Platz-Lieutenant die Parade, machet es der älteste Lieutenant, wie es der Hauptmann vorbesagter massen / bey einem Platz-Hauptmann / zu machen hat.

Wann die zur Wacht commandirte von jeder Compagnie, es sey vor der Hauptleuten Quartier oder vor den Casarmen gestellet werden / müssen alle Officiers der Compagnie, so nicht anderwerts in Diensten stehen / dabey gegenwärtig seyn.

Wann die Parade vor des Regiments-Commandanten Quartier aufmarchiret / findet sich nebst denenselben auch der Obrist-Wachtmeister jeden Bataillons dabey ein.

Läge das gantze Regiment alda / verrichtet es der Obrist-Wachtmeister der den Tag hat.

Gleicher Gestalt verfügt sich der Obrist-Wachtmeister / wo nicht allemahl mit allen / ob sie es schon zu thun schuldig seynd / jedoch mit den meisten Officiern nach dem Parade-Platz und bleibt daselbst / bis die Wachten abmarchiret seynd.

Nach der Stärcke der Wachten wird die Zahl der Zügen und Gliedern eingerichtet / und bey klei-

nen Wachten dahin gesehen daß wo nicht vier, doch zum allerwenigsten 3. Mann in ein Glied kommen, erfolglich eine Unter-Offiicers-Wacht von 12. Mann mit 3., eine von acht oder sechs nur mit zweyen Gliedern marchiren kan, welches auch bey allen Commando statt hat.

4tes Stück.

Von Ablösung der Wachten.

Es soll kein Officier sich weigern, einen geringern Characters, es sey auf Wachten oder Commando, gewöhnlicher massen abzulösen, noch von demselben sich ablösen zu lassen; Wann aber ein Officier gleichen Characters mit dem ablösenden oder abziehenden dabey befindlich wäre, mag die Ablösung durch dieselbe geschehen.

Wann der Officier der alten Wacht die neue nahe ankommen siehet, erwartet er dieselbe unter geschultertem Gewehr, läßt, wann dieselbe sich auf ungefehr 30. Schritte genähert, das Gewehr presentiren und Marche schlagen, und bleibt biß zum Abmarche auf seinem Posten stehen.

Die neue Wacht marchirt dergestalt gegen die alte, daß sie mit den Flanquen gegen derselben zu stehen kommt.

Wann alda Halt gemachet und von den Tambours mit schlagen eingehalten worden, commandirt der Officier der neuen Wacht: Gebt Achtung! rechts (oder lincks) vorwerts schwenckt euch in ein Glied! Marche! Nachdem ferner: Presentirt das Gewehr! Wehrendem beyderseitigen presentiren, überlieferen die hervortrettende Ober- und Unter-Officiers einander die Posten, und was sonsten auf der Wacht zu ver-

beobachten ist, und wann sie wieder zuruck getretten, lassen sie beyderseits das Gewehr schultern.

Dann commandirt der Officier der neuen Wacht: Gefreyten hervor! (solten deren etwan mehr als nöthig vorhanden seyn, werden die überflüßige wieder einzutretten beordert und unter die Gemeine numerirt) Nachdem dieselbe mit geschultertem Gewehr bis auf 3. Schritte hervor getretten, wird ferner commandirt: Nach der Mitten rechts und lincksum! Marche! Halt! Front! Das Gewehr hoch in den rechten Arm! So mit den erforderlichen Tempo zu machen ist.

Nachdem alsdann der Unter-Officier, auf Befehl des Officiers, die Wacht numerirt, und es denen, so zur Ablösung austretten sollen, angesagt hat, commandirt der Officier: Ablösung Marche! Wann diese 2. Schritte heraus getretten, weiset er jedem Gefreyten seinen Theil an, und unterrichtet sie in dem was sie zu thun haben.

Wann dann jedem Gefreyten einer von der alten Wacht mitgegeben worden, stellet er sich vor seine Ablösung, läßt rechts oder lincks schwencken, und marchirt damit, wann es nicht über 3. Mann seynd, in einem, wo deren mehr in 2. Gliedern ab, da indessen die vor dem Gewehr stehende Schildwacht (wozu keine neue, sondern alte und kündige Leute zu nehmen seynd) sich selber aufführet.

Wann dann nach abmarchirter Ablösung die neue Wacht wieder rangiret worden, lassen beyde Wachten, biß zur Wiederkunfft der abgelöseten Posten, das Gewehr zum Fuß setzen.

Wehrender Zeit gehet ein Unter-Officier in die Wacht-Stube, siehet nach den Arrestanten, und was sonst alda nachzusehen und zu überlieferen ist.

Sobald die abgelösete Posten bey der alten Wacht wieder eingetretten seynd, und die Wacht wieder abtheilet worden ist, läßt sie der Officier nach geschultertem Gewehr in Zug-Ordnung schwencken, und marchiret mit klingendem Spiel ab.

Ungefehr 50. Schritt von dannen läßt er den Tambour inhalten, und commandirt: Halt! Presentirt das Gewehr! Nachdem er nach denen Tempo die Bajonnets abnehmen, und an ihr Orth bringen lassen, commandirt er ferner: Verkehrt schultert das Gewehr! Und läßt die Leute, ohne vor gute Wacht zu bedancken, noch den Tambour abschlagen zu lassen, heimgehen oder in die Casarmen führen.

Der Officier der neuen Wacht, nachdem er beym Abmarche der alten das Gewehr presentiren und Marche schlagen lassen, läßt, wann dieselbe biß auf 30. Schritte entfernet ist, das Gewehr schultern, rechts oder lincksum machen, auf den Platz der alten Wacht rucken, das Gewehr presentiren, niederlegen, anlähnen oder nach Befinden aufhencken.

Solte wegen vorhandenen engen Geländern die Ablösung durch obgedachte Schwenckungen nicht geschehen können, ist sich durch Abfallung mit Gliedern nach des Orts Gelegenheit zu richten.

Ober- oder Unter-Officiers, so ausserhalb dem Stadt-Thor auf der Wacht gestanden, lassen die Wacht nicht eher auseinander gehen, biß sie auf 50. Schritte das Thor paßiret seynd.

Wäre mit einer Fahnen aufgezogen worden, wird sie allezeit aufgewickelt vor die Mitte der Wacht gepflantzet, und bey der Ablösung marchirt die abgelösete Wacht mit klingendem Spiel damit vor des Regiments-Commandanten Quartier, läßt allda das Gewehr presentiren und Marche schlagen, die Fah-

ne

ne hineintragen, dann wieder schultern, und marchiret bey Zuruckkunfft des mit dem Sponton wieder beygetrettenen Fändrichs in der Stille biß auf 50. Schritte ab, läßt allda halten, presentiren, die Bajonnetten abnehmen, verkehrt schultern, und die Leute auseinander gehen, oder in die Casarmen führen.

5tes Stück.

Von Ablösung der Schildwachten, deren und der Anmelder Verhaltung.

WAnn zur Ablösung-Zeit die Schildwacht vor dem Gewehr rufft: Abgelößt! trit der Unter-Officier mit den Gefreyten hurtig heraus, rufft denen Numeren, so abzulösen haben, läßt sie das Gewehr, nachdem es niedergelegt, angelähnet oder angehenckt ist, mit gewöhnlichen Tempo ergreiffen, presentiren, schultern, sich rechts oder lincks richten, und einen jeden Gefreyten mit seinem Antheil ordentlich schwencken und abmarchiren, da indessen die vor dem Gewehr zu stehen kommende Schildwacht sich mit gehörigen Tempo selber aufführt und ablöset.

Wann der Gefreyte biß auf ungefehr 15. Schritte zu dem ersten abzulösenden Posten kommt, presentirt dieser das Gewehr.

Der Gefreyte marchirt sodann entweder vorwerts, oder durch rechts- oder Lincks schwencken mit seiner Mannschafft auf 5. biß 6. Schritte vor dem Posten auf, commandirt: Ablösung Marche! Und wann der so ablösen soll, biß 3. Schritte hervor getretten, ferner: Presentirt das Gewehr!

Nachdem der alte dem neuen Posten alles was allda zu beobachten, von Wort zu Wort, überliefert hat, commandirt der Gefreyte: Schul-

Schultert das Gewehr! Marche!

Dann tritt der neue Posten auf den Platz des alten / und dieser auf den Platz wo der neue ausgetretten ist / beyde stehen alda mit unveränderter Front, bis der Gefreyte Front commandirt; wo alsdann beyde Posten rechts umkehrt Front machen / und indessen die übrige Mannschaft unter geschultertem Gewehr gestanden ist.

Wann der Gefreyter wieder abmarchiret / presentirt der alte Posten das Gewehr / und wann jener bis auf 15. Schritte entfernet ist / schultert er es oder setzt es zum Fuß.

Wie dann auch sowohl alle übrige einfache als doppelte Posten eben so abgelöset werden.

Diejenige Schild-Wachten / so vor den Quartieren derjenigen stehen / denen ins besonder Schild-Wachten mit Bajonnets gebühren / ruhen anstatt zu presentiren auf dem Gewehr.

Wann nach geschehenen Ablösungen der Gefreyter mit der abgelöseten Mannschaft wieder zur Wacht kommt / marchirt er mit derselben gegen denen / von den vorher abgeführten / leer gelassenen Platzen ordentlich auf / läßt einrucken und Front machen / nachdem es nach der Lage des Gewehrs und Beschaffenheit des Orts erfordert wird / Ferner presentiren und nach gestalten Sachen niederlegen / anlähnen oder anhencken / rechts umkehren / rechts oder linckSum machen / und marchiren.

Wann mehrere als ein Gefreyter die Posten aufführen / lassen die zu erst wiederkommende denen folgenden / soviel möglich nach der Ordnung der Numeren, Platz und jeder Gefreyter stellet / so bald seine Mannschaft das Gewehr abgelegt / das seinige mit gehörigen Tempo auch wieder auf seinen Platz.

Wie

Wie die Schild-Wachten sich auf ihren Posten zu verhalten haben / ist / soviel überhaupts davon gesagt werden mag / im zweyten Theil bey der Verrichtung eines gemeinen Soldaten bereits angezeiget worden.

In Kriegs- und Pest-Zeiten / wie auch in rechten Festungen wegen verschiedenen Ursachen in Friedens-Zeit / wird zur Schild-Wacht zum äussersten Schlag-Baum auch ein Gefreyter mit dem Gewehr beym Fuß gestellt; wann dieser in Kriegs- oder Pest-Zeiten fahrende oder reitende Fremde ankommen sieht / ziehet er den Schlag-Baum und ruft der Schild-Wacht vor dem Gewehr zu.

Der Ober- oder Unter-Officier von der Wacht nebst dem Thor-Schreiber fordern sodann dem reisenden den Paß ab / und fragen / wann es damit richtig / wer er sey? wie er heisse? was er bediene? in welchen Diensten er stehe? ob, was, und wie lang er in der Stadt was zu verrichten habe? und wo er einkehren werde?

Wann bey allem kein Anstand ist / wird der Schlag-Baum aufgezogen / und der Fremde in die Stadt gelassen.

Wäre es jemand von Distinction, wird der Rapport-Zettel gleich durch einen Anmelder zur Haupt-Wacht / und von dannen dahin er gehöret / geschickt.

Die übrige aber wann sie gebührend examiniret / und demnach eingelassen worden / werden in die gewöhnliche Thor-Zettel geschrieben.

Wäre vor demselben ins Gewehr zu gehen / erweiset ihm die Wacht sothanne gebührenhe Ehr.

Wo in Friedens-Zeiten in Festungen Gefreyte am Schlag-Baum stehen / werden die Fremde / ohne vor dem Schlag-Baum aufgehalten / viel-

weni-

weniger ihnen Pässe abgefordert zu werden / vom Gefreyten zum Thor-Schreiber / oder nach Gelegenheit des Orts zur Wacht geführt / und alda vorbesagter massen befragt / welches auch solcher Gestalt an Orten / wo keine Gefreyte stehen / auf zuruffen der Schild-Wacht also beobachtet wird.

Kommt Mannschaft mit Gewehr an / zieht der Gefreyte gleichfals den Schlag-Baum zu / läßt sie bis auf Ungefehr 50. Schritte halten / und ruft die Wacht heraus.

Wann sie im Gewehr steht / wird ein geschickter Gefreyter mit 2. oder 3. Mann / um besagte Mannschaft vorläuffig zu examiniren / und den dabey commandirenden Ober- oder Unter-Officier zur Wacht herein zuführen / abgeschickt.

Ist dann die Mannschaft von der Garnison, wird sie herein gelassen / und es der Haupt-Wacht gleich gemeldet.

Wäre sie aber von andern Regimentern oder Fremden Trouppen, wird sie nicht ehender eingelassen / bis es gemeldet worden / und vom Gouverneur oder commandanten dazu Ordre eingelauffen ist.

Wobey sich dann von selbsten versteht / daß die Wacht / bis die Mannschaf vorbey paßiret ist / im Gewehr stehen zu bleiben / und wann verkehrt oder scharf geschultert, mit oder ohne Rührung des Spiels marchiret wird / sich auf gehörige Art dabey zu verhalten hat.

Was übrigens paßiren und nicht paßiren zu lassen / oder sonsten zu gebieten und zu verbieten sey / hangt von des Gouverneurs oder Commandanten Verordnung ab.

Zu anmelder werden Gefreyte / sogut zu Fuß und gute Ausrichter seynd / genommen und verrichten es folgender Gestalt;

Wann

Wann was anzumelden ist / ergreift der Anmelder mit gehörigen Tempo sein Gewehr / bringt es hoch in den rechten Arm / tritt vor den Officier, presentirt, hört oder empfangt von demselben was zu melden ist / nimmt darauf das Gewehr wieder in den rechten Arm / macht rechts oder linckseum / und verrichtet was er zu thun hat.

Würde er von einem Unter-Officier abgefertiget / presentirt er das Gewehr nicht / sondern behaltet es auf dem rechten Arm.

Wann er in das Quartier desjenigen bey dem er was anzumelden hat ankommt / und Erlaubnus ins Zimmer hineinzugehen erhalten / presentirt er das Gewehr und sagt was zu melden ist / oder übergibt was er schriftlich hat.

Nachdem er abgefertigt worden / nimmt er das Gewehr wieder in den rechten Arm / machet rechts oder linckseum / und gehet wieder zum Zimmer hinaus.

Träfe er denjenigen / dem was zu melden ist / auf der Gassen an / tritt er bis 3. Schritte vor denselben / und verhält sich wie eben gesagt worden ist.

Wann der Anmelder wieder auf die Wacht kommt / thut er dem Officier mit presentirtem / einem Unter-Officier aber mit dem Gewehr im rechten Arm Rapport, macht rechts oder lincks um / und stellt sein Gewehr an das gehörige Ort.

Von den Thoren wird alles an die Haupt-Wacht / und von dannen an den Platz-Major, Commandanten oder wem es sonst gebühret / gemeldet.

6tes Stuck.

6tes Stück.

Von Verhaltung der Ober- und Unter-Officiers auf den Wachten.

Ein Ober-Officier stehet Mitten vor der Wacht, der Tambour hinter ihm, machet, wann er commandirt, rechtsumkehrt und herstellt sich dann wieder lincks.

Ein Unter-Officier stehet auf dem rechten Flügel, und der Tambour, wann einer vorhanden, zur rechten über ihm, wann er commandirt, macht er lincksum.

Einer mit dem Kurtzgewehr schultert es wann die Wacht schultert, und wann diese presentirt setzt er es neben den Fuß; Kein im Gewehr stehender oder damit marchirender Unter-Officier nimmt den Hut ab, beym Abmarche stellet er sich vor den Zug, und tritt mit demselben zugleich an.

Alle Wacht habende Ober- und Unter-Officiers haben zu besorgen daß die Schildwachten, in allem was sie zu beobachten haben, wohl und deutlich unterrichtet werden, daß die, so vor dem Gewehr stehet, bey Zeiten ausruffe wann vor jemand ins Gewehr zu gehen ist; Daß die Leute bey der Reveille von der Britsche getrieben, zum Waschen, Kampeln, Kleyder, Hüte, Schuhputzen, Kamaschen aufziehen, Hals-Bindel recht umbinden, und zu allem was zur sauberen Ankleydung gehöret angehalten werden.

Wann Mannschafft mit geschultertem Gewehr, und klingendem Spiel sowohl Troup als Marche-schlagen, vorbey einer Wacht marchirt, läßt der Wacht habende Officier das Gewehr presentiren und Marche schlagen.

Wird

Wird mit geschultertem Gewehr ohne Spiel zu rühren marchirt, schultert auch die Wacht.

Würde mit verkehrt schultertem Gewehr marchiret, halt es die Wacht beym Fuß.

Desgleichen thut sie, wann Processiones, gemeine Leich-Begängnussen, oder sonst in anderen Begebenheiten häuffige Leute vorbeygehen. In allen Fällen aber, wann Leute von Distinction dabey seynd, wird, biß sie paßiret, das Gewehr geschultert, oder nach Gebühr presentirt aber kein Spiel gerührt.

Von jeder Wacht ist bey Tag höchstens nur der 10te Mann auf einmahl, und zwar nur auf eine halbe Stunde zu beurlauben, nach dem Zapfenstreich keiner, und kein Unter-Officier weder bey Tag noch Nacht.

Kein Ober- oder Unter-Officier, so einen eignen Posten hat, soll sich auf einen Augenblick, wann es schon der Platz-Major ausdrucklich erlaubete, von seiner Wacht entfernen, und derowegen ihm sein Essen und Trincken hohlen lassen.

So ist auch keinem erlaubt ihm eine Matratz oder Schlaff-Rock bringen zu lassen, und noch weniger sich auszukleyden.

Gleichfalls ist auf der Wacht zwar ein geringes, nur ploß zum Zeit-Vertreib gereichendes Spiel, in Kriegs-Zeiten aber gar keines zu gestatten.

Weilen durch das Tractiren und Zechen auf den Wachten manche Officiers verderben, daneben die Herren-Dienste vernachläßiget, und andere Ungelegenheiten verursachet werden, soll es sowohl denen, so ihre erste Wacht thun, als allen anderen durchgehends verbotten, und weder dem Wacht-habenden was herzugeben, noch jemanden was auf die Wacht bringen zu lassen, sondern nur für den Durst einen Trunck reichen zu mögen erlaubet seyn.

Wann nach dem Zapfen-Streich sich noch Officiers bey dem der die Wacht hat befinden / soll dieser sie mit Höflichkeit heimgehen heissen / wann sie aber alles Ermahnens ungeachtet nicht gehen wolten / soll er es dem Gouverneur oder Commandanten melden zu lassen schuldig seyn.

Ein Officier so sich auf seiner Wacht besauft / soll gleich abgelöset / zum Profosen geschicket und ihm der Procefs gemachet werden ; Und wann es schon nicht gleich / sondern erst nach etlichen Tägen kund würde / bleibt dem Gouverneur oder Commandanten die Abstraffung dennoch vorbehalten.

Des Morgens in der Fruhe lassen alle Thor-Wachten dem Hauptmann / und dieser dem Platz-Major von allen Wachten Rapport thun / desgleichen geschiehet nach der Ablösung / wo alsdann der Hauptmann selber dem Platz-Major, Gouverneur oder Commandanten / nebst dem Commandanten des Regiments Rapport abstattet / und es bey den anderen Staabs-Officieren durch den Unter-Officier der Haupt-Wacht verrichten läßt.

7tes Stück.

Von Ausgebung der Parole.

Die Zeit wann die Parole ausgegeben werden soll / so sonst Abends vor Thorsperren zu seyn pflegt / benennet der Gouverneur oder Stadt-Commandant.

In grossen Garnisonen / wo mehrere als ein Regiment liegen / gibt sie der Gouverneur an den Commandanten / und dieser in des Gouverneurs Quartier an die Majors vom Tag / oder wann keine gantze Regimenter alda liegen solten / an die Majors jeden Bataillons , und an den Platz-Major.

Diese

Diese bringen die Parole nebst dem so dabey befohlen worden / an die Regiments- oder Bataillons-Commandanten / schreiben auf was dieselbe noch absonderliches dabey zu befehlen haben / und geben sie alsdann an die Adjutanten; Nemlich jeder Major gibt sie an die Adjutanten des ganzen Regiments / oder wann nur ein Bataillon davon vorhanden an den des Bataillons.

Der Major aber bringt / wann der Regiments-Inhaber schon gegenwärtig wäre / dennoch selber dem Regiments- oder Bataillons-Commandanten die Parole.

Jeder Adjutant gibt demnach / wann er zuvor den übrigen Staabs-Officieren die Parole gebracht / vor des Regiments- oder Bataillons Commandanten Quartier / die Parole nebst der Ordres an die Feldwebel oder Unter-Officiers aus.

Hierzu wird ein Corporal oder Gefreyter mit 4. Mann commandirt, welche auf die 4. Ecken des Creyses / um die nicht dahin gehörende Zuruck zu halten / mit presentirtem Gewehr gestellet werden.

Nachdem die Feldwebel sich in einen Creyß gestellet haben / wird Parole und Ordre auf eben die Weise wie im Feld ausgegeben / und von den Unter-Officiers an ihre nicht auf der Wacht stehende Officiers überbracht; massen diese im Commando stehen / und die Parole auf ihren Posten bekommen / auch wehrender Zeit nichts bey der Compagnie in Herren-Dienst commandiren.

In kleinen Garnisonen gibt der Stadt-Commandant die Parole an den Platz-Major, dieser an den Adjutanten des Regiments. Dieser überbringt sie seinen Staabs-Officieren / und nachdem er aufgeschrieben / was dieselbe noch absonderlich dazu befohlen haben

len / gibt er sie sodann den Feldweblen eben besagter massen aus.

Sowohl in grossen als kleinen Garnisonen wird von jeder Officier-Wacht ein Corporal / und von jeder Unter Officier-Wacht ein geschickter Gefreyter zur bestimmten Zeit zum benannten Ort zu Abhohlung der Parole abgeschickt; Sie haben allerseits die Bajonneten aufgesteckt; Im hin- und hergehen tragen es die Corpralls und Gefreyten hoch im rechten Arm / und setzen es bey Ausgebung der Ordre und Parole neben den Fuß.

Wird sie vor der Haupt-Wacht ausgegeben? tretten von derselben 4. Schild-Wachten auf die Ecken des Creyses heraus / geschiehet es vor des Gouverneurs oder Stadt-Commadanten-Quartier? wird ein Gefreyter mit 4. Mann dazu commandirt.

Wann alle sich in einen Creyß gestellet / gibt der Platz-Major, oder der so von ihm dazu bestellet ist / Ordre und Parole aus / und ein jeder bringt sie darauf seinem Ober- oder Unter-Officier auf die Wacht.

Wann 2. oder mehr Compagnien an einem Ort in Quartier oder Garnison liegen / wird vom Commandirenden Officier ein geschickter Unter Officier zu Adjutanten-Diensten angestellet / welcher von demselben Ordre und Parole empfangt / und sie vor dessen Quartier auf vorbesagte Weise an die Unter-Officiers der Compagnien, und die von den Wachten abgeschickte Unter-Officiers und Gefreyte weiter ausgibt.

Wo nur eine Compagnie liegt / gibt der Hauptmann Ordre und Parole an den Feldwebel / und dieser sie / vor des Hauptmanns-Qurtier / an den

die

die Wacht habenden Corporal / und die Gefreyten von den Wachten.

8tes Stuck.

Von Schliessung und Oeffnung der Thoren.

IN Kriegs-Zeiten werden in den Festungen die Thore eine halbe Stunde vor Nacht geschlossen / und eine halbe Stunde vorher locket bey jedem Thor ein Tambour auf dem Wall / um denen jenigen / so daraussen seynd / die vorseyende Sperrung anzudeuten.

Fast zu gleicher Zeit findet sich der Platz-Major auf der Haupt Wacht ein / schicket von dannen den Wacht-Meister Lieutenant nebst einem Gefreyten mit 2. oder 3. Mann / und einen Frey-Reiter zu Tragung der Schlüssel / um sie aus des Gouverneurs oder Commandanten Quartier abzuhohlen / ab.

Wann diese damit angekommen / verfügt er sich mit ihnen nach dem zu erst geschlossen werden sollendem Thor / allwo der alda die Wacht habende Ober- oder Unter-Officier bey ihrer Annahung ins Gewehr gehet / dasselbe nicht vor den Schlüsseln / sondern vor dem Platz-Major allein (in München und allen zeitlichen Churfürstl. Hof-Lagern auf Officiers-Wachten aber nicht / einem Platz-Hauptmann nirgendswo) presentiren / gleich darauf wieder schultern lässet / und bis die Thore geschlossen worden also stehen bleibt / und indessen die benöthigte Leute zu Aufziehung der Brücken hergibt / der Gefreyter mit seiner Mannschaft aber nach der Haupt-Wacht zuruckkehret.

Wann dann erst der äussere Schlag-Baum oder Gatter gesperret / die Brucken aufgezogen / und

die Thore geschlossen seynd, wird von der Wacht dem Platz-Major wieder ein Gefreyter mit etlicher Mannschafft bis zum anderen Thor mitgegeben, und so weiter die Sperrung aller Thoren verrichtet; Nach welchem die Schlüssel wieder in des Gouverneurs oder Commandanten Quartier getragen werden, und demselben vom Platz-Major Rapport gethan wird.

Zu Oeffnung der Thoren findet sich der Platz-Major nach der Reveille wieder auf der Haupt-Wacht ein, läßt vorbesagtermassen die Schlüssel hohlen, wann es recht Tag worden, verfügt er sich damit, und einer Patrolle von Cavallerie oder von der Haupt-Wacht, nach dem Thor;

Zu gleicher Zeit verfügen sich etliche Constabler auf den Wall zu den Stucken, welches auch bey einem in der Festung entstehenden feindlichen Lärmen geschehen, und daneben der übrige Theil der Constabler sich beym Zeughaus versammlen soll.

Der Ober- oder Unter-Officier gehet besagtermassen mit seiner Wacht ins Gewehr, gibt zu Niederlassung der Brucken Leute her; nachdem der Platz-Major die erste Brucke paßiret ist, wird sie wieder hinter ihm aufgezogen, mit der zweyten eben so verfahren, nach eröffnetem Gatter die Patrolle, um recht und lincker Hand zu recognosciren, hinausgeschickt, und dasselbe wieder zugemacht; Wann sie nichts feindliches vernommen, und wieder eingerucket ist, wird der Gatter aufgemacht, eine Brucken nach der anderen nieder, das Thor offen gelassen, bey allen Thoren eben so verfahren, die Zuruckbringung der Schlüssel besorgt, und zur gelegenen Zeit dem Commandanten davon Rapport gethan.

Hätte die Patrolle aber was feindliches vernommen,

men, ziehet sie sich wieder herein, der Gatter wird gesperret, die Brucken bleiben aufgezogen, und dem Commandanten wird es gleich gemeldet.

Solten auf ausdrucklichem Befehl des Gouverneurs oder Commandanten (sonst aber niemahlen) des Nachts die Thore vor jemand geöffnet werden, wird an demselben Thor die Wacht von der Haupt-Wacht verstärcket, mit Niederlassung und wieder Aufziehung der Brucken wie eben gesagt worden verfahren, dem Platz-Major eine Wacht mitgegeben, dieselbe, nachdem der in die Stadt wollende bey noch verschlossenem Gatter befragt worden, zu gründlicher Examinirung hinaus geschickt;

Wann es damit seine Richtigkeit hat, wird der Fremde herein gelassen, der Gatter wieder gesperret, eine Brucke nach der anderen niedergelassen und wieder aufgezogen, das Thor verschlossen, die Verstärckung nach der Haupt-Wacht zuruck geschickt, und nach weggebrachten Schlüsselen Rapport gethan.

Obiges wird in Kriegs-Zeiten in kleinen Garnisonen, so viel es thunlich, ebenfalls beobachtet.

Ob aber des Nachts die Posten einzulassen oder die Brieffe mittels Stricken über den Graben ein- und auszuziehen seynd, darüber wird, nach Beschaffenheit des Orts, der Zeiten und Umständen, vom Gouverneur oder Commandanten Befehl ertheilet.

In Friedens-Zeit werden die Thore wann es finster wird nur blind zugemacht, keine Brucken aufgezogen, sondern zu der Zeit erst geschlossen und aufgezogen, welche von dem Commandanten dazu benennet worden, wiewohl in Gränitz-Festungen entweder eine Brucke aufzuziehen, oder ein Thor ohne geschlossen zu werden, zu verriegelen ist.

Nach geschlossenen Thoren wird in allen Garniso-

nen von allen Thoren, nebst Einschickung des Thor-Zettels, an die Haupt-Wacht und von dannen nebst allen Thor-Zetteln dem Platz-Major, von diesem sodann dem Gouverneur oder Commandanten oder beyden Rapport gethan.

In kleinen Garnisonen und Land-Städten werden sowohl die Reisende als Einwohner, in Friedens-Zeit, des Nachts ein- und ausgelassen.

In Friedens-Zeiten werden auch die Thoren der Festungen, sobald es Tag wird, geöffnet, eine Brucke nach der anderen niedergelassen, und nicht wieder aufgezogen.

9tes Stück.

Vom Zapfenstreich und der Reveille.

Damit die Leute nicht zu lang in den Casarmen oder wann sie bey den Bürgern liegen, in den Quartiren eingesperret bleiben dörffen, soll der Zapfenstreich (der in den meisten Diensten gar spat geschlagen wird) nicht eher biß es finster wird geschlagen werden.

Es ist also wegen der Nacht und nicht wegen des Zapfenstreichs, daß nach demselben die Wachten nicht mehr wie sonst ins Gewehr gehen, noch die Schildwachten es presentiren.

Eine halbe Stunde vor der bestimmten Zeit versammlen sich zu dem Ende alle, bey den Bürgeren in Quartier liegende nicht auf den Wachten stehende, Pfeiffer und Tambours vor der Hauptwacht, werden alda vom Regiments-Tambour in Glieder gestellt, und nach gestimmten Trommelen unter Bedeckung eines voraus gehenden Gefreytens und 3. hinter-

terschliessenden Mann, durch die anbefohlene Gassen, bis wieder zur Haupt-Wacht geführt, allwo sie, auf das vom Regiments-Tambours gegebene Zeichen, zugleich zuschlagen aufhören, rechtsumkehrt machen und heim gehen.

Wann sie in Casarmen liegen, werden sie durch den Regiments-Tambour zur Haupt-Wacht geführet, und hören bey den Casarmen wieder zu schlagen auf.

Bevor die Tambours zu schlagen anfangen, gehet die Haupt-Wacht ins Gewehr, halt es beym Fuß, wann sie abmarchiret seynd, wird das Gewehr niedergelegt oder angelähnt, ersten falls bey ihrer Wiederkunfft wieder ergriffen, und wann sie zu schlagen aufgehört, wieder niedergelegt.

Wann das Hochwürdige den Tambours beym Zapfenstreich, Vergatterung oder anderen Herumschlagen, begegnen oder vorbey paßiren solte, hören sie gleich auf zu schlagen, fallen nieder, ziehen die Hüte ab und setzen, wann das Hochwürdige weit genug entfernet ist, ihren Schlag fort.

Eine viertel Stunde nach dem Zapfenstreich werden in den Casarmen die Compagnien verlesen, oder wann die Leute bey den Bürgeren liegen, von den Gefreyten die Quartiere visitirt, und nachdem die Leute darinnen, oder daselbst nicht zu finden gewesen, wird durch den Gefreyten dem Corporal, durch diesen dem Feldwebel, und von demselben denen Officieren davon Rapport gethan.

Damit auch der Soldat, wann er nach dem Zapfenstreich zu Haus gewesen, nach der Visitation nicht ausgehe, müssen die Corporals zuweilen hin- und wieder die zweyte Visitation vornehmen, und dadurch ihm das heimliche Ausgehen unsicher machen.

Die Reveille oder Tag-Wacht wird wie im Feld mit anbrechendem Tag, und zwar nur von den Tambours der Wachten, und in denselben Gegenden geschlagen.

Nach derselben werden wiederum die Quartier bey den Bürgeren visitirt, in den Casarmen aber die Leute was spater verlesen, und vorbesagtermassen die Rapports davon gethan.

10tes Stück.

Von Ronden und Patrollen.

Es werden ins gemein drey Ronden gethan, und bey der Parole die Officiers, so sie thun werden, mit Namen angesagt.

Von denen Wacht-habenden Officieren thut der Hauptmann zwischen 10. und 11. Uhr die Haupt-Ronde, der älteste Fähndrich oder ein Lieutenant zwischen 12. und 1. Uhr die Visitier- und der älteste Lieutenant, eine Stunde vor Tag, die Tag-Ronde.

Die Haupt-und Tag-Ronden empfangen die Parole, die Visitier-Ronde muß sie auf Officier-Wachten geben, auf Unter-Officiers-Wachten hingegen ihr gegeben werden.

In grossen Festungen, wo von der Cavallerie ein Piquet gehalten wird, thut sie der Hauptmann bey vorreitung eines Reuters oder Dragoners mit der Latern, und zweyen anderen hinter ihm Reitenden zu Pferd, und wird bey Ziehung des lincken Fusses aus dem Bügel und gezogenem Degen, ohne Absteigen zu dörffen, von allen Wachten abgefertiget.

Wann die Haupt-Ronde zu Fuß gethan wird, nimmt der Hauptmann nebst einem Freyreiter zur

Vor-

Vorkragung der Latern, 1. Corporal und 2. Mann mit.

Wann er zur ersten Wacht kommt, dasige Schildwacht ihn auf 30. bis 40. Schritte mit, wer da! angeruffen, er Ronde! geantwortet, jene wieder, Steh Ronde! Wacht ins Gewehr! geruffen, tritt der Officier gleich mit der Wacht heraus, und sobald er das Gewehr schulteren lassen, schickt er einen Corporal mit 2. Mann zu der gestelleten Ronde ab.

Wann dieser auf ein nochmahliges Werda! wiederum, Ronde! zur Antwort bekommen, und auf ferners Anruffen: Wer thut die Ronde! Den rechten bey der Parole angesagten Namen derselben vernommen und der Wacht, daß es damit richtig sey, zugeruffen hat, läßt der Wacht-habend Officier das Gewehr presentiren, (welches auch der mit 2. Mann abgeschickte Corporal, und die mit der Ronde angekommene Mannschafft zugleich zu thun haben) und rufft: Avancir Ronde!

Alsdann avancirt die Ronde, und setzt bey der Abfertigung die Spitze seines Degens dem nicht von der Stelle geruckten Officier, und dieser die Spitze des Spontons der Ronde auf die Brust, und die Ronde laßt ihr, nach empfangener Parole, auch sagen was vom Gouverneur oder Commandanten dabey befohlen worden sey.

Da indessen der mit 2. Mann abgeschickte Corporal, um die mit der Ronde angekommene Mannschafft nicht weiter vorrucken zu lassen, stehen bleibt, und sie beyderseits, sobald die Parole gegeben worden, das Gewehr wieder schulteren.

Nachgeschehener Abfertigung kehret der mit dem Hauptmann angekommene Corporal mit seinen 2. Mann nach der Haupt-Wacht zuruck, gibt sich beym

An-

Anruffen der Schildwachten für eine Patrolle aus, und bey der Haupt-Wacht als Wacht zu erkennen, und der, von der Officier-Wacht, der Ronde entgegen geschickte Corporal mit 2. Mann begleitet den Hauptmann bis zur andern Wacht, da indessen, bis zum Abmarche der Ronde, die Wacht unter presentirtem Gewehr stehen bleiben.

Solchergestalt geschiehet die Haupt-Ronde auf allen Wachten. Der Hauptmann, wann er mit allen fertig, verfügt sich wieder nach seiner Wacht, und gibt sich der dasigen Schildwacht zu erkennen.

Eben so verhalten sich die Visitier- und Tag-Ronden, ausser daß jene die Parole auf Officier-Wachten gibt, auf Unter-Officier-Wachten aber empfangt, daneben diese so wenig als die Tag-Ronden fragen was bey der Parole befohlen worden sey!

Wann Ronden auf einen Unter-Officiers-Posten kommen, schicket derselbe, anstatt eines Corporalen, einen Gefreyten mit 2. Mann der Ronde entgegen, und setzet bey Gebung der Parole der Ronde die Spitze des Kurtzgewehrs oder aufgepflantzten Bajonnets auf die Brust.

Wann die Haupt-Ronde was unrichtiges antreffen solte, läßt sie es gleich durch einen Unter-Officier dem Platz-Major melden, die übrige Ronden thun solchen falls desgleichen an die Haupt-Wacht, und von dieser geschieht es dann wieder an den Platz-Major.

Eben so wird es gehalten, wann auf den Wachten oder Posten was ausserordentliches vorgehen solte; Welcher Officier es aber verschweigen, und nicht oder zu spat melden lassen würde, ist deßwegen exemplarisch abzustraffen.

In

In grossen Garnisonen thut ein Obrist-Lieutenant oder Major wechselweis die Haupt-Ronde, und nimmt einen Unter-Officier mit 4. Mann / so von Wacht zu Wacht abgelöset werden mit / ausser daß der Unter-Officier, wann er auf Unter-Officiers Wacht nicht abgelöset werden kan / bis zur nechsten Officiers-Wacht mitgenommen wird.

Der älteste Wachthabende Lieutenant thut alsdann die Visitir- und der Hauptmann die Tag-Ronde.

In Kriegs-Zeiten werden ausser den Staabs-Officiers, noch 2. Officiers ins besonder / so nicht auf Wachten stehen / damit die darauf stehende gar nicht von ihren Posten zu gehen haben / zur Visitir- und Tag-Ronde commandirt, und in den Gränitz-Festungen hat sodann ein jeder dieser beyden / neben der Ordinari- Visitir- oder Tag-Ronde, zu folge des Gouverneurs oder Commandanten Verordnung / noch etliche neben-oder Visitir-Ronden zu thun.

Wann eine Ronde der anderen begegnet / gibt die geringere die Parole von sich.

Wann die Ronden vorbey Schild-Wachten gehen / und auf deren Anruffen: Ronde! geantwortet haben / presentiren dieselbe das Gewehr und ruffen Ronde vorbey!

So müssen auch in Kriegs-Zeiten bey kleinen Garnisonen / wann sie in Festungen liegen / die Officiers auf den Wachten stehen bleiben / und andere zu allen Ronden commandiret werden / und an Orten alwo / es sey in Fridens oder Kriegs Zeiten / kein Officier auf die Wacht ziehet / muß doch einer die Haupt-Ronde, sodann ein Unter-Officier die Visitir-ein anderer die Tag-Ronde thun; beyde letztere sich aber dabey nicht für Ronden / sondern für Patrollen ausgeben / und zwischen solchen Zeiten müssen die erforderliche Patrollen ausgeschicket werden.

Wo nur eine Compagnie liegt / thut ein Unter-Officier, als Patrole, die Haupt-Ronde, und die übrige Zeit werden / mit Gefreyten / Patrollen ausgeschickt.

Die Patrollen werden durch Unter-Officiers mit 2 / oder durch Gefreyten mit 1. Mann / denselben Weeg wie die Ronden geschickt und müssen / um an denselben Ort davon sie ausgangen wieder einzutreffen / die ganze Rundung des Orts jedoch mit dem Unterschied durchlauffen / daß sie nur bis zur ersten Wacht gehen / sobald sie daselbst abgefertiget worden / zuruck kehren / und von dannen andere weiter geschickt werden / die Ronden aber / für ihre Persohn / unabgelöset den ganzen Umkreyß zu gehen haben.

Damit man aber versichert seyn könne / daß die Patrollen zu bestimmten Stunden ihre Schuldigkeit gethan haben / werden Zeichen gegeben / deren sie bey jeder Wacht eins hinlegen oder abhohlen / und bey ihrer Widerkunft dem Ober- oder Unter-Officier einlieferen / welche des Morgens beym Rapport von jeder Wacht demjenigen / so die Haupt-Ronde gethan / überreichet werden.

Alle Patrollen nehmen / gleichwie die Ronden / solcher Gestalt ihren Weeg / daß sie bey allen Wachten und Schild-Wachten auf den Wällen eintreffen / und soviel möglich auch auf die inwendige Posten stossen.

Wie viel Patrollen aus zu schicken seynd / befehlet der Gouverneur nach Beschaffenheit der Zeiten und Umständen; insgemein aber werden deren 5 / als 1. vor der Haupt-Ronde / zwey zwischen derselben und der Visitir- und 2. zwischen dieser und der Tag-Ronde ausgeschickt.

Sie geben auf allen Wachten die Parole von sich;

Wann

Wann sie von Schild-Wachten angeruffen werden / und sie Patrolle! zur Antwort geben / ruffen dieselbe Patrolle vorbey! und presentiren das Gewehr.

Solte aber die Schild-Wacht was unrichtiges oder verdächtiges an der Patrolle oder auch an einer Ronde verspühren / geht sie mit hoch und den Daumen auf dem Hahn gehaltenem Gewehr / darauf zu / und examinirt was es für eine Beschaffenheit damit habe? welches derselben / wann es schon damit richtig wäre / nicht zu verüblen ist.

Wann eine Patrolle an eine Wacht kommt / auf der Schild-Wacht anrufen: Patrolle! zur Antwort gibt / und auf weiteres befragen: was für Patrolle? Unter-Officiers- oder Gefreyten Patrole! zur Antwort gibt / ruft die Schild-Wacht: Steh Patrolle! Unter-Officier oder Gefreyter heraus! dieser oder jener tritt sodann mit 1. Mann gleich heraus / geht der Patrolle entgegen / ruft wer da! wann jene Patrolle! geantwortet / dieser nochmahlen: was vor Patrolle? gefragt / jene wieder darauf geantwortet hat / ruft dieser: Avancier Patrolle!

Bey gebung der Parole setzen die Unter-Officiers einander die Spitze des Kurtzgewehrs / und die Gefreyten des aufgepflanztn Bajonnets auf die Brust / und die mit der Patrolle gekommene / nebst dem so von der Wacht ausgetretten ist / presentiren alsdann das Gewehr / und schultern nach der Abfertigung wieder.

Die angekommene Patrolle rapportirt nach gegebener Parole, wie sie alles auf ihrem Gang gefunden habe / und soll bey schwerer Straf nicht das geringste verschweigen.

Wann sie ihr Zeichen abgegeben oder eins empfangen hat / kehrt sie nach ihrer Wacht zuruck.

Der Unter-Officier oder Gefreyter so die Patrolle

le abfertiget / rapportiret alsdann seinem Wacht habendem Ober- oder Unter-Officier, und wann was erhebliches vorgangen wäre / läßt es derselbe gleich auf die Haupt-Wacht melden / schicket aber gleich eine andere Patrole bis zur nechsten Wacht aus / und so wird es von einer Wacht zur anderen bis die gantze Rundung gethan worden / gemacht.

Wann die Patrolle einer Ronde begegnet / gibt sie der Ronde die Parole; begegnet eine Patrolle der anderen ? empfangt die / so zu erst angeruffen hat / von der angeruffenen die Parole.

So wohl von Ronden als Patrollen werden / nach geöfneten Thoren / von allen Wachten die Rapports an die Haupt-Wacht gethan, von wannen sie weiter an den etwann die Haupt-Ronde gethanen Staabs-Officier und den Platz-Major, und von denen an den Gouverneur oder Commandanten ergehen; wie dann auch derjenige / so die Haupt-Ronde gethan / nach seinem an den Gouverneur abgestatteten Rapport, demselben die Parole, um zu wissen daß sie richtig ausgegeben worden / zu geben hat.

Um die Schild-Wachten auf den Wällen munter zu halten / und daneben zu erfahren ob einer von seinem Posten desertiret sey / ruft eine jede vor dem Gewehr stehende Schild-Wacht / in Kriegs-Zeiten oder aus etwann anderen Ursachen in Friedens-Zeiten alle Viertel-Stunden: Schild-Wacht wohl auf! dem dann die recht- und lincker Hand stehende Antworten / und so ferner hin eine Schild-Wacht der anderen das Wort abnimmt / solches die innere Posten aber nicht angeht.

In Friedens-Zeiten aber / wann keine andere Beweg-Ursachen vorhanden seynd / wird nur alle halbe Stunden geruffen.

Einer jeden Wacht werden gewisse Gassen zu so genannten Bier-Patrollen angewiesen / welche in alle Wirths-Häuser gehen / nach dem Zapfen-Streich alle Soldaten zum erstenmahl ausschaffen / zum zweytenmahl in Arrest nehmen / und sich übrigens der Zeit und anderer Persohnen halben nach der Ordre des Gouverneurs oder Commandanten richten / und verhalten.

Die Visitir- und Tag-Ronden / wie auch die Patrollen gehen zu letzt auf die Haupt-Wacht / werden auch allda nach Gewohnheit abgefertiget / und thun dem Hauptmann von dem / wie sie alles befunden haben / Rapport.

Die Tag-Ronden empfangen alda von dem Fähndrich / oder in Ermanglung dessen von dem Feldwebel die Parole, geben aber den Rapport an den Hauptmann.

II^tes Stück.

Vom Verhalten der Commandanten, und Garnisonen in einem belagerten Ort.

Ein jeder Officier solte zu seines Herren Interesse, seiner eigenen Ehr und Wohlfahrt / billich nur so viel von der Kriegs-Baukunst verstehen / daß er sich an einem ofnen oder nicht genug befestigten Ort ohne Ingenieur soviel zu verschantzen wisse / damit er wenigstens vor einen Anlauf gesichert seyn / und den Feind zu einer Belagerung nöthigen könne. Wie dann auch der Officier, so bald er auf einen solchen Posten ankommt / noch desselben Tags oder in der ersten Nacht daselbe / auf welche Art es seye / ins Werck zu setzen schuldig ist.

Wann ein Ort eine Belagerung zu befahren hat/ ist in Zeiten alle Bagage fortzuschaffen/ anderwerts in Sicherheit zu bringen/ und einem jeden Officier nur so viel er zu seiner Nothdurft braucht/ und auf einem Pferd getragen werden kan/ davon bey sich zu halten erlaubt.

Weilen dann auch ein grosses Elend ist, entweder vor Hunger crepiren/ oder beym besten Defensions-Stand sich liederlich dem Feind ergeben zu sollen/ hat ein Commandant vor allen Dingen auf alle erdenckliche Weise sich zu bemühen/ daß er so bald möglich mit überflüßigen Lebens-Mitteln/ nebst Fourage für Vieh und Pferde versehen/ und dieselbe unter guten Aufsicht von Anfang her schon bestmöglichst gesparret werden.

Nechst diesem ist vor die Beyschafung genugsamer Munition, nebst allem so dazu gehöret/ Schantzzeug/ Holtz/ Artillerie, Gewehr ꝛc. zu sorgen/ und nicht zu gestatten/ daß zu Hazard-Schüssen/ oder sonst unnöthiger Weise/ die Munition verbrauchet werde.

Wann dann ein Commandant einer Stadt/ Schantz/ Paßes/ oder sonst eines ihm anvertrauten Postens/ nebst obigem/ alles was zur Defension seines Postens dienlich vorgekehret/ hingegen was dem Feind zur Attaque vortheilhaft gewesen wäre/ nieder gerissen hat/ ligt ihm ob seiner Ordre oder Instruction dem Buchstaben nach auf das genauiste nachzuleben/ und es möge Succurs oder keiner zu hoffen seyn/ sich so lang zu wehren und zu halten/ bis ein längerer Wiederstand allerdings unmöglich/ und er seiner Verhaltung halben vor einem über Ehr/ Leib und Leben sprechendem Kriegs-Gericht vollkommene Rechenschaft geben zu können versichert ist.

Wann

Wann aber nothwendig zu einer Capitulation geschritten werden müßte / soll der Commandant allein keine anzubieten oder anzunehmen berechtiget / sondern ehe der erste Schritt dazu gemachet wird / alle Officiers der Besatzung zu versammlen / deren Meynung darüber einzuhohlen / und nach den mehresten Stimmen zu verfahren verbunden seyn.

Solte er etwann eine Ordre zur Ubergabe erhalten haben / ist er dieselbe den Officiern / in so weit es die Heimlichkeit zuläßt / nemlich so viel es die Ubergabe betrift / vorzuzeigen schuldig.

Wann aber ein Commandant diesem nicht nachleben / sondern eigenmächtig solte capituliren / oder sich ergeben wollen / seynd die Officiers nicht allein befugt / sondern Pflicht-mäßig verbunden demselben eine / der Sachen Beschaffenheit nach / gehörige jedoch bescheidene Vorstellung zu thun / wie auch sowohl alsdann / als jederzeit auf alles was vorgehet ein wachtsammes Auge zu haben / und an keinem Ort / wann es schon der Commandant befehlen solte / etwas feindliches einzulassen.

Solte von ihnen allen in die Ubergabe gewilliget werden / ist dem Commandanten / wann er einen ehrlichen Accord zu erhalten suchet / kein Eingrif zu thun / solte er aber was gar zu nachtheiliges eingehen wollen / haben die Officiers zu untersuchen / ob nicht etwas besseres zu erzwingen sey / und indessen nicht zu gestatten / daß dem Feind näher anzurucken / oder irgend Posto zu fassen erlaubet werde.

Solte von allen oder den mehrern Officieren die Ubergabe vor unzeitig gehalten werden / der Commandant aber auf die Ubergabe bestehen / hat der erste deren / so sich wehren wollen / das

Commando zu übernehmen und den Commandanten samt den übrigen / wann sie sich widersetzen wolten / im Nahmen Seiner Churfürstl. Durchl. in verwahrlichen Arrest zu setzen.

Wann die Mehrere Stimmen zur Ubergabe / und die wenigere zu ferngren Gegenwehr ausfallen solten / ist zwar nach den mehrern zu verfahren / die wenigere aber / wann sie aus vernünftigen Ursachen / nicht aber aus Unbesonnenheit oder Eigensinn (so ihnen hernach zur Ehr oder Schande gereichen würde) nicht einstimmen wolten / haben mit Anführung ihrer Bewegursachen wider den Schluß der mehrern münd - und schriftlich zu protestiren / und sich dadurch von aller Verantwortung / wann den andern der Procefs gemachet werden solte / frey zu machen ; Falls aber unter sothanen wenigern Stimmen die vornehmste Officiers begriffen seyn solten / ist nicht nach der Zahl / sondern nach dem Werth der Stimmen zu gehen / und die Gegenwehr hertzhaft fortzusetzen.

Solte aber eine Verrätherey / Untreu oder merckliche Zaghaftigkeit ob Handen seyn / sollen nicht allein die wenigere Stimmen / sondern ein jeder Officicier ins besonder / bis auf den jüngsten Fähndrich / die Garnison an sich zu ziehen / sich tapfer zu wehren / und alle zur Defension erforderliche Mittel / wie sie Nahmen haben mögen / zu ergreiffen schuldig und verbunden seyn.

Wann ein Commandant bey einer vermuthlich bevorstehenden Belagerungen entweder Munition, Proviant, Artillerie oder dergleichen zur Defension gehörige Sachen wegführen oder einen grossen Theil der Garnison ausmarchiren lassen oder detachiren wolte / haben die Officiers durch etliche der vornehmsten sich nach der Ursache dessen bescheident-

scheidentlich zu erkundigen / und dasselbe nach befinden zuzulassen / oder zu verhinderen.

Solte hingegen der Commandant sich standhaft wehren / die Officiers aber einen Kriegs-Rath gehalten haben / oder ohne das sich ergeben wollen? hat er sich nicht im geringsten daran zu kehren / hingegen sich / an seiner Instruction und Ordre haltend / zu Vorkommung aller Widerspenstigkeit und Meuterey / die Aufwiegler in Verhaft nehmen / und nöthigen Falls deren mehrern oder wenigern eine Kugel vor dem Kopf geben zulassen.

Gleichwie aber obiges nur von einer vom Feind würcklich belagerten / oder belagert zuwerden exponirten Stadt / Schantz / Passes oder eines dergleichen befestigten Postens / nicht aber von anderen im Feld oder anderswo vorkommenden Kriegs-Operationen zu verstehen ist; So ergibt sich von selbsten / daß der Subordination zu wider hiedurch allen unter einem Commando eines höheren stehenden Officiers, kein recht zum raisoniren / noch sich ihren vorgesetzten zu widerstehen gegeben werden wollen / sondern sie denenselben nach wie vor allen gebührenden Respect und vollkomenen Gehorsam / nach Kriegs-Gebrauch / unverweigert zu leisten haben.

Wie dann auch niemahlen / zu welcher Zeit oder an welchem Ort unter oder ausser dem Gewehr es seye / zu gestatten daß Ober-Officiers über ihre Staabs-Officiers, Unter-Officiers über Ober Officiers, oder Gemeine über Ober und Unter-Officiers raisoniren / sie durchziehen oder / wann sie mit Worten bestraft werden / wiederbellen und derowegen die dawider handlende scharf zu straffen seynd.

12tes Stück.

Von den Ehren-Erzeigungen der Wachten in Garnisonen.

WAnn Se. Churfürstl. Durchl. in eine Festung kommen, und kein Gegen-Befehl einlaufft, werden alle Stucke ohne Kugeln dreymahl gelöset, ein Gassen-Spalier vom Thor Dero Eingangs bis zu Dero Absteigung gemacht, allenthalben Marche geschlagen, mit dem Sponton salutirt, ein Fähndrich zur Ordonnanz, und höchst-Deroselben vor Dero Quartier eine gantze Granadier-Compagnie, nebst einer Fahnen zur Wacht gegeben, wovon die Schildwachten nach Beschaffenheit der Umständen, Zufolg Dero gnädigsten Verordnung, ausgestellet werden.

Anderen Churfürsten werden eben dieselbe Ehr-Bezeigungen wie Sr. Chur-Fürstlichen Durchl. erwiesen.

Einem Chur-Printzen desgleichen, ausser dem Gassen-Spalier.

Einem Herzog und Herzogin zu Bayrn, werden die Stucke einmahl ohne Kugeln gelöset, auf den Wachten Marche geschlagen, salutirt, ein Fähndrich auf Ordonnanz und ein Hauptmann, Lieutenant und Fähndrich mit einer Fahne, und 50. Unter-Officiers und Granadiers oder Gemeine zur Wacht gegeben.

Eben diese Ehr-Bezeigung wird einem regierenden Fürsten von einem alten Haus erzeiget.

Einem Regierenden Fürsten vom neuen Haus, presentirt die Wacht, ohne daß Spiel zu rühren, das Ge-

Gewehr und demselben werden zwey Schildwachten mit geschultertem Gewehr vor sein Quartier gegeben.

Dieselbe Ehren-Bezeigungen geschehen auch den cadetten von alten Häusern.

Ausländischen appanagirten Fürsten oder Cadets von neuen Häusern werden gar keine Ehr-Bezeigungen gemacht.

Einem Feld-Marchal werden 2. Granadiers mit dem Gewehr beym Fuß zu Schildwachten, 1. Feldwebel auf Ordonnanz und ein Hauptmann, 1. Officier, 1. Feldwebel, 2. Corporals, 1. Pfeiffer, 2. Tambours, und 50. Granadiers oder Gemeine zur Wacht gegeben, auf den Wachten Marche geschlagen, und salutirt.

Eben dieselbe Ehre gebühret auch einem Churfürstl. Kriegs-Minister.

Diese Ehr gebühret auch dem Hof-Krigs-Raths-Presidenten vermög seiner Charge.

Dem Vice-Presidenten wird sie nach seinem Character erwiesen.

Einem Feldzeugmeister oder General der Cavallerie werden 2. Granadiers oder Fuseliers zu Schildwachten mit dem Gewehr beym Fuß, und 1. Fourier zur Ordonnanz nebst 1. Officier, 1 Feldwebel, 1. Corporal, 1. Tambour mit 30. Mann zur Wacht gegeben; Auf den Wachten werden ihm unter presentirtem Gewehr 3. Wirbel geschlagen.

Solte er aber commandiren? Wird ihm dieselbe Ehr wie einem Feld-Marchal erwiesen.

Hiebey ist zu melden, daß, nach einer General-Regel, im stehen niemahls Marche geschlagen werde, wann nicht dabey salutirt wird, und daß, wann eine Schildwacht mit dem Gewehr beym Fuß stehet, die-

selbe, an statt zu presentiren, darauf ruhet die, mit dem Gewehr auf der Schulter aber, dasselbe presentirt.

Einem General-Lieutenant werden 1. Granadier oder Fuselier mit dem Gewehr beym Fuß zur Schildwacht, 1. Fourier zur Ordonnanz, und 1. Feldwebel, 1. Corporal mit 18. Mann zur Wacht gegeben.

Ihm werden auf den Wachten unter presentirtem Gewehr 2. Wirbel geschlagen.

Alle obgedachte Wachten halten ebenfalls nach Befinden den gewöhnlichen Posten vor dem Gewehr.

Einem General-Wachtmeister wird 1. Granadier oder Fuselier mit geschultertem Gewehr zur Schildwacht, und 1. Fourier zur Ordonnanz gegeben.

Ihm wird unter presentirtem Gewehr 1. Wirbel geschlagen.

Dem Gouverneur einer Festung, er seye General-Lieutenant oder General-Wachtmeister, gebühren 2. Schildwachten mit dem Gewehr beym Fuß, und dem dortigen Commandanten 1. mit geschultertem Gewehr.

Wann aber Se. Churfürstl. Durchl. anwesend seynd, wird vor niemand, ausser der übrigen höchsten Herrschafften, das Spiel gerührt, und es gehalten wie in dero Residenz-Stadt München.

Wie dann auch allenthalben, wo höchst dieselbe anwesend seynd, der Feld-Marchal, Kriegs-Minister, ein Commandirender Feldzeugmeister und Gouverneur nur eine Schildwacht, die übrige nicht commandirende Feldzeugmeistere und Generalen gar keine haben.

So hat auch allda der Gouverneur oder Stadt-

Com-

Commandant, wann er nicht Feldzeugmeister ist, nur eine Schildwacht mit dem Gewehr auf der Schulter.

Einem Obristen wird alsdann auch das Gewehr presentirt, und ihm als Commandanten des Regiments eine Schildwacht mit geschultertem Gewehr gegeben.

Vor dem Obrist-Lieutenant und Obrist-Wachtmeister wird es geschultert, auf den Unter-Officiers-Wachten presentirt und ihnen keine Schildwacht gegeben.

Wären Sie aber Commandanten des Regiments oder eines Bataillons, gebühret ihnen eine Schildwacht und die Presentirung des Gewehrs wie dem Obristen.

Wo Se. Churfl. Durchl. nicht anwesend seynd, wird auch auf allen Officiers-Wachten vor den Obrist-Lieutenants und Obrist-Wachtmeistern das Gewehr presentirt, auf den Hauptwachen geschultert, ihnen aber niemahlen, wann sie nicht Commandanten seynd, eine Schildwacht gegeben.

Wäre ein Hauptmann Commandant des Regiments oder eines Bataillons, gehöret ihm der Fahnen halben eine Schildwacht und die Wachten schultern ihm das Gewehr.

Aus eben dieser Ursachen gebühret solchenfalls auch dem Lieutenant eine Schildwacht, und ihm tretten die Wachten zum Gewehr.

Wann irgend eine oder mehr Compagnien ohne Staabs-Officiers liegen, gehöret dem commandirenden Hauptmann eine Schildwacht, die Wachten schultern vor ihm und vor den andern Hauptleuten tretten sie zum Gewehr.

Wann ein Staabs-Officier von einem anderen Regiment allda paßiren, übernachten oder sich etli-

che Täge aufhalten solte, wird ihm von den Wachten das Gewehr presentirt, und wann er es haben will ihm eine Schildwacht gegeben.

Fremden würcklichen Generalen wird dieselbe Ehr, wie denen Churfürstl., und den Staabs-Officieren von anderen Regimentern, wie denen von der Garnison erwiesen, vor Staabs-Officiers von anderen Trouppen aber nichts gethan.

Wann der Zapfenstreich geschlagen worden, und es finster ist, gehen die Wachten nur allein vor dem Hochwürdigen, mit allen gewöhnlichen Ehr-Erweisungen, ins Gewehr.

Vor den Durchläuchtigsten Herrschafften, wann sie sich zu erkennen geben, tretten die Wachten aus und schulteren das Gewehr.

Ein gleiches geschiehet vor den Ronden, wozu, bey Gebung der Parole, presentirt wird.

Wann der Gouverneur oder Commandant des Nachts, es seye um welche Zeit es wolle, zu einer Wacht kommt, und sich zuerkennen gibt, tritt die Wacht gleich aus, schultert das Gewehr, und der Wacht-habende Ober-oder Unter-Officier ist ihm, auf sein Begehren unter presentirtem Gewehr, die Parole zu geben schuldig.

Ausser vorbesagten tretten die Wachten des Nachts vor niemand ins Gewehr, und rühren vor niemand als nur vor dem Hochwürdigen das Spiel.

In kleinen Garnisonen und Land-Städten werden obgedachte Ehr-Bezeigungen so viel thun- und möglich eingerichtet.

In der Residentz-Stadt München wie auch in allen Churfürstlichen Hof-Lageren gehet die Churfürstliche Wacht nur vor den Feld-Marchalln, Kriegs-Ministeren, Generaln von der Infanterie, und Cavallerie, und General-Lieutenants

ins

ins Gewehr / und presentiret es / mit dem Unterschied: daß vor dem Feldmarschall und Kriegs-Minister der Fändrich die Fahne recht ansetzet / vor einem Feldzeug-Meister und General der Cavallerie sie nur anfasset und im Schuh stehen laßt / und vor einem General Lieutenant sie nicht anfasset / sondern daneben stehen bleibt.

Die alda vor dem Gewehr / und anderwerts ausgestellete Posten presentiren allen Officieren wie aller Orten das Gewehr.

Gleichfalls ruhen alle mit dem Gewehr beym Fuß stehende Schild-Wachten vor allen Officieren auf dem Gewehr / die vor der Churfürstl. Residentz oder dero anderwärtigem Hof-Lager stehende Schild-Wachten aber ruhen nur vor den höchsten Herrschaften / vor der Generalität und Staabs-Officieren auf dem Gewehr.

Sie halten es / wie alle andere mit dem Gewehr beym Fuß stehende Schild-Wachten / im stehen beständig beym Fuß / und schultern es nur wann sie hin und wiedergehen.

Vor dem Hochwürdigen allein wird das Gewehr / anstatt darauf zu ruhen / gleichwie durchgehends auf allen anderen Posten presentirt.

Im übrigen geschehen weder in der Churfürstl. Residentz-Stadt / noch anderswo denen Gemahlinen der gantzen Generalität von Wachten noch Schild-Wachten Ehren-Bezeigungen.

Alle übrige Wachten presentiren vor der sammentlichen Generalität und den Obristen / die Ober-Officiers-Wachten schultern vor den Obrist-Lieutenanten und Obrist-Wachtmeistern / die Unter-Officiers, Posten aber presentiren ihnen auch das Gewehr / und vor niemand / ausser vor denen Durchleuchtigsten Herrschaften / wird das Spiel gerührt.

13tes Stück.
Vom Gassen-Spalier.

DJe Spalier / nachdem die Bataillonen zu 4. hoch rangiret worden / können auf verschiedene / am füglichsten aber auf zweyerley / Arten gemachet werden.

Die erste ist: daß das Bataillon sich im Marche so weit öfnet / daß es sich mit halben Gliedern aus der Mitten zu beyden Seiten in ein Glied schwencken kan / wo dann / nachdem solches geschehen / und beyde Glieder rechts umkehrt / Front inwerts / gemachet haben / durch rechts oder lincksum machen / sie so weit marchiren und sich öfnen als erforderlich ist.

Weilen hier aber alle vier Glieder in einem / erfolglich grosse kleine / und mittelmäßige Leute neben einander / zu stehn kommen / siehet sothane Spalier eben nicht zierlich aus.

Die andere Art ist: wann das Bataillon aufmarchirt, das erste und vierte Glied stehen bleibt / das 2te und 3te rechts- oder lincksum machet / marchiret / und an das erste und vierte anschliesset / sich alda rechts oder lincks herstellet / das 1te und 2te sodann rechts umkehrt Front inwerts machet / und übrigens die erforderliche Ausbreitung beyder Glieder und ihre Stellung / nach des Orts Beschaffenheit / verfüget wird.

Weilen der Ehren-Posten an dem Thor ist / wo die Herrschaft hereinkommt / verstehet sich von selbsten / daß die ansehnlichste Leute dahin zu stellen seynd / und zu dem Ende das erste und vierte / oder das 2te und 3te zu stehen / oder zu marchiren habe.

Wann / ausser denen zur Wacht erforderlichen Granadiren / deren noch mehrere vorhanden seynd / stehet es bey dem Regiments-Commandanten / ob er die zwey mittlere Glieder der auf dem Flügel stehenden Granadiers, an das 1te und 2te Glied des Batailions anschliessen / oder sie nach den anderen Flügelen marchiren / und an das Absteig-Quartier postiern lassen wolle.

Die Officiers stellen sich / des bequemeren salutirens halben / auf die Seite so der hereinkommenden Herrschaft zur rechten Hand ist / nemlich vor das Glied, so mit dem lincken Flügel am Thor stehet; Der Commandant vor die Mitte des Bataillons vor die Fahnen / und der Obrist-Wachtmeister empfangt salutirend die Herrschaft beym Einfahren am Thor.

Solte die Herrschaft nicht gleich durchreisen / sondern sich etliche Stunde aufhalten / oder gar die Nacht alda verbleiben / wird ein ander Spalier / von derselben Quartier an / bis zum ausgangs-Thor gemacht / wo dann der Ehren-Posten bey demselben Thor ist / und die Officiers sich wieder der Herrschaft zur der rechten / nemlich vor das Glied so mit dem rechten Flügel am Thor stehet / in umgewendeter Ordnung stellen.

14tes Stück.

Vom Verhalten der einzelen / in kleinen Städten verlegten Compagnien.

EIn jeder in einem kleinen Ort / über eine oder mehr Compagnien commadirender Officier, haltet beständig eine Ordonnanz im Staabs-Quartier /

tier / und lasset sie nach Gestalt der entfernung / in mehren oder wenigern Tägen ablössen / bey welcher Ablösung jedesmal ein / von einer jeden Compagie-Commandanten unterschriebener Rapport-Zettel einzusenden / und dem Adjutanten zu überlieferen ist.

Wann zwischen der Ablösungs-Zeit was veränderliches / und bald zu rapportiren würdiges vorfallt / wird es / wann es Garnisons-Sachen betrift / durch eine neue Ablösung / Falls es aber nur Wirthschafts-Sachen / so eine Compagnie angienge / durch einen Gefreyten oder Gemeinen derselben Compagnie, mit Erlaubnuß des Commandanten des Orts zum Staab einberichtet.

Wie viel auf einmahl / und auf wie lang die Lands-Kinder von sothanen Commandanten mittels denen von ihnen auszufertigenden Pässen / beurlaubet werden mögen / beruhet auf des Regiments Commandanten Verordnung und Erlaubnuß; Gleichwie demselben / nach erhaltener Erlaubnuß vom Regiments-Innhaber / die Beurlaubung ausser Landes und die Ertheilung der dazu erforderlichen Pässen allein vorbehalten bleibt.

In Kriegs-Zeiten darf weder der commandirende / noch ein anderer Officier eine Nacht aus sothaner Garnison ohne Erlaubnuß des Regiments-Commandanten abwesend seyn / und es hanget auch von desselben Verordnung ab / wie es in Friedens-Zeit damit gehalten werden solle / wie auch ob die gemeine frey aus den Thoren gehen zu lassen seynd / und wie weit sie sich alsdann ohne Pässe von der Garnison entfernen mögen / und was sonst in anderen Stucken und Vorfallenheiten der Regiments-Commandant zu befehlen für gut erachten mögte.

Obigem

Obigem ist zur allgemeinen Regel noch beyzufügen / daß / wann einzele oder mehr Compagnien, oder ganze Bataillons Compagnie-Weiß/mit geschultertem Gewehr / mit oder ohne Spiel marchiren / es mögen Staabs-Officiers oder keine dabey seyn / ein jeder Hauptmann mit flach gehaltenem Sponton selber vor seiner Compagnie her zu marchiren allerdings schuldig sey.

15tes Stück.

Wie der Soldat zur Gebühr und zur Sauberkeit anzuhalten ist.

WJe viel an einer fleißigen Aufsicht auf der Soldaten Aufführung / Sauberkeit am Leibe / Montur, und Emsigkeit im Dienst gelegen sey/ ist eine bekannte Sache / welche (ausser was im 7. §. des 2ten Stucks des ersten Theils / daneben bey den Pflichten der Ober- Unter-Officiers und Gemeinen / im 2ten Stuck, und sonst an mehr verschiedentlichen Orten davon anbefohlen worden ist) auch folgender massen ins Werck gesetzet werden kan.

Auf einen neu-geworbenen ist insonderheit gleich Anfangs gute Aufsicht zu halten / er zu unterrichten / wie ein rechtschaffener Soldat sich aufzuführen / was er solcher Gestalt zu thun oder zu lassen habe.

Ihm ist auf alle Weise eine Ehr-Begierde einzuprägen, ihm vorzustellen daß er kein Bauer, noch sonst ein gemeiner Kerl mehr sey, sondern ihm ein Weeg offen stehe, darauf er zu hohen Ehren und grossem Glück gelangen könne;

Ihm ist zu zeigen, wie er den Leib und Kopff tra-

tragen, die Füsse setzen, förmlich gehen und stehen, den Hut, wann er ihn vor jemand abzunehmen hat, mit der lincken Hand an der vorderen Spitze angreiffen, denselben abziehen, mit ausgestrecktem Arm an der lincken Seiten, mit der Höhlung inwendig, herunter fallen lassen, mit aufgerichettem Kopf denjenigen, vor dem er den Hut abzieht, freymüthig anschauen, und wann derselbe vorbey, wie er den Hut wieder geschickt auffsetzen solle.

Insonderheit seynd den neuen Leuten bescheidene und gedultige Unter-Officiers zu Exercier-Meister zu geben, damit sie es allgemach begreiffen, mit Lust eines nach dem anderen lernen, durch zuviel auf einmahl hingegen nicht irre gemacht, noch durch hartes Anfahren und viel weniger durch unzeitige Schläge davon abgeschreckt, und gantz verwirret gemacht werden;

Wie dann auch durchgehends den Unter-Officieren, das, um einer Kleinigkeit willen, gebräuchliche Zuschlagen keineswegs zu gestatten ist.

Ihm ist beyzubringen, daß einem Soldaten nichts üblers anstehe, als forchtsam oder Menschen-scheu zu seyn, daß er derowegen, wann er irgendwo einen Officier oder andere vornehme Person auf ihn kommen siehet, nicht aus dem Weeg gehen, sich in kein Haus oder anderswo verbergen, sondern den ankommenden freymüthig erwarten, dann stehen bleiben, den Hut abziehen, denselben hertzhafft wiewohl bescheidentlich in die Augen schauen, und wann er gefragt wird, höflich und daneben freymüthig antworten müsse.

Der Soldat, wann er auf der Gassen geht, muß sein Seiten-Gewehr umgegürtet haben, sauber in allem was zur Montur gehöret seyn, sittsam und ehrbar daher gehen, und darff auf den Gassen keinen Taback rauchen.

Er ist anzuhalten daß er saubere Hemden anlege, sich nicht an färbende Wände lähne, mit den Armen nicht auf schmutzigte Tische lege, beym Essen und Trincken sich nicht beschütte, noch sonsten auf andere Weise die Montur besudle, die darein gekommene Mahlen sauber ausmache, das zerrissene an groß- und kleiner Montur oder Lederwerck gleich ausbessere, die abgenutzte oder verlohrne Knöpffe durch andere ersetze, mit seinen Cameraden an den Schuhen und Knyriemen gleichförmige Schnallen habe, und was sonst noch zur Sauberkeit erforderet werden möchte.

Weilen mancher Soldat durch das Spielen in einen solchen Stand gesetzet wird, daß er entweder verhungeren, stehlen oder ausreissen muß; So sollen alle Karten, Würffel- und alle andere auf Geld eingerichtete Spiele durchaus nirgends mehr gestattet, und diejenige, so sothane Spiele halten, hegen, schützen, Theil oder Vortheil davon haben, alles alten schädlichen Herkommens ungeachtet, exemplarisch gestrafft werden.

Wann Ober- oder Unter-Officiers einen besoffenen Soldaten, er seye von ihrer oder einer anderen Compagnie, oder von einem anderen Regiment irgendwo antreffen, seynd sie berechtiget und schuldig, denselben in sein Quartier, oder wann er sich wiedersetzen solte, nöthigen falls auf die nächste Wacht zum ausschlaffen in Arrest führen zu lassen, keineswegs aber befugt denselben hart anzufahren, und noch weniger zu schlagen, damit sie nicht Schuld daran werden, wann der Besoffene in der Thollheit was begienge, welches er in der Nüchternheit niemahls gethan haben würde, und er es mit dem Leben büssen müste.

Weilen auch der wegen eines Verbrechens abge-

gestraffte Soldalt, wann er gleich darauf des Arrests entlassen und so schlechterdings heimgeschicket wird, wehrendem Zorn zuweilen zur Desertion oder anderer Boßheit gereitzet wird, oder doch öffters in der Meynung recht zu haben, und ihm zu viel geschehen zu seyn, einen innerlichen Haß auf seine Officiers wirfft, und alles mit Widerwillen thut, was er freudig und mit Lust thun solte, so ist sothaner abgestraffte wieder in Arrest zu führen und so lange (wenigist bis zur Nacht oder vielmehr zum anderen Morgen) darinnen zu lassen, bis der Zorn ihm völlig vergangen, und alsdann vor den commandirenten Officier zu führen, welcher ihm auf eine überzeugende Art sein Verbrechen begreiflich zu machen, die Nothwendigkeit der ihm zugefügten und noch grösserer verschuldeten Straff vorzustellen, den habenden Widerwillen zu dergleichen schreiten zu müssen, zu bezeigen, ihn zur Besserung seines Lebens wohlmeynend zu ermahnen, und zu versicheren hat, daß er deßwegen hinfüro nicht gehasset werden, sondern wann er sich wohl aufführet, er ihm eben so lieb wie vorhero und wie andere seyn werde.

Wann auf diese Weise mit allen abgestrafften Unter-Officiers und Gemeinen, wie auch nach gestalten Umständen mit denen aus den Arresten gelassenen Ober-Officiers verfahren wird, kan man sich davon eine gesicherte gute Würckung versprechen, und zugleich die zum Commandiren unentbehrliche Liebe und Furcht zuwegen bringen; Wie solches durch unzählige Exempel bestättiget worden ist, und noch ferner mit grossen Nutzen in den meisten Diensten fortgesetzet wird.

Weilen dann die Gleichförmigkeit der Waffen den Regimentern auch zur Zierde gereichet, haben die Regiments-Inhaber zu besorgen, daß samtli-

che Officiers deren ihnen gnädigst anvertrauten Regimentern ausser denen, bey den Pflichten der Fähndrichen verordneten blauen Ober-Röcken und Degen-Bändern, auch gleichförmige Degen haben.

16tes Stück.

Von GOttes-Dienst.

AN Sonn- und Feyertägen werden zu einer bestimmten Zeit die Compagnien vor der Haupt-Leuten oder Compagnie-Commandanten Quartiere, oder obschon solches besser, auch vor den Casarmen zur Kirchen-Parade mit Seiten-Gewehr, in Reyhe und Glieder gestellet, allda vom Hauptmann, Lieutenant und Fähndrich die gantze Montur nebst allem, was zur Zierde und Sauberkeit gehöret, fleißig visitiret, die, so zerrissen oder schmutzig erscheinen, allda nur mit Worten bestrafft, ihnen die Reparation oder Sauberkeit anbefohlen, und des folgenden Tags zugeschauet, ob sothanen Befehlen nachgelebet worden sey?

Nach geschehener Visitation werden die Leute zur rechten Zeit vom Lieutenant und Fähndrich in die Kirchen geführt, wobey vom Regiments-Commandanten die Veranstaltung dahin zu machen ist, daß nicht ein gantzes Regiment, oder Bataillon, (es wäre dann eine besondere Garnisons-Kirch vorhanden) auf einmahl in eine, sondern in verschiedene Kirchen, oder zu verschiedenen Zeiten hinein geführet werde, damit vor Bürger und Einwohner der benöthigte Raum und Platz übrig bleibe.

Wann am Grünen-Donnerstag nach dem Hoch-Amt keine Glocken bis auf den Samstag um dieselbe Zeit mehr geläutet werden, wird das Gewehr indessen verkehrt unter dem lincken Arm getragen, oder es

mit der Mündung zur Erden / dem Anschlag Aufwerts / dem Lauf auswerts / und mit der rechten Hand in den Einschnitt des Anschlags verkehrt neben den Fuß gesetzt.

Die Ober- und Unter-Officiers tragen und setzen gleichfalls die Spontons und Kurzgewehre verkehrt / die Trommeln werden gedämpft / und es wird vor niemand / wer es auch seye / presentirt sondern nur mit verkehrtem Gewehr / ohne Spiel zu rühren (ausser wann zum Gebett geschlagen wird) ins Gewehr getretten.

Vor dem Hochwürdigen tretten alle Wachten aus / und knyen ohne Spiel zu rühren / noch mit dem Sponton zu salutiren bey verkehrt beym Fuß gehaltenem Gewehr / Spontons und Kurzgewehre / nieder / und ziehen wie sonst die Hüthe und Mützen ab.

Wann am heiligen Samstag nach dem Hoch-Amt die Glocken wieder geläutet werden / wird das Gewehr wieder recht getragen / daneben Trommelen und Pfeiffen der rechte laut wieder gegeben.

Was sonst die Miliz zur Zeit der Auferstehung bey Proceßionen und Te Deum laudamus zu verrichten hat / beruhet auf eines Gouverneurs oder Stadt-Commandanten besondere Verordnung.

Vor- bis 8. Täge nach Ostern sammlen die Fähndrichs / oder in Ermanglung deren die Feldwebel jeder Compagnie die Beicht-Zettel ein / und überlieferen sie demnach gehörigen Orts.

Wie sich die Garnisonen an einem Frohnleichnams-Tag zu verhalten haben / wird nach eines jeden Orts gewöhnlichem brauch eingerichtet. Da dann entweder beym Hoch-Amt / Te Deum laudamus &c. bey der Pfarr-Kirche / oder bey den vier aufgerichteten Altären / nach abgelesenem Evangelio,

gelio, und mit dem Hochwürdigen gegebener Benediction jedesmahl eine Salve gegeben zu werden pflegt.

17tes Stuck.

Von anschlagen der neuen Fahnen.

Nachdem die neue Fahnen Tags vorher in des Regiments-Commandanten Quartier mit etlichen / zum wieder auszuziehen / nicht gantz eingeschlagenen Näglen angeheftet / und die Krönlein auf die Stangen befestiget worden / ruckt das Bataillon, oder wann deren mehrere seynd / ein jedes vom anderen abgesondert / aus.

Indessen werden die zwey neue Fahnen jeden Bataillons, aufgewicklet von zwey durch einen Corporalen geführten Gefreyten / auf der Schulter in die Kirche getragen / und daselbst auf einen dem Hoch-Altar gegen über dazu hingestellten Tisch gelegt.

Nachdem das Bataillon ausgerucket und formiret worden ist / marchirt es / unter scharf geschultertem Gewehr und Spiel rühren / an einem unweit der Kirchen ausgesehenen bequemen Platz auf / legt die Fahnen auf Trommlen / und das Gewehr nieder / läßt 1. Gefreyten mit 3. Mann / zu Schild-Wachten auf den beyden Flügeln / und vor den Fahnen zuruck / und verfügt sich zu den neuen Fahnen in die Kirch.

Wann bey allda zuhaltendem Hoch-Amt der Priester das Evangelium zu lesen anfangt / zieht der Regiments-Commandant den Degen / desgleichen thun darauf alle Ober- und Unter-Officiers, die Gemeine entblössen das Bajonnet, und allesamt

samt stecken ihr Seiten-Gewehr nach geendigtem Evangelio wieder ein; Zum Zeichen daß ein jeder vorläuffig zu den neuen Fahnen gelobet / und sie bis zum letzten Bluts-Tropfen zu beschützen verspricht.

Nach geendigtem Hoch-Amt weyhet der Priester auf gewöhnliche Weise die Fahnen / wann solches geschehen / geht das Bataillon wieder zum Gewehr / die Gefreyten mit den Fahnen bleiben aber so lang stehen / bis das Gewehr geschultert / und mitten vor jedes Bataillon 2. Tische / mit allem zum anschlagen (als Nägeln / Hammer / Zangen / Schuh-Ahlen) benöthigten Werck-Zeug gestellet worden seynd.

Alsdann werden von denen durch einen Corporal geführten Gefreyten / die Fahnen in der Stille aus der Kirchen getragen / und auf die zubereitete Tische gelegt / wobey die zwey Jüngste Fähndrichs jeden Bataillons zu Bohrung der Löcher und Darreichung des Hammers beständig stehen bleiben / die übrige Officiers aber gehen mit dem Regiments-Commandanten dem herankommenden Priester entgegen / und führen ihn zu erst zum Tisch der Leib-Fahne.

Nachdem der Fähndrich dem Regiments Commandanten / und dieser hinwiederum dem Priester den Hammer eingehändiget hat / schlagt dieser zu erst im Nahmen der Allerheiligsten Dreyfaltigkeit drey Nägel ein / ein gleiches thut nach ihm der Regiments-Commandant im Nahmen Seiner Churfürstl. Durchleucht / der hohen Generalität / und des Löbl. Regiments / und indem dasselbe von den übrigen Staabs- und sammentlichen Officiers, denen Feldweblen / Fouriers, 2. Corporals / 2. Gefreyten und 2. Gemeinen jeder Compagnie des ganzen Regiments

giments dem Rang nach verrichtet wird / verfügt sich der Regiments-Commandant nebst dem Priester zum folgenden Tisch / und ferner von einem zum anderen / bis alle Fahnen angeschlagen worden seynd; Wehrender welcher Zeit daß Gewehr beym Fuß gehalten wird.

Solten frembde / so auch Nägel einschlagen mögten / zu gegen seyn / wird ihnen nach Gestalt ihres Standes oder Characters, solches vor oder nach den Staabs-Officieren thun zumögen erlaubt.

Solte aber eine vornehme Persohn anwesend seyn / kan auch derselben zu Ehren ein oder mehr Nägel eingeschlagen werden.

Nach vollbrachtem anschlagen begeben sich samtliche Officiers wieder nach ihren Posten / die Fähndrichs nehmen die alte Fahnen / und nachdem sie / unter presentirtem Gewehr / mit gewöhnlichen Ehren-Zeichen in die Kirch / bis auf fernere gnädigste Verordnung / gebracht und an einen honorablen Ort hingestellet worden / der Fahnen-Zug wieder zuruck gekommen und eingetretten ist / läßt der Obrist-Wachtmeister nach weggetragenen Tischen / auf Befehl des Regiments-Commandanten / das Regiment oder Bataillon einen Creyß schliessen.

Wann solches geschehen heißt er die beyde jüngste Fähndrichs jeden Bataillons, nebst denen Gefreyten mit den Fahnen / gegen die Mitte des Creyses / gegen einander über / hervortretten / die Fähndrichs die Fahnen in die Hand nehmen / und ihre Spontons an die Gefreyten / um sich damit hinter das Bataillon zu stellen / abgeben.

Alsdann kündiget der Obrist-Wachtmeister dem gantzen Regiment an: daß auf gnädigstem Befehl Seiner Churfürstl. Durchleucht die alte Fahnen abgeschafft / an derer statt die neue angenommen / die-

dieselbe dabey vorgestellet / und dazu geschworen werden solle.

Nachdem dann hierauf der Priester einem jeden mit der Fahne knyenden Fähndrich die Benediction gegeben hat / befihlt der Regiments-Commandant dem Auditor die Kriegs-Articulen zu verlesen;

Der Obrist-Wachtmeister läßt / so lang Seiner Churfürstl. Durchleucht höchster Nahmen und Titel gelesen wird / das Gewehr presentiren (wobey alle Officiers ausser dem Obrist-Wacht-Meister) nebst dem Auditor die Hüthe abziehen / und darauf wieder schultern.

Nach abgelesenen Kriegs-Articulen / hält der Auditor eine kurze Rede / erkläret was ein Eyd sey / welche Straffen ein Meineyd nach sich ziehe / und wie ein jeder sich seiner Pflicht gemäß zu verhalten schuldig sey.

Nachdem dann der Obristwachtmeister das Gewehr presentiren / es zum lincken Fuß setzen / Hüte und Mützen darauf setzen / und die drey Finger der rechten Hand aufrichten lassen / die Ober- und Unter-Officiers die Spontons und Kurzgewehr gleichfalls zum lincken Fuß gesetzet / die Hüthe abgenommen / und drey Finger aufgerecket haben, lieset der Adjutor den Eyd / so ein jeder laut nachzusprechen hat / deutlich und langsam ab.

Wann dieses geschehen ist / läßt der Obrist-Wachtmeister Hüthe und Mützen aufsetzen / das Gewehr presentiren / schultern / den Creyß gewöhnlicher massen öfnen / die Leute sich herstellen / richten / die Fahnen vor die mitte der Bataillons tretten / mit klingendem Spiel ab, vor des Regiments-Commandanten Quartier / ein Bataillon nach dem anderen / wieder aufmarchiren / die Fahnen hinein-

ein tragen und sie solchergestalt zur ersten Ehr-Bezeigung durch gantze Bataillons wegbringen.

Nachdem von dannen die Leute entweder in ihre Quartiere geschicket, oder in die Casarmen geführt worden, wird damit der gantze Actus beschlossen.

Wann im Feld Fahnen anzuschlagen wären, wird es vor der Front (nachdem die alte Fahnen vorher mit obgemeldeten Ehren-Zeichen anderwerts hingebracht worden) verrichet und das übrige, nach Gelegenheit des Orts, dabey bestermassen verfügt.

18tes Stück.

Von Beurlaubung und Verheyratung der Ober-Unter-Officier und Gemeinen.

Wie viel auf einmahl und auf wie lang Unter-Officiers und Gemeine inner Lands zu beurlauben seynd, beruhet auf die Erlaubnus und Verordnung, so der Regiments-Inhaber an den Commandanten des Regiments zu ertheilen für gut findet, jedoch dergestalt, daß in den Frühlings-Monaten, als der besten Exercier-Zeit niemand, es seye dann aus grosser Nothwendigkeit, und daneben nur auf wenige Täge beurlaubet werde.

Wann Gemeine Ausländer ausser Lands beurlaubt zu werden begehren, ist erst zu untersuchen, ob sie daselbst was zu hohlen oder nöthiges zu verrichten haben? Wann solches nicht ist, muß man es ihnen aus den Gedancken zu bringen suchen, und mit Vertröstungen auf eine andere Zeit, oder sonst auf eine andere gute Art, vor das mahl abschlagen;

Hätten sie rechtmäßige Ursachen, und wolten sich

nicht länger vertrösten oder abweisen lassen, ist es dem Regiments-Inhaber, wann er im Land ist, zuberichten und dessen Ordre darüber einzuhohlen;

Welcher, wann er es nicht auf sich nehmen, und dem Churfürstl. ærario für den erfolgen könnenden Schaden hafften will, die Resolution des Churfürstl. Hof-Kriegs-Raths darüber einzuhohlen hat.

Wann Regimenter oder Bataillons in Festungen, oder Orthen wo Churfürstl. Commandanten seynd, in Besatzung liegen, so versieht sich von selbsten daß vorbesagtermassen niemand, ohne deren Verwilligung, beurlaubt werden mag.

Auf wie lange die Ober-Officiers von den Regiments-Commandanten inner Lands beurlaubet werden mögen, steht gleichfalls bey dem Regiments-Inhaber, welcher sothane Erlaubnuß nicht über 8. Täge zu ertheilen, und dieselbe auf eine längere Zeit ihm selbsten vorzubehalten pflegt; Wozu jedoch in der Exercier-Zeit entweder gar nicht oder doch sehr sparsam und ohne wichtige Ursachen auf so wenig Tägen als möglich zu schreiten ist.

Solte ein Officier länger als auf 4. Wochen vom Regiment zu beurlauben seyn, hat der Regiments-Inhaber darüber Erlaubnuß vom Hof-Kriegs-Rath einzuhohlen, und dahin auch des also beurlaubt gewesenen Officiers Wiederkunfft zu melden.

Hiebey behalten Gouverneurs oder Commandanten gleichfalls ihr eben gedachtes Recht, und diejenige, so Urlaub verlangen, haben sich vorhero von ihren Vorgesetzten, als Lieutenant und Fähndrich von dem Hauptmann, und dieser, wann er Urlaub verlangt, von dem Obrist-Wachtmeister und Obrist-Lieutenant Staffel-weise die Bewilligung einzuhohlen, nach erlangtem Urlaub denenselben es wieder anzuzeigen und nach der Wiederkunfft sich allda wieder zu melden.

Wann

Wann ein Officier, ausser der Exercier-Zeit, ausser Landes beurlaubet zu werden begehret, wird es, nachdem er zuvor die Einwilligung seiner Vorgesetzten dazu erlangt, vom Regiments-Commandanten dem Regiments-Inhaber berichtet.

Wann es derselbe gleichfalls bewilliget, hohlet er des Churfürstl. Hof-Kriegs-Raths Entschliessung darüber ein, und nach derselben ist alsdann zu verfahren.

Wann ein, inner oder ausser Landes, beurlaubter Officier ohne um eine Verlängerung seines Urlaubs angehalten, und sie erhalten zu haben oder ohne durch einen unverm[illegible]ydlichen Zufall daran verhindert worden zu seyn, über seine Zeit ausbleiben solte, wird ihm für jeden Tag, so viel als seine Gage darauf erträgt, davon abgezogen und er daneben mit einer willkührlichen Regiments-Straff beleget werden;

Zu dem Ende dann einem beurlaubten Officier, ausser hoch benöthigtem Reise-Geld, keine Gage voraus gezahlet noch nachgeschicket, sondern bis zu seiner Wiederkunfft beym Regiment eincassiret werden, und die Regiments-Commandanten darauf zu halten, und darfür zu stehen verbunden seyn sollen.

Wurde ein beurlaubter Officier um seinen Abschied schreiben, soll er ihn nicht erhalten, sonderen sich vorher wieder beym Regiment zu stellen, allda Richtigkeit zu machen schuldig, und demnach um den Abschied anzuhalten befugt seyn.

Er soll ihn aber nicht eher erhalten, bis er diese Dienst-Verordnung zuruck gegeben hat.

Weilen es aber unbillich wäre denjenigen, so abwesend an statt zu dienen seine Gelegenheit gepflogen, besolden zu sollen, der Sr. Churfürstl. Durchl. nicht mehr dienen will; Sollen demselben die seit seines

ner Abwesenheit gutgemachte Gage nicht gezahlet, sondern der Churfürstl. Kriegs-Cassa eingeliefert werden.

Wann aber ein Officier erst nach seiner Wiederkunfft entweder gleich oder nach einiger Zeit, nachdem er seine ausständig gewesene Gages eingezogen, den Abschied begehren würde, soll ihm, wann er nicht aydlich betheuren will, gleich nach seiner Wiederkunfft den Dienst zu Quittiren nicht willens gewesen zu seyn, der Abschied nicht eher gegeben werden, bis er die, seit seines Urlaubs gut gemachte, und empfangene Gages wieder zuruck gegeben haben wird.

Wann übrigens ein ausser Lands beurlaubter Officier einen Paß begehret, wird ihm einer aus der Hof-Kriegs Raths-Cantzley vor die Gebühr ertheilet, wieder seinen Willen mag ihm aber keiner aufgedrungen werden.

Weilen durch das unbedachtsame Heyrathen sich viele Officiers unglücklich machen, und daneben deren hinterlassene Wittiben und Kinder der Churfürstl. Kriegs-Cassa zur Last fallen, sollen die Officiers, so ohne gnädigste Erlaubnuß heyrathen, ipso facto cassirt seyn.

Diejenige aber, so sich à dato dieser Dienst-Verordnung verheyrathen wollen, sollen nicht eher die Verwilligung dazu erhalten, bis sie vor die nachstehende Summen eine würckliche, und zumahlen gültige versicherte Caution gestellet, das darüber errichtete Assecurations-Instrument zum Churfürstl Hof-Kriegs-Rath übergeben haben, und es von demselben, auf Pflicht und Verantwortung eingezogner zuverläßigen Nachricht, daß der Bürge vollkommen solvendo sey, vor gültig erkant, und angenommen worden ist. Nemlich:

Lieu-

			fl.
Lieutenants und Fähndrichs stellen Caution für			3000.
Haupt-Leute			4000.
Obrist-Wachtmeister			6000.
Obrist-Lieutenants			7000.
Obristen			8000.
General-Wachtmeister			10000.
General-Lieutenant			12000.

Wer obiges nicht selber im Vermögen hat, oder zu erheyrathen waiß, tragt wissentlich auf eine schändliche Dürfftigkeit, oder auf die Churfürstl. Unterhaltung an.

Derowegen sollen dann, von obgedachtem dato an, die Wittiben oder ihre Kinder gar keine Gnaden-Gelder mehr zu hoffen haben, noch darum anzuhalten sich mehr erkühnen, sondern von besagten cautionirten Geldern ihren Unterhalt selber zu bestreitten gemüßiget seyn; Ausser daß ihnen die Gages für die so genannte 3. Sterb-Monaten gereichet und den Successoribus abgezogen werden sollen.

Den Unter-Officiers und Gemeinen wird ohne rechtmäßige Ursach das Heyrathen vom Churfürstlichen Hof-Kriegs-Rath oder dem commandirenden General nicht erlaubet werden.

Diejenige aber, so sich ohne Verwilligung verheyrathen, seynd dafür nach gestalten Sachen auf das schärffeste zu straffen.

19tes Stuck.

Vom Verhör.

IN Garnisons-oder solchen Sachen, so ein Gouverneur oder Stadt-Commandant abzustraffen hat wird das Verhör von denenselben angeordnet, und der Garnisons-Auditor dazu gebraucht.

In

In Sachen / so unter der Jurisdiction der Regimenter gehören / wird es vom Regiments-Commandanten bestellet / und der Regiments Auditor oder in Ermanglung dessen der Garnisons-Auditor (darum der Gouverneur zu ersuchen ist) dazu gezogen.

Bey allen Verhören aber erscheinen Præses und Assessores zu mehrem Ansehen / und Zeichen daß sie im Commando stehen / mit umhabenden Feld-Zeichen in ihrer Uniform.

Wann ein Staabs-Officier in Arrest kommt / haltet er den Arrest in seinen Quartier.

Wäre die Sache Capital / wird er durch einen Unter-Officier mit 3. Mann sichtbarlich bewachet / oder noch schärffer wann es Leib und Leben betrifft.

Wann ein Staabs-Officier zu verhören wäre / wird dazu 1. General-Wacht-Meister / und ein Staabs-Officier commandirt.

Ihm wird es durch den Adjutanten angesagt / und durch denselben wird er in besagten Generals Quartier zum Verhör begleitet.

Wäre es aber in einer Leib- und Leben betreffender Sache / wird er durch eine genugsamme Bewachung dahin geführet.

Ein Hauptmann darüber Verhör zu halten ist / kommt / wo ein Regiment oder Bataillon liegt / auf die Haupt-Wacht in Arrest.

Wo einzele Compagnien liegen / hat er den Haus-Arrest / und wird durch einen Officier zum Staab geführt.

Wäre die Sache Capital / wird er in seinem Quartier bewachet / und mit einem Commando zum Staab geliefert.

Zum

Zum Verhör über einen Hauptmann gehöret 1. Obrist-Lieutenant, oder Obrist-Wachtmeister nebst 1. Haupt-Mann / und er wird durch 1. Feldwebel ins Verhör begleitet / oder in Capital-Sachen durch die Wacht hingeführet.

Ein Lieutenant oder Fähndrich so zu verhören ist / haltet den Arrest sowohl beym Staab als bey einzelen Compagnien auf der Wacht.

Zum Verhör eines Lieutenants oder Fähndrichs gehöret 1. Hauptmann und 1. Lieutenant, und sie werden durch 1. Corporal begleitet / oder durch eine Wacht geführet.

Zum Verhör eines Unter-Officiers wird commandirt ein Ober-und 1. Unter-Lieutenant oder 2. Ober-Lieutenants, und er wird durch eine Wacht ins Verhör geführet.

Zum Verhör eines Gefreyten oder Gemeinen / wird erfordert 1. Ober-Lieutenant, und die Inquisiten werden durch eine Wacht geführt.

In Sachen aber so Ehr / Leib und Leben betreffen / wird auf besagten jeden Fall noch ein Officier eines höheren Characters, nemlich zum Verhör über einen Staabs-Officier, noch 1. General Lieutenant, zu dem über Haupt-Leute noch ein Obrister / zu dem über Lieutenants und Fähndrich / noch 1. Obrist-Lieutenant oder Obrist-Wachtmeister / und zu dem über Unter-Officiers und Gemeinen noch 1. Hauptmann commandirt.

Zuweilen werden fast alle so im Verhör gewesen seynd / besserer Information halben / auch ins Kriegs-Recht commandirt.

Bey allen diesen Verhören verrichtet ein Auditor seyn gewöhnliches Amt / und hat sich sowohl hiebey / als sonsten so viel möglich / der lateinischen

schen Wörter zu enthalten / damit es die Beysitzer besser verstehen können.

Das im Verhör zuhaltende Examen bestehet aus General- und specialen Frag-Stucken; Jene betreffen des Inquisiten Nahmen / Vatterland / Profession, Alter / Religion, wo er gedienet und dergleichen / diese seynd aus dem Facto, den Indiciis, Klagen und aydlichen Erfahrungen zu ziehen; Darunter aber keine angedeutete / oder eingeblasene Interrogatoria zu mischen seynd.

Der Inquisit ist mit Bescheidenheit zu befragen / und keines Weegs mit harten Worten anzufahren / durch Drohungen zu schrecken / Lugen zu straffen / noch durch Gebärde / verspott- oder Verlachung irre / oder in seinen Reden varyren zu machen / sondern die zum Verhör commandirte haben sich dabey ernsthaft / sittsam und achtbar aufzuführen.

So wohl der Deutlichkeit halben / als damit der Inquisit nicht irre gemacht werde / muß ein Special-Interrogatorium nicht mehr als eine Frage in sich halten / und mit ja oder nein / in so weit die Frage des Inquisiten eignes Factum betrift / beantwortet werden.

Im Fall ein Soldat gar nicht reden / oder auf die Fragen nicht gehörig mit ja oder nein antworten / sondern allerhand gleichgültige Sachen vorbringen wolte / kan er durch mäßige Stock-Schläge zu einer gebührenden Antwort angehalten werden.

Wann er aber das Verbrechen gar laugnete / dasselbige jedoch so groß / und die Indicia so beschaffen wären / daß er durch eine Tortur zur Geständnuß gebracht werden müßte / ist das Verhör nebst den Inquisitions-Acten zum Churfürstl. Hof-Krigs-Rath einzusenden / und von dannen das weitere zu erwarten.

Wann

Wären mehr Inquisiten als einer / ist ein jeder besonders zu vernehmen / und gleich nach der Verarrestirung solcher Gestalt von einander zusetzen / daß sie sich nicht mit einander unterreden können.

Es mag aber der Inquisit das wider ihn vorgekommene Verbrechen gestehen oder laugnen / so muß doch auf jeden Fall / nach Beschaffenheit des Verbrechens / zu desselben Bestättigung / Augenschein oder Erfahrung eingehohlet / und von den Zeugen wessen Standes oder Characters sie auch seyen / und zwar vor deren Verhörung ein Cörperlicher Eyd darüber abgeschwohren werden.

Wie dann auch allerdings von dem Leumuth des Inquisiten Kundschaft einzuhohlen / und zu dem Ende von dessen voriger Aufführung von Officiren oder anderen davon Wissenschaft habenden / Nachricht abzuforderen ist.

Wann ein Inquisit geschlossen ist / wird er geschlossener mit einer Wacht zum verhör geführet / alda loß geschlossen / nach dem Verhör dem Profosen wieder überliefert / durch den Stecken-Knecht wieder geschlossen wegführet / und kein Mensch ausser Doctor und Feldscherrer bey Kranckheit oder Leibs-Gebrechen / wie auch der Geistliche bey einer tödlichen Kranckheit oder nach angekündigtem Tod / zu ihm gelassen.

Nach geendigtem jedesmahligen Verhör / wird dem Inquisiten, er sey Officier oder Gemeiner / seine Aussage nebst den Frag-Stucken von Wort zu Wort auf das deutlichste vorgelesen / was er dabey zu erinneren hinzu gesetzt / das Verhör vom Præses und Assessoren unterschrieben / ausgefertiget und demjenigen so es angeordnet zu fernerer Verfügung zugestellt.

20tes Stück.

Vom Kriegs-Recht.

Es seynd dreyerley Arten des Kriegs-Rechts/ die erste und Ordinare ist/ welche in Garnison-Sachen vom Gouverneur oder Stadt-Commandanten/ in Regiments-Sachen vom Commandanten desselben angeordnet wird.

Die zweyte Art ist ein/ von hohen Orten und Amts-wegen/oder auf die von den Regimentern eingeschickte Verhöre/ angestelletes, und die dritte ein ausgebetenes unparteyisches Kriegs-Recht.

Zu dem letzteren gehöret ein fremder Præses und Auditor, wie auch von verschiedenen Regimentern hergenommene Assessores, und zwar wan es thunlich von der Infanterie allein/ oder sonst von Infanterie und Cavallerie unter einander.

Der Unterschied dieser Kriegs-Rechten bestehet darinnen/ daß das ausgebettene den Assessoribus nach regulirter Taxa bezahlet wird/ bey dem von Amts wegen angeordneten aber dem Churfürstlichen Hof-Kriegs-Rath heimgestellet bleibt/ ob etwas oder wieviel dafür zu zahlen sey? bey dem auf eingeschickte Verhöre gehaltenem nichts gezahlet werde.

Im Feld und Garnisonen ausser Lands wird ein jedes besagter dreyen Kriegs-Rechten vom commandirenden Generalen/ inner Lands aber vom Churfürstl. Hof-Kriegs-Rath befohlen und angeordnet; Alle drey Arten seynd übrigens darinnen/ daß einerley Qualität und Zahl der Assessoren dazu erfordert werden/ einander gleich.

Gleichwie nun alle Straffen/ so nur zur Züchtigung und Correction dienen/ und wobey der Ver-

brecher beym Regiment zu verbleiben hat / den Regimentern oder gestalten Sachen nach den Gouverneurs oder Stadts-Commandanten zukommen / also gehöret alles so Ehr / Leib und Leben / Verstümmlung der Glieder / Torturen / Confrontationen / Verlust der Freyheit / Absetzungen / Wegjagungen und dergleichen wichtige Fälle betrift / und wo zweifelhaft ist / ob der Delinquent beym Regiment behalten werden kan / dem Churfürstl. Hof-Kriegs-Rath / und im Feld dem commandirenden General.

Wann dann dergleichen Verbrechen vorkommen / lässet nach gestalten Sachen entweder der Gouverneur oder Stadt-Commandant innerhalb 24. Stunden / oder das Regiment forderfamst darüber ein Verhör halten / schicket es zum Churfürstl. Hof-Kriegs-Rath ein / und erwartet von dannen weitere Verhaltungs-Befehle.

Der Delinquent wird indessen nach Befinden im Stock-Hauß oder auf einer Wacht in guter Verwahrung gehalten / und ohne Verursachung einiger Kosten nur mit seiner Löhnung und Brod verpflegt.

Wann dann auf höchstem Befehl ein Kriegs-Recht gehalten werden soll / wird das gefällete Urtheil wider an obgesagte Orten geschicket / und von dannen Con- oder reformirt, respective dem Regiment oder der Commandantschaft / zur Vollziehung zuruck gesandt.

Wann über einen Staabs-Officier Kriegs-Recht gehalten wird / ist 1. General Wacht-Meister als Præses, 2. Obristen / 2. Obrist-Lieutenants, 2. Majors und 2. Hauptleute dazu zu commandiren.

Wann die Sache aber Capital ist / nemlich:

Ehr / Leib und Leben betrift / wird 1. General-Lieutenant als Præses, 2. General-Majors, nebst denen übrigen eben benannten dazu erfordert.

Wann über einen Hauptmann Kriegs-Recht zu halten ist / wird dazu 1. Obrist-Lieutenant als Præses nebst 2. Majors, 2. Hauptleute und 2. Lieutenants commandirt.

Wäre aber die Sache Capital / ist 1. Obrister als Præses, 2. Obrist-Lieutenants, 2. Majors, 2. Hauptleute und 2. Lieutenants dazu zu commandiren.

Wann über einen Lieutenant oder Fähndrich gesprochen werden soll / wird dazu 1. Major als Præses, 2. Hauptleute und 2. Lieutenants commandirt.

Wäre die Sache Capital / werden 1. Obrist-Lieutenant als Præses, 2. Majors, 2. Hauptleute und 2. Lieutenants dazu erfordert.

Zum Kriegs-Recht über einen Unter-Officier wird 1. Hauptmann als Præses, 2. Lieutenants, 2. Feldwebel und 2. Corporals commandirt, und im Fall die Sache Capital / 1. Obrist-Wachtmeister als Præses / und 2. Hauptleute nebst denen übrigen eben besagten Assessoribus.

Zum Kriegs-Recht über einen Gefreyten oder Gemeinen, wird 1. Hauptmann als Præses, nebst 2. Lieutenants, 2. Feldweblen / 2. Corporalen / 2. Gefreyten und 2. Gemeine commandirt.

Ist aber die Sache Capital? wird dazu 1. Major als Præses, 2. Hauptleute nebst denen übrigen vorgemeldeten erfordert.

Wann nicht so viele Officiers vorhanden seyn solten / kan in allem Fall / bey Sachen so nicht Ehr / Leib und Leben betreffen / die Zahl derselben nach

gestal-

gestalten Sachen bis auf die Halbscheid verringeret werden.

Des Tags vor dem angestellten Kriegs = Recht müssen sie dazu commandirt, und es auch demjenigen, darüber gesprochen werden soll, angekündiget werden.

Die Assessores erscheinen zu mehrerem Ernst, Respect und Ansehen, als würcklich in Commando stehende, in völliger Parade mit anhabenden Ringkragen, von der Achsel herunterhangenden Feld-Zeichen, offenen Röcken, weissen Streif-Strümpffen, neuen oder gewaschenen Handschuhen, ohne ihre Spänische Röhre, alle in der Regiments-Uniform.

Wann der Præses oder etliche von den Assessoribus Generals wären, so keine Uniformen hätten, erscheinen sie doch in einer militarischen Kleydung; wie dann auch der Præses und der Auditor gleichfalls ohne Röhre dabey zu erscheinen haben.

Sammtliche zum Kriegs = Recht commandirte müssen daselbst nüchtern erscheinen, und sich in folgender Ordnung niedersetzen.

Als: der Præses nimmt den ersten Platz, der Auditor (nicht wegen eines Rangs, sondern nur damit ersterer die Acten und das Protocoll besser im Gesicht habe) setzt sich demselben zur Lincken, der erste General, Staabs = Officier, oder Hauptmann Rechts neben dem Præside, der andere zur Lincken neben dem Auditor und so fort die übrige nach ihrem Rang.

Wann über einen Unter- Officier oder Gemeinen gesprochen werden soll, ist keiner von des Delinquenten Compagnie zum Assessore zunehmen, und wann nicht genug Officiers vorhanden wären, mag an statt eines Hauptmanns der älteste Lieute-

nant , und statt eines Lieutenants ein Feldwebel gebraucht werden.

Auf dem Gerichts-Tisch muß ein Crucifix nebst zwey, bey Ables- und Abschwörung des gewöhnlichen Richter-Ayds, anzuzündenden Lichteren stehen, wie auch das Corpus Juris militaris (womit ein jeder Regiments-Auditor versehen seyn soll,) nebst den Kriegs-Articulen und denen, in die Sache einschlagenden, ergangenen höchsten Mandaten liegen.

So hat auch ein jedes Kriegs-Recht einen Unter-Officier, oder nach gestalt des Præsidis und der Assessoren, einen Adjudanten zur Aufwartung.

Wann nun alle Platz genommen haben, stellet der Præses oder auf dessen Ordre der Auditor vor, warum das Kriegs-Recht angeordnet und allda versammlet worden sey, und wann der Procels schrifftlich geführet worden ist, lieset der Auditor den vorher verfertigten Extractum Actorum ab, erkläret dabey worauf es eigentlich ankomme, was die Jura enthalten, wie das Verbrechen oder die Sache darauf zu appliciren, und was pro & contra davon gesagt werden könne, ohne jedoch auf etwas zu schliessen noch seine Meynung zu erkennen zu geben.

Wann jemand von den Assessoribus einen Zweifel haben, oder sonst zu reden begehren solte, ist es demselben, nach einer vom Præside begehrter Erlaubnus, allerdings zu gestatten; Solte jemand die Acta einsehen oder gar durchlesen wollen, ist es ihm gleichfalls zu erlauben.

Wären die Acta so weitläuffig oder die Sache so schwer, daß die Assessores so bald keinen rechten Begriff davon kriegen könten, seynd ihnen die Acta an Aydes statt, davon niemanden was sagen zu wollen, zu communiciren, und das Kriegs-Recht auf einen anderen Tag zu verschieben, damit nichts vorm Bein

gleich-

gleichsam abgebrochen, und durch præcipitantes verfahren der Gerechtigkeit ein blutender Stoß gegeben werde.

Wäre aber nur durch ordinare Verhöre procediret worden, lieset sie der Auditor ab, und verhalt sich dabey wie bey Verlesung des Extractus Actorum erwehnet worden ist.

Wann solches geschehen, und ein Delinquent gegenwärtig ist, wird er loßgeschlossener hinein gelassen, ihm das Aussagungs-Protocoll von Wort zu Wort vorgelesen, und er bey jedem Punct befragt, ob er dessen noch geständig? Oder ob dem noch was zu zusetzen oder davon wegzulassen sey? Wie auch ob er wider keinen der Assessoren was einzuwenden habe?

Solte er der vorigen Aussagen nicht geständig, oder in wesentlichen Stucken darinnen veränderlich seyn, ist er wieder in Verhafft zu führen und das Kriegs-Recht einzustellen; hätte er was merckwürdiges wider einen oder mehrere Assessoren zu excipiren, seynd gleich andere zu commandiren.

Wann es aber in allem seine Richtigkeit hat, wird er wieder geschlossener weggeführet.

Gleichwie aber nach den Rechten niemanden, und noch weniger einem offt einfältigen Soldaten, alle Defensions-Mittel abgeschnitten werden mögen, hat der Delinquent alsdann die Erlaubnuß ihm einen Fähndrich zum Defensore zu erwählen.

Nachdeme er eben besagtermassen weggeführet worden, sich mit demselben allein unterredet, der Fähndrich gleich darauf dasjenige, was er zur Defension dienlich zu seyn vermeynet, dem Kriegs-Recht vorgetragen hat, im übrigen alle Assessores von der Sache genugsam unterrichtet, und ohne ferner ha-

benden Zweifel zu votiren im Stande seynd /, stehen sie alle auf, und nachdem der Auditor sie gefraget, ob sie alle den Ayd abzulegen disponirt seyen, den Mainayd expliciret und ermahnet, ihr Gewissen betrachten, niemand zu lieb noch zu leyd votiren, keinem ihre Vota communiciren, und alles was allda abgehandlet worden, bis zur bald- oder lang erfolgender Publication des Urtheils, verschweigen zu wollen, haltet er mit der lincken Hand die Aydes Formul, und nachdem der Præses und die Assessores mit der rechten blossen Hand den Daumen nebst den zwey vorderen Fingern (welches auch der Auditor thut) aufgereckt, mit der Lincken aber, mit anhabendem Handschuh, und unter dem lincken Arm gehaltenem Hut, den Griff des Degens angefasset haben, lieset der Auditor den gewöhnlichen Ayd gantz langsam und deutlich ab, alle sprechen ihn von Wort zu Wort laut nach, und der Auditor schwöret mit. Zu dem Ende derselbe an statt: Ihr sollet ꝛc. **wir sollen schweren, daß wir ꝛc.** zu sagen, und er ferner die Ayds-Formul darnach einzurichten hat.

Nach disem tretten bis auf den Præses und den Auditor, alle Assessores ab, bereden sich Paar-weise über ihr zu geben habendes Votum, und der Auditor formiret indessen den Eingang zum Krieg-Recht.

Nach geschehener Unterredung tretten die Assessores wieder Paar-weise und zwar von unten auf herein, und fangen zu votiren an; Wobey sie sich keiner ungewissen Worten, als wir meynen, glauben, halten darfür und dergleichen, sondern der ausdrucklichen, nemlich: **Wir sprechen, erkennen zu Recht / urtheilen /** votiren und so weiter zu bedienen haben.

So müssen auch die Assessores allemahl die Ursachen warum sie also votiren? hinzufügen (welche der Auditor beyzusetzen hat) und in margine, gegen

sen ihrem Voto, ihren Namen schreiben und ihr Pettschafft beydrucken.

Wann zwey Assessores gleichen Characters gar zu unvernünfftig oder wider die Rechten, entweder viel zu scharff oder zu gelinde, votiren solten, oder sich in ihrem Voto mit einander nicht vergleichen könten? Muß der Auditor dieselbe in jure & facto nochmahlen bestermassen unterrichten, sie abtretten, sich nochmahlen unterreden und votiren lassen. Solten sie aber nach gethanem abtretten, noch bey ihrem vorigen Schluß bleiben, muß der Auditor ihr Votum oder ihre unterschiedene Vota von Wort zu Wort eintragen, und hinzusetzen' daß sie auf wiederhohlte Vorstellung nicht anders haben votiren wollen.

Nachdem sie alle votiret haben, votirt der Præses, und nach ihm der Auditor, damit durch dessen, als eines Rechts-Gelehrten, Votum der Præses kein Maas nehme.

Alle Vota müssen aber in denen Kriegs-Articulen, publicirten Mandaten, oder anderen bekannten gemeinen Rechten gegründet seyn.

Wann unter den Assessoribus drey gleiche Parteyen unterschiedlicher meynung wären, als eine auf den Tod, die andere auf eine Leibes-Straff, und die dritte auf eine Freysprechung des Delinquenten votirte, wird dem dritten gelinderen Voto gefolgt; Wann aber bey gleichen Stimmen der halbe Theil der Assessoren den Delinquenten zum Tod, der andere ihn zur Leibes-Straff verurtheilete, wird auch nach dem letzteren als milderen gesprochen.

Wann das Votiren geschehen, colligiren Præses und Auditor die Vota, und nachdem von letzterem nach den mehresten Stimmen das Urtheil abgefasset worden, wird es von beyden nebst beygedruckten Pettschafften unterschrieben.

Wann dann die vollständige Acta von vorbesagten beyden versigelt worden, werden sie durch den ältesten Hauptmann und Lieutenant demjenigen so das Kriegs-Recht commandirt gehabt eingeliefert, welcher sie nebst einem Bericht dem Churfürstl. Hof-Kriegs-Rath einsendet, und in Erwartung des weiteren die Sache in dem damahligen Stand beruhen läßt.

Nach eingelauffener Con- oder Reformation wird das Kriegs-Recht wieder versammlet, das Urtheil publicirt, ein jeder Assessor seiner Pflicht entlassen, und dann darauf das Urtheil vollzogen.

Wann wider Abwesende zu procediren ist, werden sie im Feld oder ausser Landes auf Ordre des commandirenden Generals, inner Lands auf Befehl des Churfürstl. Hof-Kriegs-Raths, wann ihr Aufenthalt bekannt, schrifftlich citirt, und die eingelauffene Citation durch ein Recipisse oder durch Attestata erwiesen.

Wäre ihr Aufenthalt nicht bekannt, oder sie wolten auf die schrifftliche Citation nicht erscheinen, werden sie im Feld vor allen Regimentern, in Garnison auf allen Creutz-Gässen, durch den Trommelschlag dergestalt citirt, daß vom Auditor, 1. Feldwebel, 1. Corporal nebst 10. bis 12. Mann begleitet, die Citation abgelesen, und es erscheine der Citirte oder nicht mit dem Kriegs-Recht wie gebräuchlich verfahren werde.

21tes Stück.

Vom Stand-Recht.

Ein Stand-Recht wird nur, wann wegen zu starck einreissender Desertion gleich ein Exempel zu statuiren, oder wegen Meuterey, Verrätherey, Unge-

gehorsam oder dergleichen Vorfällen, periculum in mora wäre, ohne Anstand gehalten, und muß derowegen innerhalb 24. Stunden geendiget, das ist: gehalten und exequiret seyn.

Es wird selten in Garnisonen sondern gemeinglich im Feld bey Marchen, Belagerungen, Commando und sonsten gehalten, wo es dann vom commandirenden Generalen angestellet, und auf dessen Ordre gleich exequiret wird.

Wann aber dergleichen Verbrechen inner Lands in Garnisonen einreissen, und wann nicht gleich Gegenmittel ergriffen werden, gefährliche Folgen daraus zu befahren seyn solten, wird vom Regiments-Inhaber dem Churfürstl. Hof-Kriegs-Rath darüber Bericht erstattet, und wann von dannen Befehl oder Erlaubnuß zu Standrechten erfolgen wurde, nöthigen Falls damit verfahren, und das Urtheil gleich ohne Anstand vollzogen.

Das Standrecht wird eben wie das Kriegs-Recht besetzet, und mag an Sonn- und Feyertägen Frühe oder spat gehalten werden.

Es wird dazu von Commandirten ein so weiter Krayß geschlossen, daß sie dasjenige so in der Mitten desselben vorgehet nicht hören können.

In dessen Mitten wird von den Assessoribus ein anderer Krayß formiret, und darinnen zwey auf einander gesetzte Trommeln statt eines Tisches hingestellet.

Der Delinquent, so entweder vorher schon verhöret worden, oder erst in der Eyl zu verhören ist, wird ungeschlossener in den kleinen Krayß gelassen, erstern Falls ihm seine Geständnuß nochmahls vorgehalten, oder anderen Falls in flagranti mündlich examinirt.

Nach-

Nachdem solches geschehen / und der Delinquent wieder weggeführet worden / läßt der Auditor die zum Standt-Recht commandirte / gleichwie in einem ordentlichen Kriegs-Recht / den Eyd ablegen / und stellet die Beschaffenheit des Verbrechens / nebst dem was die Rechte deswegen verordnen / soviel als erforderlich vor. Darauf tretten die Assessores paar-Weise ein wenig zurück / bereden sich mit leiser Stimme mit einander / und fangen von unten auf zu votiren an.

Der Auditor schreibt so dann / im zuschauen des Præsidis, entweder auf einem auf die Trommel gelegtem Papier mit einem Bleystift / oder in seiner Schreib-Tafel die vota nacheinander auf / setzt zu letzt des Præsidis und sein eigenes hinzu / verfasset nach der mehrern Zahl das Urtheil / und überbringt es nebst dem Præside, nach geöfnetem grossen Creytz / dem Regiments Commandanten zur Con- oder Reformation, darauf wird dann / nach Gutfinden des Regiments-Commandanten / eine Execution angestellt / die Assessores werden vorher wieder versammlet und ihrer Pflicht entlassen.

22tes Stück.

Von Abstraffung mit Spitz-Ruten.

Die Spitz-Ruten-Straf ist bey der Infanterie hoch nöthig / massen durch die Stock-Schläge die Leute öfters übel zu gerichtet / kranck / lungensüchtig / oder sonst gebrechlich / und dennoch wenig oder nichts gebessert werden / indem aus der Erfahrung bekannt / daß mancher Soldat / ohne einmahl einen laut von ihm zu geben / noch sich im geringsten zu demüthigen / ein paar Corporals sich müde an ihn schlagen lassen / hingegen nach dem ersten Lauf

durch

durch die Ruten auf den Knien um Gnade gebetten hat; Wie dann auch wegen denen so sehr in die Augen fallenden Veranstaltungen / und des offentlichen Schimpfs / ein jeder sich weit mehr vor den Ruten / als Stock-Schlägen fürchtet.)

Diese eigentliche und zur Dicisplin unentberliche Regiments-Straf / wobey der Delinquent entweder durch die Ruten laust oder durch einen mit verkehrt haltendem Kurtzgewehr vorangehenden Unter-Officier geführet wird / pflegt auch ihm Feld oder ausser Lands zu weilen vom commandirenden Generalen / und inner Landes von Churfürstl Hof-Kriegs-Rath dictirt und anbefohlen zu werden;

Wo solchen Falls von dem Anordner die Zahlung der Ruten zu besorgen ist.

Im Feld wird vom commandirenden General und in Garnison vom Gouverneur oder Stadt-Commandanten des Abends vorher Erlaubnuß dazu begehrt.

In Garnison geschieht es am füglichsten auf dem Parade-Platz durch die Wacht-Parade / wann sie nur aus Einem Regiment besteht / bevor der Platz-Major abtheilet / welche nöthigen Falls durch commandirte / so sich an den lincken Flügel derselbe anschliessen / verstärcket werden kan. Befünde sie aus verschiedenen Regimentern / geschiebt es auf der vor den Casarmen / oder des Regiments-Commandanten Quartier zuvor gestelten Wacht-Parade oder auf dem rechten Parade-Platz / bevor die ganze Parade allda aufmarchirt.

Wann von höheren Orten Ruten-Straffen anbefohlen werden / wird nur die Zahl der Mannschaft / und wie oft der Verbrecher durchlauffen und geführet werden soll bennennet / die Regimenter aber vollziehen sie nach Willkühr / entweder durch die Wacht-Parade oder durch commandirte.

Ausser

Ausser der Stadt wird sothane Execution entweder durch commandirte / oder durch ein ganzes / entweder eigentlich deswegen / oder des Exercirens halben ausgeruckte Bataillon gehalten.

Wo es aber seye; commandirt der Obrist-Wachtmeister mit dem Degen in der Hand / läßt nach Gutfinden mit ganzen Gliedern und halben Reyhen / vor oder hinterwerts / oder von vornen und hinten auf die Mitte doppliren / das vordere Glied rechts umkehren / das Gewehr presentiren und zum lincken Fuß setzen.

Auf jeden Flügel stellen sich zwey der ältesten Officiers, die übrige / so mit dem ersten Glied rechts umkehrt gemacht haben / theilen sich alda in gleiche Entfernung aus / gleichwie die Unter-Officiers sich hinter dem zweyten Glied hinter den Leuten ihrer Compagnien postiren; Wobey sich von selbsten verstehet / daß die Leute so weit von einander stehen müssen / daß sie Raum genug sich zu rühren / und zum zuschlagen haben mögen / und der Delinquent weder den Rand des Huths / noch auf den Rucken ein Halstuch / oder sonst was herunter hangen lassen darf, sondern den halben Leib gantz zu entblössen hat.

Sobald das Gewehr zum lincken Fuß gesetzet worden / steckt der Obrist-Wachtmeister den Degen ein / nimmt den Stock in die Hand / und der Stecken-Knecht geht mit den Ruten durch / wovon ein jeder Soldat soviele zu nehmen hat / als Delinquenten durchlauffen / oder durch geführet werden sollen.

Die Tambours stehen auf beyden Flügelen und gegen der Mitte vertheilt; die / bey welchen der Delinquent anfangt zu lauffen / schlagen zu erst den Wirbel / darauf die in der Mitte / und so

ferner

ferner / wie dann / so lange die Tambours schlagen / der Delinquent ausser bey jedem Flügel ein wenig verschnauben zu mögen / immer zu lauffen hat, oder durchgeführet werden muß.

Der Obrist-Wachtmeister reitet hin und wieder die Leute zum zuschlagen anzuhalten / und der Adjudant thut desgleichen auf der andern Seite.

Wann die Execution vorbey / commandirt der Obrist-Wachtmeister: ruten weg!

Wann diese auf den Flinten entzwey geschlagen und über die Köpfe weggeworffen worden / zieht er wieder den Degen / laßt lincks herstellen was sich rechts umkehrt gehabt / die dopplirt haben wieder auf ihr Ort marchiren / und verfüget was sonst ferner zu thun ist.

Der Delinquent wird indessen wieder in Arrest geführet / und weiter mit ihm verfahren / wie im vorgehenden 15ten Stuck angezeiget worden ist.

Wann bey drey Mann hoch die Execution vorzunehmen wäre / wird das 3te Glied von einem Flügel zum anderen mit 1. 2. bemercket / damit alle 1. ins erste / und alle 2. ins zweyte Glied zu stehen kommen.

Wäre der Platz zur Execution nicht lang genug / man wolte aber dennoch die Execution alda halten / und alle dazu befohlene Leute brauchen / bleiben die commandirte 4. hoch stehen / das erste und dritte Glied machen rechts umkehrt / die beyde Flügel derselben stossen an einader / die Unter-Officiers und Tambours stellen sich so davor / daß sie vom 1. bis 4. Glied zu stehen kommen / damit der Arrestant / wann er durch die erstere gelauffen / zu den beyden letzteren hinein / und solcher Gestalt so lang es ihm auferlegt worden / lauffen müsse.

23tes Stuck.

23tes Stück.

Von der Todes-Straf.

Wann ein Soldat hingerichtet werden soll / wird ihm drey Täge vorher durch den Auditor, in Beyseyn des jüngsten Lieutenants des Kriegs-Rechts / der Tod angekündiget / und ihm ein Geistlicher / um ihn dazu vorzubereiten / zugegeben.

Abends vor der Execution wird durch den Obrist-Wachtmeister vom Gouverneur oder Commandanten Erlaubnuß dazu begehrt und / nachdem ein Anlauf oder keiner zu vermuten ist / die dazu erforderliche Mannschaft commandirt; Welche / wann nichts zu befahren / nicht über, wohl aber unter 200. Mann zu seyn pflegt / wobey alsdann 2. Hauptleute / 4. Lieutenants oder Fähndrichs / nebst den dazu gehörigen Unter-Officiers commandirt werden.

Dieses Commando wird vor den Casarmen oder / wann die Soldaten bey den Bürgern liegen / vor des Regiments-Commandanten Quartier gestellet / in Züge abgetheilet und vom Obrist-Wachtmeister commandirt.

Derselbe führet es unter geschultertem Gewehr / ohne Spiel rühren zu lassen / mit dem Degen in der Hand / nachdem in- oder ausser der Stadt befindlichen Richtplatz / läßt daselbst / wann der Delinquent gehenckt werden soll / um das Hochgericht oder / wann er zu arquebusiren ist / anderwerts einen Creyß schliessen / und das Gewehr zum Fuß setzen.

Solte der commandirten Mannschaft der Creyß zu groß fallen / kan dieselbe vorher 2. Mann hoch

gestellet oder eine grössere Zahl dazu commandiret werden. Wie dann auch / wann ein besonderes Exempel zu statuiren / das ganze Regiment oder Bataillon, oder es grösseſten Theils / jedoch ohne Fahnen dazu zu commandiren wäre.

Bevor das Commando vom Parade-Platz abmarchiret / wird davon 1. Lieutenant, 1. Feldwebel / 2. Corporals mit 20. bis 30. Mann / zu Abhohlung des Delinquenten / nach dem Stock-Hauß commandirt; Diese nachdem sie scharf geschultert / stille dahin marchiret / nehmen ihn nebst dem Geistlichen / mit auf dem lincken Arm getragenen Bajonnets, in die Mitte / führen ihn zum Richt-Platz / der Profoß folget darauf / und hinter ihm der Scharfrichter und Stecken-Knecht. Würde das Hochwürdige sothaner Execution begegnen / fallt das Commando, ohne Spiel zu rühren noch mit dem Sponton zu salutiren, mit abgezogenen Hüten indessen nieder / und der Missethäter ist dabey wohl zu bewahren / damit er sich nicht an dem Priester anhängen könne.

Wann der Obrist-Wachtmeister obgedachte ankommen sieht / läßt er das Gewehr schulteren. Der Lieutenant, nachdem er den Delinquenten durch die im Creyß offen gelassene Lucke hinein geliefert / bleibt mit seiner Mannschaft in derselben Lucken an den Creyß angeschlossen stehen / und läßt dann auch das Gewehr schulteren.

Solte eine äussere Gewald zu befahren seyn / werden die Bajonnets von dem vorderem Glied inwerts und vom hinteren rechts umgekehrtem Glied auswerts gefället.

Alsdann laßt der Obrist-Wachtmeister das Gewehr presentiren / und befehlet dem vor ihm her dahin gerittenen Auditor das Urtheil abzulesen; Wo-

bey derselbe / wie auch alle das Sponton in den Händen habende Officiers, so lang Seiner Churfürstl. Durchleucht höchster Nahmen genennet wird / die Hüte abgezogen halten.

Nach abgelesenem Urtheil wird das Gewehr wieder geschultert / vom Obrist-Wachtmeister darauf der Degen eingesteckt / auf dessen Befehl der Delinquent durch den Stecken-Knecht loßgeschlossen / und dem Scharfrichter übergeben.

Wann nach vollzogener Execution der Auditor eine kurze Rede / und der Geistliche nach seinem Belieben eine Ermahnung gethan / zieht der Obrist-Wachtmeister wieder den Degen / laßt den Creyß öfnen / Reyhen und Züge richten / marchirt mit dem Degen in der Hand ohne Spiel ab / an den vorigen Ort wieder auf / laßt alda nach abgenommenen Bajonnets das Gewehr verkehrt schulteren; und die Leute heim gehen.

Wäre der Dèlinquent kein Soldat / wird vom Gouverneur oder Commandanten (im Fall verschiedene Regimenter alda liegen) von allen in der Garnison befindlichen Regimentern die Mannschaft dazu commandirt, der Delinquent durch eine Burger-Wacht in den Creyß geliefert / und übrigens auf vorbesagte Weise verfahren.

Wann der Delinquent arquebusiret werden solte / er in den Creyß geführet / und das vorbesagte dabey beobachtet worden ist / ihm daneben durch einen von ihm benenneten oder durch einen Tambour die Augen verbunden seynd / tretten / nach einer im Creyß gemachten Oefnung / drey dazu commandirte mit gespanneten Hahnen / und hoch gehaltenem Gewehr in möglichster Stille ganz nahe vor den Delinquenten / und drey andere hinter diese in reserve, welchen

chen vorhero angesagt worden / so lang im Anschlag ohne loß zu drucken liegen zu bleiben / bis dazu das Zeichen gegeben wird.

Wann dann wehrendem Vorbeten des Geistlichen der Obrist Wachtmeister / oder ein dazu commandirter Officier mit einem Stock / oder auf eine andere Art das erste Zeichen gibt / schlagen die drey vordere an / und ziehlen recht auf die Brust / auf das 2te Zeichen geben sie Feuer / und wann der Delinquent nicht recht getroffen oder gleich todt seyn solte / tretten die andere in Reserve gestandene hurtig hinzu / um ihn durch einen oder mehr Schüssen vollends lebloß zu machen.

Der Cörper wird sodann mit Sträuchen / oder anderem Zeug bedeckt bis zur Sonnen Untergang / 1. Gefreyter mit 3. Mann zur Wacht dabey gelassen / und nachhero oder nach Gutfinden auch eben der von seinen Cammeraden ehrlich begraben.

Wann eines Deserteurs Nahmen an den Galgen geschlagen werden soll / überreicht der Auditor dem Profosen das Blech / darauf des Deserteurs Nahmen / Geburts-Ort nebst der Zeit wann er desertirt / mit grossen Buchstaben geschrieben worden ist; Damit begibt sich der Profoß nebst 1. Corporalen mit 6. Mann zum Hochgericht / und läßt es durch den Scharfrichter mit starcken Näglen daselbst anschlagen.

24tes Stück.

Wie ein unehrlich gewesener wieder ehrlich zu machen ist.

Wann ein Deserteur unter des Henckers Hand gewesen und pardonirt worden / oder sein Nah-

Nahmen an den Galgen geschlagen gewesen wäre / oder wann ein Stecken-Knecht gerne Soldat werden möchte / können sie / nachdem sie ehrlich gemachet worden / mit des Regiments Willen darunter angenohmen / demselben wider seinem Willen aber nicht aufgedrungen werden.

Diejenige aber so durch den Scharfrichter ausgepeitschet, gebrandmarckt, etwas von den Ohren verlohren, oder sonst schändlich bezeignet, torquiret, oder als überwiesene Diebe eingestecket, oder fortgeschaffet worden, können so wenig durch Uberschwenckung der Fahne ehrlich gemacht, als jemahlen unter der Miliz gedultet werden; Vielmehr seynd dieselbe, wann sie schon Soldaten wären, so bald sie entdecket werden, alsobald mittels eines Passes vom Profos (darinnen derselbe anführet, daß sie wegen Unfähigkeit zu dienen erlassen worden) weg zuschaffen.

Wann nun jemand ehrlich gemacht werden soll, läßt der Obrist-Wachtmeister mit einem Bataillon einen Creyß schliessen, verkündiget dariñen auf welchem Befehl, und aus was Ursachen N. N. ehrlich gemachet, und bey dem Regiment aufgenommen werden solle, und daß das Bataillon um davon Zeuge zu seyn, von deswegen unter dem Gewehr zusammen gezogen seye.

Darauf läßt der Obrist-Wachtmeister durch Schliessung etlicher Reyhen den Creyß um ein weniges öffnen, und befiehlet dem Profos den N. N. in den Creyß zu forderen, dieser erscheinet ohne Hut, Strümpff noch Schuhe, nichts als das Hemd und leinene Hosen anhabend, stellet sich Mitten in den Creyß, und nachdem er auf des Obrist-Wachtmeisters Befragen: Ob er sein voriges Leben verbesseren und sich künfftighin ehrlich aufführen wolle? Ja geant-

wor-

wortet, heisset er ihn niederknyen, und die Fahne über ihn schwencken.

Dann tritt ein Fähndrich mit der Leib-Fahne, oder in Ermanglung derselben mit einer anderen hinzu, und in dem er sagt: Ich mache dich Ehrlich, auf gnadigsten Befehl Sr. Churfürstl. Durchl. schwenckt er ihm die Fahnen von der Rechten nach der Lincken über den Kopf, im Zuruckschwencken von der Lincken nach der Rechten: Im Namen der Generalität, dann wieder im Zuruckschwencken von der Rechten nach der Lincken: Und im Namen des Löbl. Regiments.

Wann diß geschehen, sagt der Fähndrich zu ihm: Stehe auf ehrlicher Mann, gehe lege ein anderes Gewand an! und gibt ihm die Hand.

Der ehrlich Gemachte gehet darauf gleich zum Creyß hinaus, wirfft daraussen sein Hemd weg, legt ein anders nebst völliger Montur daselbst befindliches an, thut mit den Hosen desgleichen, und wann er die völlige Montur angelegt hat, gehet er, den Hut in der lincken Hand habend, wieder Mitten in den Creyß, dancket dem Obeist-Wachtmeister und dem gantzen Regiment für die ihme erwiesene Gnade, und verspricht durch seine gute Aufführung sich derselben würdig zu machen trachten zu wollen.

Der Obrist-Wachtmeister hält darauf eine kurtze Rede, darinnen er einen jeden ermahnet, den ehrlich gemachten für einen rechten ehrlichen Mann zu halten, ihn als einen Cameraden anzunehmen, und bey schwerer Straff demselben nicht das geringste vorzuwerffen, läßt darauf den Creyß öffnen, die Fahne mit gewöhnlichen Ehren-Zeichen wegbringen, die Leute wieder einrucken, den ehrlich gemachten nachfolgen, und ihm seinen Platz oder Quartier anweisen.

25tes Stuck.

Von Begräbnussen der Ober- Unter- Officiers und Gemeinen.

Zur Begräbnuß eines würcklichen General-Feld-Marchalls werden 4. Bataiilons, und 4. Escadrons commandirt, und 6. mitgeführte Canonen mit gantzer Ladung ohne Kugeln 3. mahl gelöset, und sonst gewöhnlicher massen von der Infanterie 3. Salven gegeben.

Das Detachement führet ein General-Feld-Zeugmeister oder General der Cavallerie, davon marchiren 2. Escadrons und 2. Bataillons vorn, denen folgt die Arttillerie mit erforderlichen Artilleristen, darauf die Clerisey, dann die Leiche von 6. Haupt-Leuten getragen, und von 4. Obristen die Flügel des Baar-Tuchs angefasset; Darauf folgt die Leich Begängnuß, dann 2. Bataillons, und 2. Escadrons schliessen.

Zu eines General-Feld-Zeugmeisters Begräbnuß gehören 3. Bataillons und eine 3. mahlige Salve aus 4. mitgeführten Canonen.

Dieses Detachement wird von einem General-Lieutenant auch zu Pferd geführet. Davon marchiren 2. Bataillons nebst der darauf folgenden Artillerie vorn; Dann die Clerisy, darauf die Leiche von 6. Hauptleuten getragen, und das Baar-Tuch von 4. Obrist-Lieutenants angefaßt, dann die Leich-Begängnuß, und das dritte Bataillon schließt.

Zu eines General-Lieutenants, 2. Bataillons und gleichmäßige Salven aus 3. mitgeführten Canonen.

Diese Bataillons führt ein General-Wachtmeister zu Pferd, vorn marchirt ein Bataillon, darauf

die Artillerie, dann die Clerisey, darauf die Leiche von 6. Lieutenants getragen und das Baar-Tuch von 4. Hauptleuten angefaßt, darauf die Leich-Begängnuß, und ein Bataillon schließt.

Zur Begräbnuß eines General-Wachtmeisters 2. Bataillons und die 3. mahlige Lösung aus 2. mitgeführten Canonen.

Diese Bataillons führt ein Obrister. Ein Bataillon nebst der Artillerie marchirt vorn, denen folgt die Clerisey, denen die Leiche von 6. Lieutenants getragen, von 4. Hauptleuten das Baar-Tuch angefaßt, dann die Leich-Begängnuß, und ein Bataillon schließt.

Es sollen bey den Begräbnussen, weiter keine Flöhre, als an die Fahnen und den Pfeiffern nebst Tambours, wie auch eine schwartze Decke über die Trommel gegeben werden.

Obgedachte Lösung der Stucken geschiehet, wann ein General entweder im Feld oder auf einem ausserhalb der Stadt gelegenen Freythof begraben wird, oder sonst in- oder vor der Stadt, ohne derselben Schaden, ein dazu bequemmer Platz zu finden wäre, sonsten, wie auch an dem Orth wo die gnädigste Herrschafft gegenwärtig ist, nur die 3. Salven von der Infanterie gegeben werden.

Geschähe die Begräbnuß in einer Festung, können so viele Stücke, als mitgeführet worden, vom Wall dreymahl gelöset werden, darauf dann jedesmahl die Infanterie ihre Salven gibt.

Einem Obristen, so Inhaber eines Regiments gewesen, gehören 2. Bataillons ohne Canons, werden von einem Obristen geführt, und er wird von Fähndrichen getragen.

Einem Ordinaren Obristen gebühren mit Einschluß der Granadiren 500. Mann nebst einer Fahne.

Dazu gehören: 1. Obrist Lieutenant, 1. Obrist-Wachtmeister / 4. Hauptleute / 8. Lieutenants und Fähndrichs / 4. Feldwebel / 8. Corporals / 9. Tambours, 6. Pfeiffer / daraus wird ein Bataillon formirt, und samt den Granadiers in 8. Züge abgetheilt.

Der Obrist-Wachtmeister reitet mit entblößetem Degen vor dem Granadier-Hauptmann; Nach den Granadieren / so ein Lieutenant schließt / marchirt der Regiments-Tambour vor den Hautbois.

Darauf der Obrist-Lieutenant, hinter demselben der erste Hauptmann vor dem ersten Zug / der zweyte schließt das Bataillon, und der dritte marchirt vor dem 5ten Zug vor dem Fähndrich mit der Fahne; die übrige 5. Officiers führen die 2. 3. 4. 5. 6. Züge / 1. Feldwebel marchirt hinter dem ersten vorn marchirendem Hauptmann / der andere vor dem so das Bataillon schließt / der dritte schließt den 4ten Zug / und die 6. Fusilier-Corporals marchiren auf den Flügeln eines jeden Zugs; Drey Tambours und 2. Pfeiffer bey den Granadiern, und 6. Tambours nebst den 4. Pfeiffern in 3. Theilen beym ersten / mitteren und letzten Zug der Fusiliers.

Zur Begräbnuß eines Obrist-Lieutenants werden / mit Einschluß der Granadiers, 300. Mann ohne Fahne commandirt, 1. Bataillon darausformirt, und es in 6. Züge eingetheilt.

Dazu gehören 1. Obrist-Wachtmeister / 3. Hauptleute / 6. Lieutenants und Fähndrichs / 3. Feldwebel / 6. Corporals / 7. Tambours und 5. Pfeiffer. Der dabey commandirte Obrist-Wachtmeister reitet wieder vor den Granadiren her.

Auf denen folgt gleichfalls der Regiments-Tambour mit den Hautbois; Auf dieselbe der erste Hauptmann / der zweyte schließt / und 3. Officies füh-

führen den 2ten 3ten und 4ten Zug / der 4te Officier den 1ten hinter dem Hauptmann / und die 2. Feldwebel schliessen den 4ten Zug vor dem alda schliessenden Hauptmann / die 4. Corporals gehen auf die Flügel / 3. Tambours und 2. Pfeiffer zu den Granadieren / die übrige 4. Tambours und 3. Pfeiffer zum 1ten und 4ten Zug der Fusiliers.

Zur Begräbnuß eines Obrist-Wachtmeisters werden mit abermahligem Einschluß der Granadier-Compagnie, 200. Mann commandirt, und dazu gehören 1. Obrist-Wachtmeister / so commandirt, 2. Hauptleute / 4. Lieutenants und Fähndrichs / 2. Feldwebel / 4. Corporals / 6. Tambours und 3. Pfeiffer / daraus werden 4. Züge gemacht; Der Granadier-Hauptmann führt den ersten / der Unter-Lieutenant den 2ten / der Ober-Lieutenant schließt / der andere Hauptmann führt den 1ten der Fusiliers (wären Hautbois vorhanden marchiren sie vor ihm her) 1. Fähndrich den 2ten / und 1. Lieutenant schließt. Die 2. Feldwebel marchiren hinter ihren Hauptleuten / die 4. Corporals auf den Flügeln / 3. Tambours und 1. Pfeiffer bey den Granadiren / die übrige 3. nebst den 2. Pfeiffern / bey denen Fusiliren in die Züge vertheilt.]

Zur Begräbnuß eines Hauptmanns werden 100. Fusiliers, und 24. Granadiers commandirt; Dazu gehöret 1. Hauptmann / 1. Lieutenant, 1. Fähndrich / 1. Feldwebel / 3. Corporals / 3. Tambours, 2. Pfeiffer / und werden in 3. Züge getheilet.

Der Hauptmann führt den 1ten / der Fähndrich den 2ten / der Feldwebel den 3ten / der Lieutenant schließt / 2. Tambours und 1. Pfeiffer marchiren im ersten / 1. Tambour und 1. Pfeiffer im 3ten Zug.

Wären Hautbois vorhanden / marchiren sie vor dem Hauptmann her.

Zur Begräbnuß eines Lieutenants gehören 56. Mann / 1 Lieutenant, 1 Fähndrich / 1. Feldwebel / 2. Corporals / 2. Tambours, 1. Pfeiffer / und werden in 2. Züge abgetheilt.

Der Lieutenant führt den ersten / der Feldwebel den 2ten Zug / und der Fähndrich schließt / die 2. Corporals marchiren auf den Flügeln / die 2. Tambours nebst dem Pfeiffer im ersten Zug.

Zur Begräbnuß eines Fähndrichs werden 48. Mann commandirt, diese ebenfalls in 2. Züge getheilt / der erste von einem Lieutenant geführt / der 2te von einem Fähndrich geschlossen / und das übrige wie bey eines Lieutenants Begräbnuß eben gesagt worden / veranstaltet.

Zur Begräbnuß eines Feldwebels / Fouriers, Feldscherers rc werden gegeben 1. Fähndrich / 1. Feldwebel / 1. Corporal / 1. Tambour, 1. Pfeiffer und 24. Mann. Diese marchiren in einem vom Fähndrich geführten, und dem Feldwebel geschlossenen Zug.

Zur Begräbnuß eines Corporals gehöret 1. Feldwebel / 1. Corporal / 1. Tambour, 1. Pfeiffer / und 20. Mann / wovon der Feldwebel den Zug führet und der Corporal denselben schließt.

Zur Begräbnuß eines Gefreyten oder Gemeinen wird eben dasselbe / ausser daß nur 16. Mann dazu commandirt werden / veranstaltet.

Ein Regiments-Quartier-Meister (wann er keinen Hauptmanns-Rang und Titel hat) Auditor, Feld-Pater / Regiments-Feldscherrer / und Adjutant werden wie Lieutenants, ein Regiments-Tambour, Wagen-Meister und Profoß / als Feldwebel /

bel / der Zimmermeister und die Hautbois als Corporals begraben.

Obgedachte Leich-Paraden werden / wo Casarmen seynd alda / sonsten vor des Regiments-Commandanten-Quartier versamlet und gesteller; Von dannen wird mit geschultertem Gewehr still nach dem Sterb-Hauß hin- und allda aufmarchirt, das Gewehr zum Fuß gesetzet / bey Aufhebung der Leiche geschultert / sobald dieselbe aus dem Haus getragen wird / presentirt, darauf das Gewehr verkehrt unter den lincken Arm genommen / abmarchirt, von den Hautbois und Pfeiffern der Todten Marche geblasen / und mit gedämpften Trommeln derselbe von den Tambouren geschlagen.

Zu Begrabung der Unter-Officiers und Gemeinen werden die dazu commandirte gemeiniglich meistens von derselben Compagnie genommen / und wo keine Casarmen seynd vor des Commandanten der Compagnie Quartier versammlet und gestellt.

Ausser denen obbesagten commandirten mit Gewehr / folgen der Leiche / so es Staabs-Officiers, alle übrige Officiers in ihrer Uniform mit Feldzeichen und Ring-Kragen / wie auch die Unter-Officiers und Gemeine paar-weis mit ihrem Seiten-Gewehr in völliger Montur.

Der Leiche eines Hauptmanns / Lieutenants und Fähndrichs folgen zwar auch alle Officiers, unter dem Gefolg der Unter-Officiers und Gemeinen aber / wird zwischen dem Staabs-Officier und Hauptmann / so dann zwischen diesem und dem Lieutenant und Fähndrich ein Unterschied gemacht.

Wann die Leichen-Parade an dem Ort / wo die Beerdigung geschehen soll / es sey vor einer Kirche / vor- oder auf einem Freythof aufmarchiret ist / hören die Hautbois und Pfeiffer auf zu blasen / und

und die Tambours auf zu schlagen; Der commandirende Officier läßt alsdann / bis die Leiche in die Kirche getragen oder daraussen beym Grab nieder gesetzet worden / das Gewehr presentiren / darauf wieder schultern / und die Commandirte so lang / bis die Leiche entweder in der Kirchen beygesetzt oder daraussen beerdiget worden / unter geschultertem Gewehr stehen.

Wann solches geschehen, laßt er hoch anschlagen und die Commandirte drey Salven geben, nach der dritten den Hahn in die Ruhe setzen, die Pfann schliessen und schultern.

Darauf marchiret er ab, am vorigen Orth wieder auf, läßt allda die Tambours aufhören, die Commandirte presentiren, verkehrt schulteren und heim gehen.

Uber dem Grab der Unter-Officiers und Gemeinen, so Feldzüge gethan und sich wohl verhalten haben, wird auch dreymahl gefeuret.

Wann eine Leichen-Parade, mit Toden Marche blasen und schlagen, vorbey einer Wacht paßiret, läßt dieselbe das Gewehr presentiren, aber kein Spiel rühren.

Kommt aber die Parade mit scharf geschultertem Gewehr und Marche oder Troup schlagen zuruck, läßt sie auch zum presentiren das Spiel rühren.

Einer ohne Spiel paßirenden Leiche-Parade wird nur geschultert, wann nemlich niemand dabey ist, dem das presentiren gebühret.

Wann ein Regiments-Inhaber stirbt, werden Flöhre an die Fahnen gebunden, und bis das Regiment wieder vergeben worden daran gelassen.

Bey der Begräbnus eines würcklichen Obristens, wird auch an die Fahne ein Flor gebunden, nach der

Ein-

Einruckung des Commando aber wieder abgenommen, und er wird durch Fähndrichs getragen.

Die übrige Staabs-Officiers werden von Feldwebeln und Fouriers, die Hauptleute, Lieutenants und Fähndrichs durch Corporals, die Unter-Officiers durch Gefreyte, diese und die Gemeine durch Gemeine getragen.

Auf die Särge der Ober-Officiers wird nebst dem Crucifix der Degen und Stock Creutz-weise darüber gelegt, auf die Unter-Officiers Särge wird der Degen allein, auf die Särge der Gefreyten und Gemeinen nichts gelegt.

Dem Regiments-Tambour gehört ein Degen, oder dafür eine Discretion, dem Adjudanten der Stock, das Sponton der Staabs-Officiers und Hauptleuten den Fourier-Schützen, die Spontons der Lieutenants und Fähndrichs denen Tambours und Pfeiffern.

Wann Officiers in Garnison sterben, haben die Auditors bey den Regimentern, und die Officianten der Hof-Kriegs-Raths-Cantzeley in München mit Zuziehung zweyer Officieren die versperrete Truchen, Kasten oder dergleichen (ohne sie anders, als in Gegenwart und mit Willen der Erben, oder auf expressen hohen Befehl eröffnen zu mögen) zu obsigniren, die nicht versperrete Sachen aber zu inventiren. Dafür ihnen ein Drittel von des Verstorbenen, zu derselben Zeit lauffigen, Monat-Gage und nichts mehrers gebührt.

Wann Officiers im Feld mit Tod abgehen, wird wegen Inventirung oder Verkauffung der Equipage, von der Generalität, oder dem Regiments-Commandanten Verordnung gethan. Sie sterben aber im Feld oder in Garnison, so werden die Equipages nicht anders als nothwendiger Weise, und zwar nicht

nicht

nicht den Vorkäuffern oder Tantlerinnen, sondern, mittels Trommelschlags, denen meist-Bietenden offentlich verkauffet, dafür gebühret dem Verkauffer oder Ausruffer ein Drittel der alsdann lauffigen Monat-Gage, und dem Tambour ein willkührliches Geschenck.

Hätte der Verstorbene ein Testament gemacht, wird dasselbe, in Gegenwart etlicher noch dazu commandirten Officieren, eröffnet, videmirte Copia davon genommen, und das Originale in den Churfürstl. Hof-Kriegs-Rath geschickt.

Stirbt jemand im Spitall oder anderwerts, seynd diejenige, so da gegenwärtig seynd, die Versieglung gleich zu thun, und es dem Regiment anzuzeigen schuldig.

Von der Verlassenschafft seynd vorher die Begräbnus-Kosten, Regiments-Compagnie-Baar geborgte-Kost-Quartier-und Victualien-Schulden, nebst denen Vermächtnussen abzuziehen, und dann den Erben das übrige zu übergeben; Spiel-Schulden können mit Recht nicht geforderet werden.

Wann in Kriegs-Zeiten, es sey im Feld oder in Garnison, Generals sterben, gebühret dem commandirenden General des Verstorbenen bestes Pferd, jedoch ohne Sattel noch Zeug, ohne daß ihm erlaubt sey Geld dafür forderen zu mögen. Desgleichen haben die Regiments-Inhaber von ihren verstorbenen Hauptleuten (darunter auch die Staabs-Officier als Hauptleute gehören) wie auch von dem Lieutenant und Fähndrich der Leib-Compagnie, die Hauptleute hinwiederum von ihren verstorbenen Lieutenants und Fähndrichs zu nehmen. In Friedens-Zeit aber wird niemanden, er seye wer er wolle, das geringste, wie es Namen haben mag, forderen noch nehmen zu mögen gestattet.

26tes Stück.
Vom Duellieren.

Weilen die meiste Händel beym Trunck und Spiel / und zwar meisten theils aus geringen Ursachen zu entstehen pflegen / so daß einer oft besoffener Weise was anfangt / was ihm / wann er nüchtern worden / auf das äusserste reuet / und die Geld-Begierde manchmahl einen Spielenden in einen solchen wütenden Jachzorn setzet / daß er gantz ausser sich selbst kommt / und was begehet / davor er selber / nach besänftigtem Gemüt / einen Abscheu tragt;

§. 1.

So soll das besauffen als eine Wurzel aller Laster bey Ober- Unter- Officiers und Gemeinen durchaus verbotten / und ein jeder commandirender Officier verbunden seyn / denjenigen so berauscht gefunden wird / wann er schon sonst nichts verbrochen hätte / nach ausgeschlaffenem Rausch mit einer ernsthaften convenablen Straf zu belegen / solche bey wiederholten mahlen zu schärffen / die Unter- Officiers so sich nicht daran kehren gar abzusetzen / sothane Ober-Officiers aber dem Churfürstl. Hof- Kriegs- Rath anzuzeigen;

§. 2.

Ingleichen sollen alle Spiele / so nicht zum Zeit Vertreib / sondern allein Geld Gewinnungs halber angestellt und gehalten werden / als: Würffel / Pharaon, Basset, und alle dergleichen Hazard - Spiele auf das allerschärffeste verboten / wider alle dawider handlende auf eben besagte Art zu verfahren / und jeder commandirender Officier scharf darauf zu halten schuldig seyn.

§. 3.

Nun wollen Se. Churfürstliche Durchl. zwar lauter brave/ Ehr-liebende und tapfere Officiers in dero Dienst haben / da aber die wahre Tapferkeit nicht durch Raufhändel / sondern durch hertzhafte Thaten im Feld zu zeigen ist / und die beste Balger sich oftermahlen am schlechtesten vor dem Feind verhalten haben; So soll alles balgen und schlagen mit Degen / Pistolen oder dergleichen Waffen / sowohl gleich bey entstandenen Händeln / als durch angestelte so genannte Rencontres, oder ordentliche Duellen, bey hierinnen benannten und anderen willkühlichen schweren Straffen auf das nachdrucklichste untersagt und verbotten / hingegen alle und jede Ober-Unter-Officiers und Gemeine / so in Seiner Churfüstl. Durchl. Diensten zu stehen die Gnade haben / als einem Herren dienende Troupen, sittsam und friedlich miteinander umzugehen gehalten seyn.

§. 4.

Wann ein Staabs-Officier sich gegen einem Officier gar zu harter und nicht geziemender Worten bedienen solte / wird sein Verfahren zwar nicht gebilliget / der Officier aber / wann er damahls im Gewehr oder in einem Dienst stehen würde / soll nicht das geringste darauf antworten noch blicken lassen daß er sich dadurch beleydiget befinde; Nachgehends aber ist ihm bey dem Regiments-Commandanten / oder wann dieser ihn beleydiget hätte / bey dem Regiments-Inhaber oder nach gestalten Sachen weiter beym Churfürstl. Hof-Kriegs Rath sich darüber zu beschweren erlaubt; massen die Officiers mit gewöhnlichen Regiments-Straffen / und nicht mit ungeziemenden Reden zu bestraffen seynd.

§. 5.

§. 5.

Hätte der Staabs-Officier denselben mit würcklichen Schimpf-Worten angefahren / oder ihn gar mit Schlägen gedrohet / hat er sich selber dadurch seines Characters verlustig gemacht / und den beschimpften Officier von dem ihm sonst obgelegenen Respect und Gehorsam loß gesprochen.

§. 6.

Der Officier, so durch ungeziemende und anstössige Reden Ursach zu Händlen gibt / soll gleich in Arrest gesetzt / Kriegs-Recht darüber gehalten / und nach befinden auf 3. Monaten zum Profoß / und Verlust dreyer Monat Gagen gesprochen werden. Zu dem ende dann auch der dabey anwesende Ober- oder Unter-Officier, zu Verhütung der Thätlichkeit, demselben im Nahmen Seiner Churfürstl. Durchleucht den Arrest anzukündigen hat.

7.

Würde aber wider einen Officier in sein Angesicht ein garstiger Schimpf-Nahm ausgestossen / oder er noch dazu mit der Hand / Peitsch / dem Stock / Rute oder dergleichen gedrohet / oder wohl gar würcklich damit geschlagen / sollen ihm der requisitus modus retorsionis, noch die limites moderaminis inculpatæ tutelæ, nemlich sowohl das erforderliche Maaß der Ehren-Rettung / als die Schrancken einer rechten Nothwehr dabey nicht benommen seyn.

§. 8.

Derjenige aber so den anderen zu erst mit Worten / Gebärden oder mit der That selbst geschimpfet hat / soll nach einem über ihn gehaltenen Kriegs-Recht / nach gestalten Sachen / mit der Cassation oder an Leib und Ehren gestraffet werden.

§. 9.

Wann aber ein Officier ohne würcklich recht geschimpft worden zu seyn / einen anderen mit einem Stock / Peitsch / Ruthen oder dergleichen schlagt / soll er als Infam cassiret werden.

§. 10.

Würde jemand nicht in seiner Gegenwart / sondern durch ihm expresse angekündigte / oder anderwerts ausgegossene / und in Erfahrung gebrachte Worte / oder schriftlich geschimpfet / soll er sich selber zu rächen nicht befugt / sondern die Sache gehörigen Orts anzuzeigen schuldig seyn / welchen Falls dann auch / wider den Injurianten auf eben besagte Art auf das schärffeste Verfahren werden soll.

§. 11.

So soll auch derjenige / so um Satisfaction zu geben / münd- oder schriftlich zum Duel ausgefordert wird / die Ausforderung nicht annehmen / sondern es gleich anzeigen / wo dann derjenige / so sich zum ausforderen brauchen lassen / nebst dem Ausforderer mit eines Jahrs Gefängnuß gestraffet / ihm indessen zu seinem Unterhalt nur ein Drittel seiner Gage gereichet / die übrige zwey Drittel dem Soldaten-Waysen-Haus zu erkannt werden.

§. 12.

Würde aber der ausgeforderte erscheinen / und der Zwey-Kampf vor sich gehen / so sollen / wann schon keiner entleibet würde / die beyde Duellanten am Leben gestraffet / und die Secundanten ein Jahr lang mit einem Drittel Gage . und Verfallung der andern zwey Drittel an das Soldaten-Waysen-Haus / gefangen gesetzt / und noch über das nach ausgestandener Straffe cassiret werden.

§. 13.

§. 13.

Würde in einem Duel einer entleibet / sollen / wann schon der entleibte unrecht gehabt hätte / die Secundanten nebst dem Thäter am Leben gestraffet werden.

§. 14.

Würde jemand von einem so kein Churfürstl. Vasall oder Untrethan / noch in höchst derselben Diensten ist / unverschuldeter Massen geschimpfet / hat er dem Schimpfer seinen Unfug münd- oder schriftlich vorzustellen / oder vorstellen zu lassen / und von demselben die Ersetzung seiner Ehr zu begehren. Im Fall der Verweigerung / wird vom Churfürstl. Hof-Kriegs-Rath die Obrigkeit des Schimpfers darum requiriret werden / und wann von dannen nichts zureichendes zu erhalten wäre / soll nach rechtlicher Untersuchung und Endscheidung der Sache / durch den Profoß im Nahmen des Schimpfers dem Geschimpten vor Gericht eine Abbitte gethan werden. Hätte aber der Geschimpte dem Schimpfer eine rechtmäßige Ursach zum schimpfen gegeben / soll er nach gestalten Sachen / der Churfürstl. Diensten entlassen / oder cassirt werden.

§. 15.

Wäre ein sothaner Ausländer von einem Churfürstl. Officier beleydiget / und er forderte denselben / zu seiner Satisfaction, ausser Landes zum Zweykampf aus / so ist nach all gemeinen Rechten der ausgeforderte / als welcher die Satisfaction zu geben hat / dem Ausforderer der eine braucht und begehret / nach zureisen und an dem von ihm nach Willkühr bestimmten Ort zu erscheinen nicht schuldig.

16.

Hätte sich aber der Beleydigte entweder inner Lands, oder an einem, dem Beleydiger an nächsten gelegenem, Gränitz-Ort eingefunden, und von dannen Satisfaction verlangt, hat der Ausgeforderte, wann er dem Ausforderer keine Ursach dazu gegeben zu haben vermeynet, demselben seinen Unfug geziemend vorzustellen, oder vorstellen zu lassen, und ihn dadurch zu frieden zu stellen.

§. 17.

Hätte er demselbem eine rechtmäßige Ursach dazu gegeben, soll er, vorbesagter massen, nach gestalten Sachen, entweder der Diensten entlassen, oder cassiert werden.

§. 18.

Wann jemand ohne Ursach und unverschuldet, jedoch durch schimpfliche Drohungs-Worte, wann er nicht erscheinen wolle, ausgefordert würde; erfolglich bey nicht erfolgter Erscheinung, würcklich geschimpfft und er, an statt Satisfaction zu geben, eine begehren zu müssen in den Stand gesetzt worden wäre; So hat derselbe auf die Art, wie bey einem, nicht unter Churfürstlicher Jurisdiction stehenden Beleydiger oben erwehnet worden, die Rettung seiner Ehr beßtmöglichst selber zu besorgen.

§. 19.

Würde ein Staabs- oder sonst commandirt gehabter, oder in einem Kriegs-Recht, oder Commission gesessener Officier von einem anderen, mit Abschied aus dem Dienst getrettenem, wegen vorgeschützten Beleydigungen unter bedrohlichen Schimpf-Worten ausgefordert, soll von dem Ausforderer seine schrifftliche Klage, nebst Anerbietung einer billi-

gen

gen Satisfaction, wann er recht haben solte, abgefordert, es mag aber sothane Klage einlauffen oder nicht, untersuchet und entschieden werden, ob der Ausgeforderte dem Ausforderer an seiner Ehre angegriffen, und demnach zu seinem Verfahren rechtmäßige Ursache gehabt habe, oder nicht?

§. 20.

Hätte er Ursache dazu gegeben? Soll er den Beleidigten iedoch ohne Duel, zu befriedigen, ohne gegebene würckliche Ehr-verletzende Ursach aber zu nichts schuldig, und die ungereimte Ausforderung seiner Ehre nicht im geringsten nachtheilig seyn; Wie dann solchen Falls Ihro Churfürstl. Durchl. die Sache an des Provocanten Obrigkeit gelangen, und um Abstraffung desselben die gehörige Requisition ergehen lassen wollen, massen sonsten kein commandirender Officier seine Untergebene in der Disciplin, noch allen zum Dienst unentberlichen Pflichten zu erhalten, noch ein zum Recht sprechen commandirter Officier ohne Scheu den Richterstuhl zu betretten im Stande wäre, sondern ein jeder sich mit Degen und Pistolen bey seinem Commando, Richter-Amt oder dergleichen Verrichtungen zu schützen, und einem jeden, auch so gar gegen einem ihm in einem sehr ungleichen Character stehenden, Zancker, immer auf dem Sprung zu stehen genöthiget seyn würde.

§. 21.

Wann jemand in entstandnen Händlen, oder in einer Rencontre einen entleibet, soll der Thäter, wann er Ursach des Streits gewesen, ohne Gnade mit dem Schwerd hingerichtet werden. Hätte der Thäter aber recht gehabt, und wäre vom Entleibten ohne gegebene Ursach geschimpffet, und zu Händlen genöthiget worden, und er in der ersten Hitze sich nicht hätte

bezwingen können, soll er zwar von der ordinaren Straff befreyet, jedoch gestalten Sachen nach einer anderen willkührlichen Straff unterworffen seyn.

§. 22.

Weilen dann Se. Churfürstl. Durchl. unter Dero samtlichen Ober Unter-Officiers und Gemeinen, vom Höchsten bis zum Niedrigsten, das Duelliren und Balgen, so wohl inner- als ausser Dero Landen, gantz und zumahlen verbotten und abgestellet wissen wollen, und darauf jederzeit scharf und unerbittlich zu halten fest entschlossen seynd; Stehet es bey einem jeden, durch sein Verhalten, Sr Churfürstlichen Durchl. höchste Gnade ferner bey zu behalten, oder, nebst derselben Verlurst, ihm die schwereste Straffen vorsätzlich zu zuziehen, und an seinem Unglück selber Schuld zu seyn.

27tes Stück.

Von der Subordination.

Nachdem Se. Churfürstl. Durchl. die zum Kriegs-Dienst zumahlen unentberliche Subordination vollkommen herstellet, und jederzeit fest darauf gehalten wissen wollen; So ergehet Dero gnädigster daneben ernstlicher Befehl dahin, daß:

1. Alle diejenige, so sich in Dero Kriegs-Dienste begeben, alle andere Vorzüge hindan zu setzen, und sich in allen Stücken den Kriegs-Reglen zu unterwerffen haben.

2. Dem Zufolge seynd alle Officiers gleichen Characters, wessen Stands sie seyn mögen, gleichwie vor dem Feind (wo es auf Ehr, Leib und Leben, Kopff, Hertz und Faust allein ankommt) also auch allenthalben einander gleich.

3. Und

3. Und derentwegen seynd die, so eines geringern Characters, denen eines höhern, so wohl bey Hof als anderwerts (ohne Nachtheil ihres allda habenden Rangs) einen gebührenden nie unterbrochenen Respect, und im Dienst einen vollkommnen Gehorsam schuldig.

4. Solchemnach werden auch die Officiers, von Ober = Unter = Officiers und Gemeinen, nicht nach ihrem Stand, sondern allemahl nach ihrem Character genennet. Daraus dann:

5. Folget daß keinem, wer es auch seyn mag, erlaubet sey, zu einem Officier schlechtweg: Der Herr Er, oder dergleichen zu sagen, sondern eines jeden Character dazu zu fügen sey.

6. Gleichwie auch ein jeder Officier nicht in seinen eignen, sondern in Sr. Churfürstl. Durchl. höchsten Namen commandirt, ist niemanden erlaubt, dasjenige, so von einem vorgesetzten befohlen wird, zu untersuchen ob es recht sey oder nicht? noch bey sich anzustehen, ob er es, Ursachen halben, zu thun oder nicht zu thun schuldig sey? Sondern ein jeder hat alsobald ohne Widerrede, zu gehorsamen und erst nach vollbrachter Sache, seine Beschwerden (wann er deren Rechtmäßigkeit gewiß ist) gehörigen Orts anzuzeigen.

7. Wie die Hauptleute den Staabs = Officieren, also seynd die Lieutenants und Fähndrichs den Haupt-Leuten einen gebührenden Respect, und im Dienst der Compagnie oder auf Commando den Gehorsam schuldig.

8. Dem zu Folge, hat ein Officier eines geringeren Characters, wann er einem eines höhern begegnet, zu erst nach dem Hut zu greiffen, diesem im aus = und eingehen nicht vorzutretten, in dessen Ge-

genwart nicht zu erst den Hut aufzusetzen, noch zu singen, zu pfeiffen, sich zu erst niederzusetzen, oder sich sonst ungebührlich zu bezeigen.

9. Weilen auch, nach allgemeinem Brauch, derjenige so in ein Zimmer tritt, oder einem stehenden vorbeygeht, zum ersten zu grüssen hat, haben die eines geringern Characters gegen einem seines höhern, es noch um so viel mehr zu beobachten.

10 Weilen auch wider den zur Subordination erforderlichen Respect lauffet, wann Officiers, um schlechter Ursachen willen, entweder aus eigner Bewegung oder Anhetzung anderer, ihre Staabs-Officiers oder Regiments-Commandanten verklagen, und gleichsam mit denenselben Processen anfangen; Sollen sothane Unfüge nicht mehr gestattet, die sich dadurch schlecht aufgeführte Kläger zu einem bessern Verhalten angetrieben, in erheblichen Beschwerden aber ihnen allerdings Recht verschaffet werden.

Gleichwie nun diejenige, so sich nach den Realen der Subordination gebührend aufführen, ihnen den Weeg zu fernern Beförderungen bahnen, also haben diejenige, so entweder aus eytlem Hochmuth, Neyd oder Feindseeligkeit dawider handlen, wie auch die zanckſüchtige, storrische und immerfort mißvergnügte Köpffe ihnen auch selber beyzumessen, wann sie bey Beförderungen übergangen werden.

Unter-Officiers und Gemeine sollen den Officieren, ohne im geringsten was dawider zu reden, noch deren Befehle zu critisiren, unverweigerlich gehorsamen, sie gebührend respectiren, hinterrucks von ihnen nicht übel reden, noch weniger mit ihnen einiges Gespött treiben.

Wann sie was vorzutragen oder zu bitten haben, sollen sie sich dazu nicht Hauffen-weise versammlen,

sondern nur ihrer etliche dazu abschicken; Widrigen Falls die Urheber der Rottirungen nach der Schärfe gestraffet werden sollen.

Wann sie was zu klagen haben, geschieht es auch Staffel-weise, ohne daß die Instanzen übergangen werden mögen.

Solte ihnen aber, wider Vermuthen, nirgends geholffen werden, stehet ihnen frey ihre Beschwerden bey der Musterung vorzutragen.

Damit obigem in allen Stucken genau nachgelebet werde, sollen die Generals, Regiments-Inhaber, und Regiments-Commandanten fest darauf zu halten verbunden seyn.

28tes Stück.

Von der Musterung.

Wann ein Regiment oder Bataillon gemustert werden soll, wird im Feld vom commandirenden Generalen, und in Garnison im Land vom Churfürstl. Hof-Kriegs-Rath, sonsten aber von niemand, Ordre dazu ertheilt, und der Tag solchergestalt dazu angesetzet, daß indessen die Muster-Listen dazu verfertiget und die übrige Vorbereitungen gemachet werden können.

Letztern falls gibt der Churfürstl. Hof-Kriegs-Rath dem Gouverneur oder Commandanten des Orts davon Nachricht, und der Musterungs Commissarius meldet sich bey seiner Ankunfft bey demselben, oder läßt sich, nach gestalt der Characteren, bey demselben melden.

Auf dem, entweder im Feld oder in Garnison, vom Regiments-Commandanten dazu ausersehenen

bequemen Platz, wird das Regiment oder Bataillon, um dem Churfürstl. Commissario die gebührende Honneurs zu erweisen, in völlige Parade gestellet.

Wann der Obrister und Obrist-Lieutenant beyde zugegen seynd, stellet sich der Obrist-Lieutenant mit dem Sponton in der Hand vor die Fahnen, der Obrister begleitet den Commissarium und gehet ihm zur lincken Hand.

Wäre der Obrister nicht anwesend, thut es der Obrist-Lieutenant.

Wann dieser oder jener mit dem Commissario ankommt, laßt der Obrist Wachtmeister das Gewehr von der Schulter presentiren, und auf dem Flügel, darauf der Commissarius zu erst ankommt, einen Wirbel, dann auf dem anderen Flügel noch einen schlagen.

Vor einem Obrist-Kriegs-Commissario stellet sich der Obrister oder Regiments-Commandant mit dem Sponton vor das Bataillon, und wann jener vorbey gangen, gibt er das Sponton weg, und begleitet denselben. Vor ihm werden 3. Wirbel als auf jedem Flügel einer, und einer in der Mitte geschlagen.

Solte der Commissarius durch alle Glieder gehen wollen, bleibt das Bataillon so lange mit presentirtem Gewehr stehen.

Sobald er weg gangen, und vom Commandanten des Bataillons zu dem aufgestelleten Muster-Tisch begleitet wird, läßt der Obrist-Wachtmeister das Gewehr schulteren, die Compagnien nach den Muster-Listen rangiren, und nach dem Rang so neben einander stellen, daß die Granadier-Compagnie auf den rechten, daran die Leib-Compagnie, oder wann es das zweyte Bataillon wäre, des Obristen Compag-

pagnie, daran die übrige Staabs-Compagnien, dann des ältesten Hauptmanns seine / und so ferner die jüngste Compagnie als die letzte auf den lincken Flügel zu stehen komme.

Die Leib-Fahne wird zu gleicher Zeit zur Leib- die Bataillons-Fahne zur ersten Staabs-Campagnie getragen / und dahigen Fähndrichen überliefert.

Wäre der Muster-Tisch etwas davon entfernet / wird in der Stille angeruckt / daselbst werden nur vor den Commissarium und die Staabs-Officiers Stühle gesetzt / und der Regiments-Quartiermeister stellet sich ein wenig ruckwerts neben dem Commissarium.

Wann nun eine Compagnie gemustert wird / marchirt sie mit klingendem Spiel an / haltet vor dem Muster-Tisch / presentirt das Gewehr / und der Fourier tritt um dem Commissario die Muster-Listen zu überreichen hervor.

Wann des Hauptmanns Nahme vom Fourier abgelesen wird / läßt er das Gewehr schulteren / geht mit flach gehaltenem Sponton, und Abnehmung des Huts dem Tisch vorbey / stellt sich aber zur Seiten bis die ganze Compagnie durchpaßiret ist.

Der Lieutenant und Fähndrich gehen gantz vorbey / ausser daß der bey der Leib-Compagnie mit der Leib-Fahne / und der bey der ersten Staabs-Compagnie mit der Bataillons-Fahne so lang / bis die Corporals durch seynd / stehen bleibt / und alsdann mit denenselben hin marchirt wo die durchpaßirte sich wieder stellen sollen; Zwey Corporals gehen aber wieder zuruck zu der Compagnie, bis sie gantz durch ist / um die Leute in der Stille so zum anrucken zu commandiren / damit diejenige so abgelesen werden gegen dem Tisch über zustehen kommen.

Wann

Wann Tambours und Pfeiffer gelesen werden / schlagen erstere im vorbey marchiren einen Wirbel / die andere stossen in die Pfeiffen ; Die Gefreyten und Gemeine ruffen: hier! tretten hervor / presentiren vor dem Muster-Tisch / schulteren wieder und marchiren ab.

Wann die Gefreyten der Leib-Compagnie passiret seynd / leget der Fähndrich die Fahne auf eine Trommel / und setzet einen Gefreyten dabey zur Schild-Wacht / und wann der von der ersten Staabs Compagnie gleicher massen paßiret ist / legt er die ndere Fahne dazu.

Wann eine Compagnie fast paßiret ist / ruckt die folgende / um Zeit zu gewinnen / mit klingendem Spiel an / und verhält sich auf vorbesagte Art.

Weilen sobald eine Compagnie die Musterung paßiret ist / dieselbe alda nichts mehr zu thun hat / fragt der Commandant des Bataillons dem Commissarium ob er noch was zn befehlen habe / und läßt / wann dieser nichts dawider hat / die Compagnie nach gefallen abmarchiren / einrucken oder halten bleiben / und ersteren Falls die Fahnen durch die Leib-Compagnie, und die damit durchpaßirte Fähndrichs / mit gewöhnlichen Ceremonien, in sein Quartier bringen.

Nachdem alle Compagnien gemustert worden / stellet sich zu letzt der grosse und kleine Staab / nur mit dem Stock in der Hand / vor den Muster-Tisch / und wann aggregirte Officiers vorhanden / stellen sie sich gleich nach dem grossen Staab.

Dem Commissario gebührt gleich nach seiner Ankunft eine Schild-Wacht mit dem Gewehr auf die Schulter / dem Obrist-Kriegs-Commissario eine mit dem Gewehr beym Fuß ; Nach vollbrachter Musterung und mit dem Regiment gepflogener Richtigkeit

tigkeit / kan er sie mit recht nicht behalten / es wäre dann daß sie ihm aus Höflichkeit gelassen würde.

Gleichfalls wird einem Hof-Kriegs-Rath / wann er als Churfürstl. Commissarius ankommt / eine Schildwacht mit geschultertem Gewehr gegeben / und bis zu ende der Commission alda gelassen; Kämen deren mehr als einer / gebühret sie nur dem ersten im Rang.

Ob nun schon ein jeder vor dem Muster-Tisch frey und ohne Scheu zu reden hat / erfordert doch die Subordination und die Ehr des Regiments / daß ein jeder vom Obern bis zum niederen dem Regiments-Commandanten / oder dem Obrist-Wachtmeister / vorher frey und ohne Scheu sage was er vorzustellen habe / und daß diejenige so ihr Anliegen verschweigen / und ohne Vorwissen des Regiments etwas / es möge so gering seyn als es wolle / bey dem Muster-Tisch vorbringen / mit einer zulänglichen Straffe zu belegen seynd; Derowegen solches vor der Musterung einem jeden anzusagen ist.

Im übrigen hat ein Obrist-Kriegs-Commissarius den Rang nach den Obristen / vor allen Obrist-Lieutenants, und ein Ordinarer-Kriegs-Commissarius den Rang nach den Obrist-Wachtmeistern vor allen Haupleuten.

Beschluß.

Damit nun aus Verwahrlosung kein Exemplar dieser Dienst-Verordnung verlohren gehe / und ein jedes den Nachfolgern deren so durch Absterben / Verabscheidung oder Cassation abgehen / wieder zugestellet werde / sollen die Beurlaubte und die in Bataille / in die Trenchen, oder auf andere scharffe

Com-

Commando gehende Officiers, allemahl die ihrige beym Regiment / oder dessen Bagage in Sicherheit zuruck lassen/ die Regiments-Commandanten fest darauf zu halten / und nach Möglichkeit vor die Beybehaltung aller empfangenen exemplarien gut zu stehen verbunden seyn.

Weilen nun Seine Churfürstliche Durchleucht bey dero Infanterie den Dienst auf eine beständig-gleichformige und accurateste Art verrichtet wissen wollen / und zu dem ende alle in dieser Verordnung enthaltene exercitien, Verhaltungen im Feld und in Besatzung/ von Stuck zu Stuck / in höchster Persohn selber untersuchet / angeordnet und von Wort zu Wort also auf zu setzen und drucken zu lassen / gnädigst befohlen haben;

So ergehet an höchst Deroselben Generalen/ Staabs- und übrigen Officiers Dero gnädigster jedoch ernstlicher Befehl / den Kriegs-Dienst nach dieser Verordnung in allen und jeden Stucken genau einrichten / die Unter Officiers und Gemeine zu dem Ende in denen sie betreffenden Stucken zum öftern fleißig unterweisen / unter was Vorwand es sey nicht das geringste daran veränderen / davon oder dazuthun / die Commando-Wörter weder verkürzeren noch verlängeren / sondern fest und unverbrüchlich darauf halten / und dazu allen möglichen Fleiß anwenden zu sollen.

Gleichwie dann Se. Churfürstliche Durchleucht zu Dero sammtlichen Officieren das Gnädigste Vertrauen haben / daß ein jeder nicht allein höchst Deroselben Gnädigstem Befehl / so willig als schuldig auf das genaueste nachzuleben / sondern durch eine edle Beeyferung es einer dem anderen an seinem Fleiß

vor-

vorzuthun beflissen seyn werde / und / um allen Vorwand einer Unwissenheit zu heben / einem jeden Ober-Officier / und Adjudanten ein Exemplar dieser Dienst-Verordnung zustellen lassen;

So stehet es bey einem jeden / durch genaue Beobachtung besagter Verordnung sich unterthängist verdient zu machen / oder durch eine geringste Dawiderhandlung ihm / nebst der Churfürstlichen Ungnade / eine empfindliche Straffe zu zuziehen. Da übrigens Se. Churfürstliche Durchleucht Dero samtlichen Officieren mit höchsten Gnaden gewogen seynd. Gegeben München den 15. Junii 1754.

Maximilian Joseph.

L. S.

Register.

Seite.

Von einem Regiment Bataillon, und einer Compagnie. . . 3
Von den Compagnien. . . 9
Vom Exerciren. . . 15
Formirung des Bataillons. . . 20
Von den Handgriffen. . . 25
Neben-Handgriffen. . . 38
Granadier-Handgriffen. . . 47
Mit dem Sponton. . . 52
Der Granadier-Ober-Officier. . 59
Mit den Fahnen. . . 63
Mit dem Kurtzgewehr. . 67
Der Granadier-Unter-Officiers. . 72
Von den Chargirungen. . . 73
Mit gantzen Divisionen. . . 77
Mit Pelotons auf der Stelle. . 79
Staffel-weise / gleichfalls zu Ende der Seite. 79
Im Marchiren oder avanciren. . 81
Im Retiriren. . . 82
Nach geschehener Rechts-Umkehrung. 84
Auch Staffel-weise. . . 85
Vom Bataillon Quarré. . . 85
Ein langes zu 6. Mann hoch. . 95
Ein von 2. Bataillons . . 96

Vom

	Seite.
Vom Hecken-Feuer.	98
Auf den hohlen Weeg.	100
Zum Einbrechen.	106
Von den Schwenckungen.	108
Vom Marchiren.	112
Bataillon Quarré im Marchiren.	118
Vom Aufmarchiren.	121
Von 4. Mann hoch zu stellen.	123
Chargiren mit gantzen Gliedern.	124
Aus Divisionen oder Pelottons.	125
Mit Gliedern im Contremarch.	126
Mit gantzen Divisionen und halben Reyhen.	128
Vom langen Quarré.	130
Formirung eines auseinander gelauffenen Bataillons.	134
Von der General-Salve.	136
Von Stellung zu 3. Mann hoch.	138
Vom Abmarche vom Exercier-Platz.	138
Dopplirungen mit Gliedern.	141
Mit Reyhen.	145
Contremarche mit Gliedern.	151
Mit Reyhen.	152
Vom Dienst im Feld / und dem Regiments Inhaber.	155
Vom Obristen.	158
Obrist-Lieutenant	161
Obrist-Wachtmeister.	163
Regiments-Quartiermeister.	167
Regiments-Pater.	168

	Seite.
Auditor.	173
Adjudanten.	173
Wagenmeister.	175
Profos.	176
Regiments-Tambour.	177
Von den Compagnien, und dem Hauptmann.	178
Lieutenant.	182
Fähndrich.	183
Feldwebel.	185
Fourier.	186
Corporal.	188
Gefreyten.	190
Tambour.	192
Granadieren.	193
Zimmermeister und Zimmerleuten.	195
Fourier-Schützen.	196
Gemeinen.	197
Von den Aggregirten Officieren.	203
Vorbereitung zum Marche.	203
Pferd-Portionen der Officiers.	204
Vom Ausmarche.	205
Vom Anhalten auf dem Marche.	211
Vom Lager.	212
Einruckung ins Lager.	218
Zapfenstreich.	224
Piquet und Brand-Wacht.	226
Ausgebung der Parole im Feld.	230
Ablösung der Fahnen-Wacht.	236
Ehren-Bezeigungen im Feld.	239

Von

	Seite.
Von der Reveille, Rapports und Ordonnanzen.	243
Vom GOttes-Dienst im Lager.	244
Von den General-Wachten.	246
Vorposten und Feld-Wachten.	251
Aussenposten und Commando.	255
Vom Fouragiren.	259
Beurlaubung der Officiers aus dem Lager.	260
Aufbruch aus dem Lager.	262
Von Escortirungen.	265
Vom der Bagage.	268
Vom Ausrucken mit Seiten-Gewehr.	270
Von der Reveüe.	271
Der Feldschlacht.	274
Belagerung.	278
Von den Marcketendern.	286
Contonnirungen und Postirungen.	287
Von schrifftlichen Ordonnanzen und Brieffen.	292
Einruckung in Garnison.	294
Verhalten der Gouverneurs und der Garnisonen gegen einander.	297
Von Aufziehung der Wachten.	305
Von Ablösung der Wachten.	312
Ablösung der Schildwachten / deren und der Anmelder Verhaltung.	315
Verhaltung der Ober- und Unter-Officiers auf den Wachten.	320
Ausgebung der Parole in Garnison.	322

Seite.
Schliessung und öffnung der Thoren. . 325
Vom Zapfenstreich und der Reveille. . 328
Ronden und Patrollen. . . 330
Vom Verhalten der Commandanten und Garnisonen in einem belagerten Orth. 337
Ehren-Erzeigungen in Garnison. . 342
Vom Gassen-Spalier. . . 348
Vom Verhalten der einzelen Compagnien in kleinen Städten. . . 349
Wie der Soldat zur Gebühr und Sauberkeit anzuhalten ist. . . 351
Vom GOttes-Dienst in Garnison. . 355
Vom Anschlagen der neuen Fahnen. . 357
Von Beurlaubung und Verheyratung der Ober-Unter-Officier und Gemeinen. . 361
Vom Verhör. . . . 365
Vom Kriegs-Recht. . . 370
Vom Stand-Recht. . . 378
Abstraffung mit Spitz-Ruthen. . 380
Von der Todes-Straff. . . 384
Vom Ehrlich machen. . - 387
Von den Begräbnussen. . . 390
Vom Duelliren. . . 399
Von der Subordination. . . 406
Von der Musterung. . . 409

ENDE.

Mercklichste Druck-Fehler.

Seite	Zeile	an statt	Setze
14	21	aufwercks	aufwerts
17	29	von	vor
18	8	theil	theilt
24	letzte	Fuтz	Fuß
25	1	der	den
25	vorletzte	sonders	ders
27	vorletzte	kurze	kurz
42	21	recht-	rechten
42	27	reckt	recht
43	20	paton	patron
52	18	unverruckt	unvermerckt
55	10	dem	den
64	13) 14)	getragen	. . .
64	32	werden	wird
89	8	ein	eine
96	27	den	dem
103	26	ratiriren	retiriren
105	oben	305	105
123	8	ersten	rechten
135	11	gmeine	gemeine
148	vorletzte	hervelt	herstellt
156	27	abwesend	anwesend
157	18	ihn	hin
166	6	untergebener	untergebene
173	19	Titul und	den
180	18	ste	sie
182	25	euimahl	einmahl
189	28	eingenommem	eingenommenem

204

Mercklichſte Druck-Fehler.

Seite	Zeile	an ſtatt	Setze
204	30	erfolglig	erfolglich
204	letzte	ohn	an
216	30	dem	den
217	3	ſtangen	ſtange
220	23	aller	allen
232	letzte	dem	den
253	19	demſelben	denſelben
259	5	aus dem	aus den
275	7	gen	, , ,
279	26	zieriich	zierlich
289	6	einem	einen
295	7	Bethladen	Bettladen
309	17	ihr	ihre
329	10	Tambour	Tambours
341	21	widerſtehen	widerſetzen
351	19	, , ,	worden iſt)
358	26	um	und
359	31	abgebe	abgeben

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Inv. № 2823.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Verordnung Nach welcher die Churfürstl. Bayrische Infanterie die Exercitien zu machen, und sich sowohl im Feld, als in Besatzung zu verhalten hat

München 1754

Bavar. 2646 a
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10380038-1
VD18 14746085